



**MA 5, MA 6, MA 28,
MA 42, MA 44, MA 45,
MA 49, MA 51, MA 56
und MA 69, Prüfung des
Rechnungsabschlusses
der Bundeshauptstadt
Wien für das Jahr 2023**

StRH VII - 173863-2024

Impressum

Stadtrechnungshof Wien
Landesgerichtsstraße 10
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82911
E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

Der vorliegende Bericht ist ein Beitrag für den StRH Wien - Tätigkeitsbericht 2024.



Kurzfassung

Ergänzend zu der im Rechnungsabschluss 2023 abgebildeten Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV erstellte der StRH Wien über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2023 einen gesonderten Prüfungsbericht.

Rechnungsabschlusserstellung und Voranschlagsvollzug

Infolge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die unter Berücksichtigung des Leitfadens für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen risikoorientiert auf Basis einer bewussten und stichprobenweisen Auswahl von Prüfobjekten durchgeführt wurde, konnte das ordnungsgemäße Zustandekommen des Rechnungsabschlusses 2023 aus den Datenquellen festgestellt werden. Außerdem kamen bei der Prüfung keine Hinweise zutage, dass der Voranschlagsvollzug und die Rechnungsabschlusserstellung nicht im Einklang mit dem Voranschlag 2023 sowie den dazu vom Gemeinderat erteilten Ermächtigungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates standen.

Die für das Finanzjahr 2023 veranschlagten und nachträglich genehmigten Mittel von insgesamt 26,96 Mrd. EUR wurden angesichts der Gesamtauszahlungen des Jahres 2023 von 18,86 Mrd. EUR nur zu 70 % ausgeschöpft. Dies lag im Wesentlichen daran, dass die von der Stadt Wien für das Berichtsjahr bereitgestellten budgetären Vorsorgen zur Bewältigung von Verwerfungen am Energiemarkt vonseiten der WIENER STADTWERKE GmbH (WIEN ENERGIE GmbH) nicht in Anspruch genommen werden mussten.

Belegprüfungen auf Ansatzebene

Die diesbezüglichen Prüfungshandlungen des StRH Wien auf Ebene ausgewählter Ansätze führten u.a. zu Feststellungen hinsichtlich der Abrechnung haushaltsinterner Vergütungen sowie der Anlagenbuchführung der MA 44 in Bezug auf ihre Bäder. Weiters wurde bei der MA 28 ein Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Abwicklung und Verrechnung von Förderungen betreffend Errichtung von Fahrrad- und Scooterabstellanlagen auf öffentlichem Grund festgestellt, der ebenfalls in Empfehlungen an die anordnungsbefugte Dienststelle mündete.

Finanzierungshaushalt und Nettofinanzierungssaldo

Im Finanzjahr 2023 ergab sich insbesondere durch die gesetzten Maßnahmen bzw. Unterstützungsleistungen zur Abfederung der gestiegenen Inflation und der verstärkten Investitionstätigkeit ein Nettofinanzierungssaldo von -1,51 Mrd. EUR, der gegenüber dem Vorjahreswert von 305,17 Mio. EUR wieder deutlich negativ ausfiel. Mit diesem Ergebnis der operativen und investiven Gebarung wurde der im Voranschlag 2023 infolge einer bereits vorsichtigen Budgetierung angesetzte Nettofinanzierungssaldo von -1,41 Mrd. EUR um weitere rd. 100 Mio. EUR verfehlt. Zur Abdeckung dieses negativen Saldos war eine Neuverschuldung erforderlich. Durch das negative Finanzierungsergebnis 2023 verschlechterte sich die Kennzahl Öffentliche Sparquote von „genügend“ auf „unzureichend“ und die Kennzahl Eigenfinanzierungsquote von „gut“ auf „genügend“.

Auszahlungsseitig verzeichneten drei der vier bedeutendsten Bereichsbudgets gegenüber den Vorjahreswerten Zuwächse, u.zw. der Bereich Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4) mit 27,2 %, der Bereich Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) mit 13 % und der Bereich Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) mit 5,8 %. Im Bereich Gesundheit (5) kam es hingegen aufgrund des Wegfalls der COVID-19-bedingten Mittelverwendungen zu einem Rückgang der Auszahlungen um 8,6 %.

Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Bei der vertieften Einschau in die nicht voranschlagswirksame Gebarung wurde festgestellt, dass die ausgewiesenen Umsatzsummen von jeweils rd. 30,50 Mrd. EUR auch technische Buchungen sowie haushaltsinterne Weiterverrechnungen in erheblichem Umfang beinhalteten, die gemäß der Begriffsdefinition der VRV 2015 keine nicht voranschlagswirksamen Gebarungsfälle darstellten. Der StRH Wien regte daher eine Evaluierung der diesbezüglichen Verrechnungspraxis und aus Transparenzgründen die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in künftige Rechnungsabschlüsse an.

Mittelverwendungen für Personal und Pensionen

Die Auszahlungen für Personal und Pensionen betragen im Finanzjahr 2023 insgesamt 5,33 Mrd. EUR bzw. 28,3 % der Gesamtauszahlungen. Davon entfielen auf den Kernmagistrat 3,22 Mrd. EUR, was gegenüber dem Finanzjahr 2022 eine 8,1%ige Steigerung bedeutete. Die übrigen Personal- und Pensionsauszahlungen von 2,11 Mrd. EUR betrafen die Wiener Stadtwerke, sonstige Einrichtungen und das Landeslehrpersonal, denen einzahlungsseitig Kostenersätze der jeweiligen Einrichtungen sowie des Bundes gegenüberstanden.

Ergebnishaushalt und Nettoergebnis

Das gegenüber dem deutlich negativen Nettofinanzierungssaldo nur geringfügig negative Nettoergebnis von -92,33 Mio. EUR (Finanzjahr 2022: -4,87 Mrd. EUR) war primär auf den Umstand zurückzuführen, dass im Berichtsjahr erstmals Pensionsrückstellungen in Höhe von 1,35 Mrd. EUR ertragswirksam aufzulösen waren. Während sich die Kennzahl Nettoergebnisquote unter Berücksichtigung der Auflösung der Pensionsrückstellungen im Berichtsjahr von -23,2 % auf -0,5 % signifikant verbesserte, wies die Kennzahlenberechnung exkl. der Pensionsrückstellungen mit -8 % einen um -5,3 %-Punkte schlechteren Wert als im Finanzjahr 2022 auf.

Die Prüfung des StRH Wien zeigte, dass die Aussagekraft des Ergebnishaushaltes aufgrund nicht periodengerechter Verrechnungen geschmälert wurde, wodurch eine exakte Darstellung der Erträge bzw. Aufwendungen des Finanzjahres 2023 und damit des Nettoergebnisses nicht gegeben war. So wurden z.B. zwei Investitionszuschüsse von insgesamt rd. 51 Mio. EUR entgegen den haushaltsrechtlichen Vorgaben sofort in voller Höhe ertragswirksam verbucht, weshalb auf Basis dieser Feststellung eine Verbesserung der Verrechnungspraxis im Ergebnishaushalt angeregt wurde. Außerdem führte die erstmalige Dotierung von sonstigen langfristigen Rückstellungen zu nicht das Berichtsjahr betreffenden Aufwendungen von rd. 236 Mio. EUR.

Hervorzuheben war weiters, dass im Finanzjahr 2023 erneut eine Auflösung von Rücklagen in Höhe von 516,45 Mio. EUR stattfand, die das Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen auf 424,12 Mio. EUR verbesserte. Damit wurde der im Vorjahr eingeschlagene und vom StRH Wien aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus für Fremdfinanzierungen positiv bewertete Weg der verstärkten Inanspruchnahme vorhandener Haushaltsrücklagen fortgesetzt bzw. intensiviert.

Aktivseite des Vermögenshaushaltes

Das Vermögen des Kernhaushaltes der Stadt Wien verzeichnete im Finanzjahr 2023 einen Anstieg um 217,29 Mio. EUR bzw. 0,6 % auf 35,93 Mrd. EUR, der im Wesentlichen auf Wertsteigerungen des Beteiligungsvermögens sowie der Sachanlagen beruhte.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen als größte Position der Aktivseite des Vermögenshaushaltes stieg infolge der verstärkten Investitionstätigkeit um 72,07 Mio. EUR bzw. 0,4 % auf

17,31 Mrd. EUR. Konkret wurden die planmäßigen Abschreibungen durch die im Berichtsjahr geleisteten Anzahlungen bzw. Auszahlungen für in Bau befindliche Grundstückseinrichtungen, Gebäude und Anlagen von rd. 249 Mio. EUR mehr als kompensiert. Die Kennzahl Substanzerhaltungsquote betrug 117,5 % nach 76,2 % im Finanzjahr 2022 und spiegelte mit einem Wert über 100 % die erhöhte Investitionstätigkeit bzw. den damit verbundenen Substanzerhalt des Anlagevermögens wider.

Der Vollständigkeit halber merkte der StRH Wien an, dass die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 getroffene Festlegung, die Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufzunehmen, dazu führte, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens war.

Beteiligungen

Die nächstgrößere Position stellte das um 235,89 Mio. EUR bzw. 2,3 % auf 10,46 Mrd. EUR gestiegene Beteiligungsvermögen dar. Mit insgesamt 9,65 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: 9,39 Mrd. EUR) entfiel der Großteil der Buchwerte auf die drei Konzernbeteiligungen WIENER STADTWERKE GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH. Die größte Wertsteigerung erfolgte bei der Beteiligung an der WIENER STADTWERKE GmbH mit einer Erhöhung des Buchwertes um 133,86 Mio. EUR bzw. 1,8 % auf 7,77 Mrd. EUR.

Im Finanzjahr 2023 betrugen die Gewinnausschüttungen der unmittelbaren Beteiligungen an die Stadt Wien insgesamt nur 0,32 Mio. EUR nach 16,29 Mio. EUR im Finanzjahr 2022. Der signifikante Rückgang resultierte daraus, dass vonseiten der WIENER STADTWERKE GmbH im Berichtsjahr infolge der Vereinbarungen zur Sicherstellung der ausreichenden Liquidität der WIEN ENERGIE GmbH keine Gewinnausschüttung erfolgte.

Forderungen und Liquide Mittel

Die nächstgrößeren Positionen auf der Aktivseite des Vermögenshaushaltes waren die überwiegend aus gewährten Darlehen bestehenden langfristigen Forderungen mit nahezu unveränderten 4,70 Mrd. EUR sowie die Liquiden Mittel mit 1,99 Mrd. EUR, die im Berichtsjahr einen Rückgang um 198,13 Mio. EUR aufwiesen.

Der Bestand an Bankguthaben von insgesamt 1,98 Mrd. EUR als Teil der liquiden Mittel wurde anhand externer Bestätigungen bzw. von Bankbriefen geprüft und für in Ordnung befunden. Festzuhalten war, dass 1,48 Mrd. EUR der liquiden Mittel als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wurden, weshalb die in gleicher Höhe passivseitig dargestellten Haushaltsrücklagen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2023 zur Gänze ausfinanziert waren. Demnach verblieben zum Rechnungsabschlussstichtag rd. 512 Mio. EUR (Finanzjahr 2022: rd. 193 Mio. EUR) als frei verfügbare Kassen- und Bankbestände.

Die letztjährigen Anregungen, künftig die nicht unmittelbar für die laufende Liquidität erforderlichen Bankguthaben auf mehrere Geldinstitute zu verteilen sowie Maßnahmen zur Risikosteuerung in der Richtlinie für das Finanzmanagement auch für diese Sichteinlagen vorzusehen, waren zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2023 seitens der MA 5 in Bearbeitung.

Zu den Forderungen (und den auf der Passivseite der Vermögensrechnung ausgewiesenen Verbindlichkeiten) war generell festzustellen, dass die Finanzverwaltung auch in der Einleitung zum Rechnungsabschluss 2023 den empfohlenen Hinweis aufgenommen hatte, dass diese Positionen innere Darlehen sowie haushaltsinterne Vergütungen enthielten, die keine Forderungen (bzw. Verbindlichkeiten) gegenüber Dritten darstellten.

Passivseite des Vermögenshaushaltes

Passivseitig erhöhten sich die lang- und kurzfristigen Fremdmittel um 176,24 Mio. EUR bzw. 0,3 % auf 56,84 Mrd. EUR. Diese moderate Steigerung beruhte darauf, dass der deutliche Anstieg der Finanzschulden durch niedrigere Rückstellungserfordernisse größtenteils ausgeglichen wurde.

Rückstellungen

Die lang- und kurzfristigen Rückstellungen betragen insgesamt 45,77 Mrd. EUR, wobei der Hauptanteil auf die Pensionsrückstellungen mit 44,71 Mrd. EUR entfiel. Die Pensionsrückstellungen beinhalteten neben dem Kernmagistrat (23,33 Mrd. EUR) auch die diesbezüglichen Verpflichtungen in Bezug auf den Gesundheitsverbund, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG sowie sonstige Einheiten im Gesamtausmaß von 21,38 Mrd. EUR. Der im Finanzjahr 2023 geringere Dotierungsbedarf bei den langfristigen Rückstellungen von insgesamt 1,13 Mrd. EUR war u.a. auf den für die Barwertermittlung der Rückstellungsbeträge heranzuziehenden gestiegenen Zinssatz zurückzuführen.

Der StRH Wien merkte positiv an, dass die im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 empfohlene Dotierung von Rückstellungen für Pensionsansprüche nach dem Wiener Bezügegesetz 1995 im Berichtsjahr - wenngleich nicht periodengerecht - zur Umsetzung gelangte. Diese Pensionsansprüche für ehemalige Mandatarinnen und Mandatäre sowie deren anspruchsberechtigte Angehörige wurden zum 31. Dezember 2023 erstmals als Sonstige langfristige Rückstellungen in Höhe von rd. 236 Mio. EUR ausgewiesen.

Finanzschulden

Die nächstgrößeren Positionen bei den Fremdmitteln stellten die lang- und kurzfristigen Finanzschulden von insgesamt 10,17 Mrd. EUR dar, die anhand externer Prüfungsnachweise nachvollziehbar waren. Während im Vorjahr eine geringfügige Reduktion der Finanzschulden um 245,94 Mio. EUR erreicht werden konnte, stiegen diese im Finanzjahr 2023 um 1,34 Mrd. EUR bzw. 15,2 % wieder deutlich an. Wie schon im Finanzjahr 2022 lag auch im Berichtsjahr der über die OeBFA finanzierte Anteil der Finanzschulden bei rd. 99 %. Die auf Grundlage des Kernhaushalts ermittelte Kennzahl „Finanzschulden pro Einwohner“ verzeichnete im Finanzjahr 2023 einen Anstieg um 13,8 % auf 5.070,49 EUR und lag damit im durchgeführten Bundesländervergleich (inkl. Gemeinden) im Mittelfeld bei der Pro-Kopf Verschuldung.

Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Aus den vermögensseitigen Veränderungen leitete sich ein um 59,78 Mio. EUR verbessertes Nettovermögen (Ausgleichsposten) gegenüber dem Finanzjahr 2022 ab, welches zum 31. Dezember 2023 -21,35 Mrd. EUR betrug. Erwähnenswert waren die im Berichtsjahr vorgenommenen Korrekturen von Eröffnungsbilanzwerten in den Buchungskreisen der MA 10 und MA 49 von insgesamt rd. -83 Mio. EUR, die aus der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 resultierten.

Unter Berücksichtigung aller bislang vom StRH Wien ausgesprochenen und von den Dienststellen umgesetzten Empfehlungen zur Korrektur der Eröffnungsbilanz ergab sich somit eine Berichtigung des Saldos der Eröffnungsbilanz um +2,65 Mrd. EUR. Da nunmehr der Großteil der diesbezüglichen Empfehlungen umgesetzt war, konnte davon ausgegangen werden, dass künftig keine signifikanten Korrekturen der Eröffnungsbilanz mehr zu erwarten sind.

Haftungen

Laut dem Haftungsnachweis verringerten sich die Haftungen der Stadt bzw. des Landes Wien im Finanzjahr 2023 um 104,79 Mio. EUR bzw. 2,8 % auf 3,64 Mrd. EUR. Der Teilausnutzungsstand zur Haftungsobergrenze, der zugleich auch der Gesamtausnutzungsstand war, verbesserte sich dadurch von 28,3 % auf 24,9 %. Die mit Abstand größte Haftungsposition war mit 3,49 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: 3,59 Mrd. EUR) die Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG.

Ergebnis- und Vermögenshaushalt inkl. der drei Unternehmungen gemäß § 71 WStV

Den Vorgaben der VRV 2015 zufolge enthielt der Rechnungsabschluss 2023 Anlagen zur gesamthaften Darstellung des Kernhaushaltes inkl. der drei Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die einen groben Gesamtüberblick über die Ertrags- und Vermögenslage der Gemeinde Wien ermöglichten. Demnach verschlechterte sich das zusammengefasste Nettoergebnis der Gemeinde Wien geringfügig um 106,22 Mio. EUR auf -198,55 Mio. EUR. Beim Vermögenshaushalt erhöhte sich die Bilanzsumme der Gemeinde Wien jedoch durch die Einbeziehung der drei Unternehmungen Stadt Wien - Wiener Wohnen, Wien Kanal und Gesundheitsverbund signifikant um 17,71 Mrd. EUR bzw. 49,3 % auf 53,64 Mrd. EUR, was eine Verbesserung des negativen Nettovermögens (Ausgleichsposten) um 6,85 Mrd. EUR auf -14,50 Mrd. EUR zur Folge hatte.

Rechnungsquerschnitt und ÖStP 2012

Die im Berichtsjahr eingetretene negative Haushaltsentwicklung fand auch in der Berechnung des Finanzierungssaldos (s. Rechnungsquerschnitt und Überleitungstabelle im Rechnungsabschluss) und des Schuldenstandes lt. ESVG 2010 ihren Niederschlag. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie seitens der EU die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltene generelle Ausweichklausel aktiviert wurde, galten für das Finanzjahr 2023 - wie schon für die Jahre 2020 bis 2022 - die im ÖStP 2012 festgelegten Zielvorgaben definitionsgemäß als erfüllt.

Schlussbemerkung und Ausblick

Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass auch im vierten Anwendungsjahr des integrierten 3-Komponenten-Haushalts durch die umgesetzten Empfehlungen aus den Vorberichten des StRH Wien insbesondere die Qualität des Vermögenshaushaltes weiter gesteigert wurde. Dessen ungeachtet ergaben sich auch im Rahmen der gegenständlichen Prüfung Empfehlungen, durch deren Umsetzung eine weitere Verbesserung des Rechnungsabschlusses in formeller und materieller Hinsicht erreicht werden soll.

Insgesamt war die Haushaltslage der Stadt Wien im Finanzjahr 2023 durch herausfordernde Rahmenbedingungen (wie z.B. eine hohe Teuerungsrate und stagnierende Ertragsanteile) sowie durch deutliche Ausgabensteigerungen (Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der Inflation und verstärkte Investitionstätigkeit etc.) geprägt, die sich in weit höheren Auszahlungen als Einzahlungen niederschlugen. Wenngleich zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung die Inflation wieder zurückging, war bei den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Wien keine kurzfristige Besserung absehbar.

Zusätzlich verwies der StRH Wien auf das im April 2024 in Kraft getretene neue EU-Fiskalregelwerk, das eine Beschränkung des maximal zulässigen nominalen Nettoausgabenwachstums für Österreich bzw. die Gebietskörperschaften vorsah und damit das Konsolidierungserfordernis zur Sicherstellung einer ausgeglichenen und nachhaltigen Haushaltsführung für die Stadt Wien noch mehr erhöhte.

Zentrale Kennzahlen zur Rechnungsabschlussprüfung 2023 (Beträge in Mio. EUR)

Kennzahlen	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung 2020/23
Ergebnishaushalt					
Erträge	12.434,03	14.746,48	16.147,74	17.855,09	43,6 %
Aufwendungen	15.943,09	17.346,26	21.019,18	17.947,42	12,6 %
Nettoergebnis	-3.509,07	-2.599,78	-4.871,44	-92,33	3.416,74
<i>Veränderung Nettoergebnis</i>	-	909,29	-2.271,66	4.779,11	-
Nettoergebnis nach Rücklagen	-3.568,38	-2.858,87	-4.746,04	424,12	3.992,50
<i>Veränderung Nettoergebnis nach Rücklagen</i>	-	709,51	-1.887,17	5.170,16	-
Nettoergebnisquote	-22,0 %	-15,0 %	-23,2 %	-0,5 %	21,5 %-Punkte
Nettoergebnisquote (exkl. Pensionsrückstellungen-dotationen)	-9,1 %	-7,7 %	-2,7 %	-8,0 %	1,1 %-Punkte
Substanzerhaltungsquote	73,5 %	36,4 %	76,2 %	117,5 %	44 %-Punkte

Finanzierungshaushalt					
Einzahlungen aus operativer und investiver Gebarung	12.622,20	14.179,86	18.234,02	16.568,80	31,3 %
Auszahlungen aus operativer und investiver Gebarung	13.737,03	15.364,79	17.928,85	18.077,34	31,6 %
Nettofinanzierungssaldo	-1.114,83	-1.184,93	305,17	-1.508,54	-393,71
<i>Veränderung Nettofinanzierungssaldo</i>	-	-70,10	1.490,10	-1.813,71	-
Veränderung an Liquiden Mitteln	120,54	208,09	48,13	-198,13	-318,67
Öffentliche Sparquote	-1,5 %	-1,7 %	9,1 %	1,4 %	2,9 %-Punkte
Eigenfinanzierungsquote	91,9 %	92,3 %	101,7 %	91,7 %	-0,2 %-Punkte
Schuldendienstquote	14,7 %	10,0 %	19,4 %	7,8 %	-6,9 %-Punkte

Kennzahlen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung 2020/23
Vermögenshaushalt						
Kernhaushalt AKTIVA/PASSIVA	29.273,76	29.013,63	32.223,91	35.711,09	35.928,39	22,7 %
<i>Veränderung Summe AKTIVA/PASSIVA</i>	-	-260,13	3.210,28	3.487,18	217,30	-
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-17.572,42	-21.057,94	-20.453,36	-21.411,64	-21.351,86	-3.779,44
<i>Veränderung Nettovermögen</i>	-	-3.485,52	604,58	-958,28	59,78	-
Vermögen Kernhaushalt inkl. Unternehmungen gemäß § 71 WStV	-	46.245,08	49.569,90	53.204,80	53.639,94	16,0 %
Gesamthaushalt: Nettovermögen	-	-14.135,03	-13.507,21	-14.440,76	-14.501,45	-366,42

Kennzahlen	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022	RA 2023	Veränderung 2019/23
Rücklagenstand	1.876,16	1.858,63	2.117,72	1.992,32	1.475,87	-21,3 %
<i>Rücklagenveränderung</i>	<i>568,69</i>	<i>-17,53¹</i>	<i>259,09</i>	<i>-125,40</i>	<i>-516,45</i>	<i>-</i>
Finanzschuldenstand Kernhaushalt	6.691,15	7.791,40	9.073,78	8.827,85	10.170,18	52,0 %
<i>Nettoneuverschuldung/Nettoüberschuss</i>	<i>9,18</i>	<i>-1.117,05</i>	<i>-1.282,38</i>	<i>245,94</i>	<i>-1.342,33</i>	<i>-</i>
„Finanzschulden in EUR pro Einwohner“	3.501,04	4.056,01	4.697,57	4.453,79	5.070,49	44,8 %
<i>Veränderung „Finanzschulden in EUR pro Einwohner“</i>	<i>-30,11</i>	<i>554,97</i>	<i>641,56</i>	<i>-243,78</i>	<i>616,70</i>	<i>-</i>
Haftungsstand	5.393,37	5.278,03	4.591,21	3.745,10	3.640,32	-32,5 %
<i>Haftungsveränderung</i>	<i>114,94</i>	<i>-115,34</i>	<i>-686,82</i>	<i>-846,11</i>	<i>-104,78</i>	<i>-</i>
Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenze	41,2 %	38,2 %	31,5 %	28,3 %	24,9 %	-16,3 %-Punkte
Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 - Kernhaushalt	137,91	-942,80	-1.041,53	-95,57	-1.401,13	-1.539,04
Öffentlicher Schuldenstand - ESGV 2010	7.429,00	8.496,00	9.788,00	9.871,00	10.991,00	47,9 %

¹ Die negative Rücklagenveränderung resultierte aus der Umstellung auf die VRV 2015, tatsächlich wurden im Finanzjahr 2020 um 59,32 Mio. EUR mehr zugewiesen als entnommen.

Der StRH Wien prüfte den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2023 und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung mit der MA 5 und der MA 6 sowie den Kenntnisnahmen durch die anderen geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	25
1.1	Prüfungsgegenstand	25
1.2	Prüfungszeitraum	28
1.3	Prüfungshandlungen	28
1.4	Prüfungsbefugnis	29
1.5	Vorberichte	29
2.	Allgemeines	30
2.1	Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen	30
2.2	Rechnungsabschlussprüfung	33
2.3	Belegprüfungen auf Ansatzebene	35
2.4	Abschlussbuchungen (Buchungen nach Buchungsschluss)	43
2.5	Ableitung des Rechnungsabschlusses aus dem Buchführungssystem	47
2.6	Vorlage von Vollständigkeitserklärungen	50
2.7	Voranschlag 2023 und Vollziehung des Voranschlages	53
3.	Haushaltsergebnis 2023	57
3.1	Integrierte Darstellung des 3-Komponenten-Haushalts	57
3.2	Ergebnishaushalt	59
3.3	Finanzierungshaushalt	68
3.4	Exkurs: Vertiefte Betrachtung der nicht voranschlagswirksamen Gebärung mit Schwerpunkt Vorsteuer- und Umsatzsteueregebärung	75
3.5	Finanzierungsrechnung - Bereichsbudgets 0 bis 9	80
3.6	Haushaltskennzahlen	83
4.	Personal und Pensionen	90
4.1	Sammelnachweis der Leistungen für Personal und Pensionen	90

4.2	Personaldaten laut ÖStP (Anlage 4 VRV).....	94
4.3	Stellenplan und Nachweis über das ständige Personal	96
4.4	Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfangende (Anlage 6s VRV)	98
5.	Vermögenshaushalt	99
5.1	Übersicht Aktiva und Passiva	99
5.2	Immaterielle Vermögenswerte	103
5.3	Sachanlagen (inkl. nicht bewerteter Kulturgüter)	104
5.4	Aktive Finanzinstrumente (lang- und kurzfristig).....	126
5.5	Beteiligungen	129
5.6	Forderungen (lang- und kurzfristig).....	140
5.7	Vorräte.....	144
5.8	Liquide Mittel	148
5.9	Aktive Rechnungsabgrenzung	150
5.10	Nettovermögen, Veränderungsrechnung und Haushaltsrücklagen.....	151
5.11	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	155
5.12	Finanzschulden (lang- und kurzfristig).....	156
5.13	Verbindlichkeiten (lang- und kurzfristig)	160
5.14	Rückstellungen (lang- und kurzfristig)	163
5.15	Passive Rechnungsabgrenzung.....	179
6.	Haftungen	180
6.1	Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV)	180
6.2	Ausweis von Haftungen im Finanzschuldenbericht 2023	184
7.	Anlagen - Kernhaushalt samt Unternehmungen gemäß § 71 WStV	184
7.1	Grundsätzliches	184
7.2	Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1e)	186
7.3	Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1f)	187
7.4	Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o und 6p VRV	189
8.	Rechnungsquerschnitt und ÖStP 2012.....	191
8.1	Rechnungsquerschnitt	191
8.2	Haushaltsergebnis und Schuldenstand gemäß ÖStP 2012	193

9.	Zusammenfassung der Empfehlungen	198
9.1	Empfehlungen an die MA 5	198
9.2	Empfehlungen an die MA 6	201
9.3	Empfehlungen an die MA 28	205
9.4	Empfehlung an die MA 42	206
9.5	Empfehlungen an die MA 44	207
9.6	Empfehlung an die MA 45	208
9.7	Empfehlungen an die MA 49	209
9.8	Empfehlungen an die MA 51	210
9.9	Empfehlung an die MA 56	211
9.10	Empfehlung an die MA 69	212
10.	Anhang: Begriffsbestimmungen	213

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015	30
Abbildung 2: Verteilung der Buchungen nach Buchungsschluss auf die Buchungskreise	46
Abbildung 3: Systemarchitektur des Data Warehouse VDX	48
Tabelle 1: Gegenüberstellung Haushaltsergebnis 2023 mit VA 2023 bzw. RA 2022	57
Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis	59
Tabelle 3: Ertragsseite der Ergebnisrechnung	60
Tabelle 4: Aufwandsseite der Ergebnisrechnung	64
Tabelle 5: Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettofinanzierungssaldo	68
Tabelle 6: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der operativen Gebarung	69
Tabelle 7: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der investiven Gebarung	71
Tabelle 8: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	72
Tabelle 9: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	74
Abbildung 4: Verteilung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemäß Anlage 6t VRV auf Ansatzebene	76
Tabelle 10: Nettofinanzierungssalden der Bereichsbudgets 0 bis 9 (inkl. interne Vergütungen)	81
Abbildung 5: Summe der operativen und investiven Zahlungen nach Bereichsbudgets bzw. Hauptgruppen 0 bis 9	82
Abbildung 6: Entwicklung der Kennzahl Öffentliche Sparquote	85
Abbildung 7: Entwicklung der Kennzahl Eigenfinanzierungsquote	86
Abbildung 8: Entwicklung der Kennzahl Schuldendienstquote	87
Abbildung 9: Entwicklung der Kennzahl Nettoergebnisquote	88
Abbildung 10: Entwicklung der Kennzahl Substanzerhaltungsquote	89
Tabelle 11: Zusammengefasste Darstellung des Sammelnachweises der Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge - Finanzierungshaushalt	91
Tabelle 12: Zusammengefasste Darstellung der Anlage 4 VRV	94
Tabelle 13: Zusammengefasste Darstellung der Nachweise über das ständige Personal	97
Tabelle 14: Übersicht Vermögenshaushalt - Aktiva und Passiva	100
Tabelle 15: A.I Immaterielle Vermögenswerte	104
Tabelle 16: A.I Immaterielle Vermögenswerte nach Anlagenklassen	104

Tabelle 17: Sachanlagen mit Gruppen.....	105
Tabelle 18: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur nach Anlagenklassen	107
Tabelle 19: A.II.2 Gebäude und Bauten nach Anlagenklassen	110
Tabelle 20: A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen nach Anlagenklassen.....	112
Tabelle 21: A.II.4 Sonderanlagen nach Anlagenklassen.....	113
Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nach Anlagenklassen	115
Tabelle 23: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Anlagenklassen	116
Tabelle 24: A.II.7 Kulturgüter nach Anlagenklassen.....	118
Tabelle 25: Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter nach Anlagenklassen	121
Tabelle 26: A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	124
Tabelle 27: A.III. und B.IV Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges und kurzfristiges Finanzvermögen	127
Tabelle 28: A.IV Beteiligungen	130
Tabelle 29: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	131
Tabelle 30: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und A.IV.3 Sonstige Beteiligungen	135
Tabelle 31: Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV	137
Tabelle 32: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	138
Tabelle 33: A.V Langfristige Forderungen und B.I kurzfristige Forderungen	141
Tabelle 34: B.II Vorräte mit Gruppen.....	145
Tabelle 35: B.II Vorräte nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen	146
Tabelle 36: B.III Liquide Mittel	149
Tabelle 37: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung	150
Tabelle 38: C Nettovermögen (Ausgleichsposten).....	152
Tabelle 39: Veränderungen der Haushaltsrücklagen im Jahr 2023.....	153
Abbildung 11: Entwicklung der Haushaltsrücklagen in den Jahren 2019 bis 2023.....	154
Tabelle 40: D.I Investitionszuschüsse	156
Tabelle 41: E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto	157
Tabelle 42: Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts in den Jahren 2019 bis 2023	158
Tabelle 43: E.II Langfristige Verbindlichkeiten und F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten	161
Tabelle 44: E.III Langfristige Rückstellungen und F.III Kurzfristige Rückstellungen.....	165

Abbildung 12: Veränderungen der Pensionsrückstellungen nach Organisationseinheiten gemäß Rechnungsabschluss 2022 und 2023	172
Tabelle 45: Anlage 6q VRV - Rückstellungsspiegel	177
Tabelle 46: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung.....	179
Abbildung 13: Verteilung der Haftungen in den Jahren 2019 bis 2023 nach Untergruppen (UG) - Teil A.....	182
Tabelle 47: Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015	186
Tabelle 48: Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015.....	187
Tabelle 49: Übersicht betreffend die Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o und 6p VRV	189
Tabelle 50: Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b VRV)	192
Tabelle 51: Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) in den Jahren 2019 bis 2023	194
Tabelle 52: Beitrag der Gemeinde Wien zum öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2019 bis 2023	196

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abw.	Abweichung
AFRAC	Austrian Financial Reporting Advisory Committee
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AVÖ 2018-P	Aktuarvereinigung Österreich 2018-Pensionstafel
BA	Buchhaltungsabteilung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BO 1994	Besoldungsordnung 1994
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
CSV	Comma-separated values (Dateiformat)
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
DHK	Donauhochwasserschutzkonkurrenz
EB	Eröffnungsbilanz
EB-RL	Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eGen	eingetragene Genossenschaft
ELAK	Elektronischer Akt
Eröffnungsbilanz 2020	Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro

exkl.	exklusive
FH	Fachhochschule
FHH	Finanzierungshaushalt
Gesundheitsverbund GmbH, GesmbH	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HO 2018	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
HOG	Haftungsobergrenze
html	Hypertext Markup Language
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
IDA	Interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabenwesens (MA 6)
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
INTOSAI	Internationale Organisation der Obersten Rechnungs- kontrollbehörden
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kapitalgesellschaft
km ²	Quadratkilometer
leg. cit.	legis citatae
Lkw	Lastkraftwagen
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
MA 01	Magistratsabteilung 01 - Wien Digital
MA 2	Magistratsabteilung 2 - Personalservice
MA 5	Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen
MA 6	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen
MA 7	Magistratsabteilung 7 - Kultur
MA 9	Magistratsabteilung 9 - Wienbibliothek im Rathaus
MA 10	Magistratsabteilung 10 - Kindergärten
MA 13	Magistratsabteilung 13 - Bildung und Jugend

MA 15	Magistratsabteilung 15 - Gesundheitsdienst
MA 23	Magistratsabteilung 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik
MA 24	Magistratsabteilung 24 - Strategische Gesundheitsversorgung
MA 28	Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau
MA 29	Magistratsabteilung 29 - Brückenbau und Grundbau
MA 31	Magistratsabteilung 31 - Wiener Wasser
MA 33	Magistratsabteilung 33 - Wien leuchtet
MA 34	Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement
MA 35	Magistratsabteilung 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft
MA 40	Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht
MA 42	Magistratsabteilung 42 - Wiener Stadtgärten
MA 44	Magistratsabteilung 44 - Bäder
MA 45	Magistratsabteilung 45 - Wiener Gewässer
MA 48	Magistratsabteilung 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark
MA 49	Magistratsabteilung 49 - Klima-, Forst- und Landwirtschaftsbetrieb
MA 51	Magistratsabteilung 51 - Sport Wien
MA 53	Magistratsabteilung 53 - Kommunikation und Medien
MA 54	Magistratsabteilung 54 - Zentraler Einkauf und Logistik
MA 56	Magistratsabteilung 56 - Schulen
MA 59	Magistratsabteilung 59 - Marktamt
MA 67	Magistratsabteilung 67 - Parkraumüberwachung
MA 68	Magistratsabteilung 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz
MA 69	Magistratsabteilung 69 - Immobilienmanagement
MA 70	Magistratsabteilung 70 - Berufsrettung Wien
MD	Magistratsdirektion
MDR	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
MIAN	Mittelanmeldung
Mio. EUR	Millionen Euro
Mio.	Millionen

Mrd. EUR	Milliarden Euro
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
ND	Nutzungsdauer
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
p.a.	per anno
PAM	Papierloses Dokumenten-, Ablage- und Managementsystem
PDF	Portable Document Format
Pkw	Personenkraftwagen
PPP	Public-Private-Partnership
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
Rechnungsabschluss 2023	Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2023
S.	Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
SAP MM	SAP Materials Management (Materialwirtschaft)
SAP PSCD	SAP Public Sector Collection and Disbursement (Kassen- und Einnahmenmanagement)
SAP R/3	SAP Release 3
SES	Staff Efficiency Suite
St.	Stück
Stadt Wien - Wiener Wohnen	Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen
Statistik Austria	Bundesanstalt Statistik Österreich
StRH	Stadtrechnungshof
Tsd.	Tausend
u.	und
u.a.	unter anderem
u.zw.	und zwar
U-Bahn	Untergrundbahn
UDRB	Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen

UG	Untergruppen
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UStG	Umsatzsteuergesetz 1994
VA	Voranschlag
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent
VBO 1995	Vertragsbedienstetenordnung 1995
VDX	Vienna Data Excellence Center
vgl.	vergleiche
VHS	Volkshochschule
VLSA	Verkehrslichtsignalanlage
Voranschlag 2023	Voranschlag der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2023
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
VStV	Verwaltungsstrafverfahren
VVF	Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden
W-BedG	Wiener Bedienstetengesetz
Wien Kanal	Unternehmung Wien Kanal
Wiener Bezügegesetz 1995	Gesetz über die Bezüge und Pensionen der gewählten Funktionäre des Landes (der Stadt) Wien
WIPIS	Wiener Integriertes Personalinformationssystem
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil



Literaturverzeichnis

Bevölkerung zu Jahres-/Quartalsanfang, Statistik Austria, abgefragt am 30. Juli 2024, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-zu-jahres-/-quartalsanfang>

Das Budget der Stadt Wien, Voranschlag, Rechnungsabschluss, Eröffnungsbilanz, abgerufen am 30. Juli 2024: <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget>

Das Budget der Stadt Wien, Beteiligungsmanagement: Beteiligungsberichte, abgerufen am 30. Juli 2024: <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget>

KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (Mai 2018), Wien

Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen, Arbeitsgruppe „Öffentliches Haushaltswesen - Prüfung Rechnungsabschluss“ der Landesrechnungshöfe, des StRH Wien und des Österreichischen Städtebundes, Stand März 2022

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

1.1.1 Der StRH Wien überprüfte seinem gesetzlichen Auftrag folgend den von der MA 5 Mitte März 2024 in elektronischer Form vorgelegten und im vierten Finanzjahr nach dem 3-Komponenten-System gemäß VRV 2015 erstellten Rechnungsabschlussentwurf 2023 auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Grundlagen des Rechnungsabschlusses 2023 waren im Wesentlichen der Voranschlag 2023, bestehend aus einem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag, und der Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2022 gemäß Rechnungsabschluss 2022. Der Rechnungsabschluss 2023 stellte das zweite Jahr des Doppelbudgets 2022/23 der Stadt Wien dar.

Die Ergebnisse der gegenständlichen Überprüfung bildeten die Basis für die im Abschnitt Einleitung des Rechnungsabschlusses 2023 enthaltene Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV des StRH Wien vom 13. Mai 2024. Wie in der Stellungnahme angekündigt, verfasste der StRH Wien über die Einzelergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2023 den vorliegenden Prüfungsbericht. Anzumerken war, dass der Rechnungsabschluss 2023 - nach Behandlung im Finanzausschuss und Stadtsenat - durch den Wiener Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. und 27. Juni 2024 genehmigt wurde.

1.1.2 Die nachfolgende Berichterstattung über die Rechnungsabschlussprüfung 2023 umfasste die im Rahmen der Ordnungsmäßigkeitsprüfung des StRH Wien behandelten Inhalte wie z.B. die Prüfungsziele, die eingesehenen Prüfobjekte, den Prüfungsumfang, die jeweiligen Prüfungsmethoden sowie die Feststellungen und daraus abgeleiteten Empfehlungen. Ein Schwerpunkt der Rechnungsabschlussprüfung war nach wie vor die Beurteilung der Umsetzung der seit dem Finanzjahr 2020 geltenden neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben¹ bei der laufenden Verrechnung und der Erstellung des Rechnungsabschlusses inkl. der einzelnen Bestandteile bzw. Anlagen.

¹ HO 2018, VRV 2015, Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung, VVF etc.

Dem Rechnungsabschluss 2023 war - im Gegensatz zu den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021 - kein Glossar mehr angefügt, mit dem die Finanzverwaltung u.a. die im Finanzjahr 2023 vorgenommenen Änderungen bzw. Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 und einzelne Besonderheiten der Voranschlagsvergleichsrechnung erläuterte. Weiters wies der StRH Wien darauf hin, dass bei der näheren Betrachtung des Vollzugs des Voranschlags sowie des Haushaltsergebnisses 2023 der Finanzierungshaushalt im Vordergrund stand, der aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen beim Budgetvollzug und der Budgetüberwachung als der führende Haushalt zu bezeichnen war.

Bei der Prüfung des Vermögenshaushaltes war zu berücksichtigen, dass es auch im Finanzjahr 2023 infolge umgesetzter Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 zu nennenswerten Änderungen bzw. Veränderungen einzelner Positionen des Sachanlagevermögens kam. Auf die einzelnen Sachverhalte bzw. Gebarungsfälle wird im Berichtspunkt 5. Vermögenshaushalt eingegangen.

Im Anschluss an die Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurden in den Berichtspunkten 7. und 8. die Anlagen Kernhaushalt einschließlich Sondervermögen sowie der Rechnungsquerschnitt und das Haushaltsergebnis samt Schuldenstand gemäß ÖStP 2012 einer Einschau unterzogen. Abhängig von der jeweiligen Themenstellung waren infolgedessen auch Finanzdaten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV² sowie der ESVG-Einheiten in die Betrachtung einzubeziehen.

Zur Beurteilung des laufenden Haushaltsergebnisses der Stadt Wien wurden die seit der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt im Finanzjahr 2020 relevanten Kennzahlen Nettoergebnis, Nettofinanzierungssaldo und Nettovermögen (Ausgleichsposten) sowie fünf³ der acht Kennzahlen gemäß dem KDZ-Quicktest herangezogen. Der StRH Wien merkte an, dass im Berichtsjahr 2023 erstmals die KDZ-Kennzahl Substanzerhaltungsquote in den Mehrjahresvergleich aufgenommen wurde. Ferner erfolgte im Sinn einer Gesamtbetrachtung der Haushaltssituation eine Darstellung der mehrjährigen Entwicklung der von der Systemumstellung nicht bzw. wenig betroffenen Kenngrößen/Kennzahlen - wie z.B. Rücklagenstand, Finanzschuldenstand, Schuldenstand gemäß ÖStP 2012 sowie Haftungsstand - im jeweiligen Berichtspunkt.

² Stadt Wien - Wiener Wohnen, Wien Kanal und Gesundheitsverbund

³ Öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote, Schuldendienstquote, Nettoergebnisquote und Substanzerhaltungsquote

Die Prüfungsergebnisse mündeten - neben der Kurzfassung - im Berichtspunkt 9. Zusammenfassung der Empfehlungen.

1.1.3 Geprüfte Stellen waren primär die der Finanzverwaltung der Stadt Wien zugehörigen Dienststellen MA 5 und MA 6. Während die MA 5 gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien für die jährliche Erstellung und Vorlage des Rechnungsabschlusses zuständig war, oblag der MA 6 als für das Rechnungswesen verantwortliche Stelle die Führung der Verrechnung und die Mitwirkung bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses (inkl. Anlagen). Die für die Informations- und Kommunikationstechnologie zuständige MA 01 war insofern eine geprüfte Stelle, als sie an der technischen Verarbeitung und Zusammenführung der Daten für den Rechnungsabschluss 2023 mitwirkte.

Ebenso war die MA 2 in die Prüfung einzubeziehen, welche federführend die Bildung bzw. Bewertung der Personalmittel wahrzunehmen hatte sowie für die Verfassung der Anlagen 4 VRV - Personaldaten lt. ÖStP und 6s VRV - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen verantwortlich war.

Des Weiteren erstreckten sich die Prüfungshandlungen neben den für die Verrechnung zuständigen Buchhaltungsabteilungen der MA 6 auch auf die jeweils anordnungsbefugten bzw. anlagenbuchführenden Dienststellen der in die Einschau einbezogenen Haushaltsansätze bzw. Buchungskreise. Angesichts der dabei getroffenen Feststellungen waren Empfehlungen gegenüber der MA 6 sowie den ansatzführenden Dienststellen MA 28, MA 42, MA 44, MA 45, MA 49, MA 51, MA 56 und MA 69 auszusprechen.

1.1.4 Von der Ordnungsmäßigkeitsprüfung nicht umfasst waren der Anhang⁴ und die im Beschlussantrag enthaltenen erläuternden Ausführungen des Magistrats der Stadt Wien zum Rechnungsabschluss 2023. Zudem waren die Umsetzung des Landesgesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung sowie die Erstellung der ab dem Voranschlag 2017 etablierten Mittelfristigen Finanzplanung (inkl. Finanzrahmen) und deren künftige Einhaltung kein Prüfungsziel.

⁴ z.B. Finanzschuldenbericht, Wiens Schulden - Eine transparente Bestandsanalyse, Klimabudget, Dezentralisierung - Bezirksmittel

Die Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die nach ihren Statuten jeweils einen Jahresabschluss auf Basis des UGB zu erstellen hatten, waren ebenfalls nicht Teil der Ordnungsmäßigkeitsprüfung. Diese vom übrigen Gemeindevermögen verwalteten Sondervermögen waren aber wirtschaftliche Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015, weshalb ihre Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft bzw. der Gemeinde Wien beizulegen waren. Zudem waren ausgewählte Angaben dieser Unternehmungen - soweit vorgesehen - in bestimmte Anlagen zum Rechnungsabschluss aufzunehmen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte mit Unterbrechnungen im Zeitraum Februar bis Anfang Juli 2024 durch den Prüfungsbereich Öffentliche Finanzen unter Mitwirkung anderer Abteilungen des StRH Wien. Das Eröffnungsgespräch mit der MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 fand am 5. März 2024 statt.

Die Rechnungsabschlussprüfung 2023 (Teil Ordnungsmäßigkeitsprüfung) wurde am 8. Mai 2024 in Form einer Schlussbesprechung mit der MA 5 und MA 6 abgeschlossen und führte zur Abgabe der Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV vom 13. Mai 2024 durch den StRH Wien. Anschließend wurden weitere Prüfobjekte einer näheren Betrachtung unterzogen und die Prüfungsergebnisse aus beiden Teilprüfungen im vorliegenden Prüfungsbericht zusammengefasst, der Anfang Oktober 2024 mit der Finanzverwaltung schlussbesprochen wurde. Die anderen geprüften Stellen nahmen die sie betreffenden Feststellungen und Empfehlungen ebenfalls im Zeitraum Mitte September bis Anfang Oktober 2024 zustimmend zur Kenntnis.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere Datenabfragen in SAP und im elektronischen Beleg-Archivierungssystem PAM, Akteneinsichten mittels ELAK, Beleg- und Dokumentenprüfungen, Datenanalysen sowie Literaturrecherchen. Die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen wurden primär auf elektronischem und telefonischem Weg oder mittels Videokonferenz abgewickelt. Im Bedarfsfall fanden auch Vor-Ort-Erhebungen und Interviews in den geprüften Stellen statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die gesetzliche Grundlage für diese Gebarungsprüfung war in § 87 Abs. 2 WStV verankert. Demzufolge hatte der Magistrat den Rechnungsabschlussentwurf vor Befassung durch die zuständigen Gemeindeorgane dem StRH Wien zur Prüfung vorzulegen. Im Übrigen war auf die in § 73b Abs. 1 WStV verankerte Prüfungsbefugnis des StRH Wien zu verweisen.

1.5 Vorberichte

In Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages führte der StRH Wien jährlich eine Prüfung des Rechnungsabschlussentwurfes durch, die jeweils als Grundlage für die Abgabe der im betreffenden Rechnungsabschluss abgebildeten Stellungnahme des StRH Wien diente. Eine darüber hinausgehende Berichterstattung über die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeitsprüfung einschließlich einer näheren Betrachtung und Beurteilung der Haushaltsentwicklung der Stadt Wien in Form eines Prüfungsberichtes war ab der Rechnungsabschlussprüfung 2018 vorgesehen.

Im Zuge der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt erstellte die Stadt Wien auf Basis einer eigens hierfür erlassenen Richtlinie (EB-RL) die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020, die im November 2020 vom Wiener Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Der StRH Wien prüfte daraufhin die Herleitung bzw. Überleitung der drei größten Positionen der Eröffnungsbilanz und fasste die diesbezüglichen Prüfungsergebnisse im nachstehenden Bericht (abgekürzt: Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020) zusammen:

- „MA 5, MA 6, MA 2, MDR, MA 10, MA 28, MA 29, MA 34, MA 44, MA 49, MA 51, MA 56, MA 68, MA 69, Prüfung der Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020, StRH SFR - 5/20“

Über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfungen 2020 bis 2022 erstellte der StRH Wien nachfolgende Berichte:

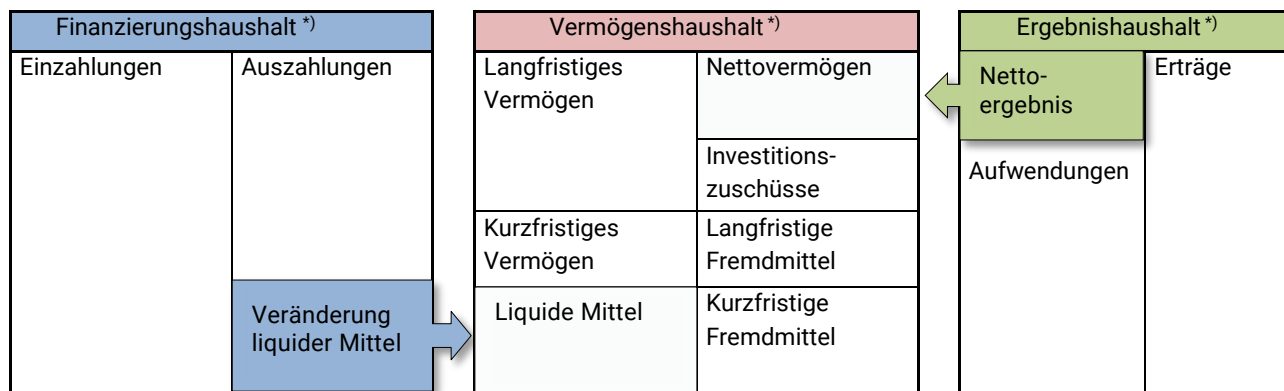
- „MA 5, MA 6, MA 2 und MA 48, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2020, StRH IX - 1/21“ (abgekürzt: Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020),
- „MA 5, MA 6, MDR, MA 7, MA 29, MA 31 und MA 49, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2021, StRH IX - 2096966-2022“ (abgekürzt: Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2021) und
- „MA 5, MA 6, MA 24, MA 45 und MA 59, Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2022, StRH IX - 135220-2023“ (abgekürzt: Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2022).

2. Allgemeines

2.1 Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Mit der Einführung der VRV 2015 ab dem Finanzjahr 2020 war das 3-Komponenten-System, bestehend aus dem integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, anzuwenden:

Abbildung 1: 3-Komponenten-Haushalt nach VRV 2015



*) Die pro Haushalt verwendeten Farben wurden gegebenenfalls auch für die nachfolgenden Tabellen und Abbildungen des Berichts verwendet. Tabellen und Abbildungen mit allgemeinen Inhalten sind dunkelgrün hinterlegt.

Quelle: VRV 2015, Darstellung: StRH Wien

Der Finanzierungshaushalt war eine Geldflussrechnung und stellte den Zufluss bzw. Abfluss liquider Mittel, d.h. die im Finanzjahr getätigten Ein- und Auszahlungen, dar. Der Ergebnishaushalt hingegen entsprach der Gewinn- und Verlustrechnung und wies die periodengerecht abgegrenzten Wertzuwächse bzw. Werteinsätze, d.h. die im Finanzjahr wirtschaftlich verursachten Erträge und Aufwendungen, aus. Er enthielt im Vergleich zum

Finanzierungshaushalt keine Investitionen, beinhaltet aber z.B. Abschreibungen, Zuschreibungen und Rückstellungen.

Der Vermögenshaushalt zeigte die Vermögenslage zum Stichtag 31. Dezember und wurde erstmalig für die Stadt Wien mit der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2020 nach den Vorgaben der EB-RL erstellt, die auf Grundlage der Übergangs- und Schlussbestimmungen der VRV 2015 für die erstmalige Vermögensbewertung besondere bzw. vereinfachte Verfahren festlegte. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 waren die Vermögensgegenstände bzw. die Finanzschulden ausschließlich nach den Bestimmungen der neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben, insbesondere der HO 2018 und der VVF, zu bewerten und anzusetzen.

Der Ergebnishaushalt in Anlage 1a VRV und der Finanzierungshaushalt in Anlage 1b VRV wurden auf zwei Aggregationsebenen nach MVAG strukturiert, wobei eine Mittelverwendung bzw. eine Mittelaufbringung im Finanzierungshaushalt eine Auszahlung bzw. Einzahlung und im Ergebnishaushalt eine Aufwendung bzw. einen Ertrag darstellte. Der Vermögenshaushalt in Anlage 1c VRV wurde auf drei Aggregationsebenen in Aktiva- und Passiva-Positionen strukturiert. Mit der Anlage 3b VRV - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Gemeinden wurden den Gruppen die MVAG bzw. die Positionen des Vermögenshaushaltes mittels Codes zugeordnet. Die Verrechnung von Geschäftsfällen konnte einen Haushalt, zwei oder alle drei Haushalte betreffen, was in der Anlage 3b VRV ersichtlich war.

2.1.2 Laut den haushaltsrechtlichen Vorgaben war der genehmigte Voranschlag - bestehend aus dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt samt Beilagen - die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einzahlung zum Zweck oder eine Auszahlung zur Folge hatte. Im Voranschlag waren im Detailnachweis pro Ansatz die anordnungsbefugte Dienststelle sowie die für die Verrechnung zuständige Buchhaltungsabteilung angeführt.

Die Anordnungsbefugnis umfasste die Anordnung jeder Mittelaufbringung und Mittelverwendung eines Ansatzes sowie die Anordnung der Verbuchung von Vermögensveränderungen. Für Auszahlungen, welche nicht in die Magistratszuständigkeit fielen, war vor der Anordnung eine sachliche Genehmigung nach den Zuständigkeitsbestimmungen der WStV erforderlich. Falls aus Vorjahren sachliche Genehmigungen für mehrjährige einheitliche Vorhaben vorlagen (Sachkredite) und die damit zusammenhängenden jährlichen Auszahlungen in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechend berücksichtigt worden waren, bedurften diese Auszahlungen keine weiteren Genehmigungen. Abweichungen

vom Finanzierungsvoranschlag infolge überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen waren unter Angabe ihrer Bedeckung (z.B. Minderauszahlungen) von den jeweils zuständigen Organen zu genehmigen. Abweichungen vom Ergebnisvoranschlag bedurften keiner gesonderten Genehmigung.

Im Übrigen konnte der Beschlussantrag auf Feststellung des Voranschlages u.a. zusätzliche Vorgaben für die Vollziehung des Voranschlages (z.B. einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeiten) enthalten.

2.1.3 Bei der Vollziehung des Voranschlages und der diesbezüglichen buchhalterischen Verrechnung waren alle Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sowie alle Veränderungen des Vermögens nachzuweisen. Die Buchhaltung war so einzurichten, dass daraus jedenfalls die für den Rechnungsabschluss erforderlichen Daten abgeleitet werden konnten, wobei die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen gemäß dem Bruttoprinzip in voller Höhe und auf Grundlage eines Belegs (Belegprinzip) zu verrechnen waren. Für die zeitliche Zuordnung der Aufwendungen und Erträge zu einem bestimmten Finanzjahr war, sofern rechtlich oder vertraglich nichts Anderes galt, grundsätzlich der Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung bzw. der Erbringung der sachlich und zeitlich abgrenzbaren Teilleistung maßgeblich.

Nicht voranschlagswirksame Einzahlungen und Auszahlungen nach § 12 VRV 2015 und deren Rückersatz waren im Finanzierungshaushalt zu erfassen.

Die Verrechnung aller ergebniswirksamen bzw. vermögensverändernden Geschäftsfälle durfte nur aufgrund einer Anordnung der anordnungsbefugten Dienststelle erfolgen, wobei grundsätzlich die Verrechnung vor Durchführung einer Zahlungsanordnung vorzunehmen war.

Vermögenswerte, d.h. aktive Vermögensgegenstände und passive Schuldposten, waren in der Vermögensrechnung zu erfassen, sobald daran das wirtschaftliche Eigentum erworben wurde. Davon ausgenommen waren geringwertige Wirtschaftsgüter, sofern sie nicht mit einem Gesamtwert von mehr als 1.000,-- EUR (Finanzjahr 2022: 800,-- EUR) aufgrund der gemeinsamen Nutzung bei gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter über 100,-- EUR waren mengenmäßig in

der Anlagenbuchhaltung zu erfassen. Bei Entnahmen bzw. Zuführungen von Haushaltsrücklagen waren die gesondert auszuweisenden Zahlungsmittelreserven in gleicher Höhe im Vermögenshaushalt aufzulösen bzw. zu bilden.

2.1.4 Der Vollständigkeit halber war auf die Bestimmung des § 12 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien zu verweisen, wonach den Dienststellenleitungen u.a. der Einsatz von Qualitätssicherung sowie die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme oblagen.

2.2 Rechnungsabschlussprüfung

2.2.1 Mitte März 2024 wurde dem StRH Wien der im vierten Finanzjahr nach dem 3-Komponenten-Haushalt gemäß VRV 2015 erstellte Rechnungsabschlussentwurf 2023 in elektronischer Form zur Prüfung vorgelegt. Der Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien bestand gemäß § 52 Abs. 2 HO 2018 aus den in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Bestandteilen und den Beilagen gemäß § 37 VRV 2015. Dabei handelte es sich im Detail um die Anlagen 1a bis 1d VRV, die Voranschlagsvergleichsrechnung, den Sammelnachweis betreffend Personal, Pensions- und Ruhebezügeleistungen sowie die Anlagen 4, 5b und 6a bis 6t VRV.

Demnach waren die Anlagen 1e und 1f VRV, die eine Darstellung des Ergebnis- und Vermögenshaushaltes unter Einbeziehung der Daten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV enthalten, nicht Teil des Rechnungsabschlusses im engeren Sinn. Von der Ordnungsmäßigkeitsprüfung (Teil 1) nicht umfasst waren weiters die auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV Bezug nehmenden Angaben in den Anlagen 6i und 6m bis 6p VRV, da die diesbezüglichen Finanzdaten zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme noch nicht vorlagen. In Anbetracht dessen wurde das ordnungsgemäße Zustandekommen dieser Anlagen im Rahmen des zweiten Teils der Rechnungsabschlussprüfung einer näheren Betrachtung unterzogen (s. Punkt 7.).

Die Ordnungsmäßigkeitsprüfung betraf die Feststellung der Vollständigkeit, der formalen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften. Letztere setzten sich im Wesentlichen aus den relevanten Bestimmungen der WStV, der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen VRV 2015, der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung sowie der HO 2018 zusammen.

2.2.2 Der StRH Wien führte die Prüfung unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen“ durch. Dieser wurde von den österreichischen Landesrechnungshöfen, dem StRH Wien sowie dem Österreichischen Städtebund in Anlehnung an internationale Standards (insbesondere jene der INTOSAI) erstellt und nach Vornahme verschiedener Anpassungen mit Stand März 2022 neu herausgegeben. Er stellte eine Handlungsempfehlung für die Planung, Durchführung und Dokumentation von Rechnungsabschlussprüfungen durch die öffentliche Finanzkontrolle dar.

Gemäß Leitfaden war die Wesentlichkeit von Prüfungsfeststellungen dann gegeben, wenn ihre Größenordnung oder Bedeutung die Entscheidung bzw. das Gesamturteil einer sachkundigen Leserin bzw. eines sachkundigen Lesers beeinflusste. Für die Rechnungsabschlussprüfung 2023 legte der StRH Wien als Gesamtwesentlichkeit 1 % der Gesamtauszahlungen gemäß Finanzierungsrechnung - Gesamthaushalt (interne Vergütungen enthalten) der Bundeshauptstadt Wien von 18,86 Mrd. EUR, d.s. 188,62 Mio. EUR, fest. Bis zu diesem Wert wurde angenommen, dass Mängel keine Auswirkungen auf die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses haben.

Zudem kam bei der Prüfung der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2018 zur Anwendung, der Erläuterungen zu den Ansätzen und Gruppen bzw. der VRV 2015 enthält.

2.2.3 Da eine Vollprüfung des Rechnungsabschlussentwurfes aufgrund der haushaltsrechtlichen Zeitvorgaben nicht realisierbar und aus prüfungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig war, erfolgte eine risikoorientierte Prüfung auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfobjekten sowie einer statistischen Stichprobenziehung. Ein weiterer Schwerpunkt war auf die Umsetzung der Ausweis- und Verbuchungserfordernisse gemäß VRV 2015 gerichtet. Die Prüfungshandlungen umfassten insbesondere Belegprüfungen auf Ansatzebene, die Ableitbarkeit der Bestandteile des Rechnungsabschlusses aus SAP, den Vollzug des Voranschlages, Saldenabgleiche mit externen Prüfungsnachweisen sowie Prüfungshandlungen in Bezug auf weitere ausgewählte Themenfelder.

Als Grundlage für die Saldenabgleiche veranlasste die MA 5, dass von allen mit der Stadt Wien in Geschäftsbeziehung stehenden Bankinstituten sowie von der OeBFA entsprechende Bankbriefe bzw. Saldenbestätigungen über ausstehende Geschäfte an den StRH Wien übermittelt wurden.

2.3 Belegprüfungen auf Ansatzebene

2.3.1 Ziel dieser Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der im Rahmen der Voranschlagsvergleichsrechnung 2023 verrechneten Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen einschließlich der Buchungsgrundlagen. Infolgedessen war auch die Einhaltung der im Verrechnungsprozess vorgesehenen internen Kontrollen zu prüfen.

Die Belegprüfungen betrafen insgesamt acht Ansätze der vier Haushaltsgruppen 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung, 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung, 6: Straßen- und Wasserbau, Verkehr sowie 8: Dienstleistungen. Die Stichprobe umfasste 417 Verrechnungsfälle des Finanzjahres 2023, welche auf Basis einer statistischen Stichprobenziehung und einer bewussten Auswahl aus den Beleg- bzw. Buchungsjournalen der acht Ansätze ermittelt wurden.

Die Auswahl der Prüfobjekte bzw. Ansätze erfolgte in Anwendung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung der für die gegenständlichen Belegprüfungen festgelegten inhaltlichen Schwerpunktsetzungen.

2.3.2 Die Prüfungsteams des StRH Wien führten ihre Belegprüfungen auf Grundlage einer standardisierten Checkliste unter Beiziehung der zuständigen Buchhaltungsabteilungen und der jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen im Hinblick auf folgende Kriterien durch:

- Vollständigkeit der Buchungsgrundlage des Verrechnungsfalles,
- Einhaltung der Anordnungsbefugnis und der Buchungsberechtigungen,
- Rechtmäßigkeit des Grundgeschäftes,
- korrekte Erfassung des Verrechnungsfalles in SAP,
- richtige zeitliche Zuordnung bzw. periodengerechte Verrechnung sowie
- ordnungsgemäße Gruppen- und Ansatzzuordnung.

2.3.3 Die bei der Einschau festgestellten Mängel waren in qualitative und quantitative Mängel zu unterteilen. Während Feststellungen in qualitativer Hinsicht grundsätzlich formelle oder organisatorische Mängel betrafen, wirkten sich Feststellungen in quantitativer Hinsicht auch betragsmäßig auf den Rechnungsabschlussentwurf aus. Der StRH Wien merkte an, dass im Zuge der Belegprüfungen keine quantitativen Mängel festgestellt wurden, die

betragsmäßige Anpassungen des Rechnungsabschlussentwurfes erforderlich gemacht hätten.

Abgesehen davon führte die Ordnungsmäßigkeitsprüfung zu nachfolgenden relevanten Feststellungen und Empfehlungen:

2.3.4 Verrechnung von haushaltsinternen Vergütungen

Nach der VRV 2015 bezogen sich haushaltsinterne Vergütungen auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft und waren diese jedenfalls für tatsächlich erbrachte Leistungen zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelte. Die Vergütungen waren in der Verrechnung als solche ersichtlich zu machen.

Laut der Anlage 6f VRV - Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen wurden im Finanzjahr 2023 Erträge und Aufwendungen von jeweils rd. 276,80 Mio. EUR voranschlagswirksam verrechnet. Die Leistungsabrechnungen und Überrechnungen gegenüber den leistungsempfangenden Dienststellen erfolgten mittels von den Buchhaltungsabteilungen der MA 6 ausgefertigten Belegen bzw. Belegmustern, die um die Daten der leistungserbringenden Dienststellen ergänzt wurden. In diesem Zusammenhang verfügte die MA 6 über insbesondere drei interne Dokumentationen (IDA - Leistungsvereinbarung und -verrechnung, IDA - Vergütung, IDA - Überrechnungen), die für die Abrechnung von Vergütungen relevant waren. Weiters bestanden Grundsätze der haushaltsinternen Leistungsverrechnung der MA 5, welche die jeweils zu beachtenden umsatzsteuerlichen Aspekte wie z.B. bei Leistungserbringung einer unternehmerischen an eine hoheitliche Dienststelle behandelten.

Generell war anhand der Stichproben festzustellen, dass bei haushaltsinternen Vergütungen das Nachvollziehen der Vergütungsfälle alleine aufgrund der Belege (samt Überrechnungsbelegen) nicht möglich war. So fehlten z.B. bei den eingesehenen Abrechnungen der leistungserbringenden Dienststellen MA 01, MA 31, MA 34 und MA 48 unterschiedliche Details wie Leistungszeiträume und Leistungsgegenstände, Verbrauchsaufschlüsselungen, objektbezogene Verrechnungseinheiten oder bezugshabende Einheitspreise, weshalb die Prüfungsteams des StRH Wiens Informationen zu diesen Details nachfordern mussten. Ungeachtet dieser Aufklärungen konnten jedoch nicht alle Unklarheiten ausgeräumt werden und waren bei einzelnen Vergütungsfällen qualitative Mängel feststellbar. Wie der StRH Wien erhob, waren der MA 6 die beschriebenen Unzulänglichkeiten der Beleginhalte

grundsätzlich bekannt und wurde in bestimmten Vergütungsfällen bereits gemeinsam mit den zuständigen Dienststellen an einer Verbesserung der Belege gearbeitet.

Insgesamt ortete der StRH Wien aufgrund der getroffenen Feststellungen einen Verbesserungsbedarf bei der Abrechnung der haushaltsinternen Vergütungen. Da für konkrete Empfehlungen eine tiefergehende Einschau bei den leistungserbringenden Dienststellen erforderlich gewesen wäre, die aber aus zeitlichen Gründen im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2023 nicht durchführbar war, stellte der StRH Wien eine gesonderte Prüfung dieser Thematik in Aussicht.

2.3.5 Zu Ansatz 0105, Verwaltungsstrafen (MD - BA 1)

Auf diesem Ansatz wurden sämtliche von der Stadt Wien verhängten Verwaltungsstrafen und damit im Zusammenhang stehende Gebarungsfälle wie Strafverfahrenskosten und Forderungsabschreibungen dargestellt. Seitens der zuständigen Magistratsdienststellen wurden Verwaltungsstrafen in der Anwendung VStV, einer zentralen Plattform zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren für sämtliche Verwaltungsstrafbehörden Österreichs, administriert. Für Zwecke der Haushaltsverrechnung wurden laufend Daten aus VStV in Form von Stapel- und Summenbuchungen automatisiert in SAP übertragen, die keine Rückschlüsse auf den einzelnen Geschäftsfall zuließen.

Da der StRH Wien im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2023 keine Einschau in die Anwendung VStV vornahm, beschränkten sich seine Prüfungshandlungen auf allgemeine haushaltsrechtliche Aspekte. Dabei fiel auf, dass auf dem Ansatz 0105, Verwaltungsstrafen auch Strafen aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960 verrechnet wurden, die lt. Kontierungsleitfaden allerdings auf dem Ansatz 6120, Gemeindestraßen zu verbuchen gewesen wären.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 5 zu prüfen, künftig Strafen aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960 anstelle auf dem Ansatz 0105, Verwaltungsstrafen auf dem Ansatz 6120, Gemeindestraßen auszuweisen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.3.6 Zu Ansatz 6401, Technische Verkehrsleiteinrichtungen - Bodenmarkierungen und Verkehrszeichen (MA 28 - BA 5)

2.3.6.1 Die Stichprobe am Ansatz 6401 umfasste Rechnungen für Schlosserleistungen (Verkehrszeichen, Leitschienen, Poller, Hundekotsackerlautomaten etc.) und Bodenmarkierungen sowie Eigenbelege der MA 28 zur Auszahlung von Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Fahrradabstellanlagen auf öffentlichem Grund.

Zahlungsempfänger dieser Eigenbelege war ein Unternehmen, das aufgrund eines unbefristeten Übereinkommens mit der MA 28 aus dem Jahr 2012 (einschließlich einer Erweiterung hinsichtlich Scooterabstellanlagen im Jahr 2014) mit der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit der Fahrradabstellanlagen auf öffentlichem Grund beauftragt wurde. Vertragsinhalt war u.a., dass die Stadt Wien die auf den im Eigentum des Unternehmens stehenden Abstellanlagen angebrachten Werbetafeln in einem bestimmten Umfang unentgeltlich nutzen konnte und für die Neuerrichtung von Abstellanlagen unter gewissen Voraussetzungen eine städtische Förderung gewährt würde.

Im Finanzjahr 2023 wurden lt. einer SAP-Auswertung Förderungen von mehr als 380.000,- EUR an das betreffende Unternehmen über die Gruppe 775, Kapitaltransfers an Unternehmen (ohne Finanzunternehmen) des Ansatzes 6401 ausbezahlt. Diesen Auszahlungen lag eine sachliche Genehmigung des Wiener Gemeinderates aus dem Jahr 2022 für den Förderzeitraum 2022 bis 2024 zugrunde, wobei als Fördergegenstand die Fortsetzung der Errichtung von Fahrrad- und Scooterabstellanlagen auf öffentlichem Grund definiert und der Rahmenbetrag mit maximal 1,20 Mio. EUR festgelegt war. Die konkrete Förderabwicklung war in einer Förderrichtlinie der MA 28 aus dem Jahr 2009 geregelt, nach der zuerst die Anlage zu errichten war und anschließend das Unternehmen einen Förderantrag unter Anschluss verschiedener Nachweise stellen konnte.

Die stichprobenweise Überprüfung der Verrechnungsfälle anhand der über SAP abrufbaren Eigenbelege und der von der MA 28 auf Anforderung bereitgestellten Förderanträge des Unternehmens samt Nachweisen führte grundsätzlich zu keinen Beanstandungen. Zu bemängeln war allerdings, dass die den Eigenbelegen zugrunde liegenden Förderanträge

nicht alle Nachweise gemäß Förderrichtlinie enthielten und die vorhandenen Nachweise für die zuständige Buchhaltungsabteilung 5 zum Zeitpunkt der Verrechnung für eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung nicht einsehbar waren.

Der MA 28 zufolge wurden im Zuge der langjährigen Förderpraxis einzelne Unterlagen für die Förderungsabrechnung nicht mehr für notwendig erachtet und die Förderanträge samt Beilagen laufend im ELAK der MA 28 abgelegt. Der StRH Wien nahm dies zur Kenntnis, sah aber dennoch einen Verbesserungsbedarf hinsichtlich der z.T. nicht aktuellen Förderrichtlinie und der fehlenden Zugriffsmöglichkeit der Buchhaltungsabteilung 5 der MA 6 auf die Beleggrundlagen zur Prüfung der Zahlungsanordnungen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 28, die Förderrichtlinie für Abstellanlagen auf öffentlichem Grund der aktuellen Förderpraxis anzupassen. Unabhängig davon sollte der Buchhaltungsabteilung 5 der MA 6 gemeinsam mit den Zahlungsanordnungen die Möglichkeit der Einsichtnahme auf die im ELAK erfassten Gebarungsfälle eingeräumt werden (z.B. durch Hinzufügen eines Links zur Zahlungsanordnung), damit diese eine den Haushaltsvorschriften entsprechende Prüfung der Zahlungsanordnungen durchführen kann.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Empfehlung:

Der MA 6 war zu empfehlen, dass die Buchhaltungsabteilung 5 im Rahmen künftiger stichprobenartiger Überprüfungen der von der MA 28 übermittelten Eigenbelege bzw. Zahlungsanordnungen die noch umzusetzende Möglichkeit der Einsichtnahme in die zugrunde liegenden Geschäftsfälle im ELAK verwendet.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.3.6.2 Kritikwürdig an der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Unternehmen war die vertragliche Konstruktion mit Elementen eines Dienstleistungskonzessionsvertrages sowie eines Fördervertrages und der Umstand, dass seit dem diesem Übereinkommen aus dem Jahr 2012 vorangegangenen Vergabeverfahren keine neuerliche Ausschreibung erfolgte. Laut Auskunft der MA 28 waren ihr diese Kritikpunkte bewusst und wurden bereits Überlegungen zu einer Neuorganisation betreffend die Aufstellung und Erhaltung von Fahrrad- und Scooterabstellanlagen auf öffentlichen Grund in Wien angestellt.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 28, die Überlegungen zur Neuorganisation der Aufstellung und Erhaltung von Fahrrad- und Scooterabstellanlagen in Wien voranzutreiben, um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung sicherzustellen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.3.7 Zu Ansatz 8350, Bäder (MA 44 - BA 4)

2.3.7.1 Am Ansatz 8350 wurden die Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen sowie das Vermögen der von der MA 44 verwalteten städtischen Badeanlagen und Saunas verrechnet. Die in der Stichprobe eingesehenen Belege betrafen insbesondere Rechnungen für Abwassergebühren, Fernwärme, Gas und Strom sowie Rechnungen für bauliche Errichtungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Die Prüfung der einzelnen Belege ergab nur geringfügige qualitative Mängel bei der Einhaltung der Zahlungsfrist und der Erfassung des Belegdatums in SAP, die der geprüften Stelle auf kurzem Weg mitgeteilt wurden.

2.3.7.2 Die Einschau in die SAP-mäßige Erfassung der baulichen Errichtungsmaßnahmen zeigte, dass die MA 44 im Rahmen der Anlagenbuchhaltung generell pro Bad alle Anlagengegenstände einschließlich Schwimmbecken, Sprungtürme und Sprungbretter in jeweils einer Anlage mit Unternummern zusammenfasste. Folglich wurden diese über die in der jeweiligen Anlage hinterlegte Nutzungsdauer abgeschrieben.

So wurde beispielsweise das im Jahr 2023 fertiggestellte Außenbecken des Brigittenauer Bades mit der Nutzungsdauer des Hallenbades von 40 Jahren aktiviert, obwohl lt. Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle für Bade-/Schwimmbecken aus Beton bzw. Metall eine Nutzungsdauer von 30 Jahren anzuwenden gewesen wäre. Zudem wurden die ebenfalls im selben Jahr errichteten Sanitäranlagen im Außenbereich gemeinsam mit dem Außenbecken aktiviert, sodass dem Einzelbewertungsprinzip nicht Rechnung getragen wurde und auch hier nicht die in der Anlage 7 VRV vorgesehene Nutzungsdauer zur Anwendung gelangte.

Der StRH Wien stellte fest, dass die vorgefundene Anlagenbuchführung in Bezug auf die Bäder z.T. nicht den Vorgaben der VVF entsprach, zumal die Nutzungsdauern gemäß Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle nicht hinreichend Verwendung fanden und das Einzelbewertungsprinzip nicht durchgängig beachtet wurde.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 44, die Anlagenbuchführung in Bezug auf die Bäder dahingehend abzuändern, dass künftig die Einhaltung des Einzelbewertungsprinzips sowie die Verwendung der Nutzungsdauern gemäß Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle durchgängig gewährleistet ist.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.3.7.3 Die weiteren Erhebungen des StRH Wien ergaben, dass rd. 80 % der im Buchungskreis der MA 44 in der Anlagenklasse 4101 - Sonderanlagen erfassten Anlagen mit der Bezeichnung „Sonderanlagen“ benannt waren. Ebenso fanden sich in den SAP-Anlagenstammdaten dieser Anlagen keine weiteren Informationen wie z.B. die Adressen der in dieser Anlagenklasse geführten Freibäder, sodass eine unmittelbare Identifikation der mit der Anlagenbezeichnung „Sonderanlagen“ versehenen Anlagen aus der Anlagenbuchführung für Dritte nicht möglich war. Den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Anlagenbuchführung, wonach die Anlagenbezeichnung einschließlich Anlagenstammdaten eine Identifikation des Anlagegegenstandes ermöglichen sollte, wurde somit in der Anlagenklasse 4101 nicht entsprochen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 44, die SAP-Anlagenstammdaten samt Anlagenbezeichnung der in der Anlagenklasse 4101 - Sonderanlagen erfassten Anlagen (z.B. Freibäder) dahingehend zu ergänzen bzw. abzuändern, dass künftig eine unmittelbare Identifikation dieser Anlagegegenstände aus der Anlagenbuchführung für Dritte möglich ist.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.4 Abschlussbuchungen (Buchungen nach Buchungsschluss)

2.4.1 Im Zuge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung wurden routinemäßig die zwischen dem Datum des letzten Buchungsschlusses (22. Jänner 2024) und dem letzten Freigabedatum der Unterfertigungen der Vollständigkeitserklärungen der Teilrechnungsabschlüsse (23. Februar 2024) durchgeführten Abschlussbuchungen geprüft. Laut Rechnungsabschluss-Erlass 2023 waren für den Finanzierungshaushalt der 31. Dezember 2023, für den Ergebnishaushalt der 16. Jänner 2024 und für den Vermögenshaushalt der 22. Jänner 2024 jeweils als Buchungsschlussdatum festgelegt. Bis zu diesen Stichtagen hatten die anordnungsbefugten Dienststellen mit den zuständigen Buchhaltungsabteilungen die noch offenen haushaltsrelevanten Buchungen vorzunehmen.

2.4.2 Hinsichtlich der Abschlussarbeiten bzw. der Finalisierung der drei Haushalte nach Buchungsschluss (Buchungssperre) verfügten die MA 5 und die MA 6 über jeweils eine eigene Prozessbeschreibung. Diese legten die inhaltliche Abstimmung zwischen der MA 5, dem Finanzstadtrat sowie den Budgetkoordinatorinnen bzw. Budgetkoordinatoren, die Informationsübermittlung an die MA 6 und den Informationsaustausch zur technischen Durchführung der Abschlussarbeiten dar. Laut Prozessbeschreibung der MA 6 waren die von den Dienststellen im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung 2023 angeordneten Abschlussbuchungen unmittelbar jeweils in Form einer standardisierten Excel-Liste an die Dezernatsleitung Rechnungswesen der MA 6 zu übermitteln.

Anschließend war von diesem Dezernat eine zeitlich befristete SAP-Berechtigung inkl. die Zuordnung eines Toleranzprofils für kreditüberschreitende Buchungen von der Abteilungsleitung der MA 6 zu erwirken, um die abschließenden und zentral von der Dezernatsleitung vorzunehmenden Buchungen durchführen zu können. Die Excel-Listen waren von der Dezernatsleitung, soweit technisch möglich, automatisiert als Text-Format in SAP einzuspielen oder insbesondere im Fall der Überleitung von Buchungen aus SAP PSCD in die Haushaltsverrechnung manuell zu verbuchen. Zuvor war abhängig vom betreffenden Haushalt das Einvernehmen mit der MA 5 herzustellen.

Nach Abschluss dieser Vorgänge wurden die ansatzbezogenen Teilrechnungsabschlüsse für die anordnungsbefugten Dienststellen erstellt und die finale Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes inkl. Anlagen in die Wege geleitet. Laut Prozessbeschreibung der MA 6 war beim Rechnungsabschluss 2023 die Vollständigkeit von der MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 zu bestätigen (s. Punkt 2.6).

2.4.3 Eine finale Buchungssperre der drei Haushalte in SAP war aufgrund technischer Gegebenheiten erst nach dem letzten Buchungsschluss am 22. Jänner 2024 durchgeführt worden. Die vor diesem Zeitpunkt erforderlichen Abschlussbuchungen wurden mittels täglicher SAP-Auswertungen seitens der MA 5 und MA 6 kontrolliert.

Die dem StRH Wien übermittelte Übersicht der erfolgten Abschlussbuchungen zum Stichtag 31. Dezember 2023 enthielt im Überprüfungszeitraum rd. 1.860 Buchungszeilen, wovon rd. 290 Buchungszeilen Stornobuchungen betrafen. Die Buchungen wurden durch sieben Mitarbeitende des Dezernats Rechnungswesen im Zeitraum 23. Jänner 2024 bis 9. Februar 2024 manuell durchgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr mit rd. 1.420 Buchungszeilen bedeutete dies einen Anstieg bei den Abschlussbuchungen um rd. ein Drittel. Seit der im Finanzjahr 2020 erfolgten Umstellung auf die VRV 2015 verringerten sich die diesbezüglichen Buchungszeilen jedoch um rd. 40 %.

Die Aufstellung über die temporären SAP-Rollenzuordnungen zum Buchen nach den jeweiligen Buchungsschlüssen per 31. Dezember 2023 umfasste im Zeitraum 23. Jänner 2024 bis 13. Februar 2024 weitere acht Mitarbeitende aus der MA 6 bzw. anderen Magistratsabteilungen. Mit diesen Berechtigungen wurden u.a. Anlagenkorrekturbuchungen oder steuerliche Buchungen durchgeführt. Weiters war festzustellen, dass zwei dieser acht Mitarbeitenden über den genannten Zeitraum hinaus über temporäre SAP-Rollenzuordnungen bis zum 29. Februar 2024 verfügten. Auch wenn diese zwei Mitarbeitenden der MA 6 lt. SAP ihre zwischenzeitlich zugeordneten Rollen nicht in Anspruch nahmen, bemängelte der StRH Wien die zu lange Zuteilung der SAP-Rechte, zumal der MA 5 als letztes Buchungsdatum der 12. Februar 2024 gemeldet wurde.

Empfehlung:

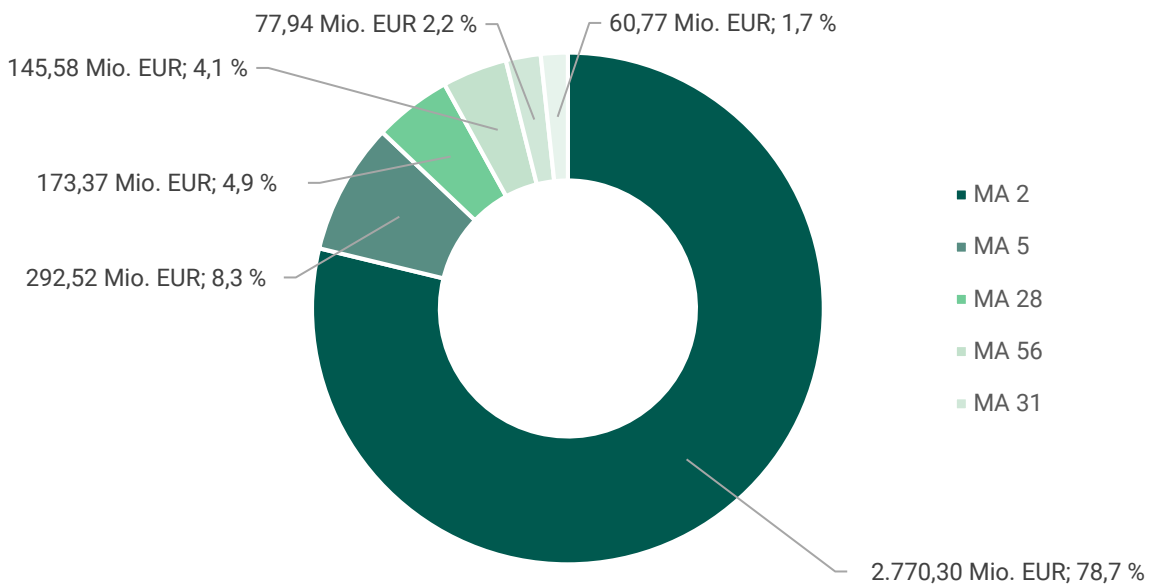
Der StRH Wien empfahl der MA 6 aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit, künftig die SAP-Rechte zum Buchen nach der Buchungssperre nur mehr im notwendigen zeitlichen Ausmaß zuzuteilen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

2.4.4 Des Weiteren unterzog der StRH Wien die Abschlussbuchungen auf Grundlage der Buchungsübersicht des Dezernats Rechnungswesen einer tiefergehenden Betrachtung. Aufgrund von Soll- und Habengleichheit ergab die Summe der voranschlagswirksamen und nicht voranschlagswirksamen Abschlussbuchungen jeweils 3,52 Mrd. EUR nach 1,68 Mrd. EUR im Finanzjahr 2022, was einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um rd. 110 % bedeutete. Im Berichtsjahr wurde somit nahezu das Niveau des Finanzjahres 2020 (3,73 Mrd. EUR) erreicht, in dem die Umstellung auf die VRV 2015 erfolgte.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die betragsmäßige bzw. prozentuelle Verteilung der Abschlussbuchungen des Finanzjahres 2023 auf die Buchungskreise:

Abbildung 2: Verteilung der Buchungen nach Buchungsschluss auf die Buchungskreise



Quelle: MA 6, Darstellung: StRH Wien

Der betragsmäßig größte Anteil der Abschlussbuchungen lag diesmal mit 2,77 Mrd. EUR bzw. 78,7 % im Buchungskreis der MA 2 und betraf ungefähr zur Hälfte die Auflösung von Personalrückstellungen (insbesondere Pensionsrückstellungen). Bei der anderen Hälfte handelte es sich um Korrekturbuchungen hinsichtlich der Kontierung dieser Personalrückstellungen, welche das betragliche Ausmaß der eingesehenen Abschlussbuchungen ebenfalls deutlich erhöhte. Der StRH Wien merkte an, dass die Verrechnung von Personalrückstellungen bereits in den Vorjahren knapp vor der Buchungssperre erfolgte und diese im Finanzjahr 2023 erstmals zwei Tage danach durchgeführt wurde. Auf den Buchungskreis der MA 5 entfielen 292,52 Mio. EUR bzw. 8,3 % der Abschlussbuchungen, die im Zusammenhang mit Transfers des Bundes, mit Verrechnungsfällen der Rücklagengebarung, sowie mit der Korrektur fehlerhafter Kontierungen standen.

Die drei Buchungskreise mit den nächstgrößeren Anteilen bewegten sich in einer Bandbreite von rd. 78 Mio. EUR bis 173 Mio. EUR (2,2 % bis 4,9 %); die verbleibenden 60,77 Mio. EUR bzw. 1,7 % entfielen auf weitere 32 Buchungskreise. Für den 4,9 %igen Anteil des Buchungskreises der MA 28 waren Rücklagenentnahmen bzw. Entnahmen von

Zahlungsmittelreserven für die Errichtung der Stadtstraße⁵ mit 52,30 Mio. EUR aus Bundesmitteln bzw. 30,20 Mio. EUR aus eigenen Mitteln ursächlich. Die Abschlussbuchungen im Buchungskreis der MA 56 umfassten insbesondere die Verbuchung von Kapitaltransfers und die Bereinigung von ungeklärten Geschäftsfällen; im Buchungskreis der MA 31 standen diese iVm der Anpassung von Darlehensständen in Höhe von 73,10 Mio. EUR.

Die fünf Buchungskreise mit der höchsten Anzahl an Buchungszeilen gemäß Buchungsübersicht waren die MA 10 mit 746 Positionen (40 %), die MA 56 mit 183 Positionen (9,8 %), die MA 48 mit 180 Positionen (9,7 %), die MA 70 mit 130 Positionen (7 %) und die MA 5 mit 129 Positionen (6,9 %). Bei der MA 10 waren 702 der 746 Belegpositionen einem einzigen Kassenabfuhrbeleg zugeordnet, der ausschließlich nicht voranschlagswirksame Umbuchungen zum Gegenstand hatte.

In Bezug auf die Buchungstexte der Abschlussbuchungen zeigte sich, dass der Anteil der Korrektur- und Umbuchungen gegenüber dem Vorjahr um mehr als ein Drittel anstieg. Abgesehen davon konnte der StRH Wien im Rahmen seiner vorgenommenen stichprobenweisen Plausibilitätsprüfung der Abschlussbuchungen keine Auffälligkeiten feststellen.

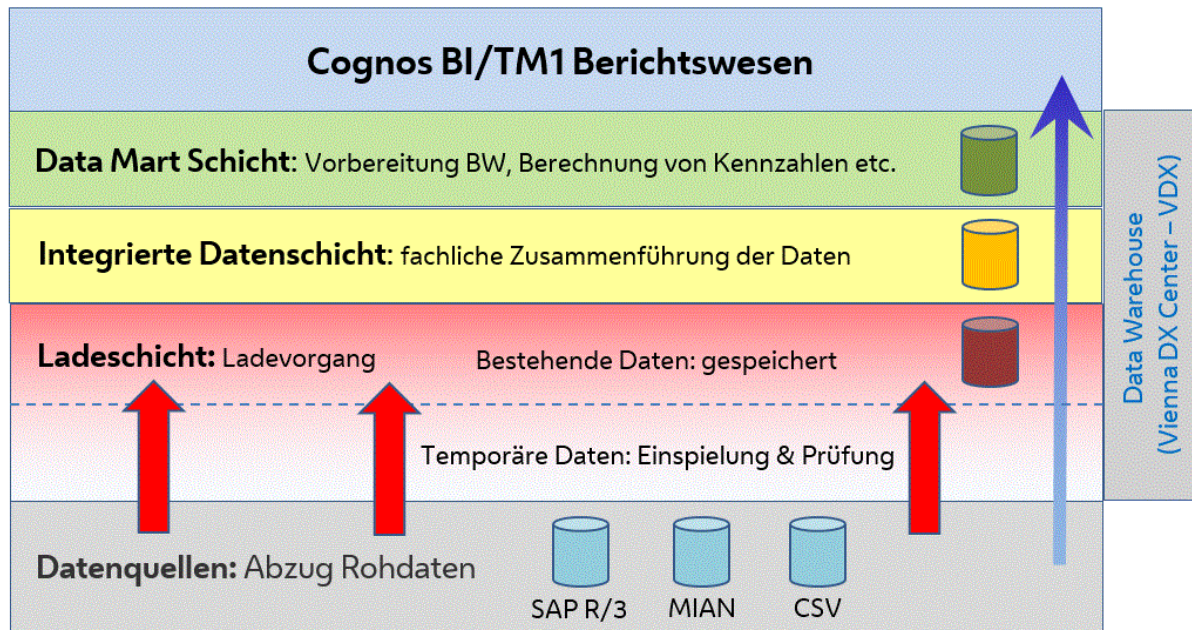
2.5 Ableitung des Rechnungsabschlusses aus dem Buchführungssystem

2.5.1 Die technische Umsetzung der nach den Anforderungen des 3-Komponenten-Haushalts durchzuführenden Rechnungsabschlusserstellung erfolgte auf Grundlage eines Fachkonzeptes im Data Warehouse VDX und mithilfe des Berichtstools Cognos. Das Data Warehouse VDX diente als zentrale Datenbank, in der alle relevanten Finanzdaten gespeichert sowie verwaltet wurden und ermöglichte eine elektronische Verarbeitung und Analyse der Daten. Die Anwendung Cognos wurde zur Extrahierung der Daten aus dem Data Warehouse VDX und zur Darstellung von Berichten verwendet.

Die notwendigen Arbeiten zur Ableitung des Rechnungsabschlusses aus den Datenquellen wurden von der MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 in einem aufeinander abgestimmten Prozess erbracht, wobei jede Abteilung ihre zugeordneten Aufgaben wahrzunehmen hatte. Die folgende Abbildung zeigt schematisch die technische Systemarchitektur für die Erstellung des Rechnungsabschlusses unter besonderer Berücksichtigung der Integrationsschicht:

⁵ Sonderrücklage zur Errichtung der Stadtstraße (von A23 Anschlussstelle Hirschstetten bis Am Heidjöchl)

Abbildung 3: Systemarchitektur des Data Warehouse VDX



Quelle: MA 01, Darstellung: StRH Wien

Der Abbildung 3 zufolge bildete das VDX als Data Warehouse das zentrale Element für die Modellierung und Verwaltung der Daten für den Rechnungsabschluss und verfügte über mehrere Schichten zur Einspielung und Verarbeitung der Daten. Zur Erzeugung der Druckvorlagen des Rechnungsabschlusses wurden die Rohdaten aus den Datenquellen SAP R/3, MIAN und CSV in die sogenannte Ladeschicht als einzige Schnittstelle zum VDX überspielt und in technisch historisierter Form gespeichert. Die Ladeschicht war in bestehende und temporäre Daten unterteilt. Während die bestehenden Daten bereits überprüft und für die weitere Verarbeitung als korrekt befunden worden waren, mussten die temporären Daten noch einer Prüfung unterzogen werden.

Die Datenvollständigkeit war lt. MA 01 dadurch gewährleistet, indem der Ladevorgang in das VDX vollständig abgeschlossen werden musste. Wurden dabei Lademängel festgestellt, erfolgte der Abbruch des gesamten Ladevorganges. Um sicherzustellen, dass korrekte Daten in VDX vorlagen, führte die Finanzverwaltung verschiedene Prüfungshandlungen durch. Im Zuge dessen festgestellte Mängel waren ausschließlich in den Datenquellen bzw. SAP-Rohdaten zu korrigieren, die daraufhin erneut in VDX hochzuladen waren.

Die MA 01 gab weiters an, dass die Datensicherheit und Manipulationsfreiheit bei der Erzeugung des Rechnungsabschlusses 2023 insofern gewährleistet war, als die Nutzungsberechtigten aus den jeweiligen Dienststellen weder lesend noch schreibend auf die Daten des Data Warehouse VDX zugreifen konnten. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass schreibende Zugriffe auf die diesbezüglichen Daten nur über jene speziellen Applikationen möglich waren, die für die Datenstrukturierung, Stammdatenergänzung bzw. Stichtagsverwaltung vorgesehen waren.

2.5.2 In der Folge wurde auf Basis des von der Finanzverwaltung und der MA 01 verfassten Fachkonzeptes zur Erstellung des Rechnungsabschlusses und der darin enthaltenen Business Logik die Datenverarbeitungsprozesse in der Integrationsschicht des Data Warehouse VDX stichprobenweise untersucht. Dabei konnte die korrekte Funktionsweise der in der Integrationsschicht erfolgten Datenverarbeitung zur Erzeugung der Anlagen 1a, 1b und 1c VRV nachvollzogen werden.

Ferner berücksichtigte der StRH Wien bei seiner Einschau auch die seit dem Finanzjahr 2021 eingerichteten Datenqualitätskontrollen der MA 5. Mit diesen Kontrollen wurden die Datensätze der einzelnen aus Cognos gezogenen Berichte zur Darstellung des Rechnungsabschlusses inkl. Anlagen auf Richtigkeit geprüft, wobei das jeweilige Prüfungsergebnis in einem Datenqualitätsbericht dokumentiert wurde. Anhand einer Übersicht der MA 5 und einer Stichprobe von Datenqualitätssicherungsberichten konnte sich der StRH Wien von der Durchführung von 24 verschiedenen Datenqualitätskontrollen im Rahmen der Rechnungsabschlusserstellung 2023 überzeugen. Erwähnenswert war, dass durch Optimierungen im Vergleich zum Vorjahr zehn Datenqualitätskontrollen obsolet wurden und vier neue Kontrollen hinzukamen.

Im Zuge seiner Prüfung regte der StRH Wien an, die Datenqualitätssicherungsberichte um das Attribut „Fehlerquote“ zu erweitern, was seitens der MA 5 auch unverzüglich umgesetzt wurde. Infolgedessen ergab sich bei 23 Berichten jeweils eine Fehlerquote von 0 % und bei einem Bericht eine solche von 5,7 %. Nach Angaben der MA 5 war diese Fehlerquote auf Rundungsdifferenzen auf Ansatzebene zurückzuführen, die sich aber durch Aufsummierung auf den Gesamthaushalt wieder vollständig ausglich und demnach nicht weiter zu beanstanden waren. Abschließend würdigte der StRH Wien das laufende Bestreben der Finanzverwaltung, die Datenqualität kontinuierlich zu verbessern.

2.5.3 Die für die Rechnungsabschlusserstellung erforderlichen Prüfungen und Kontrollen vor der Ausfertigung der Rechnungsabschlussbestandteile bzw. Druckvorlagen wurden von mehreren Stellen der MA 6 vorgenommen. Diesbezüglich legte die MA 6 einen Nachweis über die einzelnen Prüfungsschritte vor, in dem die Überprüfungen zwischen dem SAP-Quellsystem und dem Auswertungstool sowie innerhalb des Produktivsystems dargestellt wurden.

Die abschließende Prüfung und Freigabe der Druckvorlagen des Rechnungsabschlusses erfolgte durch die MA 5 auf Grundlage von definierten Prozessen und war ebenfalls durch entsprechende Nachweise in Form von im ELAK dokumentierten Aktenvermerken nachprüfbar.

2.5.4 Ungeachtet der etablierten internen Kontrollen der Finanzverwaltung führte der StRH Wien einen Abgleich der summierten Positionen der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnungen der Teilrechnungsabschlüsse mit den jeweiligen Positionen der Anlagen 1a, 1b und 1c VRV durch. Dabei kamen keine Hinweise zutage, dass die im Rechnungsabschluss 2023 abgebildeten Rechnungen und Anlagen nicht mit den in SAP erfassten Datenbeständen übereinstimmten.

2.6 Vorlage von Vollständigkeitserklärungen

2.6.1 Nach Maßgabe des § 56 HO 2018 führten die MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 in der elektronisch gefertigten gemeinsamen Vollständigkeitserklärung vom 14. März 2024 aus, dass sie die im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 erforderlichen und in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich fallenden Aufgaben vollständig erbracht hatten. Weiters enthielt die Vollständigkeitserklärung eine Aufstellung der einzelnen Bestandteile des Rechnungsabschlusses iSd § 52 Abs. 2 HO 2018.

Wie schon in den Vorjahren konnte der StRH Wien feststellen, dass der im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 abgegebenen Empfehlung, künftig die MA 2 - eingeschränkt auf die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Anlagen 4 und 6s VRV - in die gemeinsame Vollständigkeitserklärung aufzunehmen, somit entsprochen wurde. Die von der MA 5 in Aussicht genommene Anpassung der Bestimmung des § 56 HO 2018 war gemäß der diesbezüglichen Maßnahmenbekanntgabe vom Jänner 2023 für die nächste Änderung der HO 2018 vorgemerkt. Laut Auskunft der MA 5 war die in Aussicht genommene Änderung der HO 2018 für Ende 2024 vorgesehen.

2.6.2 Ferner wurden dem StRH Wien mit Ende Februar 2024 datierte Erklärungen der anordnungsbefugten Dienststellen und der zuständigen Buchhaltungsabteilungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 übermittelt, denen zufolge die Teilrechnungsabschlüsse⁶ für die jeweiligen Ansätze die haushaltsrechtliche Gebarung vollständig abbildeten. Diese Vollständigkeitserklärungen wurden wiederum von den Leitungen der Dienststellen sowie der Buchhaltungsabteilungen elektronisch gefertigt, was ein effizientes und nachvollziehbares Verwaltungshandeln darstellte.

Die weitere Prüfung der Vollständigkeitserklärungen ergab, dass hinsichtlich elf⁷ der insgesamt rd. 175 Ansätze elektronische Vollständigkeitserklärungen abgegeben wurden, obwohl diese nicht mehr in der im Dezember 2022 erlassenen Umsatzsteuer-Ansatzübersicht für das Jahr 2023 aufschienen und demgemäß nicht mehr für Verrechnungen vorgesehen waren. Laut Auskunft der MA 6 waren zwar auf diesen Ansätzen alle Sachkonten seit Jahren auf null, jedoch waren im Finanzjahr 2023 buchhalterische Korrektur- bzw. Ausgleichsbuchungen erforderlich, was in der Folge offenbar zur Generierung von Vollständigkeitserklärungen führte.

Der StRH Wien nahm diese Begründung grundsätzlich zur Kenntnis, bemängelte aber, dass die für die finale Stilllegung dieser Ansätze erforderlichen Abschlussbuchungen in SAP erst nach mehreren Jahren erfolgten. Vielmehr wäre im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit auf einen zeitnahen Ausgleich der Ansätze zu achten.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 5 und der MA 6, in Zusammenarbeit mit den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen eine zeitnahe Bereinigung der betroffenen Ansätze sicherzustellen, um künftig die Einholung und Freigabe von Vollständigkeitserklärungen für nicht mehr verrechnungsrelevante Ansätze zu vermeiden.

⁶ jeweils bestehend aus einer Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, einem Vermögenshaushalt sowie einer Liste der nicht bewerteten Kulturgüter

⁷ Dabei handelte sich um die Ansätze 0102, 0159, 1311, 2300, 2660, 3600, 3621, 3692, 4170, 5110 und 9007.

Die **Stellungnahme** der MA 5 und die **Stellungnahme** der MA 6 zu dieser Empfehlung wurden im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

- 2.6.3 Mit den Vollständigkeitserklärungen für das Finanzjahr 2023 wurde bestätigt, dass
- die vorgelegten Teilrechnungsabschlüsse ein möglichst getreues Bild der finanziellen Lage in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben wiedergeben,
 - alle verrechnungspflichtigen Gebarungsfälle im Haushaltsverrechnungssystem erfasst wurden und
 - die Teilrechnungsabschlüsse vollständig und richtig aufgestellt sowie sämtliche haushaltsrechtlichen Vorschriften (insbesondere in Bezug auf die Vollziehung des Voranschlages, die Verrechnung sowie die Führung der Vermögensrechnung) eingehalten wurden.

Im Zuge seiner Prüfung stellte der StRH Wien fest, dass bzgl. des Finanzjahres 2023 für alle relevanten Ansätze elektronisch unterfertigte Vollständigkeitserklärungen der Leitungen der jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen sowie der zuständigen Buchhaltungsabteilungen vorlagen.

Inhaltlich blieben die Vollständigkeitserklärungen gemäß § 54 Abs. 5 HO 2018 jedoch gegenüber jenen der Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2022 unverändert, wodurch aus Sicht des StRH Wien wichtige Themenbereiche (z.B. das Vorhandensein eines wirksamen und angemessenen rechnungslegungsbezogenen IKS oder die nicht voranschlagswirksame Gebarung) nach wie vor nicht behandelt wurden. Die MA 5 teilte in der Maßnahmenbekanntgabe zur Rechnungsabschlussprüfung 2020 vom Jänner 2023 dazu mit, dass die empfohlene Evaluierung der diesbezüglichen Vollständigkeitserklärungen durchgeführt und infolgedessen die Formulierungen der Vollständigkeitserklärungen grundsätzlich als ausreichend angesehen wurden. Es war somit festzuhalten, dass damit der ursprünglichen Intention des StRH Wien nicht Rechnung getragen wurde.

2.6.4 Bezugnehmend auf die im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2021 abgegebene Empfehlung, die Darstellungsweise der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlussebene in den beanstandeten Punkten im Sinn einer Verbesserung der Aussagekraft

und Nachprüfbarkeit zu hinterfragen, sagten die MA 5 und die MA 6 eine diesbezügliche Evaluierung zu.

In der Maßnahmenbekanntgabe zum genannten Prüfungsbericht vom Oktober 2023 teilte die MA 5 mit, den Dienststellen künftig bei der Abgabe der Vollständigkeitserklärung eine Tabelle bereitzustellen, aus der die Werte der Position B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks in der Anlage 1c VRV - Vermögenshaushalt ablesbar wären. Zur anderen bemängelten Position C Nettovermögen (Ausgleichsposten) hätte die Evaluierung jedoch ergeben, dass sich die Darstellungsweise aus der korrekten Anwendung der VRV 2015 ergäbe, weshalb keine weiteren Veranlassungen getroffen wurden.

2.7 Voranschlag 2023 und Vollziehung des Voranschlages

2.7.1 Der in der Gemeinderatssitzung am 30. November 2021 genehmigte Ergebnisvoranschlag 2023 wurde nach Rücklagenentnahmen von 63,22 Mio. EUR mit Erträgen von 14,33 Mrd. EUR und nach Rücklagenzuführungen von 6,56 Mio. EUR mit Aufwendungen von 17,68 Mrd. EUR genehmigt; der Finanzierungsvoranschlag 2023 mit Einzahlungen von 15,20 Mrd. EUR und Auszahlungen von 16,62 Mrd. EUR (s. Punkt 3.1). Laut Voranschlag 2023 belief sich somit der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung auf -1,42 Mrd. EUR, sodass im Finanzjahr 2023 - nach Abzug des Saldos der Zahlungsmittelreserven von 56,66 Mio. EUR - mit einer Nettoneuverschuldung von 1,36 Mrd. EUR (Voranschlag 2022: 1,53 Mrd. EUR) zu rechnen war.

Der im Rahmen der Voranschlagserstellung festgelegte Finanzrahmen für das Finanzjahr 2023 sah einen Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen von -1,42 Mrd. EUR vor und lag damit um 0,33 Mrd. EUR unter dem Finanzrahmen 2022 von -1,75 Mrd. EUR. In Anbetracht der Erstellung eines Doppelbudgets blieb der ursprünglich im November 2021 für das Jahr 2023 erstellte Finanzrahmen unverändert. Demgemäß konnte der Finanzrahmen zwischenzeitlich nicht wie in den vergangenen Jahren an allfällige neue budgetäre Rahmenbedingungen wie Krisensituationen angepasst werden.

Dessen ungeachtet stellte der StRH Wien fest, dass bei der Erstellung des Doppelbudgets 2022/23 samt Finanzrahmen grundsätzlich konservativ budgetiert wurde, zumal beim Rechnungsabschluss 2022 anstatt des veranschlagten Nettofinanzierungssaldos von -1,44 Mrd. EUR ein positiver Nettofinanzierungssaldo von 305,17 Mio. EUR erreicht wurde.

2.7.2 Gemäß § 86 Abs. 6 WStV war der genehmigte Voranschlag die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit des Magistrats, die eine Mittelaufbringung bzw. Einzahlung zum Zweck oder eine Mittelverwendung bzw. Auszahlung zur Folge hatte.

Im Beschlussantrag zum Voranschlag 2023 waren die dem Magistrat für die Vollziehung des Voranschlages eingeräumten Ermächtigungen enthalten. Sie betrafen im Wesentlichen die gegenseitigen oder einseitigen Deckungsmöglichkeiten der veranschlagten Beträge auf Ansatz- und/oder Gruppenebene sowie die Möglichkeiten der Aufnahme von Finanzschulden und von zweckgebundenen Fremdmitteln im Sinn der Absätze 3a) bis 3e) des Beschlussantrages. Darüber hinaus war die amtsführende Stadträtin oder der amtsführende Stadtrat für Finanzen berechtigt, aufgrund der Mittelaufbringungsentwicklung oder im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Haushalte bestimmte Auszahlungssperren und Auszahlungskürzungen sowie Auszahlungskontingentierungen festzulegen.

Anzumerken war, dass dem Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Voranschlag 2023 kein Nachtragsvoranschlag gemäß § 86b Abs. 1 WStV zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Nach der genannten Bestimmung hätte der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag beschließen können, wenn sich die Notwendigkeit einer Änderung der Gliederung des bereits festgestellten Voranschlages ergab und diese keine Auswirkung auf den Gesamtsaldo hatte.

2.7.3 Sofern mit den veranschlagten Auszahlungen, Auszahlungsgruppen oder Ansätzen - unter Berücksichtigung einer allfälligen gegenseitigen und einseitigen Deckungsfähigkeit - im Finanzjahr nicht das Auslangen gefunden werden konnte, war gemäß § 39 HO 2018 von den anordnungsbefugten Dienststellen ein Antrag auf Genehmigung einer Abweichung vom Finanzierungsvoranschlag (überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlung) bzw. ein Überschreitungsantrag zu stellen. In weiterer Folge waren bei der Bearbeitung dieser Anträge die in § 101 WStV normierten Zustimmungs-, Genehmigungs- und Berichtserfordernisse von Organen der Gemeinde zu beachten. Ferner war gemäß § 105 Abs. 3b WStV über erfolgte Budgetumschichtungen im Rahmen zulässiger Deckungsfähigkeiten den jeweils zuständigen Gemeinderatsausschüssen quartalsweise zu berichten.

Zur Prüfung des auszahlungsseitigen Vollzugs des Voranschlags übermittelte die Finanzverwaltung Übersichten betreffend vorgenommener Budgetumschichtungen innerhalb des Deckungsringes und gestellter Überschreitungsanträge. Bezüglich der Antragstellungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Auszahlungen, die mithilfe von E-Recht abzuwickeln waren, hatten die anordnungsbefugten Dienststellen die im Intranet der Stadt Wien abrufbaren Antragsmuster zu verwenden.

Die Einschau ergab, dass die MA 6 - wie in den Vorjahren - die im Voranschlag für das Jahr 2023 angeführten Deckungsfähigkeiten zu Beginn des Finanzjahres in SAP einpflegte, wodurch Budgetumbuchungen im Rahmen der genehmigten Deckungsmöglichkeiten durchführbar waren. Hinsichtlich der bei der Rechnungsabschlussprüfung 2021 abgegebenen Empfehlung, künftig in SAP die Regel- bzw. Hinweistexte zu eingestellten Deckungsfähigkeiten je Voranschlag aktuell zu halten und entsprechend zu dokumentieren, erhob der StRH Wien bei der MA 6, dass dies ab dem Voranschlag 2023 auch realisiert wurde.

Weiters prüfte der StRH Wien anhand einer bewussten Stichprobenauswahl von Ansätzen und durch einen Summenabgleich, ob der auszahlungsseitige Vollzug des Voranschlags 2023 unter Berücksichtigung der vorgenommenen Budgetumbuchungen innerhalb des Deckungsringes und der genehmigten Abweichungen vom Finanzierungsvoranschlag ordnungsgemäß erfolgte. Im Zuge dieser Prüfungshandlungen wurden keine Mängel hinsichtlich der Vollziehung des Finanzierungsvoranschlags festgestellt.

2.7.4 Auf Basis der periodischen Berichte iSd § 101 WStV über genehmigte Überschreitungen zum Finanzjahr 2023 stellte der StRH Wien fest, dass zusätzlich zu den Gesamtauszahlungen gemäß Finanzierungsvoranschlag 2023 von 16,62 Mrd. EUR auszahlungsseitige Überschreitungen von insgesamt 10,34 Mrd. EUR von den jeweiligen Organen beschlossen wurden. Die Bedeckung dieser Überschreitungen war zu 72,1 % durch Mehreinzahlungen, 23,5 % durch Minderauszahlungen, 4,2 % durch Zahlungsmittelreserven und 0,1 % durch Verstärkungsmittel vorgesehen.

Laut den Erläuterungen der ansatzverantwortlichen MA 5 waren rd. 70 % der außerordentlich hohen Abweichungen zum Finanzierungsvoranschlag 2023 durch Mehrerfordernisse betreffend die Sicherstellung der ausreichenden Liquidität des WIENER STADTWERKE-Konzerns (WIEN ENERGIE GmbH) mittels Finanzierungen im Hinblick auf die damaligen Energiekosten bedingt. Während im Finanzjahr 2022 die dafür vorgesehenen

Überschreitungen z.T. in Anspruch genommen werden mussten, wurden diese im Berichtsjahr nicht benötigt. Insbesondere dadurch wurden die für das Finanzjahr 2023 veranschlagten und nachträglich genehmigten Mittel von insgesamt 26,96 Mrd. EUR angesichts der Gesamtauszahlungen des Jahres 2023 von 18,86 Mrd. EUR nur zu 70 % ausgeschöpft.

2.7.5 Weiters überprüfte der StRH Wien, inwieweit der Magistrat im laufenden Budgetvollzug die in den Absätzen 3a) bis 3e) des Beschlussantrages festgelegten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden und zweckgebundenen Fremdmitteln in Anspruch nahm. Dabei zeigte sich, dass der Magistrat im Finanzjahr 2023 die in Punkt 3a) eingeräumte Ermächtigung zur Finanzschuldenaufnahme von maximal 3 Mrd. EUR in der Höhe der Nettoneuverschuldung von 1,34 Mrd. EUR (d.s. 44,7 %) ausschöpfte.

Der im Punkt 3a) festgelegte - zwei Ermächtigungstatbestände umfassende - Maximalbetrag wurde im Rahmen des Voranschlages 2010 vor dem Hintergrund der Finanzkrise des Jahres 2008 von 1 Mrd. EUR auf 2,40 Mrd. EUR und infolge der COVID-19-Krise mit dem Voranschlag 2021 um weitere 0,60 Mrd. EUR auf 3 Mrd. EUR erhöht. Festgestellt wurde, dass mit der Wertgrenze des ersten Ermächtigungstatbestandes von 1,50 Mrd. EUR die im Voranschlag 2023 prognostizierte Nettoneuverschuldung von 1,36 Mrd. EUR zur Gänze abgedeckt war.

Hinsichtlich des zweiten Ermächtigungstatbestandes, wonach der Magistrat als Vorsorge für künftige Bedürfnisse Finanzschulden bis maximal 1,50 Mrd. EUR eingehen konnte, wurde im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2022 erhoben, dass lt. Auskunft der MA 5 damit Fremdmittelaufnahmen zum Jahresende abgedeckt würden, die schließlich doch nicht im Finanzjahr benötigt und sohin im Folgejahr verwendet wurden. Der StRH Wien nahm diese Anwendung des zweiten Ermächtigungstatbestandes grundsätzlich zur Kenntnis, hielt aber fest, dass dieser Tatbestand bei enger Auslegung auf einen anderen Zweck abzielte. Abgesehen davon stellte er fest, dass die jeweils festgelegten betragsmäßigen Obergrenzen dieser Ermächtigung in der Vergangenheit bei weitem nicht ausgeschöpft wurden, weshalb auch aus diesem Anlass eine kritische Evaluierung des zweiten Ermächtigungstatbestandes angezeigt wäre.

In Umsetzung dieser Empfehlung wurde im Rahmen des Doppelbudgets 2024/25 aufgrund des diesbezüglichen Antrages der MA 5 der zweite Ermächtigungstatbestand auf 750 Mio. EUR reduziert, der erste Ermächtigungstatbestand hingegen infolge der budgetären Erfordernisse auf 2,50 Mrd. EUR angehoben.

2.7.6 In Bezug auf die Ermächtigungen gemäß 3b) bis 3e) des Voranschlages 2023 war festzustellen, dass Fremdmittel ausschließlich nach Maßgabe des Absatzes 3e) aufgenommen wurden, wofür aber im Vergleich zu Punkt 3a) aufgrund seines Zwecks (z.B. für die Prolongation bestehender Finanzschulden) keine betragsmäßige Begrenzung vorgesehen war. Im Übrigen machte der amtsführende Stadtrat für Finanzen im Finanzjahr 2023 von der Ermächtigung zur Vornahme bestimmter Ausgabensperren oder Ausgabenkürzungen keinen Gebrauch.

3. Haushaltsergebnis 2023

3.1 Integrierte Darstellung des 3-Komponenten-Haushalts

3.1.1 Das Finanzjahr 2023 entwickelte sich im Vergleich zum Voranschlag 2023 bzw. zur Vermögensrechnung des Rechnungsabschlusses 2022 wie folgt:

Tabelle 1: Gegenüberstellung Haushaltsergebnis 2023 mit VA 2023 bzw. RA 2022

Ergebnisrechnung (inkl. Vergütungen)	VA 2023 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Abweichung in Mio. EUR
Erträge	14.262,20	17.855,09	3.592,89
Aufwendungen	17.679,86	17.947,42	267,56
Nettoergebnis	-3.417,66	-92,33	3.325,33
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	63,22	588,06	524,84
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	6,56	71,61	65,05
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-3.361,00	424,12	3.785,12

Finanzierungsrechnung (inkl. Vergütungen)	VA 2023 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Abweichung in Mio. EUR
Einzahlungen aus der operativen Gebarung	14.164,23	16.199,03	2.034,80
Auszahlungen aus der operativen Gebarung	14.060,55	15.970,53	1.909,98
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	103,68	228,50	124,82
Einzahlungen aus der investiven Gebarung	344,18	369,77	25,59
Auszahlungen aus der investiven Gebarung	1.858,57	2.106,81	248,24
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1.514,39	-1.737,04	-222,65
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+2)	-1.410,71	-1.508,54	-97,83
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	693,55	2.112,71	1.419,16
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	701,03	784,51	83,48
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-7,48	1.328,20	1.335,68

Finanzierungsrechnung (inkl. Vergütungen)	VA 2023 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Abweichung in Mio. EUR
Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (Saldo 3+4)	-1.418,19	-180,34	1.237,85
Saldo (6) Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	-	-17,78	-
Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5+6)	-1.418,19	-198,13	1.220,06

Vermögensrechnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in %
AKTIVA	35.711,09	35.928,39	0,6
A. Langfristiges Vermögen	32.440,74	32.724,98	0,9
B. Kurzfristiges Vermögen	3.270,35	3.203,40	-2,0
davon Liquide Mittel	2.185,75	1.987,62	-9,1
Veränderung an Liquiden Mitteln	48,13	-198,13	-511,6
PASSIVA	35.711,09	35.928,39	0,6
C. Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-21.411,64	-21.351,86	0,3
davon kumuliertes Nettoergebnis	-11.173,30	-10.749,18	3,8
Veränderung Kumuliertes Nettoergebnis	-	424,12	-
D. Sonderposten Investitionszuschüsse	454,24	435,52	-4,1
E. Langfristige Fremdmittel	55.155,23	55.047,16	-0,2
F. Kurzfristige Fremdmittel	1.513,26	1.797,56	18,8

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle 1 zeigt das Zusammenwirken der drei Teilrechnungen im Finanzjahr 2023 und stellt die Abweichungen gegenüber den Voranschlagswerten 2023 und die Veränderungen gegenüber den Werten der Vermögensrechnung 2022 dar. Demnach trat bei der Ergebnisrechnung mit einem Nettoergebnis von -92,33 Mio. EUR eine Verbesserung und bei der Finanzierungsrechnung mit einem Nettofinanzierungssaldo von -1,51 Mrd. EUR eine Verschlechterung des Haushaltsergebnisses im Vergleich zum Voranschlag ein. Die Vorgaben des Voranschlages 2023 konnten somit in Bezug auf die Finanzierungsrechnung nicht eingehalten werden, wohingegen diese bei der Ergebnisrechnung signifikant übertroffen wurden. Nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen ergab sich ein Nettoergebnis nach Rücklagen von 424,12 Mio. EUR.

Trotz des Nettoergebnisses von -92,33 Mio. EUR verbesserte sich das in der Vermögensrechnung auf der Passivseite ausgewiesene Nettovermögen (Ausgleichsposten) um 59,78 Mio. EUR auf -21,35 Mrd. EUR. Gemäß der im Punkt 5.10 dargestellten Anlage 1d VRV - Nettovermögensveränderungsrechnung war diese Entwicklung auf den Ansatz

von Neubewertungsrücklagen bei den Beteiligungen von 234,72 Mio. EUR und auf Änderungen bzw. Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 von -82,61 Mio. EUR zurückzuführen. Letztere beruhen hauptsächlich auf Korrekturen bei der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden, die in Umsetzung von Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 erfolgten.

In der Finanzierungsrechnung ergab sich aus dem Nettofinanzierungssaldo von -1,51 Mrd. EUR infolge der Einbeziehung der Geldflüsse aus der Finanzierungstätigkeit von 1,33 Mrd. EUR sowie der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von -17,78 Mio. EUR eine Verringerung der liquiden Mittel um -198,13 Mio. EUR auf der Aktivseite der Vermögensrechnung.

3.1.2 Das Vermögen der Stadt Wien verzeichnete im Finanzjahr 2023 gegenüber der Vermögensrechnung 2022 eine Steigerung um 217,29 Mio. EUR bzw. 0,6 % auf 35,93 Mrd. EUR. Auf die Bestandteile des Vermögenshaushaltes und deren Veränderungen wird im Berichtspunkt 5. detailliert eingegangen.

3.2 Ergebnishaushalt

3.2.1 Der Ergebnishaushalt soll einen Überblick über die vom konkreten Zahlungszeitpunkt unabhängigen, aber periodengerecht auszuweisenden Erträge und Aufwendungen bieten. Folgende Tabelle zeigt die Bestandteile der Erträge und Aufwendungen auf der ersten MVAG-Ebene und deren Abweichungen im Finanzjahr 2023 im Vergleich zum Voranschlag 2023:

Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Abweichung in Tsd. EUR
+	211 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	11.412.578,00	14.404.237,77	2.991.659,77
+	212 Erträge aus Transfers	2.766.504,00	3.340.289,45	573.785,45
+	213 Finanzerträge	83.115,00	110.562,71	27.447,71
=	21 Summe Erträge	14.262.197,00	17.855.089,93	3.592.892,93
-	221 Personalaufwand	3.502.870,00	3.527.609,32	24.739,32
-	222 Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.783.127,00	3.327.204,22	544.077,22
-	223 Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltransfers)	11.323.394,00	10.997.217,15	-326.176,85

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Abweichung in Tsd. EUR
- 224	Finanzaufwand	70.467,00	95.391,74	24.924,74
= 22	Summe Aufwendungen	17.679.858,00	17.947.422,43	267.564,43
SA0	Nettoergebnis	-3.417.661,00	-92.332,51	3.325.328,49
+ 230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	63.223,00	588.064,17	524.841,17
- 240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	6.562,00	71.614,27	65.052,27
= 23	Summe Haushaltsrücklagen	56.661,00	516.449,90	459.788,90
+ SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahmen von Haushaltsrücklagen	-3.361.000,00	424.117,39	3.785.117,39

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Im Rechnungsabschluss 2023 standen den Gesamterträgen von 17,86 Mrd. EUR Gesamtaufwendungen von 17,95 Mrd. EUR gegenüber, wodurch sich ein im Vergleich zum Voranschlag marginal negatives Nettoergebnis von -92,33 Mio. EUR ergab. Maßgeblich für das deutlich verbesserte Ergebnis waren Mehrerträge von 3,59 Mrd. EUR, welche erheblich über den Mehraufwendungen von 267,56 Mio. EUR lagen.

Durch den im Finanzjahr 2023 vorgenommenen Rücklagenabbau von 516,45 Mio. EUR⁸ konnte erstmals seit der Anwendung der VRV 2015 im Finanzjahr 2020 ein positives Nettoergebnis nach Rücklagen von 424,12 Mio. EUR erreicht werden, das signifikant über dem veranschlagten Wert von -3,36 Mrd. EUR lag.

Erträge

3.2.2 Im Folgenden wird die Entwicklung der Ertragsseite der Ergebnisrechnung näher betrachtet:

Tabelle 3: Ertragsseite der Ergebnisrechnung

Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Anteil in %	Abweichung in Tsd. EUR
Summe Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	11.412.578,00	14.404.237,77	80,7	2.991.659,77
Erträge aus eigenen Abgaben ¹	1.887.223,00	2.255.931,68	12,6	368.708,68
Erträge aus Ertragsanteilen	7.234.328,00	7.748.885,59	43,4	514.557,59
Erträge aus Gebühren	548.947,00	598.225,40	3,4	49.278,40

⁸ (s. Punkt 5.10)

Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Anteil in %	Abweichung in Tsd. EUR
Erträge aus Leistungen	938.650,00	1.390.555,68	7,8	451.905,68
Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	69.104,00	83.547,65	0,5	14.443,65
Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge	678.824,00	841.280,17	4,7	162.456,17
Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	55.502,00	1.485.811,60	8,3	1.430.309,60
Summe Erträge aus Transfers	2.766.504,00	3.340.289,45	18,7	573.785,45
Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	2.087.823,00	2.424.669,29	13,6	336.846,29
Transferertrag von Beteiligungen	-	-	-	-
Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	413.496,00	492.099,74	2,8	78.603,74
Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	261.271,00	251.961,40	1,4	-9.309,60
Transferertrag vom Ausland	2.761,00	2.127,44	0,0	-633,56
Investitions- u. Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen u. Betrieben der Gebietskörperschaft u. der Gebietskörperschaft	-	-	-	-
Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	1.153,00	169.431,57	0,9	168.278,57
Summe Finanzerträge	83.115,00	110.562,71	0,6	27.447,71
Erträge aus Zinsen ²	48.583,00	85.793,16	0,5	37.210,16
Sonstige Finanzerträge	18.300,00	21.452,42	0,1	3.152,42
Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	16.201,00	320,69	0,0	-15.880,31
Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge	31,00	2.996,44	0,0	2.965,44
Summe Erträge	14.262.197,00	17.855.089,93	100,0	3.592.382,93

¹Darunter fallen Gemeinde- und Landesabgaben wie z.B. die Kommunalsteuer, Parkmeterabgabe und Grundsteuer.

²Diese beinhalten überwiegend privatrechtliche Verzugszinsen, erhaltene Zinsen für Kommunaldarlehen im Rahmen der Wohnbauförderung sowie Zinsen für Landesdarlehen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft.

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Gesamterträge von 17,86 Mrd. EUR verteilen sich auf die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit von 14,40 Mrd. EUR (80,7 %), auf die Erträge aus Transfers von 3,34 Mrd. EUR (18,7 %) sowie auf die Finanzerträge von 0,11 Mrd. EUR (0,6 %). Die bedeutendsten Einnahmenquellen stellten die Erträge aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit 7,75 Mrd. EUR (43,4 %), der Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts mit 2,42 Mrd. EUR (13,6 %) und die Erträge aus eigenen Abgaben mit 2,26 Mrd. EUR (12,6 %) dar.

3.2.2.1 Im Vergleich zum Voranschlag gab es im Berichtsjahr Mehrerträge von insgesamt 3,59 Mrd. EUR, die zu rd. 83 % auf Ertragspositionen der operativen Verwaltungstätigkeit entfielen. So erhöhten sich z.B. die nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge um 1,43 Mrd. EUR auf 1,49 Mrd. EUR, wofür hauptsächlich Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen ausschlaggebend waren (s. Punkt 5.14.9). Erwähnenswert hiebei war, dass gemäß VRV 2015 Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen als operative Erträge auszuweisen waren, während die Dotation für Pensionsrückstellungen einen Transferaufwand darstellte.

Die Erträge aus Ertragsanteilen erhöhten sich im Vergleich zum Voranschlag um 514,56 Mio. EUR bzw. 7,1 % auf 7,75 Mrd. EUR. Verglichen mit den Erträgen aus dem Vorjahr von 7,91 Mrd. EUR, kam es hier allerdings zu einem Rückgang um 163,95 Mio. EUR bzw. 2,1 %, der u.a. mit der leicht stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklung in Österreich zusammenhing. Zudem wirkte sich die Abschaffung der kalten Progression negativ auf die Entwicklung der Ertragsanteile aus.

Die Erträge aus Leistungen fielen um 451,91 Mio. EUR bzw. 48,1 % höher als veranschlagt aus und beliefen sich auf 1,39 Mrd. EUR. Wie bereits im Finanzjahr 2022 waren dafür insbesondere höhere Bundeskostensätze für die Vergütung von Verdienstentgängen gemäß Epidemiegesetz 1950 sowie gestiegene sonstige Bundeszuschüsse verantwortlich. Ferner nahmen die Erträge aufgrund gesteigener Leistungsabnahmen und Preisindexierungen auf den beiden Haushaltsansätzen der MA 01 zu.

3.2.2.2 Die Mehrerträge aus Transfers von insgesamt 573,79 Mio. EUR bzw. 20,7 % resultierten mit 336,85 Mio. EUR hauptsächlich aus gestiegenen Transfererträgen von Trägern des öffentlichen Rechts bzw. des Bundes. Ihre Erhöhung gründete sich im Wesentlichen auf zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht beschlossene bzw. absehbare Zuschüsse, insbesondere auf Basis des Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetzes, des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes sowie der Wohn- und Heizkostenunterstützung. Einen wesentlichen Beitrag zu dieser Erhöhung trugen ebenso Zuweisungen des Bundes zum inflationsbedingten Ausgleich hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Teuerungsausgleich nach dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz) bei.

Hinsichtlich der Steigerung beim Transferertrag von Unternehmen mit einem Plus von 78,60 Mio. EUR merkte der StRH Wien an, dass diese Position vorwiegend Ersätze von

Pensionsbezügen von Unternehmen umfasste. Die Erhöhung bei den nicht finanzierungswirksamen Transfererträgen um 168,28 Mio. EUR auf 169,43 Mio. EUR betraf vorwiegend die Auflösung von Investitionszuschüssen iVm der WIENER LINIEN GmbH & Co KG, Sportplätzen und dem Bereich der Wasserversorgung.

Im Zuge der stichprobenartigen Einschau in die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen wurde der StRH Wien auf den Ansatz 2620, Sportplätze aufmerksam, der u.a. die ertragswirksame Auflösung von Investitionszuschüssen von rd. 51 Mio. EUR beinhaltete. Laut Auskunft der anordnungsbefugten Dienststelle MA 51 handelte es sich dabei um zwei vom Bund gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023 gewährte Investitionszuschüsse für die Sanierung bzw. den Umbau des Ernst-Happel-Stadions, u.zw. betreffend „Erstes emissionsfreies Stadion“ (rd. 25 Mio. EUR) und „Infrastrukturelle Impulse“ (rd. 26 Mio. EUR).

Festzustellen war, dass diese Zweckzuschüsse des Bundes im Finanzjahr 2023 in voller Höhe ergebniswirksam als nicht finanzierungswirksamer Transferertrag verbucht wurden, obwohl diese mehrjährigen Projekte noch nicht abgeschlossen waren und daher der planmäßige Abschreibungslauf noch nicht begonnen hatte. Diese von der MA 51 angeordnete und von der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 vorgenommene Verrechnung stand somit im Widerspruch zu den diesbezüglichen haushaltsrechtlichen Vorgaben⁹ und führte dazu, dass die Erträge und folglich das Nettoergebnis im Berichtsjahr um rd. 51 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen waren.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 51 als anordnungsbefugte Dienststelle, künftig auf eine korrekte Verbuchung bzw. Auflösung von Investitionszuschüssen nach Maßgabe der VRV 2015 bzw. der HO 2018 zu achten, um einen korrekten Ausweis des Ergebnishaushaltes sicherzustellen.

⁹ s.a. Berichtspunkt 5.11 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 6, auf ihre Buchhaltungsabteilungen dahingehend einzuwirken, dass künftig in Zusammenarbeit mit den anordnungsbefugten Dienststellen durchgängig eine korrekte Verbuchung von Investitionszuschüssen nach Maßgabe der VRV 2015 bzw. der HO 2018 erfolgt.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

3.2.2.3 Bei den Finanzerträgen ergab sich ein Mehrertrag von 27,45 Mio. EUR bzw. 33 %, der sich vorwiegend aus höheren Zinserträgen sowie höheren sonstigen Finanzerträgen - vor allem aus Erträgen aus der Auflösung von Aufgeldern (Agien) - zusammensetzte.

Aufwendungen

3.2.3 Die Aufwandsseite der Ergebnisrechnung stellt sich im Rechnungsabschluss 2023 wie folgt dar:

Tabelle 4: Aufwandsseite der Ergebnisrechnung

Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Anteil in %	Abweichung in Tsd. EUR
Summe Personalaufwand	3.502.870,00	3.527.609,32	19,7	24.739,32
Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen)	2.805.139,00	2.855.057,77	15,9	49.918,77
Gesetzlicher u. freiwilliger Sozialaufwand	631.113,00	650.022,17	3,6	18.909,17
Sonstiger Personalaufwand	14.241,00	13.940,66	0,1	-300,34
Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	52.377,00	8.588,71	0,0	-43.788,29
Summe Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.783.127,00	3.327.204,22	18,5	544.077,22

Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Anteil in %	Abweichung in Tsd. EUR
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter, Handelswaren	150.652,00	173.236,12	1,0	22.584,12
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	136.445,00	240.099,79	1,3	103.654,79
Leasing- u. Mietaufwand	162.055,00	195.539,34	1,1	33.484,34
Instandhaltung	250.583,00	342.934,38	1,9	92.351,38
Sonstiger Sachaufwand	1.766.143,00	1.477.021,89	8,2	-289.121,11
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	317.249,00	898.372,69	5,0	581.123,69
Summe Transferaufwand (laufende Transfers u. Kapitaltransfers)	11.323.394,00	10.997.217,15	61,3	-326.176,85
Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	48.846,00	57.527,59	0,3	8.681,59
Transferaufwand an Beteiligungen	2.455.019,00	2.871.256,58	16,0	416.237,58
Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	3.182.904,00	3.799.761,98	21,2	616.857,98
Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	3.375.592,00	4.268.667,80	23,8	893.075,80
Transferaufwand an das Ausland	30,00	3,20	0,0	-26,80
Investitions- u. Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft	-	-	-	-
Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2.261.003,00	-	0,0	-2.261.003,00
Summe Finanzaufwand	70.467,00	95.391,74	0,5	24.924,74
Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf u. derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	60.809,00	58.979,60	0,3	-1.829,40
Sonstiger Finanzaufwand	9.627,00	34.579,35	0,2	24.952,35
Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	31,00	1.832,79	0,0	1.801,79
Summe Aufwendungen	17.679.858,00	17.947.422,43	100,0	267.564,43

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Gesamtaufwendungen des Finanzjahres 2023 lagen mit 17,95 Mrd. EUR um 267,56 Mio. EUR bzw. 1,5 % über den veranschlagten 17,68 Mrd. EUR, wobei diese Erhöhung auf den ersten Blick im Wesentlichen auf Mehraufwendungen beim Sachaufwand zurückzuführen war.

3.2.3.1 Mit 11 Mrd. EUR entfielen 61,3 % der Gesamtaufwendungen auf den Transferaufwand, der sich gegenüber dem veranschlagten Wert um 326,18 Mio. EUR bzw. 2,9 % verringerte. Maßgeblich für diesen Minderaufwand war die Position Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand, bei der die veranschlagte Dotation betreffend Pensions-

rückstellungen von 2,26 Mrd. EUR infolge der versicherungsmathematischen Berechnungen gänzlich nicht erforderlich war (s. Punkt 5.14.9).

Rund 3,20 Mrd. EUR bzw. 29,1 % des finanzierungswirksamen Transferaufwandes von 11 Mrd. EUR kamen dem Gesundheitsverbund, dem Wiener Gesundheitsfonds und den Krankenanstalten anderer Rechtsträger zugute. Auf den Fonds Soziales Wien entfiel ein Transferaufwand von 1,70 Mrd. EUR bzw. 15,5 %, während dem öffentlichen Verkehr mit 1,19 Mrd. EUR als Transfers an die WIENER LINIEN GmbH & Co KG ein Anteil von 10,8 % gewidmet wurde. Die Transfers an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter umfassten insbesondere 1,81 Mrd. EUR an Pensionsaufwendungen (d.s. 16,5 %), 1,26 Mrd. EUR für die Allgemeine Sozialhilfe (d.s. 11,5 %) und rd. 0,45 Mrd. EUR für die Förderung der Betreuung von Kindergartenkindern und Schulkindern (d.s. 4,1 %).

Gegenüber den Voranschlagswerten wiesen alle drei großen finanzierungswirksamen Transferaufwandspositionen im Berichtsjahr nennenswerte Steigerungen auf, die in einer Bandbreite von 17 % bis 26,5 % lagen. Laut den Abweichungserläuterungen gemäß Rechnungsabschluss 2023 gründeten sich die diesbezüglichen Mehraufwendungserfordernisse von insgesamt 1,93 Mrd. EUR u.a.

- auf die Anpassung der mit den geförderten Partnerorganisationen abgerechneten Tarife vor dem Hintergrund der Inflationsdynamik und der damit einhergegangenen Kostensteigerungen im Bereich des Fonds Soziales Wien,
- auf die Unterstützungsleistungen für inflationsbedingt gestiegene Energie- und Wohnkosten sowie Lebenserhaltungskosten und auf die Entschädigungen für Verdienstentgänge gemäß Epidemiegesetz im Zusammenhang mit COVID-19 im Bereich der Allgemeinen Sozialhilfe,
- auf höhere Betriebskostenzuschüsse gegenüber der WIENER LINIEN GmbH & Co KG aufgrund der allgemeinen Teuerung bzw. des Energiepreisanstieges und dem Gesundheitsverbund z.B. zur Abdeckung des Gehaltsabschlusses 2023 sowie
- auf eine verstärkte Investitionstätigkeit (z.B. Umsetzung des Rahmenbauprogrammes der Wiener Städtischen Kliniken, U-Bahn-Neubau).

Der StRH Wien hielt fest, dass die beschriebenen Mehraufwendungen in den drei großen finanzierungswirksamen Transferaufwandspositionen von insgesamt 1,93 Mrd. EUR nur durch den Minderaufwand in der Position Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand von 2,26 Mrd. EUR kompensiert werden konnten und im Fall eines Dotierungsbedarfes bei den Pensionsrückstellungen das negative Nettoergebnis deutlich höher ausgefallen wäre.

3.2.3.2 Im Vergleich zum Transferaufwand verzeichnete der Personalaufwand, der mit 3,53 Mrd. EUR rd. 20 % der Gesamtaufwendungen ausmachte, gegenüber dem Voranschlag 2023 einen Mehraufwand von 24,74 Mio. EUR bzw. 0,7 %. Im Detail standen höhere Aufwendungen beim Personalaufwand sowie beim gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwand von insgesamt 68,83 Mio. EUR niedrigere Aufwendungen beim nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand von 43,79 Mio. EUR gegenüber. Letztgenannter Rückgang resultierte aus dem Minderdotierungsbedarf bei den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen, für nicht konsumierte Urlaube und für Abfertigungen (s. Punkt 5.14).

3.2.3.3 Der Sachaufwand von 3,33 Mrd. EUR stellte mit einem Anteil von 18,5 % die drittgrößte Position der Aufwendungen dar und wies einen Mehraufwand von insgesamt 544,08 Mio. EUR bzw. 19,5 % auf. Dafür ausschlaggebend waren insbesondere die in der Position Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand enthaltenen Mehraufwendungen von 581,12 Mio. EUR für planmäßige Abschreibungen (rd. 299 Mio. EUR) und für die erstmalige Dotierung von Rückstellungen für Pensionsansprüche nach dem Wiener Bezügegesetz 1995¹⁰ (rd. 256 Mio. EUR). Hervorzuheben waren weiters die - teils teuerungsbedingten - Steigerungen beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand mit einem Plus von 103,65 Mio. EUR sowie bei der Instandhaltung mit einem Plus von 92,35 Mio. EUR.

Der Minderaufwand beim sonstigen Sachaufwand von 289,12 Mio. EUR war insbesondere auf eine differenzierte Handhabung der von den Bezirken in Vollziehung ihrer Voranschläge angeordneten Mittelverwendungen zurückzuführen, die im Rechnungsabschluss den der funktionellen und ökonomischen Gliederung entsprechenden Haushaltsstellen zugeordnet wurden. Ebenso wirkten sich die Beendigung von Testungen und die Reduzierung von Impfstoffstraßen im Zusammenhang mit COVID-19 aufwandsmindernd aus.

3.2.3.4 Der Finanzaufwand spielte mit einem Anteil von 0,5 % bzw. 95,39 Mio. EUR an den Gesamtaufwendungen eine untergeordnete Rolle. Der Mehraufwand in der Position Sonstiger Finanzaufwand von 24,95 Mio. EUR ergab sich hauptsächlich aus einer Steigerung der Disagio-Aufwendungen (Abgelder) infolge der Verrechnung durchgeführter Refinanzierungen und von Neuaufnahmen von Finanzschulden.

¹⁰ d.s. Pensionsleistungen für ehemalige politische Funktionäre und deren anspruchsberechtigte Angehörige.

3.3 Finanzierungshaushalt

3.3.1 Im Finanzierungshaushalt waren die im Finanzjahr angefallenen Ein- und Auszahlungen all jener Sachverhalte abzubilden, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 eingetreten waren und kassenmäßig vollzogen wurden. Im Unterschied zum Ergebnishaushalt gliederte sich der Finanzierungshaushalt in die operativen und investiven Einzahlungen bzw. Auszahlungen sowie in die Finanzflüsse aus der Finanzierungstätigkeit; weiters berücksichtigte er die nicht voranschlagswirksame Gebarung. Folgende Tabelle veranschaulicht die Bestandteile der Finanzierungsrechnung und deren Abweichungen gegenüber dem Voranschlag 2023:

Tabelle 5: Finanzierungsrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettofinanzierungssaldo

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Abweichung in Tsd. EUR
+ 31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	14.164.229,00	16.199.027,18	2.034.798,18
- 32	Summe Auszahlungen operative Gebarung ¹	14.060.551,00	15.970.526,12	1.909.975,12
= SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung	103.678,00	228.501,06	124.823,06
+ 33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	344.182,00	369.773,05	25.591,05
- 34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.858.568,00	2.106.814,83	248.246,83
= SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung	-1.514.386,00	-1.737.041,78	-222.655,78
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-1.410.708,00	-1.508.540,72	-97.832,72
+ 35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	693.545,00	2.112.707,77	1.419.162,77
- 36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	701.025,00	784.511,14	83.486,14
= SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-7.480,00	1.328.196,63	1.335.676,63
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-1.418.188,00	-180.344,09	1.237.843,91
+ 41	Summe Einzahlungen nicht VA-wirksame Gebarung	-	13.448.795,98	13.448.795,98
- 42	Summe Auszahlungen nicht VA-wirksame Gebarung	-	13.466.577,35	13.466.577,35
= SA6	Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung¹	-	-17.781,37	-17.781,37
SA7	Veränderung an Liquidem Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-1.418.188,00	-198.125,46	1.220.062,54

¹ kein Ausweis in den Bereichsbudgets

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Aus den höheren Mehreinzahlungen von 2,03 Mrd. EUR und den geringfügig darunterliegenden Mehrauszahlungen von 1,91 Mrd. EUR errechnete sich ein positiver Saldo (1) Geld-

fluss aus der operativen Gebarung von 228,50 Mio. EUR. Damit war gegenüber dem veranschlagten Wert von 103,68 Mio. EUR eine Verbesserung um 124,82 Mio. EUR feststellbar, sodass im Finanzjahr 2023 mit diesem positiven Ergebnis aus der laufenden Gemeindetätigkeit ein Überschuss - wenn auch nur in geringem Umfang - zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stand.

Der negative Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung erhöhte sich im Vergleich zum Voranschlag infolge höherer Mehrauszahlungen als Mehreinzahlungen um -222,66 Mio. EUR auf -1,74 Mrd. EUR. Angesichts dieser Entwicklung und der nur geringfügigen Verbesserung des Geldflusses aus der operativen Gebarung ergab sich ein im Vergleich zum Voranschlag um -97,83 Mio. EUR höherer negativer Nettofinanzierungssaldo von -1,51 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: +305,17 Mio. EUR).

Dieser negative Nettofinanzierungssaldo wurde durch die im Rahmen der Finanzierungstätigkeit vorgenommenen Schuldenaufnahme von 1,33 Mrd. EUR bis auf -180,34 Mio. EUR (= Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung) ausgeglichen. Unter Einbeziehung des Saldos (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von -17,78 Mio. EUR verringerten sich somit die liquiden Mittel zum Rechnungsabschlussstichtag um -198,13 Mio. EUR.

Operative Gebarung

3.3.2 Die nachfolgend dargestellte operative Gebarung bildete die laufende Geschäftstätigkeit einschließlich der sich daraus ergebenden Investitions- und Finanzierungsspielräume ab:

Tabelle 6: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der operativen Gebarung

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Abweichung in Tsd. EUR
+	311 Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	11.330.138,00	12.870.880,10	1.540.742,10
+	312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) ¹	2.769.305,00	3.241.884,33	472.579,33
+	313 Einzahlungen aus Finanzerträgen	64.786,00	86.262,76	21.476,76
=	31 Summe Einzahlungen operative Gebarung	14.164.229,00	16.199.027,18	2.034.798,18
-	321 Auszahlungen aus Personalaufwand	3.452.489,00	3.518.509,70	66.020,70
-	322 Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	2.446.455,00	2.362.355,43	-84.099,57
-	323 Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) ¹	8.089.718,00	9.872.127,34	1.782.409,34

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Abweichung in Tsd. EUR
-	324 Auszahlungen aus Finanzaufwand	71.889,00	217.533,66	145.644,66
=	32 Summe Auszahlungen operative Gebarung	14.060.551,00	15.970.526,12	1.909.975,12
	SA1 Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 - 32)	103.678,00	228.501,06	124.823,06

¹ Die Anlage 6a VRV - Nachweis über Transferzahlungen enthält eine Darstellung der Ein- und Auszahlungen aus Transfers (mit Kapitaltransfers) von Trägern des öffentlichen Rechts (insbesondere vom Bund).

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Einzahlungen aus der operativen Gebarung der Finanzierungsrechnung von 16,20 Mrd. EUR fielen um 1,66 Mrd. EUR niedriger als die Erträge der Ergebnisrechnung von 17,86 Mrd. EUR aus. Dies lag größtenteils an den nicht finanzierungswirksamen Erträgen wie z.B. aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen von 1,35 Mrd. EUR, weiters am Ausweis einzelner Positionen der Ergebnisrechnung in der investiven Gebarung der Finanzierungsrechnung oder an einer allfällig vorgenommenen periodengerechten Verrechnung in der Ergebnisrechnung.

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung von 15,97 Mrd. EUR wichen mit 1,98 Mrd. EUR wesentlich von den Aufwendungen der Ergebnisrechnung von 17,95 Mrd. EUR ab, da letztere ebenfalls nicht finanzierungswirksame Aufwendungen - wie insbesondere Abschreibungen und Rückstellungsposten - von 0,91 Mrd. EUR enthielten. Nach Abzug dieses Betrages verblieb eine Differenz von mehr als 1 Mrd. EUR, die im Wesentlichen darin begründet war, dass die Kapitaltransfers im Rahmen der investiven Gebarung der Finanzierungsrechnung dargestellt wurden.

Ungeachtet der hier erläuterten Abweichungen zwischen der Finanzierungs- und Ergebnisrechnung wird hinsichtlich der Zusammensetzung und der Veränderungen der Ein- und Auszahlungen auf die Ausführungen in den Punkten 3.2.2 und 3.2.3 verwiesen.

Investive Gebarung

3.3.4 Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit der Gemeinde Wien, aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie aus Kapitaltransfers stellten die Bestandteile der Geldflussrechnung aus der investiven Gebarung dar:

Tabelle 7: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der investiven Gebarung

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Abweichung in Tsd. EUR	
+	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.282,00	17.512,51	-9.769,49
+	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	206.530,00	201.552,14	-4.977,86
+	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	110.370,00	150.708,40	40.338,40
=	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	344.182,00	369.773,05	25.591,05
-	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	628.740,00	692.594,50	63.854,50
-	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	257.155,00	250.918,76	-6.236,24
+/-	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	972.673,00	1.163.301,57	190.628,57
=	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	1.858.568,00	2.106.814,83	248.246,83
	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 - 34)	-1.514.386,00	-1.737.041,78	-222.655,78

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Aus der Summe der Ein- und Auszahlungen der investiven Gebarung ergab sich ein Saldo (2) von -1,74 Mrd. EUR, der aufgrund höherer Mehrauszahlungen als Mehreinzahlungen um -222,66 Mio. EUR gegenüber dem Voranschlagswert anstieg. Der negative Saldo aus der investiven Gebarung zeigt, dass die Anschaffungen und Gewährungen von Vermögenswerten die Zuschüsse, Rückzahlungen und Verkäufe von Vermögenswerten überwo-gen.

Die Summe der Einzahlungen aus der investiven Gebarung verzeichnete gegenüber dem Voranschlagswert eine Steigerung um 25,59 Mio. EUR bzw. 7,4 % auf 369,77 Mio. EUR, für die gestiegene Einzahlungen aus Kapitaltransfers des Bundes¹¹ maßgeblich waren. Die größte einzahlungsseitige Position der investiven Gebarung stellte mit 201,55 Mio. EUR die Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen dar und beinhaltete insbesondere Darlehenstilgungen (z.B. von Wohnbauförderungsdarlehen). Erwähnenswert waren zudem die um -9,77 Mio. EUR bzw. -35,8 % geringeren Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit, die vor allem aus der Einstellung von Kleingartenverkäufen sowie der Verringerung der Liegenschaftsverkäufe zugunsten von Baurechtsbegründungen resultier-ten.

¹¹ z.B. iVm dem Kommunalen Investitionsgesetz 2023 und dem Bundeszuschuss für die Finanzierung von Investitionen der Feuerwehren

Mit 1,16 Mrd. EUR lag die größte auszahlungsseitige Position Auszahlungen aus Kapitaltransfers um 190,63 Mio. EUR bzw. 19,6 % über dem veranschlagten Wert. Dies war vor allem auf die Mehrauszahlungen an den Gesundheitsverbund für die Umsetzung des Rahmenbauprogramms der Wiener Städtischen Kliniken zurückzuführen. Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit lagen mit 692,59 Mio. EUR ebenfalls um 63,85 Mio. EUR bzw. 10,2 % über dem Voranschlagswert, wofür u.a. Bauratenanpassungen beim Projekt „Stadtstraße“ und Mehrauszahlungen infolge von Projektvorziehungen (z.B. Hauptradweglückenschlussprogramm) verantwortlich waren.

Im Vergleich zu den zuvor genannten zwei Positionen lagen die Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen mit -6,24 Mio. EUR bzw. -2,4 % unter dem veranschlagten Wert von 257,16 Mio. EUR. Maßgeblich dafür waren lt. den Abweichungserläuterungen gemäß Rechnungsabschluss 2023 vor allem Minderauszahlungen aufgrund von Projektverzögerungen im Wohnbaubereich sowie des Rückganges an geförderten Eigentumswohnungen und Eigenmittellersatzdarlehen.

Finanzierungstätigkeit

3.3.5 Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit umfasste die Ein- und Auszahlungen aus der (externen) Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Wien und entwickelte sich im Finanzjahr 2023 wie folgt:

Tabelle 8: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

MVAG	Bezeichnung	VA 2023 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Abweichung in Tsd. EUR
+	351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	670.802,00	2.089.965,47	1.419.163,47
+	353 Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-
+	355 Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	22.743,00	22.742,30	-0,70
=	35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	693.545,00	2.112.707,77	1.419.162,77
-	361 Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	678.282,00	784.511,14	106.229,14
-	363 Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-
-	365 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	22.743,00	-	-22.743,00
=	36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	701.025,00	784.511,14	83.486,14
	SA4 Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	-7.480,00	1.328.196,63	1.335.676,63

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Einzahlungen von 2,11 Mrd. EUR standen Auszahlungen von 0,78 Mrd. EUR gegenüber, woraus sich ein positiver Saldo (4) aus der Finanzierungstätigkeit von 1,33 Mrd. EUR errechnete (s.a. Punkt 5.12).

Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden, denen OeBFA-Darlehen von 1,92 Mrd. EUR und Finanzmittel eines inländischen Kreditinstitutes von 150 Mio. EUR zugrunde lagen, verzeichneten aufgrund budgetärer Erfordernisse eine Zunahme von 1,42 Mrd. EUR. Ein Teil dieser Einzahlungen wurde - wie im Voranschlag 2023 vorgesehen - für die Refinanzierung von OeBFA-Darlehen (insgesamt 660 Mio. EUR) verwendet, was auch in korrespondierende Auszahlungen für die Tilgung von Finanzschulden mündete. Die Mehrauszahlungen in letztgenannter Position von 106,23 Mio. EUR betrafen Tilgungen von Darlehen im Rahmen der Bezirksgebarung sowie Umschichtungen von kurzfristigen in langfristige Darlehen.

Gemäß Finanzschuldenbericht 2023 belief sich die durchschnittliche Restlaufzeit der Finanzschulden zum Jahresende 2023 auf 6,21 Jahre (Finanzjahr 2022: 6,24 Jahre) und lag das Verhältnis von fix zu variabel verzinsten Finanzschulden bei 98,5 % zu 1,5 % (Finanzjahr 2022: 99,2 % zu 0,8 %).

Nicht voranschlagswirksame Gebarung

3.3.6 Gemäß § 12 VRV waren Einzahlungen, die nicht endgültig der Stadt Wien zuflossen, sondern an Dritte weiterzuleiten waren, sowie Auszahlungen, die nicht in Erfüllung von Aufgaben der Stadt Wien, sondern für Rechnung eines Dritten vollzogen wurden, in der Finanzierungsrechnung nicht voranschlagswirksam zu verrechnen. Dazu zählten z.B. Verwahrgelder, Einzahlungen, die aufgrund ungeklärter Zahlungszwecke temporär in Evidenz genommen oder irrtümlich erbracht wurden, weiterzuleitende Abgaben, Vorschüsse für Dritte sowie die Vorsteuer- und Umsatzsteuergebarung. Am Ende des Finanzjahres offene Salden waren in der Anlage 6t VRV - Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 nachzuweisen.

Die in der nicht voranschlagswirksamen Gebarung abgewickelten Ein- und Auszahlungen stellten sich im Finanzjahr 2023 wie folgt dar:

Tabelle 9: Finanzierungsrechnung - Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung

MVAG	Bezeichnung	RA 2023 in Tsd. EUR
+	411 Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	6.836.581,60
+	412 Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	6.612.214,38
+	413 Einzahlungen aus der Aufnahme von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) ¹	-
=	41 Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	13.448.795,98
-	421 Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen	6.931.330,33
-	422 Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten	6.535.247,02
-	423 Auszahlungen zur Tilgung von zur Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten (Barvorlagen) ¹	-
=	42 Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	13.466.577,35
	SA6 Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (41 - 42)²	-17.781,37

¹ nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgte Kassenstärker sind als Finanzschulden auszuweisen

² kein Ausweis in den Bereichsbudgets

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

In Summe ergab sich aus den Ein- und Auszahlungen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung ein negativer Saldo von -17,78 Mio. EUR, sodass sich in der Folge der Stand der liquiden Mittel um -198,13 Mio. EUR auf 1,99 Mrd. EUR verringerte. Einzahlungsseitig lag der Anteil der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten bei 50,8 % bzw. 49,2 % und auszahlungsseitig bei 51,5 % bzw. 48,5 %. Die Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit unterjährig Kassenstärkungen wurden zum 31. Dezember 2023 jeweils mit null ausgewiesen.

3.3.7 Die Veränderungen auf den Gruppen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung waren in der Anlage 6t VRV auszuweisen, deren Endsalden die Werte der Positionen B.I.4 Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) und F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) der Vermögensrechnung ergaben. Im Detail waren in der Anlage 6t VRV die einzelnen Gruppen der nicht voranschlagswirksamen Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils per 31. Dezember 2022 und 2023 sowie die jeweiligen unterjährig Soll- und Haben-Umsätze darzustellen.

Im Finanzjahr 2023 erhöhte sich der Stand der nicht voranschlagswirksamen Forderungen um 116,42 Mio. EUR auf 223,29 Mio. EUR und jener der nicht voranschlagswirksamen Verbindlichkeiten um 90,25 Mio. EUR auf 262,81 Mio. EUR. Die umsatzstärksten Positionen bildeten die sonstigen kurzfristigen Forderungen mit Soll- und Haben-Umsätzen von jeweils über 12,70 Mrd. EUR und die Gehaltsabzugsgebarungen, eine Position der Verbindlichkeiten, mit solchen von je über 9,20 Mrd. EUR.

Bei der Durchsicht der Anlage 6t VRV zeigte sich, dass unter der Gruppe 368, Barvorlagen (nicht voranschlagswirksame Gebarung) im Vergleich zu den Vorjahren nur mehr Soll- und Haben-Umsätze von jeweils rd. 23 Mio. EUR ausgewiesen wurden. Im Finanzjahr 2022 z.B. betragen diese noch jeweils rd. 10 Mrd. EUR, die größtenteils in keinem Zusammenhang mit der Gebarung von Barvorlagen standen. Bereits bei der Rechnungsabschlussprüfung 2021 war eine diesbezügliche Falschzuordnung zwischen den Gruppen 368, Barvorlagen und 369, Sonstige Erläge festgestellt worden und wurden der MA 6 Maßnahmen zur Sicherstellung einer korrekten Gruppenzuordnung der betreffenden Verrechnungsfälle empfohlen.

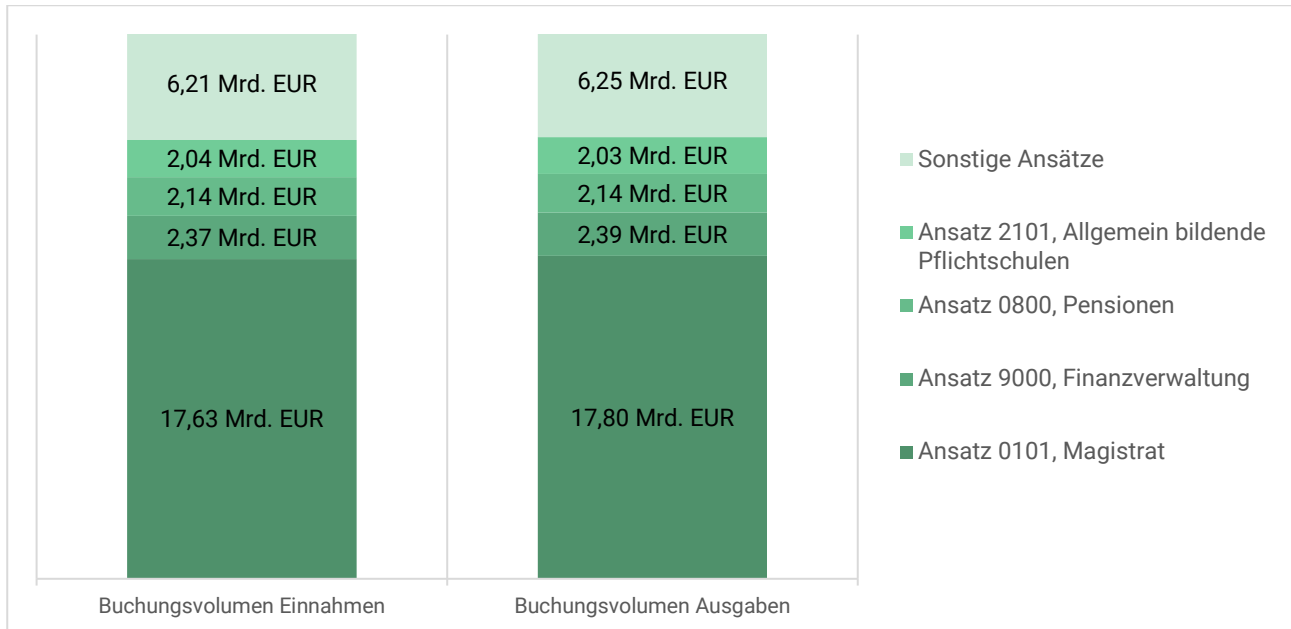
Der StRH Wien leitete aus dem diesjährigen, signifikant reduzierten Buchungsvolumen auf der Gruppe 368 ab, dass die MA 6 im Berichtsjahr 2023 die Bereinigung der offenen Posten abschloss und damit von einer vollständigen Umsetzung der Empfehlung ausgegangen werden konnte.

3.4 Exkurs: Vertiefte Betrachtung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung mit Schwerpunkt Vorsteuer- und Umsatzsteuergebarung

Grundsätzliches

3.4.1 Der StRH Wien führte nunmehr auf Grundlage der Anlage 6t VRV - Einzelnachweis über die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 VRV 2015 eine tiefergehende Betrachtung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung auf Ansatzebene durch. Die nachfolgende Abbildung zeigt die einnahmen- und ausgabenseitige Verteilung des in der Anlage 6t VRV dargestellten Buchungsvolumens nach Ansätzen, wobei die Ansätze mit einem Buchungsvolumen von jeweils unter einer Mrd. EUR in der Kategorie Sonstige Ansätze zusammengefasst wurden:

Abbildung 4: Verteilung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemäß Anlage 6t VRV auf Ansatzebene



Quelle: MA 6, Darstellung: StRH Wien

Aus der Abbildung ist abzuleiten, dass 58 % des einnahmenseitigen und 58,2 % des ausgabenseitigen Buchungsvolumens von jeweils rd. 30,50 Mrd. EUR auf den ausschließlich der nicht voranschlagswirksamen Verrechnung dienenden Hilfsansatz 0101, Magistrat entfielen. Dieser Hilfsansatz wurde insbesondere zur magistratsinternen Abwicklung der Bezugsverrechnung samt Verrechnung der Sozialversicherung und Lohnabgaben herangezogen.

Der Ansatz 9000, Finanzverwaltung mit Soll- und Habenumsätzen von jeweils rd. 2,40 Mrd. EUR (7,8 %) verzeichnete das zweitgrößte Buchungsvolumen und umfasste u.a. Verrechnungen iVm Zweckzuschüssen des Bundes. Die nächstgrößeren Buchungsvolumina der nicht voranschlagswirksamen Gebarung entfielen auf die Ansätze 0800, Pensionen (mit jeweils 2,14 Mrd. EUR bzw. 7 %) sowie 2101, Allgemein bildende Pflichtschulen (mit jeweils rd. 2 Mrd. EUR bzw. rd. 6,7 %), wobei am letztgenannten Ansatz primär verschiedene haushaltsinterne Weiterverrechnungen verbucht wurden. Die auf den übrigen Ansätzen vorgenommenen, nicht voranschlagswirksamen Verrechnungen umfassten ein Buchungsvolumen von jeweils insgesamt rd. 6,20 Mrd. EUR (20,4 %), die ebenfalls im nennenswerten Ausmaß haushaltsinterne Umbuchungen und technische Verrechnungen betrafen.

3.4.2 Der StRH Wien stellte fest, dass die in der Anlage 6t VRV ausgewiesenen Umsatzsummen von jeweils rd. 30,50 Mrd. EUR (insgesamt rd. 61 Mrd. EUR) signifikant über den in der Finanzierungsrechnung ausgewiesenen Ein- und Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung von jeweils rd. 13,45 Mrd. EUR (insgesamt 26,91 Mrd. EUR) lagen. Dies war darin begründet, dass die Anlage 6t VRV auf Basis von Sachkonten generiert wurde, die auch nicht zahlungswirksame Buchungsumsätze enthielten. Beispielfhaft waren sogenannte technische Buchungen zu nennen, die zwar haushaltsneutral eingerichtet waren, aber über Gruppen abgewickelt wurden, die in der Anlage 6t VRV nachzuweisen waren.

Weiters war generell festzuhalten, dass sich sowohl die in der Anlage 6t VRV als auch die in der Finanzierungsrechnung nicht voranschlagswirksam dargestellten Umsätze bedingt durch haushaltsinterne Umbuchungen teils auf Verrechnungen bezogen, die definitionsgemäß keine Gebarungsfälle iSd § 12 VRV 2015 darstellten.

Die angewandte Verrechnungspraxis führte somit zu einem erheblichen Volumen der nicht voranschlagswirksamen Gebarung der Stadt Wien, das aus Sicht des StRH Wien z.T. nicht im Einklang mit den Regelungen der VRV 2015 stand und die Aussagekraft bzw. Nachvollziehbarkeit des Rechenwerkes für Dritte erschwerte. Insbesondere war die Umsatzdarstellung in der Anlage 6t VRV nicht regelkonform, in der explizit die nicht voranschlagswirksame Gebarung gemäß § 12 VRV 2015 nachgewiesen werden sollte.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 5 und der MA 6, die bisherige Verrechnungspraxis im Zusammenhang mit der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 einer Evaluierung zu unterziehen.

Weiters wäre aus Transparenzgründen im Rechnungsabschluss bzw. in der Anlage 6t VRV ein Hinweis aufzunehmen, dass die dargestellten Umsatzsummen nicht nur Gebarungsfälle gemäß § 12 VRV, sondern auch haushaltsinterne Verrechnungen und technische Umbuchungen enthalten.

Die **Stellungnahme** der MA 5 und die **Stellungnahme** der MA 6 zu dieser Empfehlung wurden im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Vorsteuer- und Umsatzsteuergebarung

3.4.3 In der Folge betrachtete der StRH Wien die Systematik der Vorsteuer- bzw. Umsatzsteuergebarung, ein wesentlicher Bestandteil der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, näher und überprüfte dabei auch stichprobenweise Geschäftsfälle hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung. Laut Anlage 6t VRV wurden im Finanzjahr 2023 auf den für die nicht voranschlagswirksame Gebarung dieser Verrechnungsfälle vorgesehenen Gruppen Umsätze von jeweils rd. 690 Mio. EUR verbucht, was einem Anteil von 2,3 % des Buchungsvolumens der nicht voranschlagswirksamen Gebarung entsprach.

Konkret setzte sich das genannte Umsatzvolumen auf den Ansätzen des Kernmagistrats aus Vorsteuerbuchungen von rd. 233 Mio. EUR sowie Umsatzsteuerbuchungen von rd. 158 Mio. EUR zusammen, wobei die Verrechnung auf den nicht voranschlagswirksamen Gruppen 270, Finanzamt Vorsteuerbeträge bzw. 360, Umsatzsteuer erfolgte. Die verbleibenden ca. 299 Mio. EUR verteilten sich auf die Gruppen 271, Umsatzsteuer-Verrechnungskonto - Gutschrift und 371, Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Zahllast.

3.4.4 Mit Erlass der Gruppenleitung der Finanzverwaltung war für den Kernmagistrat geregelt, welche Ansätze einer anordnungsbefugten Dienststelle als unternehmerisch (mit Vorsteuerabzugsberechtigung) bzw. als nichtunternehmerisch (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung) zu führen waren. Der für das Finanzjahr 2023 anzuwendende Erlass wies 176 Ansätze dem hoheitlichen Bereich, 41 dem unternehmerischen Bereich und drei beiden Bereichen (d.h. mit prozentueller Aufteilung) zu.

Die laufende Verrechnung von Geschäftsfällen auf Ebene der einzelnen Buchungskreise bzw. Ansätze oblag der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung auf Anordnung der ansatzführenden Dienststellen. Dabei war die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der zu verrechnenden Geschäftsfälle vom Setzen des für den jeweiligen Geschäftsfall zutreffenden Umsatzsteuerkennzeichens bei der Verbuchung in SAP abhängig. Die stichprobenartige Einschau in die Geschäftsfallverrechnung mehrerer Buchungskreise in SAP brachte keine Auffälligkeiten hinsichtlich der vorsteuer- bzw. umsatzsteuerlichen Erfassung zutage.

3.4.5 Die Stadt Wien trat als Unternehmerin iSd § 2 UStG¹² unter einer einheitlichen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für den Kernmagistrat sowie für die drei Unternehmungen gemäß § 71 WStV auf. Weiters war sie als Organträgerin im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft auch für die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten sowie die Entrichtung der Umsatzsteuer der Organgesellschaft Stadt Wien Marketing GmbH verantwortlich.

Das Dezernat Rechnungswesen der MA 6 führte zur Erstellung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen mithilfe der Applikation „MA 6 Umsatzsteuer“ die SAP-Daten des Kernmagistrats und der Unternehmungen gemäß § 71 WStV sowie die eingemeldeten Daten der Organgesellschaft zusammen. Nach Prüfung der Daten auf Vollständigkeit und Konsistenz übermittelte das Dezernat Rechnungswesen den in der Applikation „MA 6 Umsatzsteuer“ erstellten Entwurf für die Umsatzsteuervoranmeldung zur weiteren Prüfung und Freigabe an das Referat Steuerpflichten der Stadt Wien der MA 5.

Für den Fall, dass die Überprüfung durch die MA 5 einen inhaltlichen Korrekturbedarf ergab, war eine Mängelbehebung durch die MA 6 vorgesehen. Im Finanzjahr 2023 standen diese Umsatzsteuerkorrekturen insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen bzw. Leistungen. Die stichprobenweise Einsichtnahme des StRH Wien in ausgewählte Umsatzsteuerkorrekturen zum Kernhaushalt gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Abschließend erfolgte die Übermittlung der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung an das zuständige Finanzamt mittels „FinanzOnline“ durch die MA 5.

¹² - soweit es sich dabei um einen Betrieb gewerblicher Art oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelte -

Vor Erstellung der Umsatzsteuerjahreserklärung erfasste das Dezernat Rechnungswesen der MA 6 allfällige vom Referat Steuerpflichten der Stadt Wien der MA 5 angeordnete Korrekturen in der Applikation „MA 6 Umsatzsteuer“. Im Anschluss daran führte die MA 6 mit der genannten Applikation die Daten der zwölf monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen zur Umsatzsteuerjahreserklärung zusammen und übermittelte diese an die MA 5. Die Übermittlung der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt erfolgte auch hier nach weiteren Prüfschritten durch die MA 5 im Weg von „FinanzOnline“.

Die aufgrund der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen sowie der Umsatzsteuerjahreserklärung von der Stadt Wien zu leistenden Steuerbeträge wurden zentral jeweils auf Anordnung der MA 5 von der zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 entrichtet. Die nicht voranschlagswirksame Verrechnung dieser Gebarungsfälle erfolgte auf Ansatzebene auf den Gruppen 271, Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Gutschrift bzw. 371, Umsatzsteuer Verrechnungskonto - Zahllast, die zu Beginn jedes Finanzjahres mittels eines Überrechnungsprozesses in SAP wieder entlastet wurden.

3.4.6 Zusammenfassend stellte der StRH Wien fest, dass die nicht voranschlagswirksame Vorsteuer- und Umsatzsteuergebarung des Finanzjahres 2023 in Bezug auf den Kernmagistrat anhand der stichprobenweise vorgenommenen Prüfungshandlungen und der vorhandenen Prozessdokumentationen der MA 5 und MA 6 nachvollzogen werden konnte.

3.5 Finanzierungsrechnung - Bereichsbudgets 0 bis 9

3.5.1 Mit dem Ausweis der Bereichsbudgets gemäß VRV 2015 wurde der Mitteleinsatz auf der Ebene der einzelnen Bereiche bzw. Aufgabengebiete dargestellt. Auf der Ebene der Aufgabengebiete bzw. Verwaltungszweige der Stadt Wien stellten sich die Nettofinanzierungssalden sowie die Finanzflüsse der operativen und investiven Gebarung (ohne Finanzierungstätigkeit) wie folgt dar:

Tabelle 10: Nettofinanzierungssalden der Bereichsbudgets 0 bis 9 (inkl. interne Vergütungen)

Hauptgruppe	Bezeichnung	VA 2023 in Mio. EUR		RA 2023 in Mio. EUR		Abweichung in Mio. EUR
		Saldo (3) ¹	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen	Saldo (3) ¹	
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	-1.487,80	1.713,12	2.946,23	-1.233,12	254,69
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-215,48	12,79	221,23	-208,44	7,04
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	-1.828,16	1.441,15	3.401,00	-1.959,85	-131,69
3	Kunst, Kultur und Kultus	-307,26	13,37	392,20	-378,82	-71,57
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	-2.862,29	550,04	4.176,41	-3.626,37	-764,09
5	Gesundheit	-3.269,76	29,57	3.632,99	-3.603,43	-333,67
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	-1.353,35	126,47	1.732,09	-1.605,62	-252,27
7	Wirtschaftsförderung	-106,51	29,69	109,35	-79,66	26,84
8	Dienstleistungen	-98,47	874,88	980,23	-105,35	-6,88
9	Finanzwirtschaft	10.118,36	11.777,73	485,61	11.292,12	1.173,77
Summe		-1.410,71	16.568,80	18.077,34	-1.508,54	-97,83

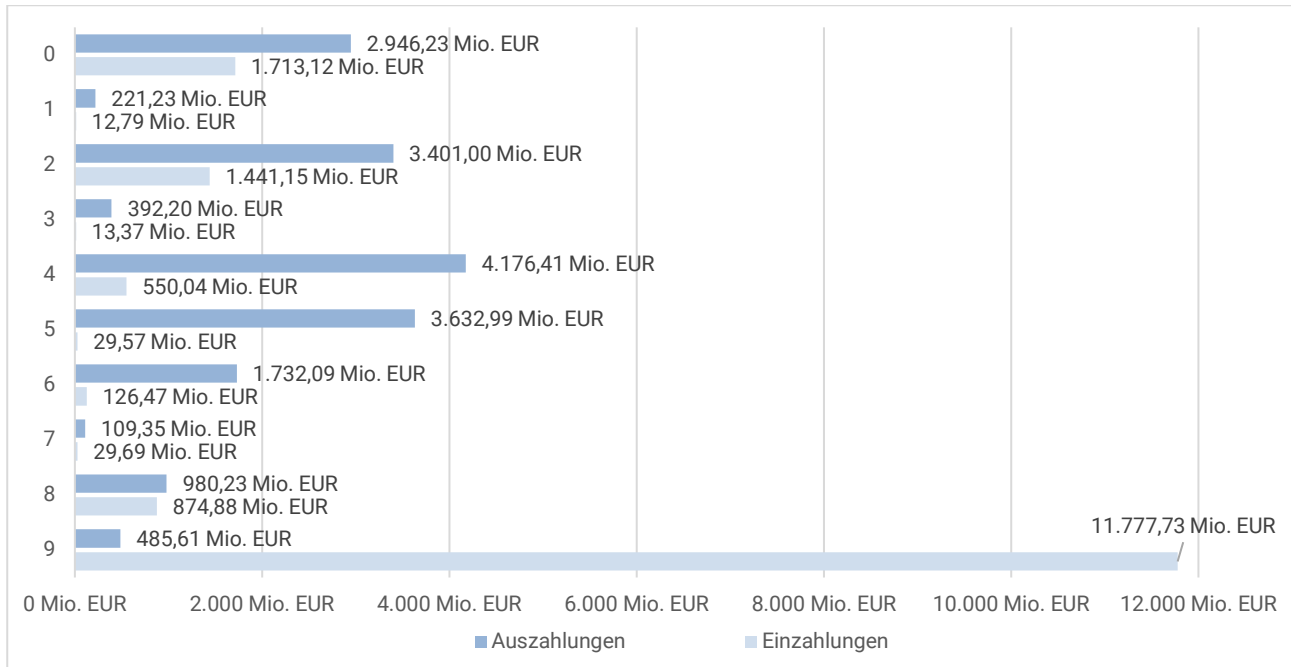
¹ = Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle zeigt, dass im Finanzjahr 2023 die Nettofinanzierungssalden von sechs der zehn Bereichsbudgets um insgesamt -1,56 Mrd. EUR schlechter als veranschlagt ausfielen. Konkret handelte es sich insbesondere um die Bereiche Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4), Gesundheit (5), Straßen- und Wasserbau, Verkehr (6), Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) sowie Kunst, Kultur und Kultus (3). In Bezug auf die vier Bereichsbudgets mit einem verbesserten Nettofinanzierungssaldo um insgesamt +1,46 Mrd. EUR waren die Bereiche Finanzwirtschaft (9) sowie Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) hervorzuheben.

3.5.2 Zur besseren Übersicht wurden die Ein- und Auszahlungen der allgemeinen Gebärung, d.h. der operativen und investiven Gebärung, pro Bereich bzw. Hauptgruppe zusätzlich anhand nachfolgender Abbildung dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Abbildung 5: Summe der operativen und investiven Zahlungen nach Bereichsbudgets bzw. Hauptgruppen 0 bis 9



Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die höchsten Auszahlungen fielen demnach im Bereich Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4) gefolgt von den Bereichen, Gesundheit (5) Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) sowie Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) an. Im Finanzjahr 2023 wurden in diesen vier Bereichen rd. 78 % der Auszahlungen der allgemeinen Gebarung (Finanzjahr 2022: rd. 73 %) verrechnet. Die gegenüber dem Vorjahr eingetretene Verschiebung der Auszahlungen zugunsten dieser vier Bereiche entstand dadurch, dass im Finanzjahr 2022 die Auszahlungen des Bereiches Finanzwirtschaft (9) die im Rahmen der investiven Gebarung getätigten Darlehensauszahlungen von insgesamt 1,40 Mrd. EUR an die WIENER STADTWERKE GmbH mitumfassten. Nach Herausrechnung dieses Einmal-effekts ergab sich bereits letztes Jahr ein Anteil von rd. 79 %, der nur knapp über dem Wert des Berichtsjahres lag.

Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 verzeichneten drei der vier Bereiche mit den höchsten Auszahlungen Ausgabenzuwächse, u.zw. der Bereich Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4) mit 27,2 %, der Bereich Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) mit 13 % sowie der Bereich Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0)

mit 5,8 %. Angesichts der von der Statistik Austria für das Jahr 2023 berechneten Inflationsrate von 7,8 % lagen nur die Ausgabenzuwächse der ersten zwei genannten Bereiche über der Teuerungsrate. Im Bereich Gesundheit (5) kam es hingegen zu einem Rückgang der Auszahlungen um 8,6 %, was auf den Wegfall der COVID-19-bedingten Ausgaben zurückzuführen war.

Bei allen anderen Bereichen erhöhten sich - mit Ausnahme des Bereiches Finanzwirtschaft (9) aufgrund des bereits erwähnten Entfalles der Darlehensauszahlung an die WIENER STADTWERKE GmbH - ebenfalls die Auszahlungen gegenüber den Rechnungsabschlusswerten 2022. Bemerkenswert war der im Bereich Straßen- und Wasserbau, Verkehr (6) eingetretene Auszahlungsanstieg von 339,46 Mio. EUR bzw. 24,4 % als Folge der verstärkten Investitionstätigkeit.

Die höchsten Einzahlungen aus der allgemeinen Gebarung wurden erwartungsgemäß im Bereich Finanzwirtschaft (9) mit 11,78 Mrd. EUR bzw. einem Anteil von 71,1 % verrechnet. Auch hier war anzumerken, dass es im Vorjahresvergleich zu einem Rückgang um 1,86 Mrd. EUR bzw. 13,6 % kam, welcher großteils durch die erfolgte Darlehensrückzahlung der WIENER STADTWERKE GmbH im Jahr 2022 begründet werden konnte. Die weiteren Einzahlungen des Finanzjahres 2023 verteilten sich auf die Bereiche Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (0) sowie Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (2) mit einem Anteil von 10,3 % bzw. 8,7 %. Schließlich waren dem Bereich Dienstleistungen (8) mit 5,3 % und dem Bereich Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (4) mit 3,3 % nennenswerte Einzahlungen zugeordnet.

3.6 Haushaltskennzahlen

3.6.1 Zur Beurteilung der Haushaltsentwicklung wurden Kennzahlen beginnend mit dem Finanzjahr 2020, dem Jahr der Umstellung auf die VRV 2015, in die gegenständliche Berichterstattung aufgenommen. Die Auswahl fiel dabei auf fünf der acht Kennzahlen des „KDZ-Quicktests NEU“ für Gemeinden, wobei als Datengrundlage die jeweilige Finanzierungs- und Ergebnisrechnung inkl. interne Vergütungen herangezogen wurde. Im vorliegenden Bericht wurde erstmals die Kennzahl Substanzerhaltungsquote berücksichtigt, die Auskunft über das Ausmaß der Erhaltung der Vermögenssubstanz durch die getätigten Investitionen gab.

Die übrigen drei¹³ der acht Kennzahlen des KDZ-Quicktests waren nach Ansicht des StRH Wien insbesondere aufgrund der getroffenen Festlegungen zur Haushaltsführung der Stadt Wien¹⁴ und der Haushaltsergebnisse wenig aussagekräftig, weshalb auf deren Darstellung auch im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2023 verzichtet wurde.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die Bundeshauptstadt Wien aufgrund ihrer Rechtsstellung Aufgaben einer Gemeinde, einer Stadt mit eigenem Statut und eines Landes wahrzunehmen hatte, die diesbezüglichen Erfordernisse für die Aufgabewahrnehmung allerdings von der Gemeinde Wien¹⁵ vorzusehen waren. Demgemäß umfassten die Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien sowohl die Mittelverwendungen hinsichtlich aller genannten Aufgabenbereiche als auch die Mittelaufbringungen als Land und Gemeinde, was bei direkten Vergleichen mit anderen Gebietskörperschaften zu berücksichtigen wäre.

Öffentliche Sparquote

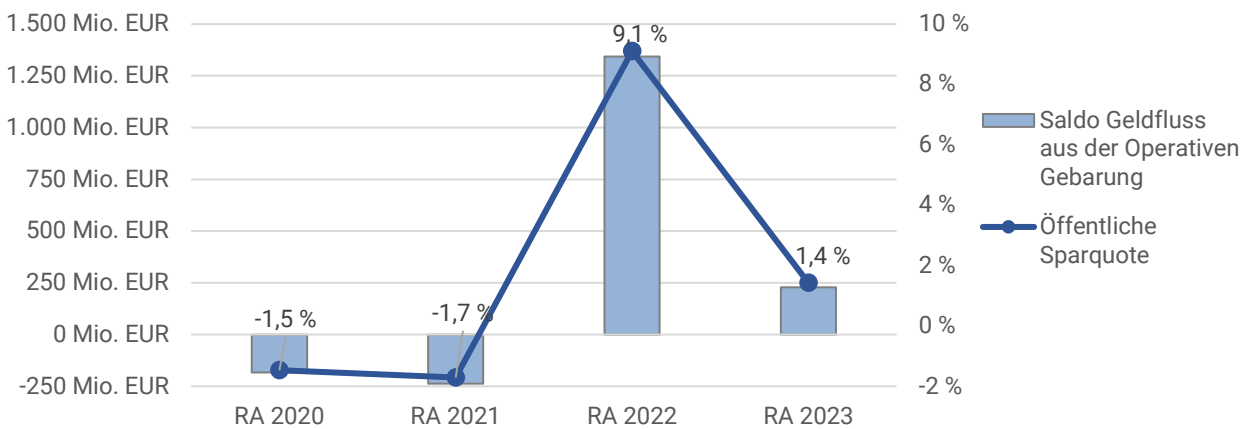
3.6.2 Die Kennzahl Öffentliche Sparquote bildete das Verhältnis zwischen dem Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung und der Summe der Auszahlungen aus der operativen Gebarung ab. Sofern das Ergebnis positiv war, konnten die laufenden Auszahlungen durch die laufenden Einzahlungen gedeckt werden. Das folgende Diagramm veranschaulicht, wie sich der Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung und daraus abgeleitet die Öffentliche Sparquote in den Jahren 2020 bis 2023 entwickelte:

¹³ Quote freie Finanzspitze, Verschuldungsdauer und Nettovermögensquote

¹⁴ z.B. die Bildung von Pensionsrückstellungen, Nichtbewertung städtischer Grundflächen in geschützten Landschaftsräumen

¹⁵ vgl. § 132 Abs. 4 WStV

Abbildung 6: Entwicklung der Kennzahl Öffentliche Sparquote

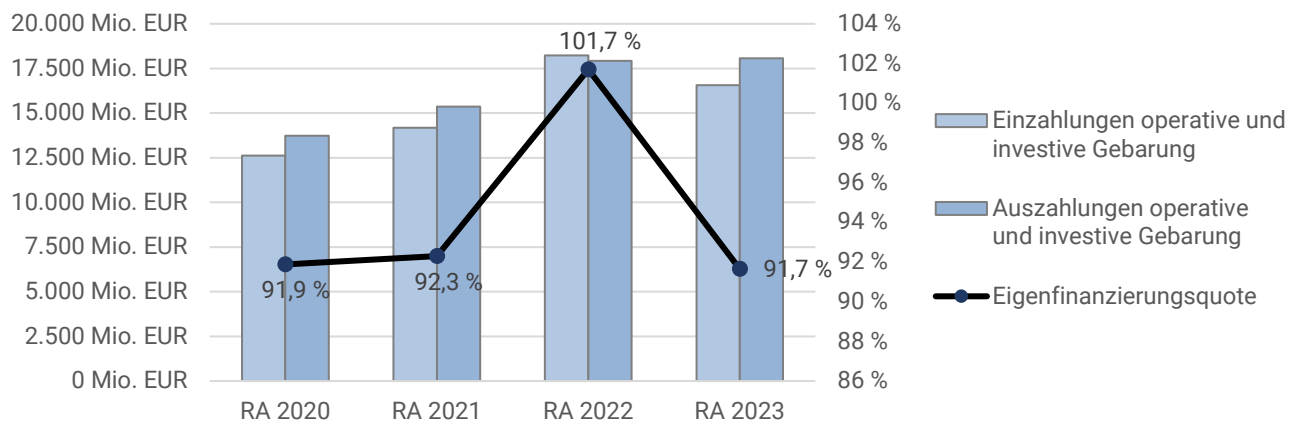


Quelle: Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Der Abbildung 6 ist zu entnehmen, dass sich die Öffentliche Sparquote im Finanzjahr 2022 gegenüber den negativen Werten der Jahre 2020 und 2021 signifikant auf 9,1 % verbesserte, im Berichtsjahr aber wieder um 7,7 %-Punkte auf 1,4 % abfiel. Laut dem vom KDZ erstellten 5-stufigen Bewertungsschema war die Öffentliche Sparquote nach einem „genügend“ im Vorjahr im Finanzjahr 2023 als „unzureichend“ einzustufen. Ein derart niedriger Wert stellte einen Indikator für eine Überforderung des Haushaltes dar, da mit den Einzahlungen aus der operativen Gebarung gerade einmal die Auszahlungen aus der operativen Gebarung abgedeckt werden konnten, für Investitionen und Schuldenabbau jedoch fast kein Spielraum vorhanden war.

Eigenfinanzierungsquote

3.6.3 Die Kennzahl Eigenfinanzierungsquote beschrieb das Ausmaß, wie die Summe der Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung durch die Summe der Einzahlungen dieser beiden Gebarungsbereiche abgedeckt waren. Die Quote entwickelte sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

Abbildung 7: Entwicklung der Kennzahl Eigenfinanzierungsquote

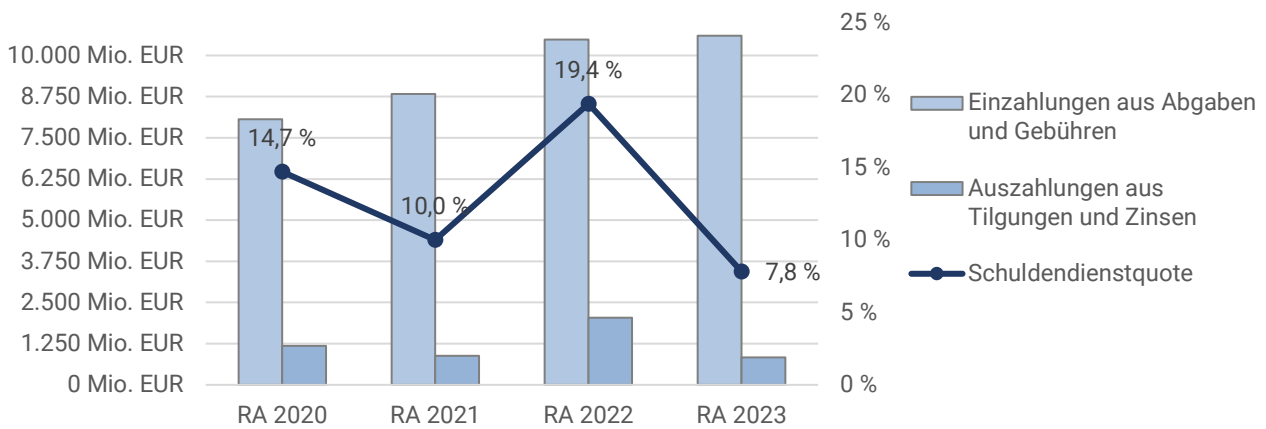
Quelle: Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Aus der Abbildung geht hervor, dass seit dem Jahr 2020 nur im Finanzjahr 2022 die Einzahlungen die Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung überstiegen und sich für das Finanzjahr 2023 mit einem Wert von 91,7 % die bislang schlechteste Eigenfinanzierungsquote errechnete. Da diese Quote unter 100 % lag, konnte die Stadt Wien ihre investiven Auszahlungen nicht vollumfänglich aus Mittelaufbringungen finanzieren. Gemäß dem Bewertungsschema des KDZ verschlechterte sich die Note der Kennzahl somit nach einem „Gut“ im Jahr 2022 wieder auf ein „Genügend“ im Jahr 2023.

Schuldendienstquote

3.6.4 Als weitere Kennzahl gab die Schuldendienstquote an, welcher Anteil des Abgabenaufkommens (Einzahlungen aus eigenen Abgaben, Ertragsanteilen und Gebühren) für den Schuldendienst (Zinszahlungen und Tilgungen) aufzuwenden war. Das nachfolgende Diagramm stellt die Entwicklung der Quote sowie die Einzahlungen aus Abgaben und Gebühren bzw. die Auszahlungen aus Tilgungen und Zinsen über den Betrachtungszeitraum dar:

Abbildung 8: Entwicklung der Kennzahl Schuldendienstquote



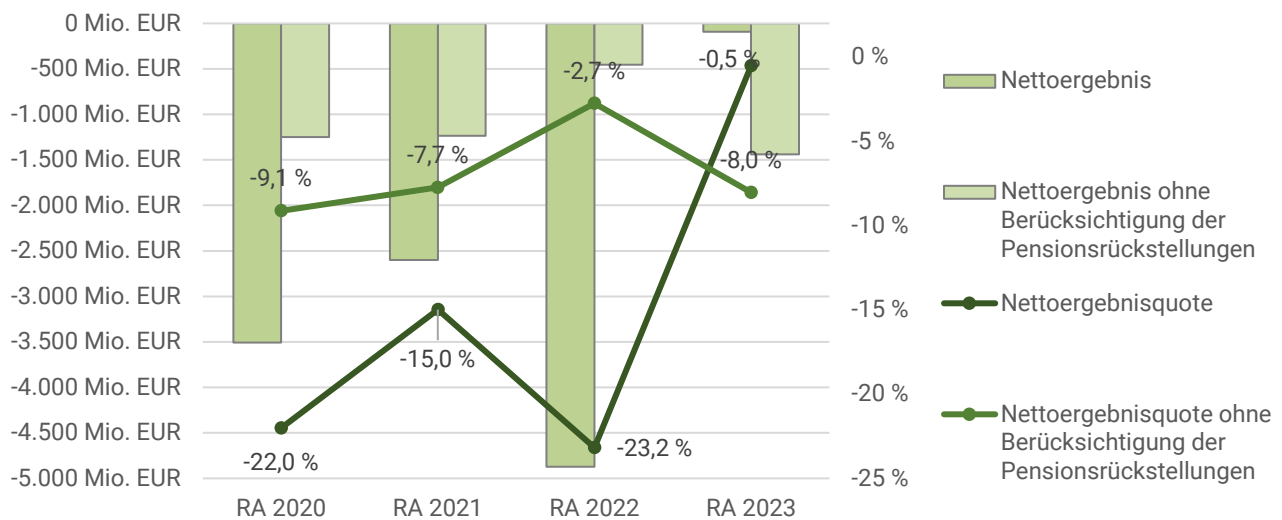
Quelle: Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Da sich die Auszahlungen aus Tilgungen und Zinsen im Finanzjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um mehr als die Hälfte auf 0,78 Mrd. EUR verringerten und das Niveau der Einzahlungen mit 10,60 Mrd. EUR nur geringfügig anstieg, verbesserte sich die Schuldendienstquote im Berichtsjahr um 11,6 %-Punkte auf 7,8 %. Infolgedessen änderte sich die Benotung gemäß dem Bewertungsschema des KDZ von „befriedigend“ auf „sehr gut“. Der StRH Wien merkte zur Interpretation der Schuldendienstquote an, dass diese Kennzahl neben dem jährlichen Abgabenaufkommen im Fall der Stadt Wien insbesondere von der Tilgung endfälliger Darlehen beeinflusst wurde, die im Jahr 2023 deutlich geringer als im Vorjahr ausfiel. Vor diesem Hintergrund war festzustellen, dass die Kennzahl einschließlich der Benotung in ihrer Aussagekraft eingeschränkt war.

Nettoergebnisquote

3.6.5 Die aus dem Ergebnishaushalt abgeleitete Kennzahl der Nettoergebnisquote gab Auskunft darüber, wie weit mit den Erträgen die Aufwendungen bedeckt werden konnten. Das Nettoergebnis und somit die Nettoergebnisquote wurden wesentlich von der jährlichen Anpassung (Dotation oder Auflösung) der Pensionsrückstellungen beeinflusst. Der StRH Wien nahm daher aus Gründen der besseren Aussagekraft nachfolgend eine Darstellung der Kennzahl bzw. des Nettoergebnisses mit und ohne Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Pensionsrückstellungen vor:

Abbildung 9: Entwicklung der Kennzahl Nettoergebnisquote



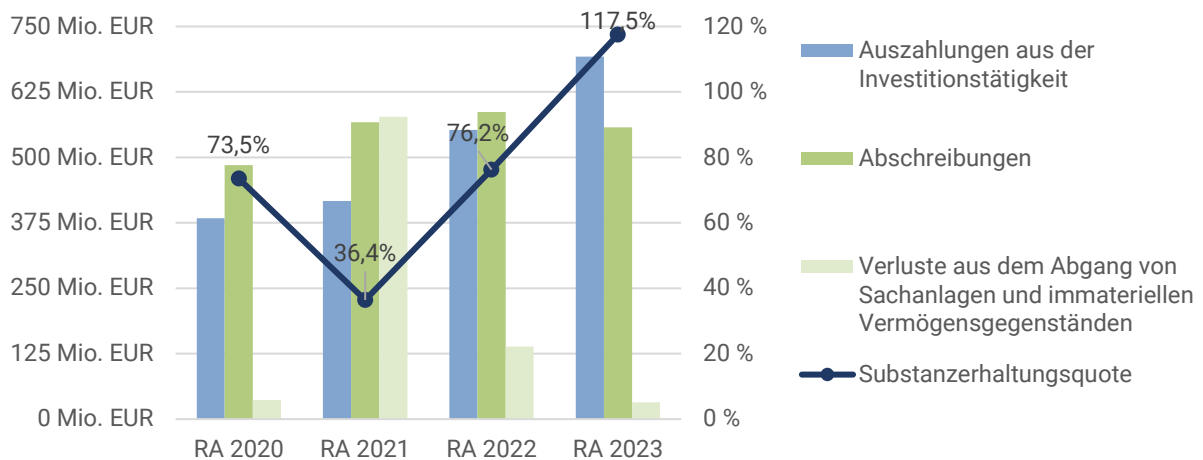
Quelle: Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Nettoergebnisquote unter Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen in der Höhe von 1,35 Mrd. EUR verbesserte sich im Finanzjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 22,7 %-Punkte auf -0,5 %. Bereinigt um die jährliche Veränderung der Pensionsrückstellungen verschlechterte sich jedoch die Nettoergebnisquote nach -2,7 % im Finanzjahr 2022 um 5,3 %-Punkte auf -8 % im Berichtsjahr und erreichte damit das Niveau der Jahre 2020 und 2021. Der StRH Wien wies darauf hin, dass ein Bewertungsschema des KDZ für die im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 eingeführte Nettoergebnisquote zur Zeit der Prüfung weiterhin nicht vorlag. Ein negativer Kennzahlenwert wurde allerdings vom KDZ als „ernsthaftes Zeichen für die Überforderung des Haushaltes“ angesehen.

Substanzerhaltungsquote

3.6.6 Die Kennzahl Substanzerhaltungsquote gab Auskunft darüber, in welchem Ausmaß die Vermögenssubstanz durch die getätigten Investitionen erhalten wurde. Zu Ihrer Berechnung wurde die Summe sämtlicher in das Gemeindevermögen getätigten Investitionen mit der Summe aller Abschreibungen inkl. Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten ins Verhältnis gesetzt. Die diesbezügliche Quote samt Berechnungsgrundlagen entwickelte sich im Betrachtungszeitraum folgendermaßen:

Abbildung 10: Entwicklung der Kennzahl Substanzerhaltungsquote



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Substanzerhaltungsquote verbesserte sich ausgehend von einem Anfangswert von 73,5 % im Finanzjahr 2020 und nach einem zwischenzeitlichen Tiefststand im Jahr 2021 von 36,4 % am Ende des Betrachtungszeitraumes auf 117,5 %. Die in die Kennzahlenberechnung der Jahre 2021 und 2022 eingeflossenen Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen beruhten großteils auf Korrekturbuchungen zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 und verzerrten die Aussagekraft der Substanzerhaltungsquote in diesen Jahren maßgeblich.

Für den positiven Kennzahlwert im Berichtsjahr waren daher neben den deutlich höheren Auszahlungen für Investitionstätigkeit auch die niedrigen Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen von ca. 32 Mio. EUR verantwortlich. Ein Bewertungsschema des KDZ lag zwar für die mit Einführung der VRV 2015 in den Kennzahlenkatalog des „KDZ-Quicktests NEU“ aufgenommene Substanzerhaltungsquote noch nicht vor, aber mit einem Wert von über 100 % wurde die Substanz des Anlagevermögens erhalten bzw. vermehrt.

3.6.7 Im Ergebnis zeigte die Kennzahlenanalyse, dass sich die Öffentliche Sparquote und die Eigenfinanzierungsquote nach dem für die Stadt Wien positiv verlaufenem Finanzjahr 2022 im Berichtsjahr wieder deutlich verschlechterten.

Die Schuldendienstquote und die Nettoergebnisquote (unter Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Pensionsrückstellungen) verbesserten sich zwar auf den ersten Blick, jedoch führte eine differenziertere Betrachtung zu einem anderen Ergebnis. Während sich

bei der Schuldendienstquote die geringeren Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden positiv auf die Kennzahl auswirkten, war für die bessere Nettoergebnisquote der geringere Rückstellungsbedarf bei den Pensionsrückstellungen hauptverantwortlich. Die erstmals in die Betrachtung einbezogene Substanzerhaltungsquote war für die Bewertung der Vorjahre infolge der vorgenommenen Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz 2020 wenig aussagekräftig. Der für das Finanzjahr 2023 errechnete positive Wert von 117,5 % spiegelte hingegen die gestiegene Investitionstätigkeit der Gemeinde Wien wider.

Ergänzend wies der StRH Wien auf die jährlichen Kreditratings der Ratingagentur Moody's hin, in denen der Gemeinde Wien im Betrachtungszeitraum 2020 bis 2023 mit der zweithöchsten Bewertung Aa1 eine „sehr hohe Bonität“ bescheinigt wurde. Dazu war anzumerken, dass es sich dabei um implizierte Ratings handelte, die lt. Auskunft der MA 5 von der Unicredit Bank Austria AG iVm mit den jährlichen Prüfungen nach dem Sparkassengesetz und vor dem Hintergrund der Haftungsübernahme durch die Stadt Wien beauftragt wurden (s.a. Punkt 6.1.3).

4. Personal und Pensionen

4.1 Sammelnachweis der Leistungen für Personal und Pensionen

4.1.1 Bestandteile des Rechnungsabschlusses 2023 waren u.a. die beiden von der MA 6 zu erstellenden Sammelnachweise der Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge, wobei ein Nachweis auf dem Ergebnishaushalt und der andere auf dem Finanzierungshaushalt basierte. Der näher betrachtete Sammelnachweis gemäß Finanzierungshaushalt beinhaltete - untergliedert in die Bereiche Kernmagistrat, Wiener Stadtwerke und sonstige Einrichtungen sowie in das Landeslehrpersonal - die personal- und pensionsbezogenen Auszahlungen der einzelnen Ansätze auf Gruppenebene.

Nachfolgende Tabelle enthält eine zusammengefasste Darstellung der im Sammelnachweis gemäß Finanzierungshaushalt ausgewiesenen Auszahlungen für Personal und Pensionen (inkl. sonstiger Ruhebezüge):

Tabelle 11: Zusammengefasste Darstellung des Sammelnachweises der Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge - Finanzierungshaushalt

Gruppe	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR in %	
500	Geldbezüge der Beamten der Verwaltung	676,55	674,05	-2,50	-0,4
501	Geldbezüge der Beamten in handwerklicher Verwendung	98,59	95,27	-3,33	-3,4
510	Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung	1.090,66	1.246,33	155,67	14,3
511	Geldbezüge der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung	324,29	359,17	34,88	10,8
520	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Angestellten	26,93	27,71	0,78	2,9
521	Geldbezüge der ganzjährig beschäftigten Arbeiter	7,07	7,32	0,25	3,6
522	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Angestellten	6,21	5,70	-0,51	-8,2
523	Geldbezüge der nicht ganzjährig beschäftigten Arbeiter	28,90	26,72	-2,18	-7,6
563	Sonstige Aufwandsentschädigungen	6,63	6,95	0,33	4,9
564	Vergütungen für Nebentätigkeiten	1,34	1,78	0,45	33,5
565	Mehrleistungsvergütungen	182,48	191,87	9,39	5,1
566	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	30,91	33,86	2,95	9,5
567	Belohnungen und Geldaushilfen	5,95	6,98	1,03	17,2
569	Sonstige Nebengebühren	214,43	219,13	4,71	2,2
580-581	Dienstgeberbeiträge	321,66	276,85	-44,81	-13,9
582	Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit	224,68	313,21	88,53	39,4
588	Kommunalsteuer	17,00	17,60	0,59	3,5
590	Freiwillige Sozialleistungen	6,99	8,00	1,01	14,5
	Summe Leistungen für Personal	3.271,26	3.518,51	247,25	7,6
	<i>davon Kernmagistrat</i>	<i>1.975,33</i>	<i>2.129,03</i>	<i>153,71</i>	<i>7,8</i>
	<i>davon Wiener Stadtwerke</i>	<i>373,06</i>	<i>378,01</i>	<i>4,94</i>	<i>1,3</i>
	<i>davon Sonstige</i>	<i>21,36</i>	<i>20,67</i>	<i>-0,69</i>	<i>-3,2</i>
	<i>davon Landeslehrpersonal</i>	<i>901,52</i>	<i>990,80</i>	<i>89,28</i>	<i>9,9</i>
760	Pensionen und sonstige Ruhegenussbezüge (inkl. Dienstgeberbeiträge)	1.686,89	1.813,05	126,16	7,5
	<i>davon Kernmagistrat</i>	<i>1.003,22</i>	<i>1.089,72</i>	<i>86,51</i>	<i>8,6</i>
	<i>davon Wiener Stadtwerke</i>	<i>378,51</i>	<i>394,61</i>	<i>16,10</i>	<i>4,3</i>
	<i>davon Sonstige</i>	<i>4,53</i>	<i>4,52</i>	<i>-0,01</i>	<i>-0,2</i>

Gruppe	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR in %	
	<i>davon Landeslehrpersonal</i>	300,63	324,20	23,57	7,8
	Summe Leistungen für Personal, Pensionen und sonstige Ruhebezüge - Finanzierungshaushalt	4.958,15	5.331,56	373,41	7,5

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2022 und 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Auszahlungen für Personal und Pensionen beliefen sich im Finanzjahr 2023 auf insgesamt 5,33 Mrd. EUR, was einem Anteil von 28,3 % (Finanzjahr 2022: 24,9 %) an den Gesamtauszahlungen von 18,86 Mrd. EUR entsprach. Von den 5,33 Mrd. EUR entfielen 3,52 Mrd. EUR bzw. rd. 66 % auf Leistungen für das aktive Personal sowie 1,81 Mrd. EUR und somit rd. 34 % auf Leistungen für Pensionen und sonstige Ruhegenuss- bzw. Versorgungsgenussbezüge.

Die Auszahlungen für Personalaufwendungen im Kernmagistrat betrugen im Finanzjahr 2023 insgesamt 2,13 Mrd. EUR und erhöhten sich damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 7,8 %. Gründe für diesen Anstieg waren primär der Gehaltsabschluss 2023¹⁶, aber auch Biennialvorrückungen sowie Zuwächse beim Personalstand (z.B. in der MA 10 und der MA 56). Die übrigen personalbezogenen Auszahlungen von rd. 1,39 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: rd. 1,30 Mrd. EUR) betrafen die bei den Wiener Stadtwerken und sonstigen Einrichtungen tätigen städtischen Bediensteten sowie das Landeslehrpersonal, denen einzahlungsseitig entsprechende Kostenersätze der jeweiligen Einrichtungen sowie des Bundes gegenüberstanden.

Der StRH Wien merkte an, dass die Auszahlungen für Personalleistungen in den betragsmäßig größten Untergliederungen Kernmagistrat und Landeslehrpersonal mit 2 % bzw. 2,9 % über und jene in den anderen zwei Untergliederungen unter den veranschlagten Werten gemäß Finanzierungsvoranschlag 2023 lagen.

4.1.2 Auffällig waren die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen in den Gruppen 580-581 mit -44,81 Mio. EUR und 582 mit 88,53 Mio. EUR, die gemäß den Erhebungen des StRH Wien ihren Ursprung in der ab dem Finanzjahr 2023 vom Bund übernommenen Personalverrechnung des Landeslehrpersonals hatten. Dies deshalb, da die Verrechnungen der Bezüge des Landeslehrpersonals auf den Ansätzen 2102 und 2202 der

¹⁶ ab 1. Jänner 2023: Erhöhung der Monatsbezüge um 7,15 % (mindestens jedoch um 170,- EUR) und der Zulagen und Nebengebühren um 7,32 %

MA 56 nunmehr auf Grundlage von Meldungen des Bundes erfolgten und in diesen Meldungen sämtliche Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Gruppe 582 zugeordnet waren.

Infolgedessen wurden auch die darin enthaltenen Beitragsanteile für die Pensionsversicherung von rd. 71 Mio. EUR in der Haushaltsverrechnung der Stadt Wien und damit im Rechnungsabschluss 2023 auf der Gruppe 582 ausgewiesen, obwohl dafür lt. Kontierungsleitfaden die Gruppe 581, Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung vorgesehen gewesen wäre. Festzustellen war daher, dass im Berichtsjahr eine korrekte Gruppenzuordnung der Dienstgeberbeiträge für das Landeslehrpersonal nicht gegeben war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 56 als anordnungsbefugte Dienststelle der Ansätze 2102 und 2202, dafür Sorge zu tragen, dass künftig eine korrekte Verrechnung der Dienstgeberanteile zur Pensionsversicherung für das Landeslehrpersonal auf der dafür vorgesehenen Gruppe 581, Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung erfolgt.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

4.1.3 Bei den Auszahlungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge von 1,81 Mrd. EUR trat im Vergleich zum Vorjahreswert von 1,69 Mrd. EUR eine Steigerung um 7,5 % ein, die sowohl auf die jährliche Pensionsanpassung als auch auf die gestiegene Zahl der Pensions- und Ruhegenussemphängenden zurückzuführen war. Auch hier standen den Pensions- und Ruhegenusszahlungen iVm den Wiener Stadtwerken, den sonstigen Einrichtungen und dem Landeslehrpersonal z.T. Kostenersätze der Einrichtungen bzw. des Bundes gegenüber. Die Auszahlungen für Pensionen und Ruhegenussbezüge überschritten beim Kernmagistrat, den Wiener Stadtwerken und dem Landeslehrpersonal die veranschlagten Werte gemäß Finanzierungsvoranschlag 2023, während jene bei den sonstigen Einrichtungen geringfügig unter dem Voranschlagswert lagen.

4.1.4 Der vom StRH Wien durchgeführte stichprobenartige ansatzbezogene Abgleich der im gegenständlichen Sammelnachweis ausgewiesenen Werte mit den entsprechenden Sachkontensalden in SAP sowie den entsprechenden Summendarstellungen gemäß Voranschlagsvergleichsrechnung ergab keine Beanstandungen.

4.2 Personaldaten laut ÖStP (Anlage 4 VRV)

4.2.1 In der Anlage 4 VRV zum Rechnungsabschluss 2023 waren von der MA 2 die Personaldaten der Gemeinde Wien bzw. des Landes Wien iSd Anhangs 1 des ÖStP auszuweisen. Diese Anlage enthielt im Wesentlichen die Anzahl der Mitarbeitenden nach Köpfen bzw. Vollbeschäftigtenäquivalenten und die Personalaufwendungen sowie die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehenden und die Pensionsaufwendungen, wobei eine Untergliederung in vier Gruppen erfolgte. Überdies gab sie Auskunft z.B. über allfällige Refundierungen des Personalaufwandes, die durchschnittliche monatliche Pensionshöhe und das durchschnittliche Pensionsantrittsalter.

In nachfolgender Tabelle werden die in der Anlage 4 VRV ermittelten Gesamtsummen des Finanzjahres 2023 pro Gruppe dargestellt:

Tabelle 12: Zusammengefasste Darstellung der Anlage 4 VRV

Bezeichnung	Gruppe 1 ¹	Gruppe 2 ²	Gruppe 3 ³	Gruppe 4 ⁴	Summe
Bedienstete nach Köpfen	65.333,16	275	4.161	15.669	85.438,16
Bedienstete nach VBÄ	61.176,28	237,99	4.119	13.790,90	79.324,17
Personalaufwendungen (in Mio. EUR)	4.347,97	20,67	378,01	990,80	5.737,45
Ruhegenussbeziehende Personen	20.827		7.227	6.414	34.195
Versorgungsgenussbeziehende Personen	4.177		2.861	670	7.708
Summe „BeamtInnen-PensionistInnen“	25.004		10.088	6.811	41.903
Pensionsaufwendungen (in Mio. EUR)	1.094,24		394,61	324,20	1.813,05

¹ Gruppe 1: Ständig und nicht ständig beschäftigte Mitarbeitende (ohne Auszubildende bzw. Lehrlinge) mit Dienstleistung im Kernmagistrat sowie in den Unternehmungen gemäß § 71 WStV

² Gruppe 2: Ständig und nicht ständig beschäftigte Mitarbeitende mit Dienstleistung bei einem sonstigen Rechtsträger (z.B. Fonds Soziales Wien, Museen der Stadt Wien)

³ Gruppe 3: Mitarbeitende der Wiener Stadtwerke, die in einem Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehen

⁴ Gruppe 4: Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Gemäß Tabelle 12 betragen die Personalaufwendungen der Stadt Wien im Finanzjahr 2023 für die insgesamt 85.438,16¹⁷ Bediensteten bzw. 79.324,17 VBÄ in Summe 5,74 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: 5,34 Mrd. EUR). Die sogenannten „BeamtInnen-PensionistInnen“ in Form der Ruhe- und Versorgungsgenussbeziehenden umfassten zum Rechnungsabschlussstichtag insgesamt 41.903 Personen, wobei die Pensionsaufwendungen mit 1,81 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: 1,69 Mrd. EUR) zu Buche schlugen.

Mit 79.324,17 VBÄ verzeichnete der Aktivpersonalstand des Landes bzw. der Gemeinde Wien im Vergleich zum Vorjahr eine Zunahme um 10,79 VBÄ. Während die Gruppe 1 mit -34,83 VBÄ, die Gruppe 2 mit -22,77 und die Gruppe 3 mit -428 VBÄ einen Rückgang an Personal aufwies, stieg der Personalstand in der Gruppe 4 um 496,39 VBÄ an. Ferner stellte der StRH Wien fest, dass sich auch im Finanzjahr 2023 das Verhältnis von pragmatisierten Bediensteten zu Vertragsbediensteten zugunsten der letztgenannten Bedienstetengruppe weiter verschob und zum 31. Dezember 2023 bei rd. 21 % zu rd. 79 % (Finanzjahr 2022: rd. 23 % zu rd. 77 %) lag.

Die Anzahl der „BeamtInnen-PensionistInnen“ von 41.903 bedeutete gegenüber dem Finanzjahr 2022 einen Anstieg um 454 Personen bzw. 1,1 %. Der Anlage 4 VRV war weiters zu entnehmen, dass sich die Anzahl der neuen ruhegenussbeziehenden Personen im Berichtsjahr auf insgesamt 1.728 (Finanzjahr 2022: 1.718) belief. Dabei lag der Anteil der vorzeitigen Ruhestandsversetzungen bei 86,2 % (Finanzjahr 2022: 86,4 %) und jener im Zusammenhang mit Alterspensionierungen bei 13,8 % (Finanzjahr 2022: 13,6 %).

4.2.2 Die Prüfung der Herleitung der in der Anlage 4 VRV ausgewiesenen Daten ergab, dass die Personalkennzahlen aus einem zentralen Datenmanagementsystem der Stadt Wien stammten und die Finanzdaten von der MA 6 auf Grundlage von SAP bereitgestellt wurden. Bei den Personalaufwendungen wurden jeweils Gesamtsummen ausgewiesen; von einer optional vorgesehenen weiteren Unterteilung nach Beschäftigtengruppen wurde - wie schon in den Vorjahren - wegen Auswertungsschwierigkeiten (z.B. bei Vortragshonoraren) abgesehen. Im Zuge seiner stichprobenweisen Einschau konnte sich der StRH Wien von der Plausibilität der dargestellten Daten überzeugen.

¹⁷ Auch bei der Anzahl der Bediensteten nach Köpfen war die Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen, weswegen die diesbezüglichen Werte z.T. nicht ganze Zahlen aufweisen.

4.3 Stellenplan und Nachweis über das ständige Personal

4.3.1 Als Beilage des Voranschlages 2023 war lt. HO 2018 ein vom Gemeinderat festgesetzter Stellenplan für den Gesamthaushalt vorgesehen. Dieser Stellenplan bestand aus dem Dienstpostenplan und dem Funktionsdienstpostenplan, welche über die maximal festgesetzte Anzahl an Dienstposten pro Dienststelle sowie die jeweiligen Dienstpostenbewertungen Auskunft gaben. Zudem war dem Voranschlag ein Nachweis über das ständige Personal angefügt, in dem dienststellenbezogen die Summen der genehmigten Dienstposten der Voranschläge 2022 und 2023 gegenübergestellt wurden.

Einer Empfehlung des StRH Wien aus der Rechnungsabschlussprüfung 2020 folgend wurde auch im Anhang des Rechnungsabschlusses 2023 ein Nachweis über das ständige Personal zum Stand 31. Dezember 2023 aufgenommen. Dieser ermöglichte unter Angabe der genehmigten Dienstposten sowie der tatsächlich eingesetzten VBÄ (gegliedert nach pragmatischen Bediensteten und Vertragsbediensteten) einen Überblick über die Personalausstattung auf Dienststellenebene. Ein Ausweis des Landeslehrpersonals in diesem Nachweis erfolgte nicht, da dessen Anzahl bereits in der Anlage 4 VRV (Gruppe 4)¹⁸ ausgewiesen wurde.

4.3.2 Eine zusammengefasste Darstellung ausgewählter Werte aus den Nachweisen über das ständige Personal der Finanzjahre 2022 und 2023 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

¹⁸ Demgemäß betrug der Personalstand zum 31. Dezember 2023 beim Landeslehrpersonal in allgemeinen Pflichtschulen 13.031,10 VBÄ und beim Landeslehrpersonal in Berufsschulen 759,80 VBÄ. Die haushaltsmäßige Verrechnung des aktiven Landeslehrpersonals erfolgte auf den Ansätzen 2102 und 2202.

Tabelle 13: Zusammengefasste Darstellung der Nachweise über das ständige Personal

Einheit	Dienststelle	RA 2022 in VBÄ	Plan 2023 in VBÄ	RA 2023 in VBÄ	Veränderung in VBÄ RA 22/ RA 23 Plan 23/ RA 23	
Kernmagistrat ¹		31.379	33.277	31.606	227	-1.671
davon die 5 größten Zuwächse 2023:	MA 10 - Kindergärten	7.841	7.877	7.925	84	48
	MA 56 - Schulen	1.589	1.756	1.659	70	-97
	MA 35 - Einwanderung und Staatsbürgerschaft	603	517	643	40	126
	MA 01 - Wien Digital	977	965	1.007	30	42
	MA 42 - Wiener Stadtgärten	834	886	862	28	-24
davon die 5 größten Rückgänge 2023:	MA 48 - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark	2.840	3.278	2.774	-66	-504
	MA 15 - Gesundheitsdienst	467	571	426	-41	-45
	MA 67 - Parkraumüberwachung	912	1.420	880	-32	-540
	MA 13 - Bildung und Jugend	615	604	594	-21	-10
	Magistratische Bezirksämter	593	558	574	-19	16
Unternehmung Stadt Wien - Wiener Wohnen ²		717	761	757	40	-4
Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund		27.230	28.091	27.149	-81	-942
Unternehmung Wien Kanal		490	487	496	6	9
bei sonstigen Rechtsträgern beschäftigte Bedienstete		261	406	239	-22	-167
Gesamt		60.077	63.022	60.247	170	-2.775

¹ städtische Dienststellen wie z.B. Magistratsabteilungen, Magistratische Bezirksämter

² ohne Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2022 und 2023, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 13 hervorgeht, betrug der Personalstand per 31. Dezember 2023 insgesamt 60.247 VBÄ, was gegenüber dem Vorjahr einen Zugang um 170 VBÄ bzw. 0,3 % und im Vergleich zum Dienstpostenplan 2023 eine Unterschreitung um -2.775 VBÄ bzw. -4,4 % bedeutete.

Im Kernmagistrat erhöhte sich der Personalstand um 227 VBÄ bzw. 0,7 % auf nunmehr 31.606 VBÄ; damit lag dieser nach wie vor um -1.671 VBÄ bzw. -5 % unter dem genehmigten Dienstpostenplan 2023. Personalzuwächse insbesondere in der MA 10, MA 56, MA 35, MA 01 und MA 42 standen Personalarückgänge primär in der MA 48, MA 15, MA 67, MA 13

und den Magistratischen Bezirksämtern gegenüber. Die dienststellenbezogenen Differenzen zwischen dem Dienstpostenplan 2023 und dem Personalstand zum Rechnungsabschlussstichtag waren u.a. darauf zurückzuführen, dass der veranschlagte Dienstpostenplan¹⁹ durch zwischenzeitlich erfolgte Personalmaßnahmen z.T. überholt wurde. Zudem waren die budgetären Vorgaben bei den Gruppen des Aktiv-Personalbudgets für die jeweilige Ausschöpfung des Dienstpostenplanes maßgeblich.

In Bezug auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV war der erneute Rückgang des stichtagsbezogenen Personalstandes im Gesundheitsverbund um -81 VBÄ bzw. -0,3 % erwähnenswert. Der Gesundheitsverbund wies damit im Vergleich zum Dienstpostenplan eine Unterschreitung von -942 VBÄ auf. Einen Zuwachs beim Personal verzeichneten hingegen die anderen beiden Unternehmungen gemäß § 71 WStV mit einem Plus von insgesamt 46 VBÄ, während sich die Anzahl der VBÄ bei den sonstigen Rechtsträgern im Jahresvergleich um -22 auf 239 VBÄ reduzierte.

4.4 Nachweis über Ruhe- und Versorgungsgenussempfangende (Anlage 6s VRV)

4.4.1 In der von der MA 2 erstellten Anlage 6s VRV - Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängerinnen und -empfänger und pensionsbezogene Aufwendungen wurden die prognostizierten Pensionsaufwendungen der Stadt Wien und die Anzahl der voraussichtlichen Ruhe- und Versorgungsgenussempfangenden für die kommenden 30 Jahre dargestellt. Demnach war der Höchststand der jährlichen Pensionsaufwendungen im Jahr 2039 mit 2,46 Mrd. EUR zu erwarten, während die Anzahl der Ruhegenussempfangenden mit 31.440 und jene der Versorgungsgenussempfangenden mit 6.826 bereits in den Jahren 2035 bzw. 2034 ihren Höchststand erreichen würden. Als Summe der pensionsbezogenen Aufwendungen der Gebietskörperschaft für 30 Jahre bzw. für den Zeitraum der Jahre 2024 bis 2053 ergab sich ein Gesamtbetrag von 65,01 Mrd. EUR.

Die in der Anlage 6s VRV ausgewiesenen Daten wurden von einem Versicherungsmathematiker auf Grundlage von Datenbeständen der MA 2 ermittelt. Bezüglich des WIENER STADTWERKE-Konzerns wurden in die Berechnung ausschließlich die den WIENER LINIEN GmbH & Co KG zurechenbaren ruhe- und versorgungsgenusssbeziehenden Personen einbezogen, da für diese Personengruppe die Pensionslasten von der Stadt Wien zu tragen

¹⁹ Die Arbeiten zur Erstellung des Voranschlags 2023, den der Gemeinderat am 30. November 2021 als Teil des Doppelbudgets 2022/2023 genehmigte, wurden im 3. Quartal 2021 abgeschlossen.

waren. Dieser Umstand war auch für die Abweichungen in den Anlagen 4 und 6s VRV hinsichtlich der Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenusssbeziehenden und der Pensionsaufwendungen verantwortlich. Im Zuge der gegenständlichen Rechnungsabschlussprüfung stellte die MA 2 Unterlagen über die versicherungsmathematische Berechnung zur Verfügung, die aus Sicht des StRH Wien plausibel und nachvollziehbar erschienen.

4.4.2 Wie der StRH Wien bereits in den Vorjahren feststellte, wurden die in der Anlage 6s VRV vorgesehenen letzten beiden Spalten „Aufwendungen für Pensionsleistungen Zusammenfassung nach § 1 Abs. 2“ und „Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger Zusammenfassung gemäß § 1 Abs. 2“ in der diesbezüglichen Anlage zum Rechnungsabschluss nicht dargestellt. In diesen wären die relevanten Daten der Unternehmungen gemäß § 71 WStV als wirtschaftliche Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015 einzutragen gewesen.

Da lt. Auskunft der MA 2 eine auf die wirtschaftlichen Unternehmungen eingeschränkte Auswertung von Ruhe- und Versorgungsgenusssdaten nicht realisiert werden konnte, unterblieb eine differenziertere Befüllung der Anlage 6s VRV. Folglich waren die diesbezüglichen Daten der drei Unternehmungen gemäß § 71 WStV in den Gesamtaufwendungen bzw. in der Gesamtanzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussempfängenden der Gebietskörperschaft enthalten und wurde auf den Ausweis der beiden letzten Spalten verzichtet.

5. Vermögenshaushalt

5.1 Übersicht Aktiva und Passiva

5.1.1 Nach den haushaltsrechtlichen Vorgaben waren in der Anlage 1c VRV - Vermögenshaushalt auf der Aktivseite das Vermögen und auf der Passivseite das dem Eigenkapital entsprechende Nettovermögen (Ausgleichsposten), der Sonderposten Investitionszuschüsse sowie die Fremdmittel auszuweisen. Zudem waren die Bestände und deren Veränderungen sowie die Anlagen- und Inventarverzeichnisse von Vermögenswerten und Finanzschulden von den anordnungsbefugten Dienststellen ausschließlich in SAP zu erfassen. Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung des Vermögenshaushaltes im Finanzjahr 2023 auf der Gliederungsebene 0 und 1:

Tabelle 14: Übersicht Vermögenshaushalt - Aktiva und Passiva

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
A	Langfristiges Vermögen	32.440,74	32.724,98	284,25	0,9
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	20,10	24,99	4,89	24,3
A.II	Sachanlagen	17.234,64	17.306,71	72,07	0,4
A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	292,41	235,58	-56,82	-19,4
A.IV	Beteiligungen	10.223,65	10.459,54	235,89	2,3
A.V	Langfristige Forderungen	4.669,93	4.698,16	28,23	0,6
B	Kurzfristiges Vermögen	3.270,35	3.203,40	-66,95	-2,0
B.I	Kurzfristige Forderungen	593,81	646,64	52,84	8,9
B.II	Vorräte	36,85	44,12	7,27	19,7
B.III	Liquide Mittel	2.185,75	1.987,62	-198,13	-9,1
B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	22,74	56,82	34,08	149,9
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	431,21	468,19	36,99	8,6
Summe Aktiva		35.711,09	35.928,39	217,29	0,6
C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-21.411,64	-21.351,86	59,78	-0,3
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-16.639,92	-16.722,52	-82,61	0,5
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-11.173,30	-10.749,18	424,12	-3,8
C.III	Haushaltsrücklagen	1.992,32	1.475,87	-516,45	-25,9
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	4.409,25	4.643,98	234,72	5,3
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-	-
D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	454,24	435,52	-18,72	-4,1
D.I	Investitionszuschüsse	454,24	435,52	-18,72	-4,1
E	Langfristige Fremdmittel	55.155,23	55.047,16	-108,07	-0,0
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	8.107,71	9.160,05	1.052,34	13,0
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	348,91	313,88	-35,03	-10,0
E.III	Langfristige Rückstellungen	46.698,61	45.573,23	-1.125,38	-2,4
F	Kurzfristige Fremdmittel	1.513,26	1.797,56	284,31	18,8
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	720,13	1.010,13	290,00	40,3
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	394,28	412,94	18,66	4,7
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	211,39	200,77	-10,62	-5,0
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	187,45	173,72	-13,72	-7,3
Summe Passiva		35.711,09	35.928,39	217,29	0,6

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022 erhöhte sich die Summe des Vermögenshaushaltes (Aktiva bzw. Passiva) um 217,29 Mio. EUR bzw. 0,6 % auf 35,93 Mrd. EUR. Auf der Aktivseite stellten die Sachanlagen (48,2 %), gefolgt von den Beteiligungen (29,1 %) und langfristigen Forderungen (13,1 %), anteilmäßig die größten Positionen dar, wobei die größten Veränderungen die Beteiligungen mit einem Plus von 235,89 Mio. EUR bzw. 2,3 % und die Liquiden Mittel mit einem Minus von 198,13 Mio. EUR bzw. 9,1 % aufwiesen.

Auf der Passivseite trat im Finanzjahr 2023 eine geringfügige Verminderung des negativen Nettovermögens (Ausgleichsposten) um 59,78 Mio. EUR bzw. -0,3 % auf -21,35 Mrd. EUR ein. Zurückzuführen war dies insbesondere auf eine neuerliche Erhöhung der Neubewertungsrücklage, die jedoch mit einem Plus von 234,72 Mio. EUR deutlich geringer als im Finanzjahr 2022 (+2,79 Mrd. EUR) ausfiel. Die Verbesserung der Bilanzposition Kumuliertes Nettoergebnis um 424,12 Mio. EUR war hingegen nur durch den Abbau von Haushaltsrücklagen im Ausmaß von 516,46 Mio. EUR erreicht worden.

Abgesehen davon stellten die größten Veränderungen in den Passivpositionen die langfristigen Rückstellungen mit einem Minus von 1,13 Mrd. EUR und die langfristigen Finanzschulden mit einem Plus von 1,05 Mrd. EUR dar. Nach den langfristigen Rückstellungen mit 45,57 Mrd. EUR bildeten die langfristigen Finanzschulden in Höhe von 9,16 Mrd. EUR die zweitgrößte Fremdmittelposition.

5.1.2 Die Anlage 6g VRV - Anlagenspiegel gab einen detaillierteren Überblick über die immateriellen Vermögenswerte und das Sachanlagevermögen hinsichtlich der im Finanzjahr 2023 erfolgten Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Abschreibungen und Wertaufholungen/Wertminderungen.

Die im Anlagenspiegel ausgewiesenen Buchwerte zum 31. Dezember 2022 von 17,25 Mrd. EUR und zum 31. Dezember 2023 von 17,33 Mrd. EUR entsprachen jeweils den Buchwerten in den Vermögenshaushaltspositionen A.I Immaterielle Vermögenswerte und A.II Sachanlagen des Rechnungsabschlusses 2022 und 2023. Weiters war festzuhalten, dass im Finanzjahr 2023 aufgrund einer verstärkten Investitionstätigkeit die Anlagenzugänge von 904,38 Mio. EUR die Anlagenabgänge und die Abschreibungen von insgesamt 827,43 Mio. EUR um 76,95 Mio. EUR übertrafen. Die vorgenommenen Abschreibungen beliefen sich auf 558,86 Mio. EUR nach 572,49 Mio. EUR im Finanzjahr 2022.

Exkurs: Ausweis über die Sachinvestitionen und Projektausweis

5.1.3 Der StRH Wien befasste sich im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2023 erstmalig mit dem Ausweis über Sachinvestitionen und dem Projektausweis. Dabei handelte es sich um zwei Anlagen, die zwar nicht gemäß VRV 2015, jedoch nach der HO 2018 zu führen waren und somit verpflichtende Bestandteile des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses der Stadt Wien darstellten. Laut der Einleitung zum Voranschlag 2023 umfasste der Ausweis über die Sachinvestitionen eine Zusammenfassung der Investitionen der Gruppenunterklasse 00 bis 06 und der Projektausweis bedeutende übergeordnete Vorhaben, wobei der Rechnungsabschluss 2023 keine diesbezüglichen Begriffserklärungen enthielt.

Nach dem Ausweis der Sachinvestitionen des Finanzjahres 2023 betrug das in der Gruppenunterklasse 00 bis 06 verrechnete Investitionsvolumen 675,39 Mio. EUR (Finanzjahr 2022: 543,44 Mio. EUR) und beliefen sich die im Projektausweis angeführten Investitionen auf insgesamt 23,19 Mio. EUR (Finanzjahr 2022: 20,80 Mio. EUR). Wie die Erhebungen des StRH Wien ergaben, beinhaltete der Ausweis der Sachinvestitionen im Unterschied zur Voranschlagsvergleichsrechnung durch die angeführten Manualaufteilungen²⁰ detailliertere Informationen zu den Investitionen. Der Projektausweis 2023 wiederum zeigte eine Teilmenge dieser Investitionen, u.zw. die Manualaufteilungen 708 bis 765 in Bezug auf sechs Ansätze (6121, 6122, 6401, 6402, 8500, 8150) von fünf Dienststellen (MA 28, MA 29, MA 31, MA 33, MA 42).

Konkret waren im Projektausweis 2023 die getätigten Auszahlungen insgesamt 24 Projekte im Zusammenhang mit der Aufschließung von Stadtentwicklungs- und Stadterweiterungsgebieten oder von namhaften Plätzen zugeordnet. Zudem behandelte ein Projekt Abstellflächen für Leih-E-Scooter mit Auszahlungen von rd. 265.000,-- EUR, die von der MA 28 selbst errichtete Fahrrad- und Scooterabstellanlagen auf öffentlichem Grund betrafen. Dazu erhob der StRH Wien, dass die MA 28 über den selben Ansatz Förderungen für extern errichtete Fahrrad- und Scooterabstellanlagen auf öffentlichem Grund von mehr als 380.000,-- EUR ausbezahlte, die aber als Kapitaltransfer verrechnet und daher nicht im Ausweis für Sachinvestitionen oder im Projektausweis erfasst wurden (s.a. Punkt 2.3.6.1).

Die MA 5 teilte mit, dass die im Projektausweis angeführten Projekte dem Grunde nach in die Bezirkskompetenz fielen und folglich durch Bezirkshaushaltsmittel abzudecken wären,

²⁰ Die letzten drei Stellen des elfstelligen Haushaltskontos werden als Manualaufteilung bezeichnet.

jedoch aufgrund der Definition als „Projekt“ aus dem Zentralbudget finanziert wurden. Weiters war der Projektausweis im Zuge der Dezentralisierung der Verwaltung der Haushaltsmittel im Jahr 1988 geschaffen worden, um Auszahlungen für bedeutende übergeordnete Projekte iSd § 103 Abs. 1 Z 3 WStV transparent darzustellen. Aus Sicht des StRH Wien war die Begründung der MA 5 zur Führung eines Projektausweises nachvollziehbar, allerdings war zu beanstanden, dass infolge der unzureichenden Begriffserklärung bzw. Bezeichnung der Anlage im Rahmen des Voranschlags und Rechnungsabschlusses der Zweck des Projektausweises für Dritte nicht erkennbar war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 5, die Erklärung zum Projektausweis und seine Bezeichnung im Voranschlag und Rechnungsabschluss dahingehend abzuändern, dass der Zweck des Projektausweises (d.h. der Ausweis von übergeordneten Projekten, deren Finanzierung gemäß § 103 WStV anstelle von Bezirksmittel durch Zentralmittel erfolgt) auch für Dritte erkennbar wird.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.2 Immaterielle Vermögenswerte

5.2.1 Gemäß § 62 HO 2018 bzw. § 24 VRV 2015 waren immaterielle Vermögenswerte bzw. aktivierungsfähige Rechte identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz (z.B. Software, Jagd-, Fischerei- und Baurechte, Lizenzen), die erwartungsgemäß langfristig, d.h. mehr als ein Finanzjahr, genutzt wurden. Sie waren - abhängig von ihrer Abnutzbarkeit - mit den fortgeschriebenen oder ursprünglichen Anschaffungskosten anzusetzen. Für selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte galt ein Aktivierungsverbot. Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung der immateriellen Vermögenswerte im Finanzjahr 2023:

Tabelle 15: A.I Immaterielle Vermögenswerte

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR in %	
A.I.1		Immaterielle Vermögenswerte	20,10	24,99	4,89	24,3
	070	Aktivierungsfähige Rechte	20,10	24,99	4,89	24,3
Summe Immaterielle Vermögenswerte			20,10	24,99	4,89	24,3

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die über die Gruppe 070 verrechneten immateriellen Vermögenswerte verzeichneten gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022 einen Anstieg um 4,89 Mio. EUR auf 24,99 Mio. EUR. Die nachfolgende Tabelle enthält die der Position A.I.1 zugeordneten Anlagenklassen einschließlich deren Veränderungen:

Tabelle 16: A.I Immaterielle Vermögenswerte nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR in %	
1002 - Software	16,29	20,74	4,45	27,3
1003 - Marken, Urheberrecht	0,04	0,04	-	0,0
1020 - Patent-, Lizenz- und sonstige Rechte	3,76	4,21	0,44	11,7
Summe Immaterielle Vermögenswerte	20,10	24,99	4,89	24,3

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Wie in den Vorjahren entfielen im Finanzjahr 2023 mehr als 80 % des Gesamtbuchwertes auf die Anlagenklasse 1002 - Software, die überwiegend Anlagen des Buchungskreises der MA 01 umfasste und mit einem Plus von 27,3 % eine deutliche Buchwerterhöhung erfuhr. Der StRH Wien merkte an, dass für diese Anlagenklasse eine vierjährige Nutzungsdauer hinterlegt war, weshalb aufgrund der hohen linearen Abschreibungssätze ein Großteil der Anlagen einen Restbuchwert von null aufwies.

Laut Anlage 6g VRV - Anlagenspiegel standen bei den immateriellen Vermögenswerten Zugänge von 15,81 Mio. EUR Abschreibungen von 10,92 Mio. EUR gegenüber, woraus sich im Berichtsjahr der Zuwachs des Gesamtbuchwertes von insgesamt 4,89 Mio. EUR ergab.

5.3 Sachanlagen (inkl. nicht bewerteter Kulturgüter)

5.3.1 Sachanlagen waren nach § 62 HO 2018 bzw. § 24 Abs. 1 VRV 2015 materielle Vermögenswerte, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt wurden. Sie waren

zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten²¹ zu bewerten, wobei Vermögenswerte mit einem Anschaffungswert kleiner oder gleich 1.000,- EUR (im Jahr 2022 noch 800,- EUR) sofort als Aufwand zu verbuchen waren. Gemäß VVF waren von den anordnungsbefugten Dienststellen in SAP vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen, die eine verlässliche und möglichst getreue Darstellung der Vermögenslage zuliefern. Weiters waren die Sachanlagen (inkl. bewerteter und unbewerteter Kulturgüter) zumindest einmal jährlich mit Stand 31. Dezember einer Inventur zu unterziehen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen des Sachanlagevermögens auf der Gliederungsebene 2 und die ihnen zugeordneten Gruppen:

Tabelle 17: Sachanlagen mit Gruppen

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	in %
A.II.1		Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	11.173.069,48	11.018.332,26	-154.737,22	-1,4
	000	Bebaute Grundstücke	4.129.995,97	4.066.045,88	-63.950,09	-1,5
	001	Unbebaute Grundstücke	1.475.833,66	1.474.829,38	-1.004,29	-0,1
	002	Straßenbauten	5.245.016,45	5.143.687,04	-101.329,42	-1,9
	003	Grundstücke zu Straßenbauten	58.376,55	59.845,01	1.468,46	2,5
	005	Anlagen zu Straßenbauten	165.769,97	165.361,14	-408,83	-0,2
	006	Sonstige Grundstückseinrichtungen	98.076,87	108.563,81	10.486,94	10,7
A.II.2	010	Gebäude und Bauten	3.031.587,95	3.042.894,61	11.306,66	0,4
A.II.3	004	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1.546.680,93	1.505.391,07	-41.289,86	-2,7
A.II.4	050	Sonderanlagen	668.740,04	648.497,21	-20.242,83	-3,0
A.II.5		Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	106.966,32	116.816,44	9.850,12	9,2
	020	Maschinen und maschinelle Anlagen	7.718,43	10.309,16	2.590,73	33,6
	030	Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	161,48	219,10	57,62	35,7
	040	Fahrzeuge	99.086,41	106.288,18	7.201,77	7,3
A.II.6	042	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	150.765,21	164.843,93	14.078,73	9,3
A.II.7		Kulturgüter	75.984,58	81.632,88	5.648,30	7,4
	015	Kulturgüter unbeweglich	71.563,39	76.372,02	4.808,62	6,7
	046	Kulturgüter beweglich	4.421,18	5.260,86	839,68	19,0

²¹ Die Sachanlagen waren grundsätzlich linear unter Verwendung der in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle festgelegten Nutzungsdauern abzuschreiben.

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	in %
A.II.8		Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	480.850,34	728.304,13	247.453,79	51,5
	060	Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	175.221,37	310.750,21	135.528,84	77,3
	061	Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	235.932,29	341.127,67	105.195,38	44,6
	062	Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	43.544,42	41.669,58	-1.874,83	-4,3
	280	Geleistete Anzahlungen für Anlagen	26.152,26	34.756,65	8.604,40	32,9
Summe Sachanlagen			17.234.644,84	17.306.712,53	72.067,69	0,4

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2023 erhöhte sich der Gesamtbuchwert der Sachanlagen um 72,07 Mio. EUR bzw. 0,4 % auf 17,31 Mrd. EUR. Mit 11,02 Mrd. EUR entfielen nahezu zwei Drittel des Gesamtbuchwertes auf die Position A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur. Die betragsmäßig größten Veränderungen betrafen die Position A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau mit +247,45 Mio. EUR und die Position A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mit -154,74 Mio. EUR, auf die in den nachfolgenden Berichtspunkten jedenfalls näher eingegangen wird.

Exkurs: Anlage 6i VRV - Leasingpiegel

5.3.2 In der Anlage 6i VRV - Leasingpiegel wurden die Leasingverträge der Stadt Wien im Sinn einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise in Finanzierungsleasing und Operating Leasing unterteilt, wobei in allen Fällen die Stadt Wien als Leasingnehmerin auftrat. Lag Finanzierungsleasing vor, waren die geleaste Vermögensgegenstände im Sachanlagevermögen zu aktivieren, während die vereinbarten Leasingraten (Tilgungsteil) als Verbindlichkeit auszuweisen waren. Bei Operating Leasing hingegen waren die zu zahlenden Leasingraten als laufender Aufwand in der Ergebnisrechnung zu erfassen.

Die Prüfung der Anlage 6i VRV ergab keine Auffälligkeiten. Während die Anzahl der Finanzierungsleasingprojekte mit neun gleich blieb, trat bei den Operating Leasing-Verpflichtungen gegenüber dem Vorjahr insofern eine Veränderung ein, als zwei neue Leasingverträge - u.zw. über einen Pkw und einen Pritschen-Lkw - abgeschlossen wurden. Die anderen Operating Leasing-Verpflichtungen betrafen primär sechs Projekte (Neue Mittelschule Favoriten, Bildungscampus Seestadt Aspern etc.) mit Gesamtkosten von rd. 230,67 Mio. EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von 24 Jahren bzw. einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 18 Jahren. Bei einem Projekt war aufgrund der Wertsicherung des Erhaltungs-

und Verbesserungsbeitrages bzw. der Betriebs- und Verwaltungskosten ein geringfügiger Anstieg der Gesamtkosten (0,3 %) feststellbar. Die für die sechs Projekte im Finanzjahr 2023 angefallenen Leasingentgelte wurden mit insgesamt 11,43 Mio. EUR beziffert, wobei als kumulierte Restzahlungen ein Gesamtbetrag von 165,57 Mio. EUR ausgewiesen wurde.

Nachfolgend werden die Teilpositionen des Sachanlagevermögens mit den dazugehörigen Anlagenklassen dargestellt und einer näheren Betrachtung unterzogen.

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

5.3.3 Die gegenständliche Teilposition gliedert sich in Grundstücke, Straßenbauten, Anlagen zu Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen. Die Grundstückseinrichtungen waren im Gegensatz zu den Grundstücken einer planmäßigen Abschreibung zu unterziehen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2023 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 18: A.II.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	in %
2001 - Bebaute Grundstücke	4.129.995,97	4.066.045,88	-63.950,09	-1,5
3001 - Unbebaute Grundstücke	1.475.833,66	1.474.829,38	-1.004,29	-0,1
2028 - Grundstücke zu Straßenbauten ¹	58.376,55	59.845,01	1.468,46	2,5
Summe Grundstücke	5.664.206,18	5.600.720,27	-63.485,91	-1,1
2002 - Straßenbauten	58.242,08	65.861,10	7.619,02	13,1
2005 - Brückenausstattung	7.234,59	20.239,44	13.004,84	179,8
2006 - Brückentragwerke	691.286,79	681.011,48	-10.275,31	-1,5
2007 - Sonderbauwerke	4.650,21	4.349,34	-300,87	-6,5
2800 - Straßenbauten	1.418.527,77	1.462.105,57	43.577,80	3,1
2801 - Straßenbauten Qualitätsklasse 2	2.584.817,17	2.465.975,00	-118.842,17	-4,6
2802 - Straßenbauten Qualitätsklasse 3	461.569,15	426.951,46	-34.617,69	-7,5
2803 - Straßenbauten Qualitätsklasse 4	11.497,61	9.159,11	-2.338,50	-20,3
2804 - Straßenbauten Qualitätsklasse 5	130,77	-	-130,77	-100,0
5033 - Verkehrszeichen	4.480,84	5.174,01	693,17	15,5
5034 - Fahrbahnmarkierungen	2.579,47	2.860,53	281,05	10,9
Summe Straßenbauten	5.245.016,45	5.143.687,04	-101.329,42	-1,9
2009 - Stahlbrücken	46,17	42,99	-3,18	-6,9

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR in %	
2010 - Brücken (Holzkonstruktion)	199,67	179,64	-20,03	-10,0
2011 - Brücken (Mauerwerk oder Beton)	539,89	522,82	-17,07	-3,2
2041 - DHK Brücken ND 70 Jahre	29,84	29,33	-0,51	-1,7
2042 - DHK Stahlbrücken ND 40 Jahre	43,59	40,58	-3,01	-6,9
5201 - Orientierungssysteme/Schilderbrücken, Ampelanlage	48.575,44	48.257,97	-317,47	-0,7
5202 - Anlagen zu Straßenbauten, öffentliche Beleuchtung	113.966,46	114.073,59	107,13	0,1
5203 - Verkehrssteuerrechner und Lichtwellenleiter-Netz	2.136,03	1.975,23	-160,81	-7,5
5204 - Messgeräte, Radar ND 12 Jahre	166,89	181,73	14,84	8,9
5205 - elektrische Anlagen zu Straßenbauten	65,99	57,26	-8,73	-13,2
Summe Anlagen zu Straßenbauten	165.769,97	165.361,14	-408,83	-0,2
2004 - Sonstige Grundstückseinrichtungen	83.253,22	91.117,08	7.863,87	9,4
2024 - Möblierung außen Holz, Metall	138,19	163,57	25,39	18,4
2025 - Möblierung außen Beton, Stein	1.363,39	1.395,88	32,48	2,4
2026 - Uferbauten	775,20	752,63	-22,58	-2,9
2027 - Brücken, Stege Holz	961,86	895,91	-65,94	-6,9
2036 - Grünanlagen als Park und Gartenanlagen	152,45	143,65	-8,80	-5,8
2037 - Spielgeräte, Parkmobiliar und Brunnen	10.565,13	11.155,99	590,86	5,6
2038 - Badestege fest/schwimmend	867,43	2.939,10	2.071,66	238,8
Summe Sonstige Grundstückseinrichtungen	98.076,87	108.563,81	10.486,94	10,7
Summe Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	11.173.069,48	11.018.332,26	-154.737,22	-1,4

¹ Grundstücke zu Straßenbauten wurden im Rahmen der Erstbewertung in der Eröffnungsbilanz 2020 mit 1,- EUR/m² bewertet.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Grundstücke

5.3.4 Der Gesamtbuchwert der Grundstücke verringerte sich im Finanzjahr 2023 um insgesamt 63,49 Mio. EUR auf 5,60 Mrd. EUR. Dafür waren überwiegend Korrekturen der Eröffnungsbilanzwerte in der Anlagenklasse 2001 - Bebaute Grundstücke im Buchungskreis der MA 10 verantwortlich, die allesamt auf einer Empfehlung des StRH Wien aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 beruhten. So wurden von der MA 10 ein Teil der ihr zugeordneten Grundflächen im Rahmen der Grundstücksbewertung von der Benützungsort Bauland auf Grünland (z.B. die Grundflächen des Kindergartens Aspernallee) abgeändert und infolgedessen eine Berichtigung des Buchwertes durchgeführt. Außerdem wurde eine Grundfläche mit einem Buchwert von 8,23 Mio. EUR (19., Himmelstraße 113) aufgrund der Übertragung der Verwaltungszuständigkeit auf die MA 49 in die Anlagenklasse 5062 - Kulturgüter Grundstücke bewertet verschoben (s.a. Punkt 5.3.13).

Der StRH Wien merkte an, dass mit 3,95 Mrd. EUR 70,6 % der Grundstückswerte im Buchungskreis der MA 69 erfasst waren, welche auch die Anlagenbuchführung bzgl. der Grundstücke für andere Magistratsabteilungen wahrnahm. Rund 12 % der Grundstückswerte bzw. 0,66 Mrd. EUR betrafen den Buchungskreis der MA 49. Demgegenüber wurden die in der Anlagenklasse 2028 zusammengefassten Grundstücke zu Straßenbauten mit einem Gesamtbuchwert von 59,85 Mio. EUR nahezu gänzlich von der MA 28 verwaltet.

Festzuhalten war, dass die bewerteten Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt rd. 125,50 km² nur einen Teil des Grundstücksbestandes der Stadt Wien darstellten. Dies deshalb, da infolge einer Festlegung bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 große Grundstücksflächen der MA 31 und MA 49 (rd. 414,60 km²) als nicht bewertete Kulturgüter in die Anlage 6h VRV aufgenommen wurden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Vorberichten und im Punkt 5.3.14 dieses Berichtes wird verwiesen.

Straßenbauten und Anlagen zu Straßenbauten

5.3.5 Der Gesamtbuchwert der Straßenbauten sank im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 um 101,33 Mio. EUR bzw. 1,9 % auf 5,14 Mrd. EUR. Die größten Buchwerte waren in den Anlagenklassen 2801 - Straßenbauten Qualitätsklasse 2 mit 2,47 Mrd. EUR, 2800 - Straßenbauten mit 1,46 Mrd. EUR und 2006 - Brückentragwerke mit 0,68 Mrd. EUR erfasst, die insgesamt eine Buchwertveränderung von -85,54 Mio. EUR (z.B. durch planmäßige Abschreibungen und Zugänge) aufwiesen. Festzuhalten war, dass die den Straßenbauten zugeordneten Anlagenklassen primär von der MA 28 und MA 29 verwendet wurden.

Die im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 ausgesprochene Empfehlung an die MA 6, die Anlagenbestände der Anlagenklassen 2005 bis 2007 unter Mitwirkung der MA 29 der korrekten Position Anlagen zu Straßenbauten zuzuordnen, war zur Zeit der Prüfung nach wie vor in Bearbeitung.

Bei der Position Anlagen zu Straßenbauten, die im Finanzjahr 2023 eine Buchwertminderung um 0,2 % auf 165,36 Mio. EUR verzeichnete, enthielten die Anlagenklassen 5202 - Anlagen zu Straßenbauten, öffentliche Beleuchtung und 5201 - Orientierungssysteme/Schilderbrücken, Ampelanlage die größten Buchwerte. Eine tiefergehende Betrachtung der Anlagenklasse 5201 zeigte, dass die im Berichtsjahr getätigten Investitionen in

den Buchungskreisen der MA 28 und MA 33 (Verkehrszeichen, Schulwege etc.) die unterjährigen Abschreibungen nahezu kompensieren konnten.

Sonstige Grundstückseinrichtungen

5.3.6 Der Gesamtbuchwert der Position Sonstige Grundstückseinrichtungen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreswert insbesondere aufgrund der Steigerung in der gleichnamigen Anlagenklasse 2004 um 10,49 Mio. EUR bzw. 10,7 % auf 108,56 Mio. EUR. Mehr als 80 % der Buchwerte dieser Position entfielen auf den Buchungskreis der MA 42 und betrafen primär die Herstellung bzw. Umgestaltung von Grünanlagen²², Einfriedungen sowie diverse Wegebauarbeiten.

Gebäude und Bauten

5.3.7 Laut dem Kontierungsleitfaden waren Gebäude und Bauten ortsfeste bauliche Sachanlagen. Als Beispiele für Gebäude wurden darin u.a. Amts- bzw. Bürogebäude, Hallenbäder, Kindergärten und Schulen, Betriebsgebäude, Sammel- und Recyclingzentren genannt. Des Weiteren zählten auch die unselbstständigen Bestandteile (z.B. Zentralheizungsanlagen, Aufzüge, Be- und Entlüftungsanlagen) zu den Gebäuden, sofern sie nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise von diesen abgesondert werden konnten. Bei Bauten handelte es sich um Depots, Garagen, Hallen, Werkstätten etc. Je nach getroffener Zuordnung waren auch in den anderen Positionen des Sachanlagevermögens (z.B. Sonderanlagen, Kulturgüter) Gebäude und Bauten ausgewiesen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2023 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 19: A.II.2 Gebäude und Bauten nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR in %	
2112 - Massive Gebäude	2.830.185,04	2.843.230,12	13.045,09	0,5
2113 - Leichte Gebäude	16.628,18	16.740,55	112,37	0,7
2120 - Glashäuser, Garagen, Magazine, Hallen	2.945,33	5.225,76	2.280,43	77,4
2121 - Sonstige Bauwerke	36.647,11	37.182,98	535,87	1,5
2127 - Technische Anlagen Gebäude	-	91,54	91,54	100,0
2168 - Betriebsgebäude MA 68	145.182,30	140.423,66	-4.758,63	-3,3
Summe Gebäude und Bauten	3.031.587,95	3.042.894,61	11.306,66	0,4

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

²² Umgestaltung im Finanzjahr 2023 z.B. Leopold Rister Park, Denglerpark

Der Gesamtbuchwert der Gebäude und Bauten stieg im Finanzjahr 2023 um 11,31 Mio. EUR bzw. 0,4 % auf 3,04 Mrd. EUR. Rund 93 % des Gesamtbuchwertes waren in der Anlagenklasse 2112 - Massive Gebäude erfasst, deren Veränderung von 13,05 Mio. EUR wesentlich zur Buchwerterhöhung beitrug. Innerhalb der Anlagenklasse 2112 entfiel auf die Gebäude der MA 56 (Schulgebäude etc.) ein Buchwert von 1,86 Mrd. EUR, der im Berichtsjahr insbesondere infolge der Fertigstellung von im Bau befindlichen Gebäuden und Bauten um 78,95 Mio. EUR zulegte.

Der Gebäudebestand der MA 51 stellte mit 395,02 Mio. EUR den zweitgrößten Buchwert der Anlagenklasse 2112 dar und verringerte sich im Berichtsjahr um 14,47 Mio. EUR. Maßgeblich dafür war die planmäßige Abschreibung der Sportstätten wie z.B. für das Ernst-Happel-Stadion, die Albert-Schultz-Eishalle oder die neue Sport- und Funhalle in Favoriten (Windtenstraße). Der nächstgrößere Buchwert bei den massiven Gebäuden war im Buchungskreis der MA 34 mit 254,44 Mio. EUR erfasst, wobei die Verringerung dieses Wertes um 7,87 Mio. EUR ebenfalls überwiegend auf der planmäßigen Abschreibung beruhte.

Der StRH Wien wies darauf hin, dass die Gesamtbuchwertveränderung der Position A.II.2 - Gebäude und Bauten des Finanzjahres 2023 nennenswert durch die Umsetzung einer Empfehlung aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 beeinflusst wurde. Gemäß der damaligen Empfehlung sollte die MA 49 die Erstbewertung der Gebäude und Bauten nach den Vorgaben des Schätzwertverfahrens neu durchführen und eine Korrektur der entsprechenden Eröffnungsbilanzwerte im Einvernehmen mit der MA 5 vornehmen. Laut eines Aktenvermerkes der MA 5 wurden seitens der MA 49 - im Gegensatz zur damaligen generalisierten Vorgangsweise (einheitliche Gebäudekategorie, Nutzungsdauer und Baukostenfaktor) - nunmehr alle Gebäude genauer und differenzierter bewertet. Daraus ergab sich eine betragsliche Auswirkung auf die Eröffnungsbilanz 2020 bzw. auf den Buchwert des Gebäudebestandes der MA 49 von insgesamt -35,24 Mio. EUR.

Anzumerken war, dass die 77,4%ige Steigerung in der Anlagenklasse 2120 - Glashäuser, Garagen, Magazine, Hallen im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Korrekturbuchungen zur Eröffnungsbilanz im Buchungskreis der MA 49 stand. Die neue Anlagenklasse 2127 - Technische Anlagen Gebäude umfasste eine Wärmegewöhnungsanlage im Buchungskreis der MA 68.

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

5.3.8 Unter dieser Position waren lt. Kontierungsleitfaden Anlagen der Wasserversorgung, Anlagen zur Abwasserbeseitigung, wasserbauliche Anlagen an Fluss- und Bachbetten, Abwasserreinigungs- und -behandlungsanlagen, Brunnen, Wasserschächte und Senkgruben sowie Pegelmesser und Hydranten zu verstehen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellen sich die das Finanzjahr 2023 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 20: A.II.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	in %
2003 - Abwasserentsorgungsanlagen	78,96	77,23	-1,72	-2,2
2020 - Schutzwasserbauliche Maßnahmen	275.473,30	269.756,62	-5.716,68	-2,1
2021 - Ingenieurbiologische Bauten	5.029,29	4.876,35	-152,94	-3,0
2022 - Anlagen für Gewässerschutz	1.744,17	1.800,86	56,68	3,2
2039 - Sonderanlage Wasserbau	1.653,13	1.616,61	-36,53	-2,2
2040 - Wasserversorgungsanlagen	55,86	54,13	-1,73	-3,1
2043 - DHK Wasserbauten	8.138,92	8.012,22	-126,70	-1,6
2045 - Altlastensicherung	58.697,56	57.783,74	-913,82	-1,6
2050 - Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke bauen	588,77	569,92	-18,85	-3,2
2051 - Brunnen, Hochbehälter, Pumpwerke	133,74	158,30	24,56	18,4
2054 - Fernwirkanlagen	1.452,30	881,96	-570,34	-39,3
2056 - Brunnen, Hochbehälter	104.600,98	101.635,82	-2.965,15	-2,8
2057 - Wasserleitung, ND 50	1.089.033,95	1.058.167,32	-30.866,63	-2,8
Summe Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1.546.680,93	1.505.391,07	-41.289,86	-2,7

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert dieser Position ging im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 bedingt durch die planmäßigen Abschreibungen um 41,29 Mio. EUR bzw. 2,7 % auf 1,51 Mrd. EUR zurück. Von dieser Anlagenkategorie entfiel mit den Anlagenklassen 2054 bis 2057 ein Buchwert von 1,16 Mrd. EUR auf den Buchungskreis der MA 31. Die restlichen Buchwerte von 344,63 Mio. EUR bzw. 0,08 Mio. EUR waren in den Buchungskreisen der MA 45 (Anlagenklasse 2020 bis 2051) bzw. der MA 49 (Anlagenklasse 2003) erfasst.

Die im Finanzjahr 2023 eingetretene 39,3%ige Buchwertminderung der Anlagenklasse 2054 - Fernwirkanlagen resultierte daraus, dass im Vorjahr Anlagen mit einer längeren Nutzungsdauer eingebucht worden waren, die nun in kürzerer restlicher Zeit und somit mit höheren Werten abgeschrieben wurden.

Im Übrigen wies der StRH Wien darauf hin, dass die Abwasserbauten und Abwasseranlagen im Rahmen der Unternehmung Wien Kanal sowie deren Tochterunternehmen bilanziell dargestellt wurden und demgemäß kein Teil des Sachanlagevermögens der Gemeinde Wien bzw. des Kernmagistrats waren.

Sonderanlagen

5.3.9 Laut Kontierungsleitfaden galten als Sonderanlagen ortsfeste Anlagen wie insbesondere Bootsanlagen, Freibäder, Hebebühnen, Liftanlagen, Märkte, Abfalldeponien und Gleisanlagen. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2023 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 21: A.II.4 Sonderanlagen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR in %	
4101 - Sonderanlagen	62.093,02	58.078,40	-4.014,62	-6,5
4102 - Sonderanlagen Wasser, Kanal	8.050,39	546,27	-7.504,12	-93,2
4103 - Sonderanlagen ND 20 Jahre	14.553,30	13.362,22	-1.191,07	-8,2
4104 - Sonderanlagen ND 10 Jahre	12.430,43	10.877,87	-1.552,56	-12,5
4107 - Sonderanlagen ND 14,25 Jahre ¹	392,00	509,98	117,98	30,1
4108 - Sonderanlagen ND 15 Jahre	7.131,67	7.660,97	529,30	7,4
4109 - Sonderanlagen ND 25 Jahre	37.205,72	36.034,97	-1.170,74	-3,1
4110 - Öffentliche drahtlose Übertragungseinrichtungen	32,51	22,48	-10,03	-30,8
4111 - Sonderanlagen Bootsanlagen, Schwimmende Anlagen	1.561,77	1.386,78	-174,99	-11,2
4113 - Antennen- und Fahnenmasten	0,44	0,34	-0,10	-22,2
4114 - Deponie Substanzabschreibung	516.692,00	513.524,00	-3.168,00	-0,6
5030 - Beleuchtung und VLSA	-	10,82	10,82	-
5032 - Verkehrszeichen ¹	8.596,79	6.482,10	-2.114,69	-24,6
Summe Sonderanlagen	668.740,04	648.497,21	-20.242,83	-3,0

¹ Auf diesen Anlagenklassen erfolgte keine Neuerfassung von Vermögenswerten mehr; nach dem letzten Anlagenabgang werden sie gesperrt.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2023 verringerte sich der Gesamtbuchwert der Sonderanlagen um 20,24 Mio. EUR bzw. 3 % auf 648,50 Mio. EUR, wobei 92,9 % der Buchwerte dieser Anlagenkategorie im Buchungskreis der MA 48 verwaltet wurden. Diesbezüglich war die Anlagenklasse 4114 - Deponie Substanzabschreibung hervorzuheben, welche die von der MA 48 verwaltete Deponie Rautenweg betraf und mit einem Buchwert von 513,52 Mio. EUR rd. 79 % der Sonderanlagen ausmachte. Die Abschreibung der Deponieanlage erfolgte - wie in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle vorgesehen - nach Verfüllung.

Außerdem stellte der StRH Wien fest, dass die planmäßigen Abschreibungen in der Anlagenklasse 4102 im Buchungskreis der MA 44 deutlich erhöht waren. Zurückzuführen war dies auf eine fehlerhafte Erfassung der Anlagen im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung (s.a. Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020). Des Weiteren ergab die Einschau, dass im Finanzjahr 2023 in der Anlagenklasse 4107 - Sonderanlagen ND 14,25 Jahre ein Neuzugang im Buchungskreis der MA 51 erfasst wurde, obwohl lt. Auskunft der MA 6 auf dieser Anlagenklasse - vor dem Hintergrund der nicht VRV 2015-konformen Nutzungsdauer - keine Neuerfassung zu erfolgen hatte.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 51, den im Jahr 2023 erfassten Neuzugang in der Anlagenklasse 4107 - Sonderanlagen ND 14,25 Jahre in die korrekte Anlagenklasse umzubuchen und künftig die Anlagenklasse 4107 nicht mehr zu verwenden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

5.3.10 Laut Kontierungsleitfaden galten als technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen im Wesentlichen Beförderungsmittel aller Art (wie z.B. Pkw, Lkw, Elektrofahrräder, Anhänger und Wasserfahrzeuge) sowie nicht ortsfeste Maschinen und Anlagen (z.B. Fertigungsmaschinen, Antriebsmaschinen, Energieversorgungsanlagen, selbstfahrende

Arbeitsmaschinen, Kompressoren, Pumpen). Als Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel wurden Bohrmaschinen, Schleif- und Schneidegeräte etc. angeführt. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2023 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 22: A.II.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	Veränderung in %
4001 - Maschinen	4.519,19	6.593,24	2.074,05	45,9
4002 - Maschinelle Anlagen	3.180,26	3.690,87	510,60	16,1
4003 - Notstromaggregate	18,98	25,04	6,07	32,0
Summe Maschinen und maschinelle Anlagen	7.718,43	10.309,16	2.590,73	33,6
5011 - Werkzeuge	80,22	143,51	63,28	78,9
5111 - Werkzeuge und Geräte	81,26	75,60	-5,66	-7,0
Summe Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel	161,48	219,10	57,62	35,7
5000 - Nutzfahrzeuge ND 10 Jahre	49.723,92	53.101,88	3.377,96	6,8
5001 - Fahrzeuge - Pkw	5.688,94	6.309,41	620,47	10,9
5002 - Fahrzeuge - Lkw ND 5 Jahre	3.328,03	3.433,24	105,21	3,2
5003 - Fahrzeuge - Motorräder	122,02	115,22	-6,80	-5,6
5004 - Fahrzeuge - Sonderfahrzeuge	9.000,41	7.941,75	-1.058,66	-11,8
5005 - Fahrzeuge - Anhänger	668,35	1.141,52	473,17	70,8
5006 - Fahrzeuge - Boote	855,37	1.161,42	306,06	35,8
5040 - Fahrzeuge - Feuerwehrfahrzeuge	24.490,00	28.094,30	3.604,30	14,7
5043 - Katastropheneinsatzgeräte ND 5 Jahre	55,46	76,79	21,32	38,4
5044 - Katastropheneinsatzgeräte ND 10 Jahre	2.484,31	2.635,85	151,54	6,1
5045 - Katastropheneinsatzgeräte ND 15 Jahre	1.350,44	1.178,89	-171,55	-12,7
5046 - Einsatzbekleidung	54,37	93,96	39,59	72,8
5102 - Fahrzeuge - Lkw ND 10 Jahre	1.264,79	1.003,94	-260,85	-20,6
Summe Fahrzeuge	99.086,41	106.288,18	7.201,77	7,3
Summe Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	106.966,32	116.816,44	9.850,12	9,2

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt gesehen verzeichnete diese Position eine Buchwerterhöhung um 9,85 Mio. EUR bzw. 9,2 % auf 116,82 Mio. EUR. Mit 91 % des Gesamtbuchwertes wiesen die Fahrzeuge

den größten Anteil auf. Die MA 48 verfügte in der Anlagenklasse 5000 - Nutzfahrzeuge ND 10 Jahre über Vermögenswerte mit einem Buchwert von 52,48 Mio. EUR und war somit für nahezu die Hälfte der Summe der Buchwerte aller Fahrzeuge verantwortlich. Der Buchwert der Anlagenklasse 5040, in welcher einzig Fahrzeuge der Feuerwehr aktiviert wurden, hatte einen diesbezüglichen Anteil von rd. $\frac{1}{4}$. Für die im Finanzjahr 2023 eingetretene 7,3%ige Werterhöhung bei den Fahrzeugen waren insbesondere Investitionen in den bereits genannten wertmäßig größten Anlagenklassen 5000 (Müllwagen, Kehrmaschinen etc.) und 5040 (Kommandofahrzeuge, Drehleitern etc.) maßgeblich.

Bei den Anlagenklassen der Maschinen und maschinellen Anlagen übertrafen die Anlagenzugänge die Abschreibungen, was eine Buchwerterhöhung von insgesamt 2,59 Mio. EUR zur Folge hatte. Die Werkzeuge und sonstigen Erzeugungsmittel verzeichneten ebenso eine leichte Buchwerterhöhung, insbesondere durch Zugänge im Buchungskreis der MA 28 (Diagnosegeräte für Kfz, Werkstattwagen, Formteilzangen etc.).

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

5.3.11 Laut Kontierungsleitfaden dienten diese Vermögensgegenstände der Einrichtung und Ausstattung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsräumlichkeiten. Neben Möbel und Bürogeräten zählten dazu beispielsweise auch Bankomatkassen, Steuerungs-, Überwachungs- und Schaltanlagen bzw. Alarmeinrichtungen, sofern sie nicht Bestandteil des Gebäudes waren. Auf der Ebene der Anlagenklassen stellten sich die das Finanzjahr 2023 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 23: A.II.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	Veränderung in %
5007 - Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.062,80	83.125,89	5.063,09	6,5
5013 - Kunstwerke Kultur und Wissenschaft	3,94	3,94	-	-
5014 - Amtsausstattung ND 5 Jahre	103,23	91,13	-12,10	-11,7
5017 - EDV-Amtsausstattung	505,00	129,98	-375,03	-74,3
5035 - Sonstige elektrische Maschinen, Büromaschinen und Positionen	205,33	178,41	-26,92	-13,1
5036 - Betriebsausstattung ND 3 Jahre	6,27	3,76	-2,51	-40,0
5037 - Panzerschränke, Tresore, Stahlkassen, Stahlschränke	118,67	139,38	20,71	17,4
5038 - Bodenbelag und Wandverkleidungen	0,36	0,12	-0,24	-66,7
5039 - EDV-Hardware	23.264,53	26.405,51	3.140,98	13,5
5041 - Großrechner, Server, Netzwerke und Kommunikation	47.560,06	53.925,84	6.365,78	13,4
5050 - Telekommunikationseinrichtungen	377,82	287,38	-90,44	-23,9

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	Veränderung in %
5051 - Messgeräte und Messeinrichtungen, Radar	366,74	413,57	46,83	12,8
5052 - Filmtechnische Einrichtungen, fotografische Apparate, Geräte und Ausrüstung	137,52	110,88	-26,64	-19,4
5099 - Non-Standard-Handys ND 2 Jahre	41,62	17,62	-24,00	-57,7
6024 - Musikinstrumente ND 20 Jahre	11,33	10,54	-0,78	-6,9
Summe Amts - Betriebs- und Geschäftsausstattung	150.765,21	164.843,93	14.078,73	9,3

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Position Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung wies im Finanzjahr 2023 einen Anstieg von 14,08 Mio. EUR bzw. 9,3 % auf 164,84 Mio. EUR auf, wovon 50,4 % auf die gleichnamige Anlagenklasse 5007 und 32,7 % auf die Anlagenklasse 5041 - Großrechner, Server-, Netzwerk- u. Kommunikation entfielen. In Bezug auf die drittgrößte Anlagenklasse 5039 - EDV-Hardware mit einem Buchwert von 26,41 Mio. EUR war darauf hinzuweisen, dass die Vermögenswerte dieser Position nur einer vierjährigen Nutzungsdauer und folglich einer höheren Abschreibung und Fluktuation unterlagen.

Den höchsten Anteil in der Anlagenklasse 5007 hatten die Anlagen der MA 48 mit einem Buchwert von 26,83 Mio. EUR und jene der MA 56 mit einem solchen von 17,12 Mio. EUR, die zusammen mehr als die Hälfte des Buchwertes dieser Anlagenklasse ausmachten. Die Vermögenswerte in den Anlagenklassen 5041 und 5039 wurden nahezu gänzlich von der MA 01 verwaltet, in deren Buchungskreis zum 31. Dezember 2023 diesbezügliche Buchwerte von 52,15 Mio. EUR bzw. 26,29 Mio. EUR erfasst waren. Die Buchwerterhöhungen in den drei genannten Anlagenklassen waren insbesondere auf Neuanschaffungen im Bereich der MA 48 (Müllsammelgefäße etc.) sowie von EDV-Hardware (Speicher- und Serversysteme für den Umstieg auf SAP HANA etc.) und EDV-Schulhaushaltsausstattung (SMART Boards etc.) zurückzuführen.

Betreffend die nach wie vor in der Anlagenkategorie Amts- Betriebs- und Geschäftsausstattung unrichtig ausgewiesene Anlagenklasse 5013 - Kunstwerke Kultur und Wissenschaft verwies der StRH Wien auf die neuerliche, im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2022 abgegebene Empfehlung an die MA 6. Laut Stellungnahme der MA 6 würde auf die betroffenen anordnungsbefugten Dienststellen eingewirkt werden, ihre Bestände der Anlagenklasse 5013 korrekt umzubuchen, damit diese künftig der Position A.II.7 Kulturgüter zugeordnet sind.



Kulturgüter

5.3.12 Nach § 62 HO 2018 iVm § 25 VRV 2015 waren Kulturgüter Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besaßen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Stadt Wien erhalten wurde. Sie waren zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar waren, oder zum Zeitwert zu verrechnen. War eine solche Verrechnung nicht möglich, waren die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter zu erfassen. Weiters waren die zu den Kulturgütern zählenden Gebäude gemäß HO 2018 linear abzuschreiben.

Bewertete Kulturgüter

5.3.13 Die nachfolgende Tabelle zeigt die der Position A.II.7 Kulturgüter zugeordneten Anlagenklassen einschließlich ihrer Buchwerte:

Tabelle 24: A.II.7 Kulturgüter nach Anlagenklassen

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	Veränderung in %
5060 - Kulturgüter Gebäude bewertet	68.372,24	63.058,72	-5.313,52	-7,8
5062 - Kulturgüter Grundstücke bewertet	3.191,15	11.506,06	8.314,90	260,6
5066 - Kulturgüter unbeweglich bewertet	-	1.807,23	1.807,23	100,0
Summe Kulturgüter unbeweglich	71.563,39	76.372,02	4.808,62	6,7
5064 - Kulturgüter beweglich bewertet	4.421,18	5.260,86	839,68	19,0
Summe Kulturgüter beweglich	4.421,18	5.260,86	839,68	19,0
Summe Kulturgüter	75.984,58	81.632,88	5.648,30	7,4

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert dieser Position erhöhte sich im Finanzjahr 2023 um 5,65 Mio. EUR bzw. 7,4 % auf 81,63 Mio. EUR, wovon 93,6 % auf unbewegliche und 6,4 % auf bewegliche Kulturgüter entfielen.

Die Anlagenklasse 5060 umfasste im Buchungskreis der MA 44 die Anlagen von vier historischen Bädern²³ mit Buchwerten von insgesamt 42,46 Mio. EUR. Die übrigen Buchwerte

²³ Amalienbad, Jörgerbad, Krapfenwaldbad und Gänsehäufel

standen im Zusammenhang mit mehreren denkmalgeschützten Gebäuden wie beispielsweise Kindergärten und Schlössern (Hetzendorf, Laxenburg etc.), deren Verwaltung verschiedenen Magistratsabteilungen oblag. Der Rückgang des Buchwertes in dieser Anlagenklasse von rd. 5,31 Mio. EUR ergab sich überwiegend aus den linearen Abschreibungen und aus der Umbuchung zweier Gebäudebuchwerte in die Anlagenklasse 2112 - Massive Gebäude im Buchungskreis der MA 70. Diese wurden zu den Gebäudeanlagen Rettungsstation Zentrale und Rettungsstation Hernals zugerechnet, da es sich lt. der MA 70 um jeweils einen zusammenhängenden Gebäudekomplex handelte.

Erwähnenswert war überdies bei den bewerteten Kulturgebäuden die ab dem Finanzjahr 2023 vorgenommene Zuordnung der Gebäudeanlage Rathaus mit einem Buchwert von 1,66 Mio. EUR (Herstellungskosten Zubau im Hof 1). Parallel dazu erfolgte die Streichung des Rathauses bzw. seiner Gesamtfläche aus der Kategorie Kulturbauten in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (s. Punkt 5.3.14).

Die Buchwerterhöhung in der Anlagenklasse 5062 von insgesamt 8,31 Mio. EUR resultierte primär aus einer geänderten Zuordnung der Grundstücksanlage 19., Himmelstraße 113 (ursprünglich Anlagenklasse 2001 - Bebaute Grundstücke) infolge der Übertragung der Verwaltungszuständigkeit von der MA 10 auf die MA 49 (s. Punkt 5.3.4). Mit der nunmehrigen Einstufung dieser 11.114 m² großen Grundstücksanlage als bewertetes Kulturgut wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Grundfläche in einem geschützten Landschaftsraum (Biosphärenpark Wienerwald) lag.

Allerdings wurde dabei der Empfehlung des StRH Wien an die MA 10 aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 noch nicht nachgekommen, wonach die Erstbewertung der Grundstücksflächen unter besonderer Beachtung der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegten Widmungsarten evaluiert und im Einvernehmen mit der MA 5 richtiggestellt werden sollte. Folglich war die gegenständliche Grundstücksanlage nach wie vor als Bauland bewertet, obwohl ihre Grundfläche im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als Grünland (Parkschutzgebiet) ausgewiesen war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 49, die im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung erfolgte Erstbewertung der Grundstücksanlage 19., Himmelstraße 113 unter besonderer Beachtung der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegten Widmungsarten zu korrigieren und im Einvernehmen mit der MA 5 eine Richtigstellung des diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwertes vorzunehmen.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Abgesehen davon kam es auch im Berichtsjahr durch die Zusammenführung von unbewerteten zu bewerteten Grundflächen infolge von Änderungen der Verwaltungszuständigkeit bei einzelnen Anlagen zu nicht aussagekräftigen Buchwerten. Beispielsweise wurde der bewerteten Grundstücksanlage Hofjagdstraße 9 mit einem Buchwert von 215,- EUR und einer Fläche von 215 m² eine nicht bewertete Teilgrundfläche von 38.465 m² zugeordnet, woraus sich ein Buchwert pro m² von 0,6 Cent errechnete.

Der StRH Wien hatte diese Verwaltungspraxis bereits im Prüfungsbericht 2022 kritisiert und der MA 5 zur Gewährleistung eines sachgemäßen Wertausweises empfohlen, dass im Fall der nachträglichen Zusammenfassung unbewerteter mit bewerteten Teilflächen von Grundstücken die bisher nicht bewerteten Teilflächen nachbewertet werden sollten. Laut Stellungnahme und Maßnahmenbekanntgabe der MA 5 war mit Hinweis auf die bei der Eröffnungsbilanzerstellung getroffenen Festlegungen eine Umsetzung dieser Empfehlung nicht geplant.²⁴ Der StRH Wien nahm dies zur Kenntnis, wenngleich die Beibehaltung dieser Verwaltungspraxis nicht zu einer einheitlichen Darstellung der Vermögenslage beitrug.

In der im Finanzjahr 2023 neu eingerichteten Anlagenklasse 5066 wurde im Buchungskreis der MA 31 eine Anlage für den Jubiläumsbrunnen „WirWasser“ mit einem Buchwert von

²⁴ s. Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2022: Punkt 5.3.13 (S. 87)

1,80 Mio. EUR erfasst, der anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der I. Wiener Hochquellenleitung im 10. Wiener Gemeindebezirk errichtet wurde.

Die Anlagenklasse 5064 verzeichnete - wie in den Vorjahren - eine nennenswerte Erhöhung des Buchwertes um 19 % auf 5,26 Mio. EUR. Dabei handelte es sich um die jährlichen Anschaffungen von Kulturgütern in den Buchungskreisen der MA 7 (Malereien, Bilder, Kunsthandwerk etc.) und der MA 9 (Manuskripte, Briefnachlässe, Skizzenblätter, Fotografien etc.). Zum Rechnungsabschlussstichtag 2023 entfielen rd. 90 % des Buchwertes dieser Anlagenklasse auf die zwei genannten Buchungskreise.

Nicht bewertete Kulturgüter

5.3.14 In der Anlage 6h VRV waren die nicht bewerteten unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter aufgelistet, die zum Rechnungsabschlussstichtag 2022 bzw. 2023 im nachfolgenden Umfang in den Anlagenklassen 5061 und 5065 sowie 5063 erfasst waren:

Tabelle 25: Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter nach Anlagenklassen

Anlagen- klasse	Bezeichnung	RA 2022 Anzahl und Einheit		RA 2023 Anzahl und Einheit		Veränderung absolut	
5061 - Kulturgüter Grundstücke unbewertet und 5065 - Kulturgüter unbeweglich unbewertet							
	Brunnen, Wandbrunnen, Denkmalbrunnen	65	St.	62	St.	-3	St.
	Denkmalbauten, Denkmäler, Grabdenkmäler	8.575	St.	8.575	St.	-	St.
davon:	Grundflächen der Stadt Wien	413.614.305,00	m ²	413.485.109,00	m ²	-129.196,00	m ²
	Kirchen, Kapellen	17	St.	17	St.	-	St.
	Kulturbauten (Gesamtfläche) ¹	88.128,36	m ²	26.500,36	m ²	-61.628,00	m ²
	Plastiken, Skulpturen	707	St.	707	St.	-	St.
	Reliefs, Mosaik, Sgraffiti, Gedenktafeln	760	St.	760	St.	-	St.
5063 - Kulturgüter beweglich unbewertet							
	Archivgut	58.937,00	m	58.937,00	m	-	m
	Handbibliotheken	1	St.	1	St.	-	St.
	Kunstsammlung	1	St.	1	St.	-	St.
	Modesammlung	1	St.	1	St.	-	St.
davon:	Sonstige Kunstgegenstände, Kunsthandwerk	1	St.	1	St.	-	St.
	Uhrensammlung	1	St.	1	St.	-	St.
	Ur- und frühgeschichtliche Sammlung	1	St.	1	St.	-	St.
	Wissenschaftliche Sammlungen	4	St.	4	St.	-	St.

Anlagen- klasse	Bezeichnung	RA 2022 Anzahl und Einheit	RA 2023 Anzahl und Einheit	Veränderung absolut
	Nutzungsrechte	- St.	1 St.	1 St.
	Öffentliche Sammlungen ²	- St.	4.895 St.	4.895 St.

¹ Die Kulturbauten betrafen den Buchungskreis der MA 34 mit den Gebäuden Altes Rathaus, Secession, Palais Schönborn und Schloss Neugebäude sowie den Buchungskreis der MA 31 mit dem Wasserturm Favoriten.

² Exponate des Wasserleitungsmuseums Kaiserbrunn und des Museums Hochquellenwasser Wildalpen der MA 31

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2022 und 2023, Darstellung: StRH Wien

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass sich der Bestand an unbewerteten Kulturgütern zwischen dem Rechnungsabschluss 2022 und 2023 bei drei der insgesamt 15 Kategorien veränderte und im Berichtsjahr zusätzlich die zwei Kategorien Nutzungsrechte und Öffentliche Sammlungen neu hinzukamen. Die Kategorie Nutzungsrechte umfasste das im Buchungskreis der MA 9 geführte Werknutzungsrecht an der Transkription des Manuskripts "Niemand" von Ödön von Horváth. Die Kategorie Öffentliche Sammlungen enthielt die Anzahl der Exponate des Wasserleitungsmuseums Kaiserbrunn und des Museums Hochquellenwasser Wildalpen, welche in Umsetzung einer Empfehlung des StRH Wien²⁵ von der MA 31 nacherfasst wurden. Der in der Kategorie Kulturbauten eingetretene Rückgang von 61.628 m² war auf die Neuordnung der Gebäudeanlage Rathaus in die Anlagenklasse 5060 - Kulturgüter Gebäude bewertet infolge der Fertigstellung des Zubaus im Hof 1 zurückzuführen (s. Punkt 5.3.13).

Hervorzuheben waren die zum 31. Dezember 2023 in der Anlagenklasse 5061 ausgewiesenen unbewerteten Grundflächen von insgesamt 413,49 Mio. m² (413,49 km²). Konkret handelte es sich dabei um die im Buchungskreis der MA 31 erfassten Grundflächen von 333,20 Mio. m² in Quellenschutz- und Brunnenschutzgebieten²⁶ sowie um die im Buchungskreis der MA 49 enthaltenen Grundflächen von 80,28 Mio. m² im Biosphärenpark Wienerwald und im Nationalpark Donau-Auen.

Die gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022 eingetretene Verringerung der Grundstücksflächen um 129.196 m² fand im Buchungskreis der MA 49 statt und resultierte primär aus einer Bestandsbereinigung sowie aus zwei Umbuchungen von Teilgrundstücksflächen in die Anlagenklasse 5062 - Kulturgüter Grundstücke bewertet aufgrund von geänderten Verwaltungszuständigkeiten. Im Zusammenhang mit den zwei Umbuchungen

²⁵ s. Prüfungsbericht MA 31 und MA 42, Prüfung der Abwicklung der Inventur für das Finanzjahr 2021, StRH IX - 1848901-2022

²⁶ Rax- und Schneeberggebiet sowie Hochschwabmassiv

wird auf die diesbezüglichen Ausführungen bzgl. der nachträglichen Einbeziehung von unbewerteten zu bewerteten Teilflächen im Punkt 5.3.13 verwiesen.

5.3.15 Der StRH Wien hielt bereits in seiner Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV²⁷ fest, dass die bei der Eröffnungsbilanzerstellung erfolgte Aufnahme der Grundflächen in den genannten Landschaftsgebieten in die Anlage 6h VRV dazu führte, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien²⁸ nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens war. Wie schon im Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 ausgeführt, entsprach diese Festlegung nach Ansicht des StRH Wien nicht den Zielsetzungen der VRV 2015, die Vermögenslage möglichst getreu darzustellen und die Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften zu gewährleisten. Eine Umsetzung der damaligen Empfehlung zur Aufnahme der nicht bewerteten Grundstücksflächen der MA 31 und MA 49 in das Sachanlagevermögen war aber lt. Stellungnahme der MA 5 nicht vorgesehen.

Exkurs: Nachverfolgbarkeit von Grundstücksverschiebungen in SAP

5.3.16 Die weitere Einschau zeigte, dass auch im Berichtsjahr Grundstücke zwischen mehreren Buchungskreisen auf Grundlage von Eintragungen in Datenbanken der Zentralen Liegenschafts- und Nutzungsevidenz automatisiert in SAP übertragen wurden. Bei diesen automatisierten Buchungen war in SAP nicht erkennbar, woher die Anlagen stammten. Informationen zur Herkunft der Anlagen konnten von der MA 69 erst nach interner Recherche zu jeder einzelnen Anlage übermittelt werden, was aus Sicht des StRH Wien nicht zweckmäßig war. Auch wenn lt. Auskunft der MA 69 eine Erweiterung der automatisierten Buchungen um die Herkunftsinformationen aufwändig wäre und andere notwendige Funktionsänderungen in der Schnittstellensoftware bereits bei der MA 01 beauftragt waren, wurde ein Verbesserungsbedarf hinsichtlich der leichteren Nachverfolgbarkeit von Grundstücksverschiebungen in SAP erkannt.

²⁷ s. Einleitung des Rechnungsabschlusses 2023

²⁸ konkret mehr als $\frac{3}{4}$ der Grundstücksflächen

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 69, die Nachvollziehbarkeit von Grundstücksverschiebungen innerhalb eines Buchungskreises und zwischen Buchungskreisen bei automatisierten Buchungen in SAP zu gewährleisten. Die Erweiterung der Schnittstellensoftware zwischen dem Vorkontrollsystem und der Anlagenbuchhaltung in SAP wäre auf Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen und darauffolgend bei der MA 01 in Auftrag zu geben.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

5.3.17 Laut Kontierungsleitfaden waren unter geleistete Anzahlungen für Anlagen Anzahlungen und Vorauszahlungen für den Erwerb von Anlagegütern auszuweisen. Im Bau befindliche Anlagen stellten hingegen Vermögensgegenstände dar, deren Herstellung zum Rechnungsabschlussstichtag noch nicht abgeschlossen war. Nach Fertigstellung der Anlage waren die erfassten Anschaffungs- und Herstellungskosten in die jeweils zutreffende Gruppe (z.B. 005, 010, 040, 050) umzubuchen, wobei die Abschreibung der Anlage ab dem Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme zu beginnen hatte. Auf der Ebene der Anlagenklassen und unter Einbeziehung des relevanten Sachkontos stellten sich die das Finanzjahr 2023 betreffenden Veränderungen wie folgt dar:

Tabelle 26: A.II.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Anlagenklasse	RA 2022 in Tsd. EUR	RA 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR in %	
7060 - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	175.221,37	310.750,21	135.528,84	77,3
7061 - Im Bau befindliche Gebäude und Bauten	235.932,29	341.127,67	105.195,38	44,6
7062 - Im Bau befindliche technische Anlagen/Fahrzeuge/Maschinen	43.544,42	41.669,58	-1.874,83	-4,3
Geleistete Anzahlungen für Anlagen ¹	26.152,26	34.756,65	8.604,40	32,9
Gesamt	480.850,34	728.304,13	247.453,79	51,5

¹ Sachkonto 07028000, 07028001 und 07002220

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der Position Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau erhöhte sich im Finanzjahr 2023 um 247,45 Mio. EUR bzw. 51,5 % auf 728,30 Mio. EUR, wobei in den betragsmäßig größten Anlagenklassen 7060 - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen und 7061 - Im Bau befindliche Gebäude und Bauten auch die deutlichsten Buchwertzugänge zu verzeichnen waren.

In der Anlagenklasse 7060 resultierten rd. 87 % des Buchwertes zum 31. Dezember 2023 aus Bautätigkeiten der MA 29 mit 194,71 Mio. EUR, der MA 45 mit 53,15 Mio. EUR und der MA 33 mit 22,13 Mio. EUR. Für den signifikanten Anstieg dieser Anlagenklasse im Berichtsjahr waren insbesondere verstärkte Investitionen der MA 29²⁹ ursächlich, deren anteiliger Buchwert sich nahezu verdoppelte.

Nahezu 80 % des Buchwertes der Anlagenklasse 7061 von 341,13 Mio. EUR betrafen Bautätigkeiten von drei Dienststellen. Dabei handelte es sich um die MA 56 mit diversen Schulsanierungsmaßnahmen samt Neubauten³⁰ mit einem Buchwert von 168,28 Mio. EUR, die MA 51 mit dem Neubau und die Sanierung diverser Sporthallen³¹ mit einem Buchwert von 62,72 Mio. EUR sowie die MA 34 mit Gebäudesanierungen³² mit einem Buchwert von 38,93 Mio. EUR. In dieser Anlagenklasse war die Veränderung gegenüber dem Rechnungsabschlusswert 2022 (+44,6 %) primär auf verstärkte Investitionen der drei Dienststellen zurückzuführen.

Die Anlagenklasse 7062 umfasste mit Stand 31. Dezember 2023 vor allem Anlagen in Bau der MA 48 mit einem Buchwert von 29,35 Mio. EUR und der MA 68 mit einem Buchwert von 11,09 Mio. EUR. Für den Rückgang des Buchwertes um 1,87 Mio. EUR waren insbesondere die Aktivierung der technischen Anlage der Leitstelle Hernals im Buchungskreis der MA 70 sowie die Inbetriebnahmen von Löschfahrzeugen und Drehleitern im Buchungskreis der MA 68 ausschlaggebend.

Der StRH Wien nahm im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2023 erstmalig eine stichprobenweise Einschau in die Sachkonten zu den geleisteten Anzahlungen für Anlagen

²⁹ Stadtstraße, Heiligenstädter Hangbrücke, Westausfahrt etc.

³⁰ Schulstandorte Leystraße, Hinaysgasse und Hadersdorfer Hauptstraße etc.

³¹ Neubau Sportarena Wien, Sanierung der Sporthallen Steinergerasse und Florian-Hedorfer-Straße etc.

³² Sanierung Werkstätten- und Kulturhaus (WUK) und VHS Standort Ludo-Hartmann-Platz etc.

vor, deren Buchwert sich im Berichtsjahr um 8,60 Mio. EUR bzw. 32,9 % auf 34,76 Mio. EUR erhöhte. Dabei fiel im Buchungskreis der MA 45 auf, dass die geleisteten Anzahlungen an die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH³³ nicht um den Anteil der in das Eigentum der Stadt Wien übernommenen Anlagen reduziert wurde. Folglich waren die geleisteten Anzahlungen für Anlagen und somit das Sachanlagevermögen im Rechnungsabschluss 2023 zu hoch ausgewiesen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 45, die geleisteten Anzahlungen an die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH um den betragsmäßigen Anteil der im Finanzjahr 2023 übernommenen Anlagen zu bereinigen. Weiters sollte künftig bei den geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Fall der Übernahme von Anlagen auf eine umgehende Anpassung bzw. Reduktion des Buchwertes geachtet werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.4 Aktive Finanzinstrumente (lang- und kurzfristig)

5.4.1 Nach § 63 HO 2018 bzw. § 33 VRV 2015 waren aktive Finanzinstrumente (z.B. gehaltene Anleihen) in der Vermögensrechnung entweder der Kategorie „Bis zur Endfälligkeit gehaltene“ oder der Kategorie „Zur Veräußerung verfügbare“ Finanzinstrumente zuzuordnen. Bei ihrer Anschaffung waren sie mit den Anschaffungskosten inkl. Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) zu erfassen; zum Rechnungsabschlussstichtag waren je Kategorie unterschiedliche Bewertungsmethoden vorgesehen. Aktive Finanzinstrumente waren dann als kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen, wenn sie innerhalb eines Jahres ver-

³³ für Altlasten, Donauhochwasserschutz und Projekte

braucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden. Laut VVF hatte eine Überprüfung hinsichtlich der Fristigkeit jeweils zum Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen und waren erforderliche Umbuchungen durch die anordnungsbefugte Dienststelle zu veranlassen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Positionen A.III Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen sowie B.IV Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen und ihre Veränderungen im Finanzjahr 2023:

Tabelle 27: A.III. und B.IV Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges und kurzfristiges Finanzvermögen

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	292,41	235,58	-56,82	-19,4
A.III.2	Zur Veräußerung gehaltene Finanzinstrumente	-	-	-	-
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	-	-	-	-
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	-	-	-	-
Summe Aktive langfristige Finanzinstrumente		292,41	235,58	-56,82	-19,4
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	22,74	56,82	34,08	149,9
Summe Aktive kurzfristige Finanzinstrumente		22,74	56,82	34,08	149,9
Gesamt		315,15	292,41	-22,74	-7,2

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der aktiven Finanzinstrumente sank infolge der Abreifung einer Anleihe gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022 um 22,74 Mio. EUR bzw. 7,2 % auf 292,41 Mio. EUR. Bei der Position A.III waren lediglich in der Unterposition „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ Vermögenswerte ausgewiesen; die anderen Unterpositionen waren mangels Vorhandenseins solcher Finanzinstrumente nicht befüllt. Per 31. Dezember 2023 wurden jene Anleihen mit einem Nominalwert von 56,82 Mio. EUR, die zum Rechnungsabschlussstichtag in weniger als einem Jahr fällig waren, der Position B.IV.1 Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen zugeordnet, womit ein korrekter Ausweis dieser Finanzinstrumente nach ihrer Fristigkeit sichergestellt war.

5.4.2 Unter „Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente“ waren typischerweise Wertpapiere mit festen oder bestimmbareren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit zu ver-

stehen, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigte, diese bis zur Endfälligkeit zu halten. Der Ausweis war zum Erfüllungsbetrag vorzunehmen, wobei eine etwaige Differenz zu den Anschaffungskosten anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und im Ergebnishaushalt (als Aufwendungen oder Erträge) sowie im Vermögenshaushalt (als Rechnungsabgrenzung) zu erfassen war.

Der StRH Wien konnte anhand von externen Prüfungsnachweisen in Form von Wertpapierdepotauszügen die Übereinstimmung mit den im Rechnungsabschluss 2023 ausgewiesenen Werten feststellen. An dieser Stelle war darauf hinzuweisen, dass ohne Neuzugänge bei den aktiven Finanzinstrumenten die diesbezüglichen Buchwerte durch die ordentliche Abreifung des Wertpapierportfolios bis zum Jahr 2030 schrittweise auf null zurückgehen werden.

5.4.3 Dem Rechnungsabschluss 2023 waren insgesamt vier Anlagen anzuschließen, welche nähere Informationen in Bezug auf aktive Finanzinstrumente enthielten:

- Der Nachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6m VRV) beinhaltete Informationen zur durchschnittlichen Nominalverzinsung (2,2 % p.a.), der durchschnittlichen Rendite (2,1 % p.a.) sowie zur durchschnittlichen Restlaufzeit des Wertpapierbestandes von 292,41 Mio. EUR, die zum 31. Dezember 2023 bei 2,29 Jahren lag. Der StRH Wien merkte an, dass diese Durchschnittsangaben rein arithmetisch, also ohne Gewichtung berechnet wurden, womit allerdings der im Kontierungsleitfaden empfohlenen Berechnungsmethode gefolgt wurde.
- Im Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente (Anlage 6n VRV) waren die einzelnen Wertpapierpositionen zum Anschaffungswert sowie zu den Buchwerten per 31. Dezember 2022 bzw. 2023, deren ISIN (Internationale Wertpapierkennnummer) und der unterjährig, infolge Abreifung stattgefundenen Abgang ersichtlich.
- Der Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o VRV) war mangels Vorhandenseins derartiger Finanzinstrumente nicht befüllt.
- Der Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p VRV) gab u.a. Auskunft über die Art der Verzinsung (fix oder variabel), den Effektivzinssatz der einzelnen Wertpapiere sowie über die Bonität der jeweiligen Positionen auf einer Notenskala von

1 bis 5. Mit der vorgenommenen Bewertung (Noten 2 bzw. 3) wies der Wertpapierbestand zum 31. Dezember 2023 hinsichtlich der jeweiligen Emittentinnen bzw. Emittenten durchgängig eine „sehr gute Kreditqualität“ bzw. „gute Kreditqualität“ und damit ein geringes Ausfallrisiko auf. Ein Fremdwährungsrisiko war nicht gegeben, da die vorhandenen aktiven Finanzinstrumente ausschließlich aus auf Euro lautenden Wertpapieren bestanden.

Die stichprobenartige Prüfung der in diesen vier Anlagen enthaltenen Angaben zum Kernhaushalt anhand der Wertpapierdepotauszüge sowie von Internetabfragen zu den einzelnen Wertpapierpositionen (inkl. der Beurteilung des jeweiligen Ausfallrisikos der Wertpapieremittentinnen und Wertpapieremittenten durch Ratingagenturen) führte zu keinen Beanstandungen. Der StRH Wien merkte an, dass in allen vier Anlagen auch Angaben zu wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 vorgesehen waren. Diesbezüglich wird auf den Berichtsabschnitt 7 verwiesen, in welchem sämtliche Anlagen mit Bezug zu Unternehmungen gemäß § 71 WStV einer näheren Betrachtung unterzogen wurden.

5.5 Beteiligungen

Grundsätzliches

5.5.1 Nach § 61 HO 2018 bzw. § 23 VRV 2015 war unter einer Beteiligung primär der Anteil der Stadt Wien³⁴ an einem Unternehmen zu verstehen. Die genannte Bestimmung der VRV 2015 unterschied bei unmittelbaren Beteiligungen - abhängig von der Beteiligungsquote - drei Beteiligungsarten, u.zw. verbundene Unternehmen (Anteil > 50 %), assoziierte Unternehmen (Anteil zwischen 20 % und 50 %) sowie sonstige Beteiligungen (Anteil < 20 %). Unter unmittelbaren Beteiligungen wurden die direkt von der Stadt Wien gehaltenen und von ihren Dienststellen verwalteten Beteiligungen verstanden.

Weiters waren unter den Beteiligungen von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen, Fonds) auszuweisen. Die Prüfung, ob eine solche Einrichtung die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 erfüllte, hatte durch die beteiligungsverwaltende Dienststelle im Einvernehmen mit der MA 5 zu erfolgen.

³⁴ Gemäß den Vorgaben der WStV waren neben den Beteiligungen der Gemeinde Wien auch jene des Landes Wien zu berücksichtigen.

Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung war gemäß § 23 Abs. 7 VRV 2015 mit dem Anteil am Eigenkapital³⁵ oder geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Folglich war hiebei jeweils der letzte verfügbare Konzern- oder Einzelabschluss - im Fall von verwalteten Einrichtungen deren nach den Bestimmungen der VRV 2015 oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (z.B. UGB) erstellte Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse - heranzuziehen. Die Bereitstellung der geprüften bzw. genehmigten Abschlüsse oblag der jeweils zuständigen Dienststelle; für die Erstellung der drei beteiligungsrelevanten Anlagen (Anlagen 6j, 6k und 6l VRV) war die Finanzverwaltung verantwortlich.

In der Anlage 6j VRV waren alle unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Wien - gegliedert nach den drei Beteiligungsarten - mit Kenndaten bzw. Einzelkennzahlen zu erfassen. Ergänzend dazu sah die Anlage 6k VRV eine Übersicht über alle Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Stadt Wien aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % vor, welche ebenfalls in der Anlage 6j VRV darzustellen waren. In der Anlage 6l VRV waren die verwalteten Einrichtungen der Stadt Wien einschließlich deren Kenndaten auszuweisen.

5.5.2 Folgende Tabelle enthält die im Rechnungsabschluss 2023 auf der Gliederungsebene 2 ausgewiesenen Beteiligungen inkl. der Vergleichswerte des Finanzjahres 2022:

Tabelle 28: A.IV Beteiligungen

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR in %	
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	9.486,18	9.748,13	261,95	2,8
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	7,39	19,04	11,65	157,6
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	8,35	8,32	-0,03	-0,4
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	721,73	684,05	-37,68	-5,2
Summe Beteiligungen		10.223,65	10.459,54	235,89	2,3

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

³⁵ Unter Eigenkapital war das Eigenkapital im engeren Sinn gemäß § 224 Abs. 3 UGB zu verstehen, das sinngemäß auf andere Gesellschaftsformen, welche eine Bilanz erstellen, anzuwenden war. Zu seinen Bestandteilen zählten das eingeforderte Nennkapital, Kapital- und Gewinnrücklagen sowie der Bilanzgewinn (Bilanzverlust).

Der Gesamtbuchwert der Beteiligungen der Stadt Wien erhöhte sich im Finanzjahr 2023 um 235,89 Mio. EUR bzw. 2,3 % auf 10,46 Mrd. EUR. Die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen stellten mit einem Anteil am Beteiligungsvermögen von 93,2 % die mit Abstand größte Position dar.

5.5.3 Gemäß dem für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2023 relevanten Beteiligungsbericht 2022 umfasste das Beteiligungsportfolio der Stadt Wien - ohne Unternehmungen gemäß § 71 WStV³⁶ - 31 unmittelbare Beteiligungen an Kapitalgesellschaften samt deren 207 mittelbaren Beteiligungen (bis zur 3. Ebene), acht an Genossenschaften sowie eine an Personengesellschaften. Zusätzlich waren im Beteiligungsbericht die elf unmittelbaren und sechs mittelbaren Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV an Kapitalgesellschaften angeführt.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV, welche aufgrund ihrer eigenen Jahresabschlüsse als Unternehmungen iSd § 1 Abs. 2 VRV 2015 galten, nicht direkt im Vermögenshaushalt der Stadt Wien auszuweisen waren. Die Buchwerte dieser Beteiligungen wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses über die Anlage 1f VRV - Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 dem Gesamt- bzw. Kernhaushalt der Stadt Wien zugerechnet. Da gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 Angaben dieser Einheiten in den Anlagen - nur soweit vorgesehen - aufzunehmen waren, erfolgte auch kein Ausweis der Beteiligungen der Unternehmungen gemäß § 71 WStV in den Anlagen 6j und 6k VRV des Rechnungsabschlusses.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

5.5.4 Nachfolgend werden die im Rechnungsabschluss 2023 erfassten Beteiligungen an verbundenen Unternehmen inkl. der Vergleichswerte des Finanzjahres 2022 in alphabetischer Reihenfolge dargestellt:

Tabelle 29: A.IV.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Nr.	Verbundene Unternehmen	Beteiligung in %	Buchwert 2022 in Tsd. EUR	Buchwert 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	Veränderung in %
1	BiM - Bildung im Mittelpunkt GmbH	100,00	35,00	35,00	-	-
2	GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft (Konzern) ¹	99,97	1.040.076,15	1.106.420,97	66.344,82	6,4

³⁶ Stadt Wien - Wiener Wohnen, Gesundheitsverbund, Wien Kanal

Nr.	Verbundene Unternehmen	Beteiligung in %	Buchwert 2022 in Tsd. EUR	Buchwert 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	Veränderung in %
3	Interface Wien GmbH	100,00	1.011,46	1.009,02	-2,44	-0,2
4	Jüdisches Museum der Stadt Wien Gesellschaft m.b.H.	51,00	426,46	378,81	-47,65	-11,2
5	Kunst im öffentlichen Raum GmbH	100,00	35,00	35,00	-	-
6	Mobilitätsagentur Wien GmbH	100,00	278,53	393,97	115,44	41,4
7	Schauspielhaus Wien GmbH	100,00	84,16	124,16	40,00	47,5
8	Stadt Wien Kunst GmbH (vormals Kunsthalle Wien GmbH)	100,00	1.270,04	1.492,73	222,69	17,5
9	Stadt Wien Marketing GmbH	100,00	21.551,26	21.658,77	107,51	0,5
10	Tanzquartier-Wien GmbH	100,00	36,34	36,34	-	-
11	Vienna Film Commission GmbH	100,00	35,00	35,00	-	-
12	Wien Holding GmbH (Konzern) ¹	99,99	713.928,83	774.755,70	60.826,87	8,5
13	Wiener Festwochen GesmbH	100,00	2.705,94	2.551,23	-154,71	-5,7
14	Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH	100,00	368,21	472,08	103,87	28,2
15	Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH	100,00	9.585,79	9.513,28	-72,51	-0,8
16	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH	100,00	55.527,42	56.132,63	605,21	1,1
17	WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern)	100,00	7.639.228,58	7.773.087,70	133.859,12	1,8
Gesamt			9.486.184,17	9.748.132,39	261.948,22	2,8

¹ Bei den Konzernen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft sowie Wien Holding GmbH erfolgte die Berechnung der Buchwerte auf Basis genauerer Beteiligungsquoten.

Quelle: MA 5 und SAP-Auswertung, Darstellung: StRH Wien

Die Stadt Wien war zum 31. Dezember 2023 an insgesamt 17 Unternehmen als Mehrheits-eigentümerin beteiligt, wobei sie von 14 Unternehmen alleinige Eigentümerin war. Hervor-zuheben waren die drei Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften, u.zw. die GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft, die Wien Holding GmbH und die WIE-NER STADTWERKE GmbH, welche mit insgesamt 9,65 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: 9,39 Mrd. EUR) die bedeutendsten Buchwerte aufwiesen. Der Gesamtwert der Anteile an verbundenen Unternehmen belief sich auf 9,75 Mrd. EUR und lag somit um 261,95 Mio. EUR bzw. 2,8 % über dem Buchwert 2022.

Die Erhebung der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen und der Bewertungsgrundlagen bzw. Jahresabschlüsse erfolgte durch die MA 5 im Zuge der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2022 unter Einbeziehung sämtlicher beteiligungsverwaltenden Dienststellen. Daraus resultierten die 17 in der obigen Tabelle angeführten Unternehmen, die jeweils mit einem Anteil der Stadt Wien von mehr als 50 % am Eigenkapital unter den ersten Anwendungsfall des § 23 Abs. 3 VRV 2015 fielen. Verbundene Unternehmen gemäß dem zweiten Anwendungsfall dieser Bestimmung - d.h., wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung innehatte - lagen demnach nicht vor.

In weiterer Folge wurde auf Grundlage des in den Einzelabschlüssen bzw. drei Konzernabschlüssen ausgewiesenen Eigenkapitals gemäß § 224 Abs. 3 UGB der jeweilige Buchwert des verbundenen Unternehmens zum 31. Dezember 2023 ermittelt, wobei in allen Fällen die Abschlüsse des Geschäftsjahres 2022 vorlagen. Der Konzern WIENER STADTWERKE GmbH verfügte über einen Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den in der EU anzuwendenden IFRS und unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen des § 245a UGB.

Für die 2,8%ige Steigerung des Buchwertes im Berichtsjahr waren im Wesentlichen die bilanziellen Entwicklungen in den drei genannten Konzernbeteiligungen verantwortlich. Dem Konzernjahresabschluss 2022 der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft zufolge war für die dortige Steigerung des Eigenkapitals (+66,34 Mio. EUR) hauptsächlich die Bildung von Gewinnrücklagen von rd. 45 Mio. EUR ausschlaggebend. Bei der Wien Holding GmbH (Konzern) resultierte der Eigenkapitalanstieg (+60,83 Mio. EUR) gemäß Konzernabschluss 2022 vor allem aus Gesellschafterzuschüssen und dem Konzernjahresüberschuss. Schließlich war die Buchwerterhöhung von 133,86 Mio. EUR bei der WIENER STADTWERKE GmbH im Wesentlichen auf den Jahresüberschuss zurückzuführen. Laut dem Konzernabschluss 2022 dämpften teilweise kompensierende Bewertungseffekte im sonstigen Ergebnis den positiven Effekt dieses Jahresüberschusses auf das Eigenkapital.

Zur Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen war festzuhalten, dass deren Erstellung und Befüllung mit Daten der verbundenen Unternehmen zentral von der Finanzverwaltung vorgenommen wurde, während die Anlagenbuchhaltung in SAP den beteiligungsverwaltenden Dienststellen oblag. Die Verbuchung allfälliger Veränderungen der Neubewertungsrücklagen aus der Bewertung von Beteiligungen erfolgte auf Anordnung der Dienststellen durch die jeweilige Buchhaltungsabteilung der MA 6 (s.a. Punkt 5.10.5).

Der StRH Wien konnte anhand von Datenabfragen im Firmenbuch³⁷, in SAP und im ELAK der MA 5 sowie verschiedener Abgleiche mit den diesbezüglichen Angaben bzw. Werten des Rechnungsabschlusses 2023 eine Übereinstimmung der eingesehenen Daten feststellen. Somit war auch ein ordnungsgemäßer Ausweis der verbundenen Unternehmen im Vermögenshaushalt per 31. Dezember 2023 und in der Anlage 6j VRV gegeben.

Gemäß der Anlage 6j VRV erzielten die verbundenen Unternehmen im Geschäftsjahr 2022 unter Berücksichtigung allfälliger Jahresfehlbeträge einen Jahresüberschuss von insgesamt 593,30 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2021: 341,91 Mio. EUR). Den mit Abstand höchsten Jahresüberschuss im Geschäftsjahr 2022 verzeichnete die WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern) mit 494,25 Mio. EUR (Geschäftsjahr 2021: 306 Mio. EUR).

Die Gewinnausschüttungen an die Stadt Wien beliefen sich im Finanzjahr 2023 auf rd. 138.200,-- EUR, die alleine von der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft (Konzern) geleistet wurden. Gegenüber dem Finanzjahr 2022 bedeutete dies einen Rückgang von rd. 16 Mio. EUR, der darauf zurückzuführen war, dass vonseiten der WIENER STADTWERKE GmbH (Konzern) im Berichtsjahr infolge der Vereinbarungen zur Sicherstellung der ausreichenden Liquidität der WIEN ENERGIE GmbH keine Gewinnausschüttung mehr erfolgte.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen

5.5.5 Nachfolgend werden die im Rechnungsabschluss 2023 erfassten Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstigen Beteiligungen inkl. der Vergleichswerte des Finanzjahres 2022 - jeweils in alphabetischer Reihenfolge - dargestellt:

³⁷ stichprobenweise Einsichtnahme

Tabelle 30: A.IV.2 Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und A.IV.3 Sonstige Beteiligungen

Nr.	Assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen	Beteiligung in %	Buchwert 2022 in Tsd. EUR	Buchwert 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	in %
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen						
1	Die Wiener Volkshochschulen GmbH	25,10	845,65	733,96	-111,69	-13,2
2	MuseumsQuartier Errichtungs- u. BetriebsgsmBH	25,00	597,05	866,56	269,51	45,1
3	Nationalpark Donau-Auen GmbH	25,00	496,10	475,99	-20,11	-4,1
4	TELEREAL Telekommunikationsanlagen GmbH	25,00	727,25	930,92	203,67	28,0
5	Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.	44,00	2.529,48	13.844,42	11.314,94	447,3
6	Wohnservice Wien Ges.m.b.H.	45,00	2.196,17	2.185,92	-10,25	-0,5
Gesamt			7.391,71	19.037,78	11.646,07	157,6
Sonstige Beteiligungen¹						
1	ASFINAG Service GmbH ²	1,67	487,19	487,19	-	-
2	AWZ Soziales Wien GmbH	10,00	109,99	108,49	-1,50	-1,4
3	Elektrizitätsgenossenschaft Wildalpen eGen	1,45	5,40	6,53	1,13	20,9
4	ELGA GmbH	3,70	107,27	41,93	-65,34	-60,9
5	Gemeinnützige Bau- u. Wohnungsgenossenschaft „Wien-Süd“ eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung (Konzern)	0,01	57,55	61,18	3,63	6,3
6	Gesundheitsplanungs GmbH	3,70	0,56	0,56	-	-
7	Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH	5,00	46,71	48,61	1,90	4,1
8	Österreich Wein Marketing GmbH	10,00	706,33	764,53	58,20	8,2
9	ÖZVG Österreichische Zuckerrübenverwertungsgenossenschaft eGenmbH ²	0,15	164,38	164,88	0,50	0,3
10	Raiffeisen-Lagerhaus Hollabrunn-Horn eGen (Konzern)	0,08	59,11	64,41	5,30	9,0
11	Raiffeisen-Lagerhaus Marchfeld eGen	0,04	8,09	8,30	0,21	2,6
12	Raiffeisen-Lagerhaus Wiener Becken eGen	0,03	5,55	5,87	0,32	5,8
13	Rübenbauernbund für Niederösterreich und Wien eGenmbH ²	0,50	404,34	418,28	13,94	3,4
14	SAATBAU LINZ eGen (Konzern)	0,13	99,64	106,13	6,49	6,5

Nr.	Assoziierte Unternehmen und sonstige Beteiligungen	Beteiligung in %	Buchwert 2022 in Tsd. EUR	Buchwert 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	in %
15	Stille Beteiligung	-	2.727,27	2.727,27	-	-
16	Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft m.b.H. ²	0,20	6,49	7,77	1,28	19,7
17	WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG	12,50	3.351,53	3.297,38	-54,15	-1,6
Gesamt			8.347,41	8.319,30	-28,11	-0,3

¹ Bei einem Großteil der sonstigen Beteiligungen erfolgte die Ermittlung der Buchwerte auf Basis der tatsächlichen Anteile oder genauerer Beteiligungsquoten.

² Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr

Quelle: MA 5 und SAP-Auswertung, Darstellung: StRH Wien

Die Stadt Wien war zum 31. Dezember 2023 an insgesamt sechs Unternehmen assoziiert beteiligt, d.h. ihr Kapitalanteil betrug bei diesen Unternehmen zwischen 20 % und 50 %. Konkret lag die Beteiligung bei vier Unternehmen bei rd. 25 % und bei zwei Unternehmen bei rd. 45 %. Insgesamt belief sich der Wert der Anteile der Stadt Wien bzw. des Landes Wien bei dieser Beteiligungsart auf 19,04 Mio. EUR. Die gegenüber dem Finanzjahr 2022 eingetretene signifikante Buchwerterhöhung bei den assoziierten Beteiligungen von 11,65 Mio. EUR resultierte insbesondere aus dem gestiegenen Wert der Anteile der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H. Laut Lagebericht des Jahresabschlusses 2022 dieser Gesellschaft war der Hauptgrund der Erhöhung des Eigenkapitals ein Teilforderungsverzicht der Mitgesellschafter Land Burgenland und Land Niederösterreich.

Die im Rechnungsabschluss 2023 enthaltenen 17 sonstigen Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von jeweils deutlich unter 20 % wiesen einen Gesamtbuchwert von 8,32 Mio. EUR auf, was im Vergleich zum Wert 2022 nur eine geringfügige Buchwertminderung darstellte. Die mit Abstand größten Buchwerte betrafen die Beteiligung an der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG mit einem Betrag von 3,30 Mio. EUR und die Stille Beteiligung mit einem Betrag von 2,73 Mio. EUR.

Die MA 5 erhob auch im Fall dieser beiden Beteiligungsarten die Bewertungsgrundlagen bzw. Jahresabschlüsse der betroffenen Unternehmen im Zuge der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2022 unter Einbeziehung sämtlicher beteiligungsverwaltenden Dienststellen. Daraus ergaben sich die in obiger Tabelle angeführten sechs assoziierten Unternehmen sowie 17 sonstigen Beteiligungen. Daraufhin wurden auf Basis der Einzelabschlüsse

bzw. der drei Konzernabschlüsse die jeweiligen Buchwerte ermittelt, wobei auch hier in allen Fällen die aktuellsten vorliegenden Abschlüsse des Jahres 2022 herangezogen wurden. Die Befüllung der Anlage 6j VRV - Nachweis über unmittelbare Beteiligungen mit Daten der assoziierten Unternehmen und der sonstigen Beteiligungen erfolgte ebenfalls zentral durch die Finanzverwaltung.

Wie schon bei den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen führte der StRH Wien auch hinsichtlich der Positionen Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und sonstige Beteiligungen verschiedene Abgleiche auf Grundlage von Abfragen aus dem Firmenbuch, aus SAP und aus dem ELAK der MA 5 durch. Infolgedessen konnten die im Vermögenshaushalt und in der Anlage 6j VRV des Rechnungsabschlusses 2023 ausgewiesenen Daten zu diesen beiden Beteiligungsarten verifiziert werden.

Aus der Anlage 6j VRV war u.a. ersichtlich, dass die Stadt Wien im Finanzjahr 2023 Gewinnausschüttungen von der TELEREALE Telekommunikationsanlagen GmbH in Höhe von 170.000,-- EUR (Finanzjahr 2022: 125.000,-- EUR) und von drei Genossenschaften in Höhe von insgesamt 12.457,35 EUR (Finanzjahr 2022: 12.420,40 EUR) erhielt.

Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV

5.5.6 Die nachfolgende Tabelle enthält die im Rechnungsabschluss in der Anlage 6k VRV - Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ausgewiesenen mittelbaren Beteiligungen (in alphabetischer Reihenfolge):

Tabelle 31: Mittelbare Beteiligungen gemäß Anlage 6k VRV

Nr.	Mittelbare Beteiligung	Obergesellschaft
1	Good for Vienna gemeinnützige GmbH	Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH
2	Halle E+G BetriebsgmbH	Wiener Festwochen GesmbH
3	MQ Halle 16/08 Betriebsges.m.b.H.	Stadt Wien Kunst GmbH
4	Prater Wien GmbH	Stadt Wien Marketing GmbH

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Stadt Wien verfügte - wie schon im Finanzjahr 2022 - zum 31. Dezember 2023 über vier mittelbare Beteiligungen nach Maßgabe der Definition der Anlage 6k VRV, die Obergesellschaften aus den Bereichen Umwelt und Kultur betrafen.

Angaben zu den zahlreichen mittelbaren Beteiligungen der städtischen Konzernbeteiligungen GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- u. Bauaktiengesellschaft, Wien Holding GmbH und WIENER STADTWERKE GmbH waren in der Anlage 6k VRV des Rechnungsabschlusses nicht enthalten. Dazu war Folgendes auszuführen:

Gemäß § 23 Abs. 9 VRV 2015 waren mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % im Anhang (Anlage 6k VRV) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorlag, konnte dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchten weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen war eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf der Website des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgingen.

Die inhaltliche Prüfung der Anlage 6k VRV führte zu keinen Beanstandungen. Von einem Ausweis der betreffenden Tochterunternehmen der Konzerngesellschaften der Stadt Wien in der Anlage 6k VRV wurde jedoch aufgrund des Vorliegens entsprechender konsolidierter Konzernabschlüsse Abstand genommen. Der Bestimmung des § 23 Abs. 9 VRV 2015 wurde insofern entsprochen, als bei den in der Anlage 6j VRV erfassten Einheiten mit Konzernabschluss in der Position 15 jeweils ein Link auf die Website des Unternehmens angefügt wurde. Im Zuge seiner Einschau waren für den StRH Wien mithilfe der genannten Links Informationen über die Tochterunternehmen (einschließlich Enkelunternehmen) der drei Konzernbeteiligungen an Kapitalgesellschaften abrufbar.

Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle der Stadt Wien unterliegen

5.5.7 In der folgenden Tabelle werden die im Rechnungsabschluss 2023 erfassten verwalteten Einrichtungen, welche auch gesondert in der Anlage 6l VRV - Nachweis über verwaltete Einrichtungen ausgewiesen wurden, inkl. der Vergleichswerte des Finanzjahres 2022 in alphabetischer Reihenfolge dargestellt:

Tabelle 32: A.IV.4 Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen

Nr.	Verwaltete Einrichtung	Buchwert bzw. Gemeindebeitrag 2022 in Tsd. EUR	Buchwert bzw. Gemeindebeitrag 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	in %
1	Filmfonds Wien ¹	-	-	-	-
2	Fonds Soziales Wien	162.329,21	106.459,58	-55.869,63	-34,4

Nr.	Verwaltete Einrichtung	Buchwert bzw. Gemeindebeitrag 2022 in Tsd. EUR	Buchwert bzw. Gemeindebeitrag 2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR	in %
3	Kuratorium für Psychosoziale Dienste in Wien	1.483,28	5.952,67	4.469,39	301,3
4	Medizinisch-Wissenschaftlicher Fonds des Bürgermeisters der Bundeshauptstadt Wien	1.121,80	531,48	-590,32	-52,6
5	Mobilitätsfonds Wien	160,02	16,60	-143,42	-89,6
6	Museen der Stadt Wien	2.864,46	2.864,46	-	-
7	Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds	20.490,92	24.420,51	3.929,59	19,2
8	Wiener Gesundheitsfonds	1.311,65	2.683,20	1.371,55	104,6
9	Wiener Tourismusverband	4.193,43	2.736,76	-1.456,67	-34,7
10	Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien	178.919,42	185.449,31	6.529,89	3,6
11	wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung	348.856,61	352.936,89	4.080,28	1,2
Gesamt		721.730,81	684.051,46	-37.679,35	-5,2

¹ Der Filmfonds Wien wies in den Finanzjahren 2022 und 2023 einen Buchwert bzw. Gemeindebeitrag von null auf, da dieser in den genannten Jahren mit -4,91 Mio. EUR bzw. -5,35 Mio. EUR. ein negatives Eigenkapital aufwies.

Quelle: MA 5 und SAP-Auswertung, Darstellung: StRH Wien

Der Gesamtbuchwert der im Rechnungsabschluss 2023 enthaltenen elf verwalteten Einrichtungen belief sich zum 31. Dezember 2023 auf 684,05 Mio. EUR und verringerte sich somit im Vergleich zum Vorjahr um 37,68 Mio. EUR bzw. 5,2 %. Die betragsmäßig größten Einrichtungen stellten der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung mit einem Buchwert von 352,94 Mio. EUR, gefolgt von der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien und dem Fonds Soziales Wien mit einem solchen von 185,45 Mio. EUR bzw. 106,46 Mio. EUR dar.

Der Vermögensrückgang bei den verwalteten Einrichtungen im Finanzjahr 2023 ergab sich hauptsächlich aus dem Sinken der Buchwerte beim Fonds Soziales Wien von 55,87 Mio. EUR bzw. 34,4 % sowie beim Wiener Tourismusverband von 1,46 Mio. EUR bzw. 34,7 %. Gemäß den Jahresabschlüssen 2022 dieser beiden Einrichtungen war dafür jeweils das negative Jahresergebnis maßgeblich.

Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) war dann als Beteiligung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Be-

herrschaft gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 ausübte. Die Bewertung hatte mit dem geschätzten Nettovermögen zu erfolgen. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung war gemäß § 23 Abs. 6 VRV 2015 dann gegeben, wenn die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen war (Z 1). Weiters lag eine solche Kontrolle oder Beherrschung dann vor, wenn die Gebietskörperschaft bzw. eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und andernfalls selbst wahrnehmen würde (Z 2) oder wenn diese die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmte und Begünstigte einer Stiftung war und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammte (Z 3).

Die MA 5 verfasste im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 einen Leitfaden, anhand dessen beurteilt wurde, welche Anstalten, Stiftungen und Fonds in die Anlage 6I VRV und damit in das Beteiligungsvermögen aufzunehmen waren. Darin wurde in Bezug auf die gesetzlichen Vorgaben betreffend die einzelnen Tatbestandsmerkmale generell eine restriktive Auslegung (insbesondere zum Vorliegen des 2. Tatbestandsmerkmals in Z 2) gewählt. Die Auslegung durch die MA 5 führte schließlich dazu, dass in der Anlage 6I VRV nur Einrichtungen berücksichtigt wurden, die unter den Tatbestand des § 23 Abs. 6 Z 1 VRV 2015 (d.h. Zurechnung zum Sektor Staat gemäß ESVG 2010) fielen.

Wie die Einschau des StRH Wien zeigte, erhob die MA 5 die Vermögenswerte der elf in der obigen Tabelle ausgewiesenen Einrichtungen grundsätzlich aus den jeweiligen Einzelabschlüssen des Jahres 2022 und legte sie dem Rechnungsabschluss 2023 zugrunde. Die Bewertung des Wiener Gesundheitsfonds erfolgte mangels Vorliegens eines aktuelleren Abschlusses auf Grundlage des Jahresabschlusses 2021.

Anzumerken war weiters, dass auch im Fall der Anlage 6I VRV die Finanzverwaltung zentral die diesbezügliche Erstellung und Befüllung mit Daten der betreffenden Einrichtungen übernahm und die SAP-mäßige Erfassung der Buchwerte die beteiligungsverwaltenden Dienststellen durchführten. Die Prüfung der Buchwerte und der Angaben hinsichtlich der verwalteten Einrichtungen ergab, dass diese aus den jeweiligen Einzelabschlüssen ableitbar waren.

5.6 Forderungen (lang- und kurzfristig)

5.6.1 Das Bestehen eines vertraglichen oder gesetzlichen Anspruchs auf eine Geldleistung war gemäß § 59 HO 2018 bzw. § 21 VRV 2015 die Voraussetzung für die Verrechnung von

Forderungen. Als kurzfristig galten Forderungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr; diese waren bei ihrem Erstantritt zum Nominalwert zu bewerten. Forderungen mit längerer Laufzeit galten als langfristig, wobei langfristige, verzinsten Forderungen ebenfalls beim Erstantritt zum Nominalwert zu bewerten waren. Hingegen waren langfristige nicht verzinsten Forderungen zu ihrem Barwert zu bewerten.

Zum Rechnungsabschlussstichtag hatte eine Prüfung der Forderungen auf deren Werthaltigkeit zu erfolgen. Waren ihre teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit wahrscheinlich, hatten entsprechende Einzelwertberichtigungen zu erfolgen. Für die Abschlussarbeiten zum Rechnungsabschluss 2023 stand den anordnungsbefugten Dienststellen eine Arbeitsunterlage zur Verfügung, die u.a. eine Anleitung für die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens zur gruppenweisen Wertberichtigung von Forderungen enthielt.

Folgende Tabelle stellt die einzelnen Positionen der lang- und kurzfristigen Forderungen aus der Vermögensrechnung 2023 dar:

Tabelle 33: A.V Langfristige Forderungen und B.I kurzfristige Forderungen

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR in %	
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3,22	2,46	-0,76	-23,5
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	4.354,09	4.418,61	64,53	1,5
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	312,62	277,08	-35,54	-11,4
Summe Langfristige Forderungen		4.669,93	4.698,16	28,23	0,6
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	209,58	218,80	9,22	4,4
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	124,76	130,40	5,63	4,5
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	152,59	74,16	-78,43	-51,4
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht VA-wirksame Gebarung)	106,87	223,29	116,42	108,9
Summe Kurzfristige Forderungen		593,81	646,64	52,84	8,9
Gesamt		5.263,74	5.344,81	81,07	1,5

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt betrachtet erhöhten sich die Forderungen im Finanzjahr 2023 um 81,07 Mio. EUR bzw. 1,5 % auf 5,34 Mrd. EUR, wobei die langfristigen Forderungen mit 4,70 Mrd. EUR bzw. 87,9 % den überwiegenden Anteil ausmachten.

5.6.2 Die Forderungen aus gewährten Darlehen (z.B. für den Wohnbau, Investitionsförderungen und den Schulbau) von 4,42 Mrd. EUR bildeten den Hauptanteil an den langfristigen Forderungen und waren mit einem Plus von 64,53 Mio. EUR bzw. 1,5 % auch für die 0,6%ige Erhöhung dieser Position verantwortlich.

Hinsichtlich der Sonstigen langfristigen Forderungen war anzumerken, dass diese - neben Bezugsvorschüssen - innere Darlehen³⁸ von 276,80 Mio. EUR beinhalteten, zu denen eine Gegenposition aufseiten der sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten bestand (s. Punkt 5.13). Da diese Verrechnungsfälle keine Forderungen an Dritte darstellten, wären sie nicht im Vermögenshaushalt auszuweisen gewesen, was aber lt. Auskunft der MA 5 bislang aus verrechnungstechnischen Gründen nicht umsetzbar war. Stattdessen wies die MA 5 abermals in der Einleitung zum Rechnungsabschluss 2023 auf diesen Umstand hin und stellte eine Behebung dieses Problems durch die geplante Novelle zur VRV 2015 in Aussicht.

Der StRH Wien hielt dazu fest, dass mit der 2. Novelle zur VRV 2015³⁹ tatsächlich neue Gruppen und Vorgaben für die Verbuchung von inneren Darlehen eingeführt wurden, die im Fall der Stadt Wien ab dem Finanzjahr 2024 anzuwenden waren.

5.6.3 Wie aus der obigen Tabelle weiters ersichtlich ist, trat im Berichtsjahr 2023 bei den kurzfristigen Forderungen eine Steigerung um 52,84 Mio. EUR bzw. 8,9 % auf 646,64 Mio. EUR ein. Dies war insbesondere auf die Position B.I.4 mit einem Plus von 116,42 Mio. EUR zurückzuführen, wofür vor allem eine geänderte Verrechnungspraxis iVm der Bezugsverrechnung im Buchungskreis der MA 2 maßgeblich war (s.a. Punkt 5.9.2). Der Vollständigkeit halber merkte der StRH Wien an, dass die Position der sonstigen kurzfristigen Forderungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung mit einem Buchwert von insgesamt 223,29 Mio. EUR die Verrechnung des Betriebsaufwands, die Personal- und Steuerverrechnung sowie den Zahlungsverkehr umfasste.

Hinsichtlich der nach wie vor in den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (B.I.1) enthaltenen magistratsinternen Vergütungen, die gleichfalls keine Forderungen gegenüber Dritten darstellten, ging die MA 5 ebenfalls im oben erwähnten Hinweis in der Einleitung zum Rechnungsabschluss 2023 ein.

³⁸ Diese inneren Darlehen betrafen Finanzierungen zwischen den Verwaltungszweigen, wie z.B. Darlehen zum Zweck der Siedlungswasserwirtschaft sowie im Rahmen der Schulsanierung 1 und 2 (s. Anlage 6c VRV 2015 - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, S. 492 RA 2023).

³⁹ Novelle der VRV 2015, BGBl. II Nr. 93/2023, kundgemacht am 13. April 2023

Weiters stellte der StRH Wien bei der Durchsicht der Teilrechnungsabschlüsse fest, dass die ab der Rechnungsabschlussprüfung 2021 beanstandeten Altdatenbestände bzw. negativen Salden von insgesamt mehr als 320 Mio. EUR bei den kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Finanzjahr 2023 bereinigt wurden. Nach Angaben der MA 6 beruhte der Großteil dieser Datenübernahmen von Altdaten auf nicht vollständig bereinigte Rückstände aus Vorjahren infolge von Migrations- und Erfassungsfehlern in SAP. Bei einem kleinen Teil der Altdatenbestände konnten die Entstehungsgründe noch nicht abschließend beurteilt werden, weshalb dieser bis zur endgültigen Klärung in die nicht voranschlagswirksame Gebarung umgebucht wurde.

Der StRH Wien wertete die nunmehrige Umsetzung seiner Empfehlung aus dem Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2021 positiv und stellte eine Überprüfung hinsichtlich der finalen Bereinigung der Altdatenbestände im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung 2024 in Aussicht.

5.6.4 Bei der stichprobenartigen Belegprüfung auf dem Ansatz 0105, Verwaltungsstrafen fiel auf, dass in Bezug auf diesem Ansatz vorgenommene Fehlbuchungen zu einem nicht korrekten Ausweis der Positionen B.I.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen im Vermögenshaushalt 2023 führten. So waren die von der zuständigen Buchhaltungsabteilung 1 der MA 6 am Jahresende vorzunehmenden Umbuchungen der Forderungen aus Verwaltungsstrafen von der Position B.I.1 in die Position B.I.3 insofern mangelhaft, als sich dadurch am Ansatz 0105 sonstige kurzfristige Forderungen (B.I.3) von -22,14 Mio. EUR und kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (B.I.1) von +41,83 Mio. EUR ergaben.

Wenngleich sich diese Falschdarstellung auf der Gliederungsebene der Kurzfristigen Forderungen (B.I) bei der Zusammenführung der Ansätze zum Rechnungsabschluss wieder ausglich, blieb diese auf der Ebene der Positionen B.I.1 und B.I.3 des Vermögenshaushaltes nach wie vor bestehen. Demgemäß war der Buchwert der Position B.I.1 um zumindest rd. 36 Mio. EUR zu hoch und jener der Position B.I.3 um ebendiesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

Empfehlung:

Um künftig einen korrekten Ausweis der kurzfristigen Forderungen auf Positionsebene im Vermögenshaushalt sicherzustellen, empfahl der StRH Wien der MA 6, bei den erforderlichen Umbuchungen der Forderungen aus Verwaltungsstrafen in die Position B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen auf eine fehlerfreie Verrechnung zu achten.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.7 Vorräte

5.7.1 Vorräte waren Teil des kurzfristigen Vermögens, wobei gemäß § 22 VRV 2015 als Vorräte Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige Erzeugnisse, Fertigerzeugnisse und Waren, noch nicht abrechenbare Leistungen und geleistete Anzahlungen auf Vorräte anzusetzen waren. Nach § 60 HO 2018 hatten die anordnungsbefugten Dienststellen abweichend von der Wertgrenze des § 22 VRV 2015⁴⁰ sämtliche am Rechnungsabschlussstichtag vorhandenen Vorräte mit dem niedrigeren Wert aus dem Durchschnittspreis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (gleitendes Durchschnittspreisverfahren) und dem Wiederbeschaffungswert zu bewerten.

Weiters waren die von zentralen Beschaffungsstellen zulasten ihrer Lagerwarenkredite angeschafften Gegenstände und Materialien (Lagerwaren) jedenfalls als Vorräte zu behandeln. Ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienende Materialien (z.B. Büromaterial, Reinigungsmaterial, EDV-Bedarf), die aus betrieblichen Gründen bevorratet wurden, waren hingegen nicht als Vorräte zu verrechnen. Nach der VVF waren Vorräte zumindest einmal jährlich mit Stand 31. Dezember zu überprüfen.

5.7.2 Nachstehende Tabelle zeigt die Zusammensetzung und Veränderung der Position B.II Vorräte im Finanzjahr 2023:

⁴⁰ 5.000,- EUR pro Vorratsposition

Tabelle 34: B.II Vorräte mit Gruppen

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	in %
B.II.1		Vorräte	36,85	44,12	7,27	19,7
	100	Gebrauchsgüter	6,90	7,82	0,92	13,4
	113	Handelswaren	6,62	8,57	1,95	29,5
	120	Roh-, Hilfs- und Baustoffe	13,88	18,43	4,55	32,7
	130	Lebensmittel	0,09	0,16	0,08	93,0
	150	Betriebsstoffe	7,05	6,59	-0,46	-6,5
	159	Sonstige Verbrauchsgüter	2,32	2,54	0,23	9,7
B.II.2		Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	-	-	-	-
	281	Geleistete Anzahlungen für Vorräte	-	-	-	-
Summe Vorräte			36,85	44,12	7,27	19,7

Quelle: SAP und Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Das Vorratsvermögen verzeichnete im Finanzjahr 2023 einen Anstieg um 7,27 Mio. EUR bzw. 19,7 % auf 44,12 Mio. EUR. Die betragsmäßig größten Veränderungen wiesen die Gruppe Roh-, Hilfs- und Baustoffe mit einem Plus von 4,55 Mio. EUR sowie die Gruppen Handelswaren bzw. Gebrauchsgüter mit einem Plus von 1,95 Mio. EUR bzw. 0,92 Mio. EUR auf.

Erwähnenswert war, dass der im Finanzjahr 2022 weiterhin irrtümlich in der Gruppe Lebensmittel ausgewiesene Buchwert von 0,09 Mio. EUR im Berichtsjahr korrigiert wurde. Jedoch buchte die MA 49 im Dezember 2023 abermals auf Basis einer falschen Excel-Liste Werte in die Gruppe Lebensmittel ein, welche lt. Auskunft der MA 49 im Finanzjahr 2024 auf die Gruppe Handelswaren umgebucht werden sollen.

5.7.3 Zur näheren Betrachtung der Verrechnung der Vorräte erstellte der StRH Wien auf Grundlage einer SAP-Auswertung nachfolgende Übersicht (gereiht nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen):

Tabelle 35: B.II Vorräte nach Dienststellen bzw. Buchungskreisen

Dienststelle bzw. Buchungskreis (Ansatz)	RA		Veränderung	
	2022 in Tsd. EUR	2023 in Tsd. EUR	in Tsd. EUR	in %
MA 01 ¹ - Wien Digital (0161)	4.190,56	6.112,51	1.921,95	45,9
MA 9 - Wienbibliothek im Rathaus (2840)	6,42	12,53	6,11	95,1
MA 13 - Bildung und Jugend (2290)	120,28	122,19	1,91	1,6
MA 15 ¹ - Gesundheitsdienst (5001)	432,01	283,22	-148,78	-34,4
MA 23 - Wirtschaft, Arbeit und Statistik (0210)	0,96	1,35	0,40	41,7
MA 31 ¹ - Wiener Wasser (8500)	9.830,88	14.082,97	4.252,09	43,3
MA 33 ¹ - Wien Leuchtet (6402)	2.525,08	2.634,76	109,68	4,3
MA 34 ¹ - Bau- und Gebäudemanagement (0294)	746,91	775,75	28,83	3,9
MA 42 ¹ - Wiener Stadtgärten (8150)	1.166,80	1.722,58	555,78	47,6
MA 48 ¹ - Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Fuhrpark (8140, 8520)	7.858,26	7.653,68	-204,58	-2,6
MA 49 - Forst- und Landwirtschaftsbetrieb (8620, 8660)	2.501,28	2.651,18	149,90	6,0
MA 51 - Sport Wien (2630)	458,93	410,44	-48,48	-10,6
MA 54 ¹ - Zentraler Einkauf und Logistik (8200)	3.807,30	4.463,04	655,74	17,2
MA 68 - Feuerwehr und Katastrophenschutz (1620)	2.204,31	1.935,21	-269,10	-12,2
MA 70 ¹ - Berufsrettung Wien (5300)	1.001,35	1.257,42	256,07	25,6
Bezirksvorstellungen (0260) ²	0,02	-	-0,02	-100,0
Summe Vorräte	36.851,35	44.118,85	7.267,50	19,7

¹ Lagerwarenkreditführende Dienststelle

² Die irrtümlich als Vorräte erfassten Güter wurden im Finanzjahr 2023 planmäßig ausgebucht.

Quelle: SAP, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt 15 Dienststellen bzw. Buchungskreise führten per 31. Dezember 2023 Vorräte, wobei die MA 48 und die MA 49 ihr Vorratsvermögen jeweils zwei Ansätzen zuordnete. Neun der 15 waren sogenannte lagerwarenkreditführende Dienststellen, welche für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern auf Lager über einen gemeinderätlich genehmigten Rahmenbetrag verfügten. Die MA 70 kam im Finanzjahr 2023 nach Rücksprache mit der MA 5 und MA 6 zu der Ansicht, dass sie nur in Krisenjahren Aufgaben einer zentralen Beschaffungsstelle wahrzunehmen hatte. Daher veranlasste die MA 70 im Mai 2023 die vollständige Umbuchung der bisher zulasten des Lagerwarenkredits beschafften Gegenstände und Materialien auf die für den Eigenbedarf vorgesehenen Bestände.

Für die signifikante Buchwerterhöhung des Lagerbestandes im Buchungskreis der MA 31 von 4,25 Mio. EUR waren - wie schon im Vorjahr - die Anschaffungen diverser Vorräte (pri-

mär von Roh-, Hilfs- und Baustoffen) zur Vermeidung von Lieferengpässen und von Qualitätsschwankungen maßgeblich. Der rd. 46%ige Buchwertanstieg im Buchungskreis der MA 01 resultierte insbesondere aus Anschaffungen von Notebooks zulasten des Lagerwarenkredits. Des Weiteren führte die stichprobenweise Einschau in die Veränderungen der Lagerbestände der anderen Buchungskreise grundsätzlich zu keinen Auffälligkeiten.

Der StRH Wien stellte jedoch im Buchungskreis der MA 42 fest, dass sich im Berichtsjahr der Buchwert des Vorratsbestandskontos „Roh-, Hilfs- und Baustoffe in Zustellung“ auf 0,88 Mio. EUR mehr als verdoppelte und die laufende systematische Entlastung des Kontos durch Habenbuchungen fehlte. Die MA 42 führte dies auf die Neuorganisation der Lagerbuchführung zurück, bei der irrtümlich nicht alle Materialstammdaten hinsichtlich der Bewertungsklassen zur Steuerung der Sachkontenfindung angepasst wurden. Der StRH Wien nahm diese Begründung zur Kenntnis, hielt aber fest, dass durch die fehlende Kontenentlastung das Vorratsvermögen zu hoch ausgewiesen war.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 42, die in den Materialstammdaten der Vorräte hinterlegten Bewertungsklassen zur Steuerung der Sachkontenfindung zu überprüfen und richtigzustellen. Zudem sollte der mangelhafte Buchwert auf dem Vorratsbestandskonto „Roh-, Hilfs- und Baustoffe in Zustellung“ korrigiert werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

5.7.4 Was die Ermittlung der Buchwerte der Vorräte zum 31. Dezember 2023 betraf, war festzustellen, dass lediglich fünf Dienststellen dafür ausschließlich die laufenden Bestandserfassungen in SAP MM heranzogen; vier weitere Dienststellen verwendeten zur Errechnung der Buchwerte grundsätzlich dezentrale Aufzeichnungen (z.B. Vorsysteme, Excel-Listen). Die übrigen Dienststellen hatten ein Mischsystem aus diesen beiden Vorgehensweisen. Als Vorsysteme mit Schnittstellen zu SAP wurden von der MA 6 beispielhaft

die EDV-Anwendungen „MA01 Mobis“, „WEIN1 Kellerbuch MA 49“ und MA 33 „Star@Light“ genannt.

Nachdem die MA 48 im Finanzjahr 2021 großteils ihre gesamte Lagerbuchhaltung in das zentrale SAP-System migrierte, setzte sie im Finanzjahr 2023 planmäßig die noch ausstehende Übertragung der Lagerbuchhaltung für die Dienstkleidung um. Zudem war auch im Rahmen der gegenständlichen Rechnungsabschlussprüfung in Bezug auf alle Buchungskreise festzustellen, dass sich die Datenqualität aufgrund von Anpassungen bzw. Bereinigungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Sachkonten und der Zuordnung der Vorräte zu Sachkonten weiter verbesserte.

5.7.5 Die Verrechnung der Buchwerte in den Vermögenshaushalt zum Rechnungsabschlussstichtag erfolgte entweder unmittelbar in SAP durch die Dienststelle oder durch die jeweils zuständige Buchhaltungsabteilung auf Anordnung der Dienststelle. Die stichprobenartige Einschau zeigte, dass Inventuren der Vorratsbestände stattfanden und die Ermittlung sowie der Ausweis des Vorratsvermögens zum 31. Dezember 2023 - mit Ausnahme der obigen Feststellungen - ordnungsgemäß vorgenommen wurde.

5.8 Liquide Mittel

5.8.1 Unter liquiden Mitteln waren gemäß § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen zu verstehen. Die Bewertung der liquiden Mittel hatte zum Nominalwert zu erfolgen. Zahlungsmittelreserven waren gesondert auszuweisen und bezeichneten jenen Teil der liquiden Mittel, der zur Deckung der im Rahmen der Vermögensrechnung unter der Position C.III ausgewiesenen Haushaltsrücklagen herangezogen wurde. In der Anlage 6b VRV - Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven waren den finanzierten Haushaltsrücklagen die dazugehörigen Zahlungsmittelreserven zuzuordnen.

Folgende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Position B.III Liquide Mittel und deren Veränderungen im Finanzjahr 2023:

Tabelle 36: B.III Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	in %
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	193,43	511,75	318,32	164,6
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1.992,32	1.475,87	-516,45	-25,9
Summe Liquide Mittel		2.185,75	1.987,62	-198,13	-9,1

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Der Bestand an liquiden Mitteln sank im Jahresvergleich um -198,13 Mio. EUR bzw. -9,1 % auf 1,99 Mrd. EUR, wovon 1,48 Mrd. EUR bzw. 74,3 % als Zahlungsmittelreserven (Finanzjahr 2022: rd. 91,2 %) ausgewiesen wurden. Dies entsprach der Summe der in der Anlage 6b VRV dargestellten Haushaltsrücklagen, sodass die Haushaltsrücklagen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2023 von 1,48 Mrd. EUR zur Gänze gedeckt waren. Daneben verblieben 511,75 Mio. EUR für die Unterposition Kassa, Bankguthaben, Schecks, was gegenüber dem Vorjahreswert einen Anstieg um 164,6 % bedeutete.

Zum Rechnungsabschlussstichtag 2023 setzten sich die ausgewiesenen liquiden Mittel aus Bankguthaben von insgesamt 1.983,79 Mio. EUR und Kassenbeständen von 3,83 Mio. EUR zusammen.

5.8.2 Die Bankguthaben wurden standardmäßig anhand der von den jeweiligen Bankinstituten angeforderten Bankbriefe, des von der MA 6 geführten Bankkontoverzeichnisses und der Salden der Bestandskonten abgeglichen. Dabei war festzustellen, dass der Bestand an Bankguthaben zum 31. Dezember 2023 für den StRH Wien nachvollziehbar und nachprüfbar war.

Wie die weiteren Erhebungen ergaben, lagen zum 31. Dezember 2023 rd. 1,96 Mrd. EUR bzw. rd. 98,5 % (Finanzjahr 2022: rd. 1,81 Mrd. EUR bzw. rd. 83 %) der liquiden Mittel auf Girokonten bei nur einem Geldinstitut (Hausbank). Der StRH Wien hatte bereits im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2022 der MA 5 empfohlen, diese Veranlagungspraxis von Sichteinlagen dahingehend zu überdenken, dass künftig die nicht unmittelbar für die laufende Liquidität erforderlichen Bankguthaben im Sinn der Risikostreuung auf mehrere Geldinstitute verteilt werden. Zudem wurde angeregt, Maßnahmen zur Risikosteuerung in der Richtlinie für das Finanzmanagement auch für Sichteinlagen vorzusehen.

In der Stellungnahme zu dieser Empfehlung kündigte die MA 5 eine Evaluierung der Anregungen des StRH Wien an, die zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2023 noch in Bearbeitung war.

5.8.3 Von den im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Kassenbeständen von 3,83 Mio. EUR entfielen 3,14 Mio. EUR bzw. rd. 82 % auf die MA 6 und 0,69 Mio. EUR bzw. rd. 18 % auf andere kassen- bzw. verlagsführende städtische Dienststellen. Der stichprobenartige Abgleich der Kassenabrechnungen zum 31. Dezember 2023 mit den Bestandskontensalden in SAP ergab keine Abweichungen.

5.9 Aktive Rechnungsabgrenzung

5.9.1 Nach § 72 HO 2018 waren als aktive Rechnungsabgrenzungen Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen die Auszahlung im abgelaufenen Finanzjahr stattfand, der Aufwand jedoch künftigen Finanzjahren wirtschaftlich zuzuordnen war. Im Unterschied zum § 13 Abs. 7 VRV 2015 bestimmte die HO 2018 mit 5.000,- EUR eine um die Hälfte herabgesetzte Wertgrenze pro Geschäftsfall. Weitergehende spezifische Vorgaben bzgl. der aktiven Rechnungsabgrenzungen bestanden nicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die über die gleichnamige Gruppe 290 verrechneten Buchwerte der Position B.V.1 Aktive Rechnungsabgrenzung:

Tabelle 37: B.V Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	in %
B.V.1	290	Aktive Rechnungsabgrenzung	431,21	468,19	36,99	8,6
Summe Aktive Rechnungsabgrenzung			431,21	468,19	36,99	8,6

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2023 stieg der Buchwert der aktiven Rechnungsabgrenzungen um 36,99 Mio. EUR bzw. 8,6 % auf 468,19 Mio. EUR, wobei mehr als die Hälfte des Buchwertes auf den Buchungskreis der MA 5 entfiel. Die Buchungskreise mit den nächstgrößeren Abgrenzungen betrafen die MA 40 mit einem Anteil von 11,7 % sowie die MA 2 und die MA 10 mit einem solchen von 9,4 % bzw. 7 %.

Für den Anstieg der aktiven Rechnungsabgrenzungen im Berichtsjahr war primär die im Buchungskreis der MA 5 gebildete Abgrenzung für Abgelder (Disagien) von

rd. 138 Mio. EUR iVm Finanzschulden verantwortlich. Der StRH Wien merkte an, dass die Erhöhung der aktiven Rechnungsabgrenzungen deshalb weniger deutlich ausfiel, da die noch im Vorjahr im Buchungskreis der MA 2 enthaltene Rechnungsabgrenzung zu Gehalts- und Ruhestandsbezügen der Beamtinnen bzw. Beamten des Magistrats von rd. 102 Mio. EUR im Finanzjahr 2023 zwar aufgelöst, aber nicht neu gebildet wurde. Nach Angaben der MA 6 würde künftig darauf geachtet werden, dass die im Dezember ausbezahlten Jänner-Bezüge wieder als aktive Rechnungsabgrenzung auf einem zentralen Ansatz der MA 2 abgebildet werden.

5.9.2 Im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2022 empfahl der StRH Wien der MA 6 zu prüfen, ob und inwieweit eine verursachungsgerechte Verrechnung der im Dezember für den Jänner des Folgejahres ausgezahlten Monats- und Ruhestandsbezüge der Beamtinnen bzw. Beamten des Magistrats technisch umsetzbar ist. Damit einhergehend wäre eine periodengerechte Abgrenzung der Bezüge auf den einzelnen Buchungskreisen bzw. Ansätzen der Dienststellen vorzunehmen.

Die MA 6 kam zu dem Ergebnis, dass eine automatisierte Umsetzung der periodengerechten Verbuchung auf Ebene der Buchungskreise bzw. Ansätze technisch nicht verwirklichtbar wäre und mehrere tausend manuelle Buchungen erfordern würde. Der StRH Wien nahm diese Evaluierung zur Kenntnis und merkte an, dass mit der für das Finanzjahr 2024 in Aussicht genommenen Rechnungsabgrenzung auf einem zentralen Ansatz der MA 2 ein entsprechender Ausweis des Sachverhalts zumindest in der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gewährleistet wäre.

5.10 Nettovermögen, Veränderungsrechnung und Haushaltsrücklagen

5.10.1 Das Nettovermögen (Ausgleichsposten) war der Saldo aus der Summe des Vermögens bzw. der Aktiva und der Summe der Fremdmittel inkl. Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers). Die Ermittlung des Nettovermögens nach Maßgabe des § 35 VRV 2015 war in der Anlage 1d VRV - Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen, die gemäß § 52 HO 2018 bzw. § 15 VRV 2015 verpflichtender Bestandteil des Rechnungsabschlusses war. Nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Position Nettovermögen (Ausgleichsposten) und ihre Veränderungen gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022:

Tabelle 38: C Nettovermögen (Ausgleichsposten)

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR in %	
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	-16.639,92	-16.722,52	-82,61	-0,5
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	-11.173,30	-10.749,18	424,12	3,8
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1.992,32	1.475,87	-516,45	-25,9
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	4.409,25	4.643,98	234,72	5,3
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-	-	-	-
Summe Nettovermögen (Ausgleichsposten)		-21.411,64	-21.351,86	59,78	0,3

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle zeigt die Ableitung des Nettovermögens (Ausgleichsposten) aus dem Saldo der Eröffnungsbilanz, dem kumulierten Nettoergebnis⁴¹, dem Stand der Haushaltsrücklagen und der Neubewertungsrücklagen, wobei sich das Nettovermögen im Finanzjahr 2023 um 59,78 Mio. EUR auf -21,35 Mrd. EUR verbesserte. In der Unterposition Fremdwährungsumrechnungsrücklagen waren mangels abzubildender Sachverhalte keine Werte ausgewiesen.

5.10.2 Gemäß Anlage 1d VRV - Nettovermögensveränderungsrechnung war die Veränderung der Unterposition C.I von -82,61 Mio. EUR auf Änderungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 zurückzuführen. Die im Berichtsjahr vorgenommenen Korrekturen von Eröffnungsbilanzwerten beruhten nahezu gänzlich auf Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 und betrafen im Buchungskreis der MA 10 die Erstbewertung von Grundstücken (rd. -45 Mio. EUR) und im Buchungskreis der MA 49 die Erstbewertung von Gebäuden (rd. -38 Mio. EUR).

Der StRH Wien merkte an, dass nach § 38 Abs. 8 leg. cit. Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz ursprünglich bis spätestens 5 Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen konnten. Diese 5-Jahresfrist wurde jedoch mit der 2. Novelle zur VRV 2015 vom April 2023 gestrichen, sodass nachträgliche Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 künftig zeitlich uneingeschränkt möglich sind.

⁴¹ s. Punkt 3.2 und Tabelle 2: Ergebnisrechnung (inkl. interne Vergütungen) und Nettoergebnis

Weiters war an dieser Stelle festzuhalten, dass in den Finanzjahren 2020 bis 2023 bislang primär auf Empfehlungen des StRH Wien zurückzuführende Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 von insgesamt +2,65 Mrd. EUR vorgenommen wurden, wodurch sich der Saldo der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien von -19,37 Mrd. EUR auf -16,72 Mrd. EUR verbesserte. Mit den im Finanzjahr 2023 erfolgten Änderungen der Eröffnungsbilanz waren nun alle von den geprüften Stellen angenommenen Empfehlungen des StRH Wien aus den relevanten Prüfungsberichten als umgesetzt anzusehen, sodass künftig keine signifikanten Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 mehr zu erwarten sein werden.

5.10.3 Die Veränderungen der Haushaltsrücklagen gemäß dem Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b VRV) des Rechnungsabschlusses 2023 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Tabelle 39: Veränderungen der Haushaltsrücklagen im Jahr 2023

Bereichsbudget	Stand 31.12.2022 in Tsd. EUR	Zuführung ¹ in Tsd. EUR	Entnahme ¹ in Tsd. EUR	Stand ² 31.12.2023 in Tsd. EUR	Veränderung in Tsd. EUR
Hauptgruppe 0 - Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	134.419,06	6.129,38	30.396,67	110.151,77	-24.267,29
Hauptgruppe 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-	-	-	-	-
Hauptgruppe 2 - Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	231.591,21	11.550,91	33.711,97	209.430,15	-22.161,06
Hauptgruppe 3 - Kunst, Kultur und Kultus	-	-	-	-	-
Hauptgruppe 4 - Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	280.548,56	-	70.000,00	210.548,56	-70.000,00
Hauptgruppe 5 - Gesundheit	0,93	-	-	0,93	-
Hauptgruppe 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr	236.104,12	-	184.108,27	51.995,85	-184.108,27
Hauptgruppe 7 - Wirtschaftsförderung	2.468,68	-	1.450,00	1.018,68	-1.450,00
Hauptgruppe 8 - Dienstleistungen	110.175,10	-	16.372,81	93.802,29	-16.372,81
Hauptgruppe 9 - Finanzwirtschaft	831.389,43	755,00	166.991,53	665.152,91	-166.236,53
Zweckgebundene Rücklagen	165.626,98	53.178,99	85.032,93	133.773,04	-31.853,94
Gesamt	1.992.324,06	71.614,27	588.064,17	1.475.874,16	-516.449,90

¹ Gemäß § 38 HO 2018 waren bei Rücklagenzuführungen in gleicher Höhe Zahlungsmittelreserven zu bilden und bei Rücklagenentnahmen die korrespondierenden Zahlungsmittelreserven finanzierungswirksam aufzulösen.

² Der Rücklagenstand zum 31. Dezember 2023 war zur Gänze durch Zahlungsmittelreserven gedeckt (s. Punkt 5.8).

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien



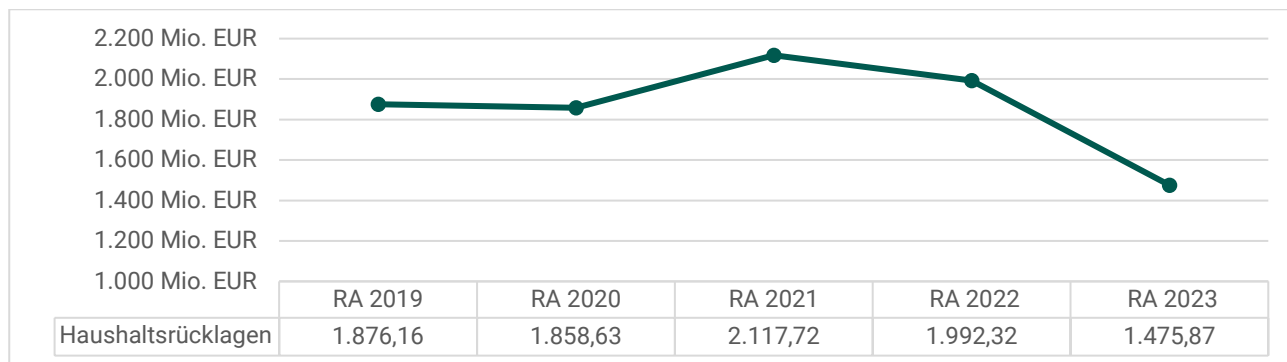
Insgesamt wurden im Finanzjahr 2023 um 516,45 Mio. EUR mehr finanzielle Mittel den Haushaltsrücklagen entnommen als zugeführt, was zu einem Rückgang des Rücklagenstandes per 31. Dezember 2023 auf 1,48 Mrd. EUR führte. Nahezu alle Hauptgruppen verzeichneten einen Rückgang des Rücklagenstandes. Die größten Verminderungen traten in den Hauptgruppen 6 - Straßen- und Wasserbau, Verkehr mit -184,11 Mio. EUR und 9 - Finanzwirtschaft mit -166,24 Mio. EUR ein.

Rund 45 % der Haushaltsrücklagen waren der Hauptgruppe 9 - Finanzwirtschaft zugeordnet, wobei die Sonderrücklage für Wohnbau und Infrastruktur mit 330,34 Mio. EUR (Ansatz 9000) und die allgemeine Geschäftsgruppenrücklage mit 118,79 Mio. EUR (Ansatz 9120) die größten Bestandteile bildeten. In Bezug auf die anderen Hauptgruppen waren die Haushaltsrücklagen Wohnbauförderung Neubau mit 209,69 Mio. EUR (Ansatz 4820) sowie Allgemein bildende Pflichtschulen und Sonderrücklage für das Schulsanierungspaket 2 mit 97,72 Mio. EUR bzw. 92,59 Mio. EUR (beide Ansatz 2101) hervorzuheben.

Über keine Rücklagen verfügten weiterhin die Hauptgruppen 1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit und 3 - Kunst, Kultur und Kultus. Ein Anteil von 9,1 % bzw. ein Betrag von 133,77 Mio. EUR der gesamten Haushaltsrücklagen war zum 31. Dezember 2023 für die Bezirke, die Sportförderung, die Altstadterhaltung und Ortsbildpflege, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG sowie die Energieplanung (Ökostromfonds) zweckgebunden.

5.10.4 Die Entwicklung des Rücklagenstandes der Jahre 2019 bis 2023 wird anhand des folgenden Diagramms veranschaulicht:

Abbildung 11: Entwicklung der Haushaltsrücklagen in den Jahren 2019 bis 2023



Quelle: Rechnungsabschlüsse 2019 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Der Mehrjahresvergleich zeigt, dass der Rücklagenstand im Zeitraum 2019 bis 2021 um 241,56 Mio. EUR bzw. 12,9 % auf 2,12 Mrd. EUR anstieg und im Finanzjahr 2022 erstmals um 125,40 Mio. EUR bzw. 5,9 % auf 1,99 Mrd. EUR zurückging. Diese Entwicklung setzte sich im Finanzjahr 2023 fort, wo es zu einer deutlichen Verringerung des Rücklagenstandes um 516,45 Mio. EUR bzw. 25,9 % auf 1,48 Mrd. EUR kam.

Der StRH Wien begrüßte vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den eingeschlagenen Weg der verstärkten Inanspruchnahme vorhandener Haushaltsrücklagen und stellte fest, dass damit der Empfehlung aus dem Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2022 entsprochen wurde.

5.10.5 Die im Rechnungsabschluss 2023 unter der Position C.IV.1 angesetzten Neubewertungsrücklagen von +234,72 Mio. EUR betrafen die ergebnisneutralen Folgebewertungen von Beteiligungen zum 31. Dezember 2023, die gemäß § 23 Abs. 7 und 8 VRV 2015 durchzuführen waren. Der Hauptanteil der gebildeten Neubewertungsrücklagen des Finanzjahres 2023 entfiel mit 133,86 Mio. EUR auf die im Buchungskreis der MA 5 erfasste Konzernbeteiligung der WIENER STADTWERKE GmbH (s. Punkt 5.5).

5.11 Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Gemäß § 36 VRV 2015 waren für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den Fremdmitteln anzusetzen. Laut den Erläuterungen zur VRV 2015 waren jedoch nur jene Investitionszuschüsse darzustellen, die ab dem Kundmachungsdatum der VRV 2015 (19. Oktober 2015) gewährt wurden. Die Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände waren im weiteren Verlauf entsprechend der in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer ertragswirksam im Ergebnishaushalt aufzulösen, wodurch die jeweiligen aufwandswirksamen Abschreibungen der betreffenden Anlagen neutralisiert wurden.

Die nachstehende Tabelle weist die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen erhaltenen Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2023 aus:

Tabelle 40: D.I Investitionszuschüsse

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	in %
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	440,07	420,44	-19,63	-4,5
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	-	-	-	-
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	14,17	15,08	0,90	6,4
Summe Investitionszuschüsse		454,24	435,52	-18,72	-4,1

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, ging der Stand der erhaltenen Investitionszuschüsse im Finanzjahr 2023 um 18,72 Mio. EUR bzw. 4,1 % zurück, wofür im Wesentlichen der Rückgang in der Position D.I.1 mit einem Minus von 19,63 Mio. EUR verantwortlich war. Von den 420,44 Mio. EUR in der Position D.I.1 ausgewiesenen Investitionszuschüssen von Trägern öffentlichen Rechts entfiel ein Anteil von 94,4 % auf Bundesmittel, wobei im Berichtsjahr insbesondere Zuschüsse im Zusammenhang mit Schulbauten (Buchungskreis MA 56) und Katastrophenschutz (Buchungskreis MA 68) vereinnahmt wurden.

An dieser Stelle war auf die Feststellung im Berichtspunkt 3.2.2.2 zu verweisen, der zufolge im Finanzjahr 2023 erhaltene Zweckzuschüsse für die Sanierung bzw. den Umbau des Ernst-Happel-Stadions von rd. 51 Mio. EUR versehentlich gleich ertragswirksam verrechnet wurden, anstatt richtigerweise als Investitionszuschüsse im Vermögenshaushalt angesetzt zu werden.

Der in der Position D.I.3 dargestellte Buchwert von 15,08 Mio. EUR stammte zu rd. 53 % aus in den Buchungskreisen der MA 28, MA 33, MA 42 und MA 48 erfassten Kapitaltransfers der EU und zu rd. 47 % aus im Buchungskreis der MA 28 erfasste Kapitaltransfers von privaten Haushalten.

5.12 Finanzschulden (lang- und kurzfristig)

5.12.1 Nach § 71 HO 2018 bzw. § 32 VRV 2015 waren Finanzschulden in jenem Finanzjahr zu verrechnen, in dem ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hatte, welcher dem Grunde und der Höhe nach gewiss war. Unter Finanzschulden waren primär alle Geldverbindlichkeiten zu verstehen, die zu dem Zweck eingegangen wurden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die Bewertung von Finanzschulden hatte zum Nominalwert zu erfolgen, wobei Zinsen, Aufgelder

(Agien) und Abgelder (Disagien) periodengerecht netto im Finanzergebnis zu verrechnen waren. Finanzschulden, die im Folgejahr fällig wurden, waren als kurzfristige Finanzschulden auszuweisen. Weiters waren dem Rechnungsabschluss die Anlage 6c VRV - Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (gemäß § 32 Abs. 1 und 2) sowie die Anlage 6d VRV - Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 beizulegen.

Nachstehende Tabelle zeigt die Unterpositionen der Positionen E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto sowie deren Veränderungen im Finanzjahr 2023:

Tabelle 41: E.I Langfristige Finanzschulden, netto und F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	in %
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	8.107,71	9.160,05	1.052,34	13,0
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-	-	-	-
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-	-
Summe Langfristige Finanzschulden, netto		8.107,71	9.160,05	1.052,34	13,0
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	720,13	1.010,13	290,00	40,3
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	-	-	-	-
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	-	-	-	-
Summe Kurzfristige Finanzschulden, netto		720,13	1.010,13	290,00	40,3
Gesamt		8.827,85	10.170,18	1.342,33	15,2

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Im Finanzjahr 2023 stiegen die Finanzschulden um insgesamt 1,34 Mrd. EUR bzw. 15,2 % auf 10,17 Mrd. EUR an. Gemäß der Tabelle 41 setzten sich die Finanzschulden zum 31. Dezember 2023 aus langfristigen Finanzschulden von 9,16 Mrd. EUR und aus kurzfristigen Finanzschulden von 1,01 Mrd. EUR zusammen, was einem Verhältnis von 90,1 % zu 9,9 % (Finanzjahr 2022: 91,8 % zu 8,2 %) entsprach. Die Unterpositionen für Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft blieben mangels Vorliegens entsprechender Finanzierungsgeschäfte unbefüllt.

Die nähere Betrachtung der Einzelpositionen der Finanzschulden ergab, dass alle Finanzschulden, die zum 31. Dezember 2023 eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufwiesen, korrekt als kurzfristige Finanzschulden in der Position F.I.1 erfasst waren. Die richtige Zuordnung der Finanzschulden nach ihrer Fristigkeit war somit im Berichtsjahr sichergestellt.

5.12.2 In der Anlage 6c VRV wurden sämtliche Finanzschulden des Finanzjahres 2023 unter Angabe z.B. der Laufzeit, der Tilgung, der Zinsen sowie des Schuldendienstes einzeln dargestellt. Im Rahmen der Rechnungsabschlussprüfung wurden die Angaben zu den Finanzschulden im Vermögenshaushalt und in der Anlage 6c VRV mit den diesbezüglichen SAP-Sachkontenständen sowie den Bankbriefen und der Saldenbestätigung der OeBFA abgestimmt. Dabei konnte der ordnungsgemäße Ausweis der Finanzschulden der Stadt Wien im Rechnungsabschluss 2023 festgestellt werden.

Wie bereits in den Vorjahren enthielt die Saldenbestätigung der OeBFA zusätzlich einen Hinweis auf der Stadt Wien zugeordnete Termingelder in Höhe von 295,43 Mio. EUR. Dabei handelte es sich um die Vorfinanzierung des Bundesanteils für den Bau der Wiener U-Bahn über die OeBFA, die jedoch aus Sicht der Stadt Wien aufgrund der Tilgungsverpflichtung des Bundes (inkl. Zinsen) zu keiner Zeit eine Finanzschuld Wiens darstellte. Die MA 5 machte im Anhang „Wiens Schulden - eine transparente Bestandsanalyse“ (S. 583) des Rechnungsabschlusses 2023 darauf aufmerksam, dass die Statistik Austria diesen Vorfinanzierungsrahmen für den U-Bahn-Bau neu beurteilte und diesen nunmehr in der ESVG-Betrachtung ebenfalls nicht mehr der Stadt Wien zurechnete.

5.12.3 Die Zusammensetzung und Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts wird anhand nachfolgender Tabelle veranschaulicht:

Tabelle 42: Entwicklung der Finanzschulden des Kernhaushalts in den Jahren 2019 bis 2023

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	2019/23 in Mio. EUR	in %
Finanzschulden über OeBFA	5.417,10	6.783,10	8.017,30	8.757,30	10.017,30	4.600,20	84,9
Finanzschulden bei Banken	1.274,05	1.008,3	1.056,48	70,55	152,88	-1.121,17	-88,0
Finanzschulden gegenüber Dritten gesamt	6.691,15	7.791,40¹	9.073,78	8.827,85	10.170,18	3.479,03	52,0
<i>Nettoneuverschuldung (-) bzw. Nettoüberschuss (+)</i>	9,18	-1.117,05 ²	-1.282,39	245,94	-1.342,33	-	-

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung	
	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %
Zinsauszahlungen ³	46,15	65,44	46,27	47,58	43,17	-	-
„Finanzschulden in EUR pro Einwohner“ ⁴	3.501,04	4.056,01	4.697,57	4.453,79	5.070,49	1.569,45	44,8

¹ ohne „innere Darlehen“ für Bezirksvorgriffe

² Berechnungsgrundlage: Eröffnungsbilanzwert 2020

³ s. Nachweis über den Schuldendienst, ab dem Finanzjahr 2020 s. Anlage 6c VRV (Auszahlungen)

⁴ Für die Berechnung wurde jeweils der Bevölkerungsstand Wiens zum 1. Jänner des Folgejahres herangezogen.

Quelle: Rechnungsabschlüsse 2019 bis 2023 und Statistik Austria, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt betrachtet erhöhte sich der Finanzschuldenstand vom 31. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2023 um 3,48 Mrd. EUR bzw. 52 % auf 10,17 Mrd. EUR. Der über die OeBFA aufgenommene Anteil der Finanzschulden steigerte sich im Betrachtungszeitraum von 81 % auf 98,5 %, was wegen der gegenüber den Banken günstigeren Finanzierungsbedingungen bzw. Finanzierungskosten positiv zu beurteilen war.

Nach dem primär als Folge der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise eingetretenen Schuldenanstieg in den Jahren 2020 und 2021 konnte im Finanzjahr 2022 eine Schuldenreduktion im Ausmaß von 245,94 Mio. EUR erreicht werden. Das Finanzjahr 2023 wurde dagegen aufgrund der herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der höheren Ausgaben zur Abfederung der Auswirkungen der Inflation im Energie- und Wohnbereich sowie der verstärkten Investitionstätigkeit mit einer Neuverschuldung von 1,34 Mrd. EUR (+15,2 %) abgeschlossen. Die Nettoneuverschuldung summierte sich über die Jahre 2019 bis 2023 auf insgesamt rd. 3,50 Mrd. EUR.

Die Zinsauszahlungen für Finanzschulden beliefen sich im Finanzjahr 2023 auf 43,17 Mio. EUR. Die ab dem Finanzjahr 2020 erstmals nach dem Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) erstellte Berechnung der MA 5 ergab für das Finanzjahr 2023 bereinigte Zinsaufwendungen von 59,39 Mio. EUR (Finanzjahr 2022: 24,91 Mio. EUR). Dies entsprach einer jährlichen Durchschnittsverzinsung der Finanzschulden der Gemeinde Wien von 0,58 % (Finanzjahr 2022: 0,27 %).

Die Kennzahl „Finanzschulden in EUR pro Einwohner“ verschlechterte sich im Finanzjahr 2023 infolge der deutlichen Nettoneuverschuldung und ungeachtet des fortgesetzten Bevölkerungsanstiegs in Wien (2023: +1,2 %) um 616,70 EUR bzw. 13,8 % auf

5.070,49 EUR. Aus einem Bundesländervergleich unter Berücksichtigung der Finanzschulden der Gemeinden ging hervor, dass die Bundeshauptstadt Wien mit dem oben ermittelten Kennzahlenwert im Mittelfeld bei der Pro-Kopf Verschuldung lag.

Im Übrigen verwies der StRH Wien auf die im Anhang des Rechnungsabschlusses 2023 veröffentlichten Beilagen „Finanzschuldenbericht 2023“ und „Wiens Schulden - Eine transparente Bestandsanalyse“, die detaillierte Informationen und Erläuterungen zu den Finanzschulden der Stadt Wien enthalten.

5.12.4 Außerdem waren in der Anlage 6d VRV bestimmte Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften als Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 VRV 2015 auszuweisen, wobei zwischen Forderungskauf und Kaufpreisstundung differenziert wurde. Die Anlage 6d VRV enthielt in der Position 2 Angaben zu Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 Z 2 VRV 2015 bzw. zu Kaufpreisstundungen⁴². Dabei handelte es sich um drei Geldverbindlichkeiten der MA 33 betreffend die Modernisierung der öffentlichen Straßenbeleuchtung mit einem Buchwert zum 31. Dezember 2023 von insgesamt 15,27 Mio. EUR (31. Dezember 2022: 13,42 Mio. EUR).

Die geschäftsfallbezogenen Angaben in der Anlage 6d VRV konnten durch Berechnungsunterlagen der MA 33 nachvollzogen werden. Der StRH Wien merkte an, dass die gegenständlichen Rechtsgeschäfte in der Vermögensrechnung unter der Position E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden, was den Vorgaben der VRV 2015 entsprach und somit korrekt erfolgte.

5.13 Verbindlichkeiten (lang- und kurzfristig)

5.13.1 Verbindlichkeiten waren gemäß § 64 HO 2018 bzw. § 26 VRV 2015 jene Verpflichtungen zur Erbringung von Geldleistungen, auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hatte und die dem Grunde und der Höhe nach feststanden. Definitionsgemäß waren demnach interne Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen keine Verbindlichkeiten. Verbindlichkeiten waren zu ihrem Zahlungsbetrag

⁴² Auszuweisen waren Kaufpreisstundungen, bei denen die Fälligkeit der Gegenleistung der Gemeinde auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Leistungsempfang gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wurde. Bei Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen war die Fälligkeit des letzten Teilbetrages heranzuziehen.

zu bewerten und in kurzfristige, bis zu einem Jahr fällige, sowie in langfristige Verbindlichkeiten zu unterteilen. Für die Abschlussarbeiten zum Rechnungsabschluss 2023 stand den anordnungsbefugten Dienststellen eine Arbeitsunterlage zur Verfügung, die u.a. eine Anleitung zur Auswertung von Verbindlichkeiten nach Ihrer Fälligkeit enthielt.

Folgende Tabelle stellt die einzelnen Positionen der langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten aus der Vermögensrechnung 2023 dar:

Tabelle 43: E.II Langfristige Verbindlichkeiten und F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR in %	
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	16,08	14,81	-1,28	-7,9
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	332,83	299,08	-33,75	-10,1
Summe Langfristige Verbindlichkeiten		348,91	313,88	-35,03	-10,0
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187,85	143,86	-43,99	-23,4
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	-	-	-	-
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	33,88	6,28	-27,60	-81,5
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht VA-wirksame Gebarung)	172,56	262,81	90,25	52,3
Summe Kurzfristige Verbindlichkeiten		394,28	412,94	18,66	4,7
Gesamt		743,19	726,83	-16,36	-2,2

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Insgesamt wurden zum 31. Dezember 2023 Verbindlichkeiten von 726,83 Mio. EUR im Rechnungsabschluss dargestellt; die prozentuelle Verteilung zwischen langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten belief sich auf 43,2 % zu 56,8 %. Gegenüber dem im Rechnungsabschluss 2022 ausgewiesenen Wert von 743,19 Mio. EUR war ein Rückgang um 16,36 Mio. EUR bzw. 2,2 % zu verzeichnen.

5.13.2 Die langfristigen Verbindlichkeiten verminderten sich im Berichtsjahr um 35,03 Mio. EUR bzw. 10 % auf 313,88 Mio. EUR, wofür hauptsächlich Rückgänge bei den inneren Darlehen der Siedlungswasserwirtschaft sowie der Schulsanierung ausschlagge-

bend waren. Die inneren Darlehen von insgesamt 276,80 Mio. EUR bildeten 88,2 % der langfristigen Verbindlichkeiten und waren mangels einer verrechnungstechnischen Lösung weiterhin in der Position E.II.3 Sonstige langfristige Verbindlichkeiten enthalten.

Einer Empfehlung des StRH Wien folgend wurde analog zu den Forderungen abermals in der Einleitung zum Rechnungsabschluss 2023 ein Hinweis aufgenommen, dass es sich bei inneren Darlehen nicht um Verbindlichkeiten gegenüber Dritten handelte und eine Behebung dieses Problems durch die geplante Novelle zur VRV 2015 wünschenswert wäre. Hinsichtlich der sich aus der 2. Novelle der VRV 2015 ergebenden Änderungen bzgl. innerer Darlehen wird auf Punkt 5.6.2 verwiesen.

Zu der nicht befüllten Position E.II.1 Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verwies der StRH Wien auf die Ausführungen im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020, wonach lt. Auskunft der MA 5 bei mehrjährigen Vorhaben nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages auf die Einjährigkeit der Beauftragung und Leistungserbringung (samt Fälligkeit) abzustellen war. Demgemäß wären in Anwendung des § 64 HO 2018 die Voraussetzungen für die Verrechnung von langfristigen Verbindlichkeiten nicht vorgelegen.

5.13.3 Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, erhöhten sich die kurzfristigen Verbindlichkeiten im Finanzjahr 2023 um 18,66 Mio. EUR bzw. 4,7 % auf 412,94 Mio. EUR. Bezüglich der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die im Berichtsjahr um 43,99 Mio. EUR bzw. 23,4 % auf 143,86 Mio. EUR abnahmen, war festzuhalten, dass darin magistratsinterne Vergütungen enthalten waren, die keine Forderungen gegenüber Dritten darstellten. Die MA 5 machte auf diesen Umstand ebenfalls in dem oben erwähnten Hinweis in der Einleitung zum Rechnungsabschluss 2023 aufmerksam.

Ferner stellte der StRH Wien bei der Durchsicht der Teilrechnungsabschlüsse fest, dass die ab der Rechnungsabschlussprüfung 2021 beanstandeten Altdatenbestände bzw. negativen Salden aus Vorjahren von insgesamt rd. 0,31 Mio. EUR bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Finanzjahr 2023 bereinigt wurden. Damit kam die MA 6 nunmehr - wie auch schon bei der Bereinigung der Altdatenbestände bei den kurzfristigen Forderungen (s. Punkt 5.6.3) - der Empfehlung aus dem Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2021 nach.

Erwähnenswert bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten war die Position F.II.4 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, die im Berichtsjahr 2023 ein Plus von 90,25 Mio. EUR bzw. 52,3 % auf 262,81 Mio. EUR aufwies. Der Großteil dieser Steigerung war auf Veränderungen im Buchungskreis der MA 2 im Zusammenhang mit der Bezugsverrechnung zurückzuführen.

5.14 Rückstellungen (lang- und kurzfristig)

5.14.1 Laut § 65 HO 2018 bzw. § 28 VRV 2015 waren Rückstellungen für Verpflichtungen anzusetzen, wenn

- die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingegangen wurde,
- das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten war,
- die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen führen wird und
- die Höhe der Verpflichtung nicht genau bestimmbar, aber verlässlich ermittelbar war.

Eine Rückstellung war nur bei kumuliertem Vorliegen aller genannten Voraussetzungen zu bilden. Erwartete die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so war diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch bestand. Die Höhe der Forderung durfte die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

Gemäß § 18 VRV 2015 waren Fremdmittel - zu denen auch die Rückstellungen zählten - mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr als kurzfristig und darüber hinaus als langfristig auszuweisen. Dabei war der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme zu beachten, da der tatsächliche Fälligkeitszeitpunkt bei Rückstellungen in der Regel unsicher war. In § 28 VRV 2015 bzw. nach dem Gliederungsschema der Anlage 1c VRV waren die Rückstellungsarten demonstrativ aufgezählt und entweder den lang- oder den kurzfristigen Rückstellungen zugeordnet.

Die Einteilung nach der Fristigkeit hatte in weiterer Folge Auswirkungen auf die Bewertung der jeweiligen Rückstellungen. Kurzfristige Rückstellungen waren zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten; das war jener Betrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich war.

Im Gegensatz dazu hatte die Bewertung langfristiger Rückstellungen zu ihrem Barwert zu erfolgen, wobei gemäß HO 2018 die Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsszuwendungen und für Pensionen unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes zu berechnen waren. Gemäß Rechnungsabschluss-Erlass 2023 war für die Bewertung der langfristigen Personalrückstellungen der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren zum 31. Dezember 2023 heranzuziehen (1,74 % gegenüber 1,44 % zum 31. Dezember 2022) und dieser Zinssatz auch bei der Bewertung von Rückstellungen für Haftungen und für die Sanierung von Altlasten anzuwenden. Für alle anderen langfristigen Rückstellungen war mangels abweichender Regelung der in der VRV 2015 vorgegebene Zinssatz zu verwenden, welcher der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag entsprach.

Personalrückstellungen⁴³ waren für Verpflichtungen der Gemeinde Wien gegenüber den in einem Dienstverhältnis zu ihr stehenden Mitarbeitenden des Aktiv- und Passivstandes (Ruhebezugsempfangende) zu bilden. Da aber Bedienstete der Gemeinde Wien auch außerhalb des Kernmagistrats beschäftigt bzw. dienstzugeteilt waren, erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz⁴⁴ eine Festlegung der einzubeziehenden Einheiten außerhalb des Kernmagistrats in die Personalrückstellungsbildung. Dabei wurde primär darauf abgestellt, ob in den Jahresabschlüssen der jeweiligen Einheiten bereits für die Personalrückstellungen der in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden Mitarbeitenden Vorsorge getroffen wurde.

In Bezug auf das Landeslehrpersonal wurde einer Empfehlung des VR-Komitees⁴⁵ gefolgt, wonach im Fall einer vollen Erstattung des Personalaufwandes durch den Bund⁴⁶ keine Personalrückstellungen für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer zu dotieren wären. Dem-

⁴³ primär Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsszuwendungen, Pensionen und nicht konsumierte Urlaube

⁴⁴ s. Punkt 5.2 Festlegung der Grundgesamtheit für Personalrückstellungen des Prüfungsberichts Eröffnungsbilanz 2020

⁴⁵ Weiters waren gemäß der diesbezüglichen Empfehlung des VR-Komitees die Forderungen gegenüber dem Bund im Ausmaß der zu erstattenden Besoldungskosten nicht anzusetzen.

⁴⁶ Laut Finanzausgleichsgesetz 2017 waren die Kosten der Aktivbezüge der an den allgemein bildenden Pflichtschulen tätigen Lehrenden grundsätzlich zu 100 % und die der an den berufsbildenden Pflichtschulen tätigen Lehrenden zu 50 % vom Bund zu ersetzen. Zudem trägt der Bund den Pensionsaufwand für das Landeslehrpersonal zur Gänze.

nach waren für das Lehrpersonal an berufsbildenden Pflichtschulen allfällige Personalrückstellungen zu bilden, da deren Personalaufwand nur zur Hälfte vom Bund refundiert wurde.

5.14.2 In der nachfolgenden Tabelle werden die im Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Rückstellungen und deren Veränderungen gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022 dargestellt:

Tabelle 44: E.III Langfristige Rückstellungen und F.III Kurzfristige Rückstellungen

Position	Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	RA 2023 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	in %
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	219,28	211,27	-8,00	-3,6
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	418,21	412,65	-5,56	-1,3
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	-	-	-	-
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1,15	1,04	-0,11	-9,5
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	46.059,97	44.712,11	-1.347,85	-2,9
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	-	236,14	236,14	100,0
Summe Langfristige Rückstellungen		46.698,61	45.573,23	-1.125,38	-2,4
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1,90	1,87	-0,03	-1,5
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	45,19	26,38	-18,81	-41,6
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	154,66	162,54	7,88	5,1
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	9,65	9,98	0,33	3,5
Summe Kurzfristige Rückstellungen		211,29	200,77	-10,62	-5,0
Summe Rückstellungen		46.910,00	45.774,00	-1.136,01	-2,4

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Gesamtsumme der lang- und kurzfristigen Rückstellungen verringerte sich zum 31. Dezember 2023 um 1,14 Mrd. EUR bzw. 2,4 % auf 45,77 Mrd. EUR. Die Rückstellungen für Pensionen stellten mit einem Wert von 44,71 Mrd. EUR die größte Position dar und waren infolge ihres Rückganges von 1,35 Mrd. EUR bzw. 2,9 % hauptverantwortlich für die Gesamtveränderung der Rückstellungen. Rückstellungen für Haftungen wurden wie schon im Finanzjahr 2022 nicht gebildet. Im Berichtsjahr erfolgte jedoch erstmals eine Dotierung sonstiger langfristiger Rückstellungen mit einem Betrag von 236,14 Mio. EUR für Pensionsverpflichtungen gegenüber Mandatarinnen und Mandataren nach dem Wiener Bezugesetz 1995, die gemäß VRV 2015 nicht in der Position E.III.5 darzustellen waren.

In SAP wurden die Rückstellungsdotierungen auf Bestandskonten verrechnet, welche mit den jeweiligen Gruppen der Kontenunterklassen 38, Rückstellungen gemäß Anlage 3b VRV - Kontenplan für Gemeinden verknüpft waren. Die Prüfung ergab, dass die zum Rechnungsabschlussstichtag vorgenommenen Rückstellungsdotierungen in SAP korrekt erfasst wurden und die im Vermögenshaushalt ausgewiesenen Werte damit übereinstimmten.

Rückstellungen für Abfertigungen

5.14.3 Abfertigungen (sogenannte „Abfertigung Alt“) bezeichneten einmalige Zahlungen, die den berechtigten Mitarbeitenden am Ende ihres Dienstverhältnisses zustanden. Die Höhe der Abfertigung hing von der Dauer des Dienstverhältnisses ab und konnte bis zu zwölf Monatsbezüge betragen.

Für die in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien ab dem 1. Jänner 2005 eingetretenen Mitarbeitenden⁴⁷ galt das System der Betrieblichen Vorsorgekassen („Abfertigung Neu“), bei dem sich ihre Ansprüche gegen die Betriebliche Vorsorgekasse richteten. Für die ab dem 6. Februar 2004 begonnenen kollektivvertragsunterworfenen Dienstverhältnisse der Land- und Forstarbeiterinnen bzw. Land- und Forstarbeiter sowie der Angestellten des Landwirtschaftsbetriebes galt dies ebenso. Das System der „Abfertigung Neu“ galt darüber hinaus auch für die Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer, die ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Wien ab dem 1. Jänner 2003 eingingen.

Folglich war eine Rückstellung für Abfertigungen nur für jene in einem vertraglichen Dienstverhältnis zur Stadt bzw. dem Land Wien stehenden Mitarbeitenden zu bilden, die noch Anspruch auf eine sogenannte „Abfertigung Alt“ hatten. Da dieser Abfertigungsanspruch eine Vergütung für die erbrachte Arbeitsleistung darstellte, wurde während der aktiven Dienstzeit der dafür erforderliche Betrag durch Rückstellungsbildung angesammelt, wodurch die Rückstellung letztlich dem auszahlenden Betrag bei Fälligkeit der Abfertigung entsprechen sollte.

5.14.4 Im Rechnungsabschluss 2023 wurden Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 211,27 Mio. EUR ausgewiesen, was gegenüber dem Finanzjahr 2022 einem Rückgang

⁴⁷ Vertragsbedienstete nach der VBO 1995 bzw. ab dem 1. Jänner 2018 Bedienstete nach dem W-BedG

um 8 Mio. EUR bzw. 3,6 % entsprach. In SAP erfolgte die Erfassung der Abfertigungsrückstellungen zentral im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110, Personalamt. Nur die Abfertigungsansprüche der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 von 4,71 Mio. EUR wurden auf den Ansätzen 8620, Landwirtschaftsbetrieb und 8660, Stadtförste rückgestellt, da die Personalverrechnung für diese Bedienstetengruppe im Weg der MA 49 erfolgte.

Laut HO 2018 war die Rückstellungsbewertung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) durchzuführen. Das Anwartschaftsbarwertverfahren bezeichnete ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung. Dabei wurde zu jedem Bewertungsstichtag nur jener Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits erworben wurde.

Aufgrund der Komplexität der Rückstellungsberechnung wurde - wie schon in den Vorjahren - mit der Bewertung der Rückstellung ein Versicherungsmathematiker beauftragt, der in weiterer Folge auch die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen und Pensionen vornahm. Diesem wurden die notwendigen Personalverrechnungsdaten⁴⁸ von der MA 2 in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Als marktüblicher Zinssatz war lt. Rechnungsabschluss-Erlass 2023 bei der Berechnung der von der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31. Dezember 2023 veröffentlichte Zinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit und einem 7-Jahres-Durchschnittszeitraum in der Höhe von 1,74 % heranzuziehen, welcher um 0,30 %-Punkte über jenem des Vorjahres lag.

Die stichprobenartige Prüfung der dem Versicherungsmathematiker von der MA 2 bereitgestellten Daten auf Richtigkeit und Plausibilität führte zu keinen Beanstandungen. Die Verwendung des 1,74%igen Zinssatzes der Deutschen Bundesbank als marktüblicher Zinssatz zur Abzinsung der Abfertigungsrückstellung war für den StRH Wien ebenfalls nachvollziehbar.

Rückstellungen für Jubiläumswendungen

5.14.5 Aus Anlass bestimmter Dienstzeitjubiläen gebührte den Mitarbeitenden der Stadt Wien sowie dem Landeslehrpersonal eine Remuneration in Form einer vom Monatsbezug bemessenen Jubiläumswendung. Außerdem wurde den genannten öffentlich-rechtlichen

⁴⁸ darunter auch jene des Landeslehrpersonals der berufsbildenden Pflichtschulen sowie der dienstzugehörigen Mitarbeitenden der ASFINAG sowie des FH Campus Wien

Bediensteten, die durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand aus dem Dienststand ausgeschieden, bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen eine nach der Dauer der Dienstzeit bemessene Treueentschädigung zuerkannt.

Zum Rechnungsabschlussstichtag 2023 wurden diese Verpflichtungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien durch Dotierung einer Rückstellung für Jubiläumswendungen in Höhe von 412,65 Mio. EUR berücksichtigt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um 5,56 Mio. EUR bzw. 1,3 %. In SAP erfolgte die Erfassung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen ebenfalls zentral im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110, Personalamt. Die Rückstellungen für die kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 in Höhe von 2,43 Mio. EUR wurden in deren Buchungskreis auf den Ansätzen 8620, Landwirtschaftsbetrieb und 8660, Stadtförste dotiert.

5.14.6 Die Rückstellungsbewertung war der HO 2018 zufolge nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Heranziehung eines marktüblichen Zinssatzes durchzuführen. Auch für die Berechnung der Rückstellungen für Jubiläumswendungen wurde der bereits erwähnte Versicherungsmathematiker beauftragt. Rückstellungen für Jubiläumswendungen wurden auch für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für an einzelne Unternehmen⁴⁹ zugewiesene anspruchsberechtigte Mitarbeitende dotiert.

Vom StRH Wien wurden die dem Versicherungsmathematiker übermittelten Daten stichprobenartig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und dabei keine Mängel festgestellt. Bei der Berechnung wurde auf die grundsätzliche 50%ige Kostentragung des Bundes für den Personalaufwand des Berufsschullehrpersonals Bedacht genommen.

Rückstellungen für Haftungen

5.14.7 Gemäß § 68 HO 2018 hatte die Ermittlung der Höhe und Dotierung von Rückstellungen für Haftungen im Einvernehmen mit der MA 5 auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststelle zu erfolgen. Dabei war jede übernommene Haftung einzeln hinsichtlich der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses zu beurteilen. Abgesehen davon war aber auch eine Zusammenfassung gleichartiger Haftungen mit ver-

⁴⁹ ASFINAG, FH Campus Wien und Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH

gleichbarem Risiko zu Gruppen und der Ansatz von pauschal berechneten Haftungsrückstellungsbeträgen möglich, wobei eine Einteilung der Haftungen in zwei Risikogruppen vorgesehen war.

Im Rechnungsabschluss 2023 erfolgte - wie bereits seit der Eröffnungsbilanz 2020 - keine Bildung von Rückstellungen für Haftungen. Der StRH Wien leitete daraus ab, dass die jeweils anordnungsbefugten Dienststellen zum Rechnungsabschlussstichtag 2023 für die in der Anlage 6r VRV - Haftungsnachweis ausgewiesenen Haftungen die Voraussetzungen für die Bildung einer entsprechenden Rückstellung als nicht erfüllt ansahen (s.a. Punkt 6.).

Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten

5.14.8 Nach § 69 HO 2018 hatte die Ermittlung der Höhe und die Dotierung von Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten bei Vorliegen der Voraussetzungen auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststelle zu erfolgen. Unter Altlasten waren Altablagerungen und Altstandorte sowie dadurch kontaminierte Böden und Grundwasserkörper zu verstehen, von denen - nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung - erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgingen. Die Beseitigung derartiger Verunreinigungen war in der Regel mit erheblichem finanziellen Aufwand verbunden. Unter dem Begriff der „Sanierung von Altlasten“ iSd VRV 2015 waren auch Aufwendungen für Deponieschließungen und Deponienachsorge zu subsumieren.

Bei der in der Position E.III.4 ausgewiesenen Rückstellung von 1,04 Mio. EUR handelte es sich - wie schon in den Vorjahren - um eine von der MA 48 im Zusammenhang mit den zu erwartenden Stilllegungs- und Nachsorgekosten für die Deponie Rautenweg am Ansatz 8520, Müllbeseitigung angeordnete Rückstellungsdotation. Die Verringerung der Rückstellungshöhe von 0,11 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahreswert resultierte aus dem anzuwendenden höheren Zinssatz, mit dem der Barwert der Rückstellung zu berechnen war.

Rückstellungen für Pensionen

5.14.9 Im Zusammenhang mit den Pensionsrückstellungen der Bundeshauptstadt Wien waren unter Pensionen verpflichtende monatliche Zahlungen an in den Ruhestand versetzte Beamtinnen und Beamte bzw. an deren anspruchsberechtigte Hinterbliebene als

zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung zu verstehen. Durch die Bildung einer Rückstellung für Pensionen⁵⁰ gemäß § 67 HO 2018 bzw. § 31 VRV 2015 wurde in der Vermögensrechnung Vorsorge für Aufwendungen getroffen, die aufgrund der vorhandenen Pensionsverpflichtungen (I. Pensionssäule⁵¹) künftig an die Empfangsberechtigten zu leisten sein werden.

Zum Rechnungsabschlussstichtag 2023 beliefen sich die Rückstellungen für Pensionen, welche sowohl die Ansprüche von Beamtinnen und Beamten des Aktivstandes, des Ruhestandes als auch die von Hinterbliebenen berücksichtigten, auf insgesamt 44,71 Mrd. EUR. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2022 sank der rückgestellte Betrag somit um 1,35 Mrd. EUR bzw. 2,9 %. Die SAP-mäßige Erfassung der Pensionsrückstellungen erfolgte haushaltsrechtskonform zentral innerhalb des Buchungskreises der MA 2 auf dem Ansatz 0110, Personalamt.

5.14.10 Laut den Erläuterungen zu § 31 VRV 2015 war, sobald öffentlich-rechtliche Beamtene einen Pensionsanspruch erworben hatten, der volle Anspruch der Rückstellungsberechnung zugrunde zu legen. Weiters war die Dauer der künftigen Pensionsleistungen auf Basis des gesetzlich geregelten Pensionsbeginns zu ermitteln, wobei sich der bewertete Anspruch ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen reduzierte. Allerdings bestanden aufgrund abweichender haushaltsrechtlicher Regelungen bzw. Festlegungen (auch in Umsetzung und Befolgung von Empfehlungen des VR-Komitees) bei der Pensionsrückstellungsberechnung der Gemeinde Wien gegenüber den Bestimmungen der VRV 2015 nachfolgende Unterschiede:

- Zur Ermittlung des Barwertes der Rückstellungen wurde anstelle des UDRB-Zinssatzes ein anderer marktüblicher Zinssatz verwendet.
- Die Dauer der künftigen Pensionsleistungen wurde nicht anhand der zuletzt von der Statistik Austria veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung, sondern unter Verwendung aktueller Sterbetafeln errechnet.
- Die Pensionsverpflichtungen für das beamtete Landeslehrpersonal wurden infolge des 100%igen Kostenersatzes durch den Bund nicht rückgestellt.

⁵⁰ Die Gemeinde Wien machte durch den Ausweis von Rückstellungen für Pensionen vom Wahlrecht gemäß § 31 VRV 2015 Gebrauch.

⁵¹ Für Betriebspensionen (II. Pensionssäule) waren mangels entsprechender Ansprüche von Mitarbeitenden keine Pensionsrückstellungen zu bilden.

Der StRH Wien merkte dazu an, dass mit der 2. Novelle zur VRV 2015 vom April 2023 die hier angeführten Empfehlungen des VR-Komitees in den Verordnungstext übernommen wurden, welcher im Fall der Stadt Wien erstmals beim Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2024 anzuwenden ist.

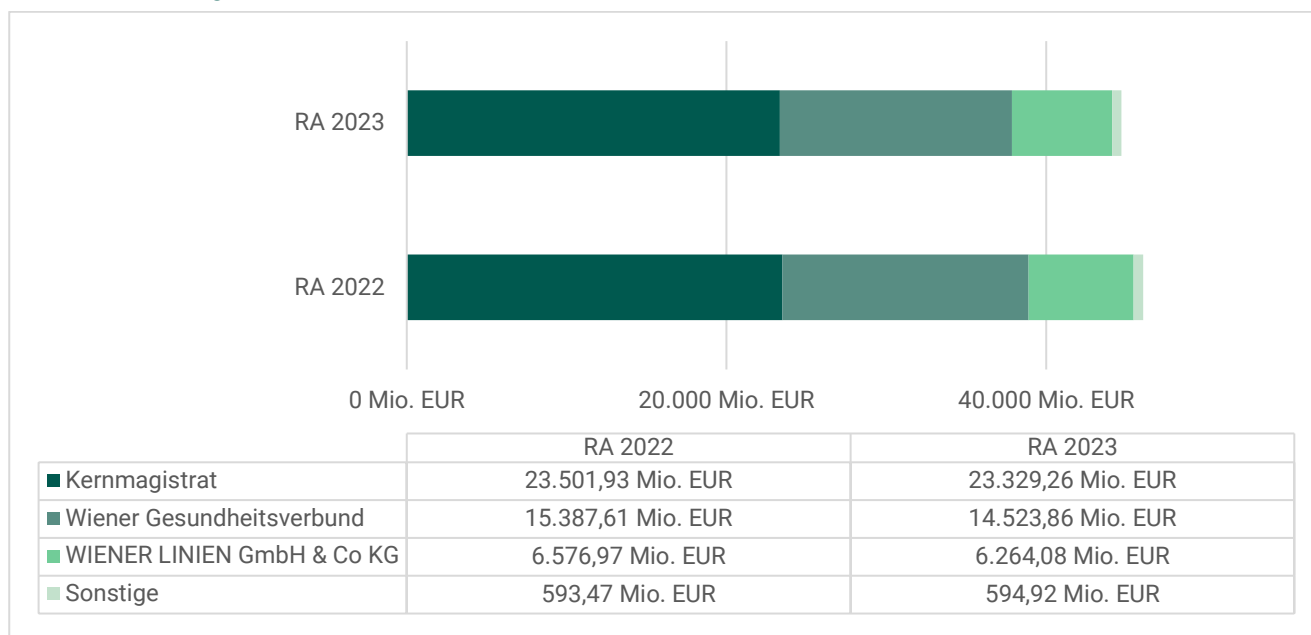
Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen wurde ebenfalls durch den bereits erwähnten externen Versicherungsmathematiker auf Grundlage der o.a. Vorgaben und der von der MA 2 übermittelten (anonymisierten) Personalverrechnungsdaten durchgeführt. Diese erfolgte nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method) unter Zugrundelegung des Regel-pensionsalters von 65 Jahren und der AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung sowie unter Einbeziehung von Prognosen zur Gehaltsentwicklung. Bestehende Anwartschaften auf Hinterbliebenenpensionen wurden nach der kollektiven Methode⁵² bewertet. Als marktüblicher Zinssatz zur Barwertermittlung wurde der von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2023 veröffentlichte 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer 15-jährigen Restlaufzeit in Höhe von 1,74 % (Rechnungsabschluss 2022: 1,44 %) angewandt.

In die Rückstellungsberechnungen für Pensionen wurden auch die in einem pragmatischen Dienstverhältnis zur Stadt Wien stehenden Mitarbeitenden von zehn außerhalb des Kernmagistrats gelegenen Einheiten⁵³ miteinbezogen. Im Ergebnis ergab die Berechnung des Versicherungsmathematikers für das Finanzjahr 2023 rückzustellende Pensionsverpflichtungen von 44,71 Mrd. EUR, die sich auf den Kernmagistrat, den Gesundheitsverbund, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG und die sonstigen Einheiten wie folgt aufteilen:

⁵² lt. AFRAC-Stellungnahme 27

⁵³ ASFINAG, Fonds Soziales Wien, FH Campus Wien, FRIEDHÖFE WIEN GmbH, GMW Großmarkt Wien Betrieb GmbH, Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien GmbH, Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH, Gesundheitsverbund, WIENER LINIEN GmbH & Co KG und Wissenschaftliche Anstalt „Museen der Stadt Wien“

Abbildung 12: Veränderungen der Pensionsrückstellungen nach Organisationseinheiten gemäß Rechnungsabschluss 2022 und 2023



Quelle: MA 2, Darstellung: StRH Wien

Gemäß der Abbildung entfielen 23,33 Mrd. EUR bzw. 52,2 % der im Rechnungsabschluss 2023 angesetzten Pensionsrückstellungen auf den Kernmagistrat. Für die dem Gesundheitsverbund zuzurechnenden Anspruchsberechtigten wurden 14,52 Mrd. EUR dotiert, was einem Anteil von 32,5 % entsprach. Ein Betrag von 6,26 Mrd. EUR bzw. 14 % betraf die der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zuzurechnenden Mitarbeitenden. Die sonstigen in die Pensionsrückstellungsberechnung einbezogenen Einheiten trugen in Summe 0,59 Mrd. EUR bzw. 1,3 % zur Gesamtsumme von 44,71 Mrd. EUR bei. Im Vergleich zu den Vorjahreswerten verzeichneten alle dargestellten Bereiche bis auf die sonstigen Einheiten einen geringeren Rückstellungsbedarf.

Vom StRH Wien wurden die dem Versicherungsmathematiker zur Verfügung gestellten Daten und die rückübermittelten Ergebnisse stichprobenartig auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und dabei keine Mängel festgestellt. Eine ordnungsgemäße Umsetzung der in den Haushaltsvorschriften festgelegten Vorgaben zur Bildung von Pensionsrückstellungen war gegeben.

Sonstige langfristige Rückstellungen

5.14.11 Die Bildung von Rückstellungen für sonstige langfristige Verpflichtungen oblag gemäß § 65 HO 2018 den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen, wobei neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung zu beachten war, dass der Barwert der einzelnen Rückstellung mindestens 10.000,-- EUR betragen musste.

In der Position E.III.6 der Vermögensrechnung wurden erstmals sonstige langfristige Rückstellungen in Höhe von 236,14 Mio. EUR ausgewiesen. Dabei handelte es sich um Rückstellungen für Pensionsansprüche nach dem Wiener Bezügegesetz 1995, das unter gewissen Voraussetzungen Pensionsleistungen für ehemalige Mandatarinnen und Mandatäre sowie deren anspruchsberechtigte Angehörige vorsah. Mit diesen im Buchungskreis der MA 2 auf dem Ansatz 0110, Personalamt dotierten Rückstellungen wurde eine Empfehlung des StRH Wien aus dem Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 umgesetzt. Die Rückstellungsberechnung erfolgte durch den bereits mit der Berechnung der langfristigen Personalrückstellungen betrauten Versicherungsmathematiker anhand von anonymisierten Berechnungsgrundlagen der MA 2.

Die Durchsicht der 240 Personen umfassenden Rückstellungsberechnung auf Plausibilität ergab keine Beanstandungen. Die Verwendung des 1,74%igen Zinssatzes der Deutschen Bundesbank als marktüblicher Zinssatz zur Abzinsung im Zuge der Rückstellungsberechnung entsprach streng genommen nicht den haushaltsrechtlichen Vorschriften, da mangels einer anderslautenden Regelung der UDRB-Zinssatz anzuwenden gewesen wäre. Der StRH Wien sah jedoch von der Abgabe einer diesbezüglichen Empfehlung ab, zumal die ab dem Finanzjahr 2024 für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geltende 2. Novelle der VRV 2015 den angewandten marktüblichen Zinssatz künftig ausdrücklich zulässt.

Ferner war festzustellen, dass die MA 2 im Einvernehmen mit der MA 5 aus verwaltungsökonomischen Überlegungen von einer Korrektur der Eröffnungsbilanz 2020 Abstand genommen hatte, da dafür eine entgeltliche versicherungsmathematische Rückstellungsberechnung zum Stand 1. Jänner 2020 zu beauftragen gewesen wäre. Der StRH Wien nahm diese Vorgehensweise zur Kenntnis, wies aber darauf hin, dass die im Finanzjahr 2023 erfolgte nicht periodengerechte Rückstellungsdotierung das Nettoergebnis 2023 mit -236,14 Mio. EUR belastete.

Rückstellungen für Prozesskosten

5.14.12 Nach § 29 VRV 2015 konnten sowohl gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse, als auch Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht war, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig würde, eine Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten⁵⁴ darstellen. Der Rechnungsabschluss 2023 wies Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von 1,87 Mio. EUR aus, was gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2022 nur eine geringfügige Verringerung um 0,03 Mio. EUR bzw. 1,5 % bedeutete. Die Rückstellungsdotierung erfolgte gemäß § 66 HO 2018 innerhalb des Buchungskreises der MDR auf dem Ansatz 0200, Rechtsamt.

Die Rückstellungsberechnung führte die MDR in Form einer Sammelrückstellung durch. Dabei wurden für Gruppen gleichartiger Rechtsstreitigkeiten Durchschnittswerte der tatsächlichen Kosten der letzten fünf Jahre ermittelt und diese als Rückstellung dotiert. Außerdem hatten die anordnungsbefugten Dienststellen lt. Rechnungsabschluss-Erlass 2023 der MDR Anfang Jänner 2023 rückstellungsbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden gerichtsanhängigen Verfahren zu übermitteln, damit die MDR die erforderlichen Anordnungen zur Rückstellungsdotierung treffen konnte. Wie der StRH Wien dazu erhob, langten keine derartigen Meldungen für das Finanzjahr 2023 in der MDR ein.

Die Rückstellungsberechnung konnte zwar vom StRH Wien nachvollzogen werden, allerdings wurde ein Summenfehler festgestellt, der das Berechnungsergebnis und damit die Rückstellung um ca. 400,- EUR zu hoch ausfallen ließ. Positiv anzumerken war, dass die MDR das errechnete Ergebnis im Berichtsjahr nicht mehr wie in den vorangegangenen Finanzjahren vor der Rückstellungsdotierung rundete.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

5.14.13 Gemäß § 70 HO 2018 war die Ermittlung der Höhe und die Dotierung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen auf dem jeweiligen Ansatz der anordnungsbefugten Dienststellen vorzunehmen, wobei die in der VRV 2015 angeführte Wertgrenze von jeweils 5.000,- EUR nicht anzuwenden war. Voraussetzung für eine Rückstellungsbildung war die Absehbarkeit, dass eine Rechnung über bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen des vergangenen Finanzjahres nicht bis Ende der Auslauffrist eintreffen würde und

⁵⁴ Gemäß § 29 Abs. 2 VRV 2015 zählten zu den Prozesskosten insbesondere Gerichtskosten, Sachverständigen- und Gutachterkosten, Rechtsanwaltskosten sowie Kosten aus dem zu erwartenden Verlust des Prozesses oder des zu erwartenden Vergleichs.

der offene Rechnungsbetrag bekannt oder verlässlich ermittelbar war. Dies galt allerdings nur für Rechnungen, die zu Aufwendungen in der Ergebnisrechnung führten; ausstehende Rechnungen über zu aktivierende Vermögensgegenstände waren demnach ausgenommen.

Zum Rechnungsabschlussstichtag 31. Dezember 2023 betrug die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen insgesamt 26,38 Mio. EUR (Rechnungsabschluss 2022: 45,19 Mio. EUR). Der Dotierungsbedarf wurde dezentral von den anordnungsbefugten Dienststellen ermittelt und anschließend den zuständigen Buchhaltungsabteilungen mittels einer Buchungsanordnung bekannt gegeben. Laut einer SAP-Auswertung erfolgte dies für den Rechnungsabschluss 2023 für 47 der 78 Buchungskreise.

Demnach dotierte die MA 49 im Finanzjahr 2023 in ihrem Buchungskreis Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von rd. 441.000,-- EUR. Die Einschau des StRH Wien in die Rückstellungsberechnungen ergab, dass darin auch haushaltsinterne Vergütungen an andere Magistratsdienststellen in Höhe von rd. 56.000,-- EUR enthalten waren. Da es sich bei haushaltsinternen Vergütungen jedoch nicht um Verpflichtungen gegenüber Dritten handelte, waren in diesen Fällen keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 49, künftig bei haushaltsinternen Vergütungen mangels Bestehens einer Verpflichtung gegenüber Dritten keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube

5.14.14 Gemäß § 67 HO 2018 waren Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zentral im Buchungskreis der MA 2 am Ansatz 0110, Personalamt zu dotieren. Zum Rechnungsabschlussstichtag 2023 ergab sich ein Betrag von 161,64 Mio. EUR. Überdies wurden im

Buchungskreis der MA 49 für die Ansprüche ihrer kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden auf den Ansätzen 8620, Landwirtschaftsbetrieb und 8660, Stadtförste weitere 0,90 Mio. EUR dotiert. Somit betragen die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zum 31. Dezember 2023 insgesamt 162,54 Mio. EUR, was gegenüber dem Rechnungsabschluss 2022 eine Erhöhung um 7,88 Mio. EUR bzw. 5,1 % bedeutete.

Als Arbeitgeberin bestand für die Stadt Wien die Verpflichtung zur Gewährung von bezahltem Erholungsurlaub. Der Urlaubsanspruch verjährte nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden war, sofern der Grund für den Nichtverbrauch in der Sphäre des Mitarbeitenden gelegen war. Die Bildung einer Rückstellung diente dazu, die finanziellen Aufwendungen des bezahlten Urlaubes ergebniswirksam demjenigen Finanzjahr zuzuordnen, in dem der Urlaubsanspruch entstanden war.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften enthielten keine spezifischen Regelungen hinsichtlich der Berechnung von Rückstellungen für ausstehende Urlaube. Die MA 2 ermittelte die Rückstellungsbeträge auf Grundlage der in der Applikation VIPer erfassten Resturlaubsstunden zum 31. Dezember 2023 sowie der mittels WIPIS-Auswertung gewonnenen Personalverrechnungsdaten (Aufwand je Urlaubsstunde inkl. Lohnnebenkosten). Die Berechnung erfolgte für alle Mitarbeitenden einzeln, wobei der Berechnungsmodus jenem für Urlaubersatzleistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses entsprach, wie er jeweils in § 41a BO 1994, § 28 VBO 1995 bzw. § 113 W-BedG festgelegt war. Wie im Vorjahr wurden auch Rückstellungen für die der FH Campus Wien und der Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH zugewiesenen Mitarbeitenden gebildet.

Die Rückstellung für nicht verbrauchte Urlaube der kollektivvertragsunterworfenen Mitarbeitenden der MA 49 erfolgte wie im Vorjahr durch die MA 2, wobei die Berechnungsgrundlagen von der MA 49 bereitgestellt wurden. Infolge seiner Prüfung stellte der StRH Wien fest, dass die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen sowie die angewandten Berechnungsmethoden nachvollziehbar waren.

Sonstige kurzfristige Rückstellungen

5.14.15 Die Dotierung von Rückstellungen für sonstige kurzfristige Verpflichtungen der Stadt Wien oblag gemäß § 65 HO 2018 den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung. In der Position F.III.4 wurden im Rechnungsabschluss 2023 sonstige kurzfristige Rückstellungen in Höhe von 9,98 Mio. EUR ausgewiesen.

Konkret handelte es sich dabei um Rückstellungen für nicht konsumierte Zeitguthaben und noch nicht in Anspruch genommene Freijahre bzw. Freiquartale, die im Buchungskreis der MA 2 mit 9,80 Mio. EUR und im Buchungskreis der MA 49 mit 0,18 Mio. EUR angesetzt wurden. Die Grobprüfung der Berechnungstabellen durch den StRH Wien brachte einen fehlerhaften Zellbezug in einer Excel-Tabelle zutage, wodurch die sonstigen kurzfristigen Rückstellungen im Buchungskreis der MA 2 um rd. 1.500,-- EUR zu hoch ausgewiesen waren. Dazu teilte die MA 2 dem StRH Wien mit, künftig durchgehend auf eine korrekte Rückstellungsberechnung zu achten.

Ergänzend war anzumerken, dass die MA 2 die Rückstellungen für nicht konsumierte Zeitguthaben grundsätzlich aus Daten der Zeiterfassungssoftware SES ermittelte und folglich nur Daten aus jenen Dienststellen Berücksichtigung fanden, welche SES einsetzten⁵⁵. Diese Festlegung wurde aus verwaltungsökonomischen Überlegungen getroffen und war für den StRH Wien auch angesichts der fortlaufenden Ausrollung von SES auf weitere Dienststellen nachvollziehbar.

Rückstellungsspiegel

5.14.16 Der Rechnungsabschluss 2023 hatte nach Maßgabe der Anlage 6q VRV einen Rückstellungsspiegel zu umfassen, aus dem der Anfangs- und Endstand der Rückstellungen und die ergebniswirksamen Veränderungen im Finanzjahr ersichtlich sind. Zur näheren Betrachtung der Rückstellungsveränderungen stellte der StRH Wien nachfolgend den als Anlage zum Rechnungsabschluss ausgewiesenen Rückstellungsspiegel dar:

Tabelle 45: Anlage 6q VRV - Rückstellungsspiegel

Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	Finanzjahr 2023 in Mio. EUR			RA 2023 in Mio. EUR
		Dotierung (+)	Verbrauch (-)	Auflösung (-)	
Rückstellungen für Abfertigungen	219,28	0,02	-	8,02	211,27
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	418,21	0,00	-	5,57	412,65
Rückstellungen für Haftungen	-	-	-	-	-
Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1,15	-	-	0,11	1,04
Rückstellungen für Pensionen	46.059,97	-	-	1.347,85	44.712,11

⁵⁵ Außerdem wurden auch Zeitguthaben aus der MA 49 und der MA 68 in die Rückstellungsberechnung einbezogen.

Bezeichnung	RA 2022 in Mio. EUR	Finanzjahr 2023 in Mio. EUR			RA 2023 in Mio. EUR
		Dotierung (+)	Verbrauch (-)	Auflösung (-)	
Sonstige langfristige Rückstellungen	-	255,98	-	19,84	236,14
Summe Langfristige Rückstellungen	46.698,61	256,00	-	1.381,39	45.573,23
Rückstellungen für Prozesskosten	1,90	-	-	0,03	1,87
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	45,19	26,38	-	45,19	26,38
Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	154,66	7,89	-	0,01	162,54
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	9,65	0,68	-	0,34	9,98
Summe Kurzfristige Rückstellungen	211,39	34,94	-	45,57	200,77
Summe Rückstellungen	46.910,00	290,95	-	1.426,95	45.774,00

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Laut dem Rückstellungsspiegel kam es im Finanzjahr 2023 zu Dotierungen in Höhe von 290,95 Mio. EUR und zur Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 1.426,95 Mio. EUR. Ein Rückstellungsverbrauch wurde - wie schon in den Vorjahren - nicht ausgewiesen, obwohl nach den Erläuterungen zur VRV 2015 der direkten Verbuchungsmethode⁵⁶ folgend die Darstellung eines solchen vorgesehen war. Demnach wurde auch im Finanzjahr 2023 bei der Verbuchung der Rückstellungen dem Kontierungsleitfaden und damit der indirekten Buchungsmethode (ertragswirksame Auflösung der Rückstellung und Aufwandsbuchung) gefolgt.

Laut Auskunft der MA 5 hatte die indirekte Verbuchungsmethode nicht zuletzt im Hinblick auf die ESGV-konforme Darstellung Eingang in den Kontierungsleitfaden gefunden, wenngleich damit der Nachteil einherging, dass der Verbrauch nicht unmittelbar auswertbar und darstellbar war. So war auch der Spalte „Verbrauch“ der Anlage 6q VRV im Kontierungsleitfaden keine Gruppe zugeordnet.

Mit der 2. Novelle zur VRV 2015 vom April 2023 wurde vor dem Hintergrund dieser Problematik die Anlage 6q VRV dahingehend abgeändert, als die bisherigen Spalten „Verbrauch“

⁵⁶ Bei einem Rückstellungsverbrauch sollten finanzierungswirksame Aufwendungen erfasst und die zuvor belasteten nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen (bzw. ergebniswirksam dotierte Rückstellung) entlastet werden. Nur die Auflösung einer nicht (mehr) benötigten Rückstellung wäre als nicht finanzierungswirksamer (bzw. ergebniswirksamer) Ertrag zu erfassen.

und „Auflösung“ künftig in einer Spalte „Auflösung inkl. Verbrauch“ zusammengefasst werden. Die abgeänderte Anlage 6q VRV wird durch die Stadt Wien ab dem Rechnungsabschluss 2024 Verwendung finden.

5.15 Passive Rechnungsabgrenzung

5.15.1 Nach § 72 HO 2018 waren passive Rechnungsabgrenzungen für solche Geschäftsfälle vorzunehmen, bei denen die Einzahlung im abgelaufenen Finanzjahr stattfand, der Ertrag jedoch künftigen Finanzjahren wirtschaftlich zuzuordnen war. Im Unterschied zum § 13 Abs. 7 VRV 2015 bestimmte die HO 2018 mit 5.000,-- EUR eine um die Hälfte herabgesetzte Wertgrenze pro Geschäftsfall. Unterhalb dieser Wertgrenze war keine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Weitergehende spezifische Vorgaben bzgl. der passiven Rechnungsabgrenzungen bestanden nicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die über die gleichnamige Gruppe 390 verrechneten Buchwerte der Position F.IV.1 Passive Rechnungsabgrenzung:

Tabelle 46: F.IV Passive Rechnungsabgrenzung

Position	Gruppe	Bezeichnung	RA 2022	RA 2023	Veränderung	
			in Mio. EUR	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %
F.IV.1	390	Passive Rechnungsabgrenzung	187,45	173,72	-13,72	-7,3
Summe Passive Rechnungsabgrenzung			187,45	173,72	-13,72	-7,3

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Der Buchwert der passiven Rechnungsabgrenzungen reduzierte sich im Finanzjahr 2023 insbesondere aufgrund von Rückgängen in den Buchungskreisen der MA 2 und MA 5 um 13,72 Mio. EUR bzw. 7,3 % auf 173,72 Mio. EUR. Während die MA 2 passive Lohn- und Gehaltsabgrenzungen gegenüber dem Gesundheitsverbund in Höhe von 23,55 Mio. EUR auflöste, verringerten sich im Buchungskreis der MA 5 die Abgrenzungen hinsichtlich der periodengerechten Verteilung von Aufgeldern (Agien) iVm Finanzinstrumenten und Finanzschulden.

Festzustellen war weiters, dass im Finanzjahr 2023 im Buchungskreis der MA 48 eine passive Rechnungsabgrenzung für den erhaltenen Zweckzuschuss des Bundes betreffend Gebührenbremse von 32,23 Mio. EUR gebildet wurde. Laut den im Rechnungsabschluss 2023

enthaltenen Erläuterungen größerer Abweichungen zum Voranschlag erfolgte die Abwicklung dieses kurzfristig beschlossenen Zweckzuschusses aus verwaltungsökonomischen Gründen über den Ansatz 8520, Müllbeseitigung.

6. Haftungen

6.1 Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV)

6.1.1 Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen des gemäß VRV 2015 zu erstellenden Haftungsnachweises waren die Anlage 6r VRV (bestehend aus einem Formular mit Fußnoten) und die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene Verordnung des Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018. Mit letztgenannter Verordnung wurden u.a. die Inhalte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht wurden (HOG - Vereinbarung), umgesetzt. Das Wesen einer Haftung bestand demnach - unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses - darin, dass die Haftungsgeberin bzw. der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden konnte.

In der Anlage 6r VRV waren grundsätzlich die Haftungen einzeln einschließlich der im Finanzjahr eingetretenen Veränderungen auszuweisen, wobei gleichartige Haftungen auch zu Gruppen zusammengefasst dargestellt werden konnten. Die Spalte Haftungsrahmen war optional zu befüllen und wurde leer belassen, da lt. Auskunft der MA 5 zum Rechnungsabschlussstichtag 31. Dezember 2023 im Bereich der Wohnbauförderungsdarlehen über die zugezählten Darlehen hinaus kein zusätzlicher Haftungsrahmen bestand.

6.1.2 Der Haftungsnachweis gliederte sich in Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG und Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art. 15a Vereinbarung HOG. Teil A untergliederte sich in Haftungen der Gebietskörperschaft (= Summe A) und in Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (= Summe B), die abschließend zu einer Gesamtsumme zu addieren waren.

Gemäß einer Fußnote zur Anlage 6r VRV war allerdings der Ausweis der Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 (Teil A, Summe B) im Haftungsnachweis optional, wobei gegebenenfalls darauf hinzuweisen war, dass sich die Angaben in Anlage 6r VRV nur auf die Gebietskörperschaft selbst bezogen. In der Verordnung des

Wiener Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen wurde diesbezüglich festgelegt, dass sämtliche Haftungen der Gemeinde Wien (einschließlich der Haftung gemäß § 2 Sparkassengesetz) im Rechnungsabschluss auszuweisen waren, während sämtliche Haftungen von außerbudgetären Einrichtungen gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen waren. Folglich machte die Gemeinde Wien von der Möglichkeit der Darstellung der Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 im Haftungsnachweis keinen Gebrauch, weshalb diese Haftungen im Finanzschuldenbericht (einem Anhang zum Rechnungsabschluss) ausgewiesen wurden.

Im Teil B der Anlage 6r VRV waren jene Haftungen der Gebietskörperschaften anzuführen, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten waren bzw. für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind und daher keine Relevanz für die Haftungsanrechnung auf die Obergrenze hatten.

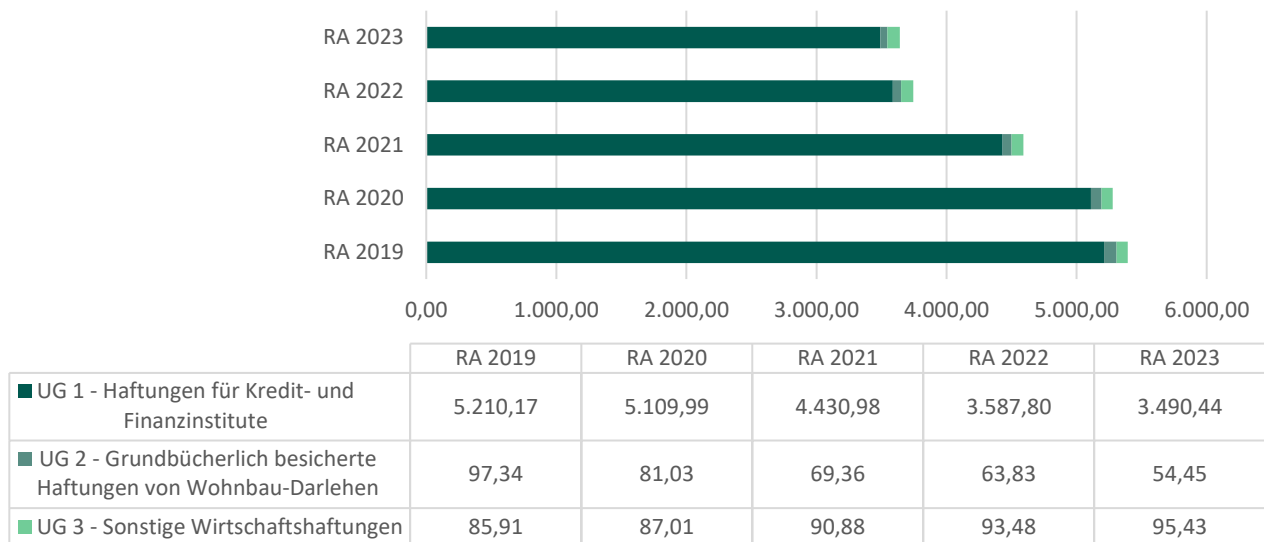
6.1.3 Im Zuge der Rechnungsabschlussprüfung 2023 führten die rechnerische Prüfung der Anlage 6r VRV - Haftungsnachweis sowie die Abgleiche mit dem Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2022 und mit den im ELAK abrufbaren externen Prüfungsnachweisen zu keinen Beanstandungen. Der Gesamtbetrag der im Haftungsnachweis dargestellten Haftungen der Stadt Wien (Teil A, Summe A) verringerte sich im Finanzjahr 2023 um 104,78 Mio. EUR bzw. 2,8 % auf 3,64 Mrd. EUR.

Die größte Haftungsposition betraf die in der Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute dargestellte Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG, die im Vergleich zum Vorjahr um 97,36 Mio. EUR auf 3,49 Mrd. EUR zurückging. Die Haftungspositionen der Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftung von Wohnbau-Darlehen verzeichneten ebenfalls eine rückläufige Entwicklung und betragen zum Rechnungsabschlussstichtag 2023 in Summe 54,45 Mio. EUR (Rechnungsabschluss 2022: 63,83 Mio. EUR).

In der Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen verzeichneten drei Positionen hingegen einen Anstieg der Haftungen, sodass es in dieser Untergruppe insgesamt zu einer Erhöhung der Haftungen um 1,95 Mio. EUR bzw. 2,1 % auf 95,43 Mio. EUR kam. Erwähnenswert war, dass ein Anteil von 86,8 % der sonstigen Wirtschaftshaftungen des Finanzjahres 2023 (d.s. 82,87 Mio. EUR) auf den Verein Wiener Symphoniker entfiel.

6.1.4 Hinsichtlich der Entwicklung und Verteilung der Haftungen auf die genannten drei Untergruppen der iSd Art. 15a Vereinbarung HOG relevanten Haftungspositionen wird auf nachfolgende Abbildung verwiesen (Beträge in Mio. EUR):

Abbildung 13: Verteilung der Haftungen in den Jahren 2019 bis 2023 nach Untergruppen (UG) - Teil A



Quelle: Rechnungsabschlüsse der Bundeshauptstadt Wien für die Jahre 2019 bis 2023, Darstellung: StRH Wien

Der Abbildung 13 zufolge sank der Haftungsstand der Stadt Wien von 5,39 Mrd. EUR per 31. Dezember 2019 um 1,75 Mrd. EUR bzw. 32,5 % auf 3,64 Mrd. EUR per 31. Dezember 2023. Der Rückgang der Haftungen in diesem Zeitraum war positiv zu bewerten und im Wesentlichen auf die Entwicklung der Untergruppe 1 bzw. der Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG zurückzuführen.

6.1.5 Wie bereits bei der Rechnungsabschlussprüfung 2021 festgestellt, wurden im Finanzjahr 2020 drei Beschlüsse des Gemeinderates hinsichtlich der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG gefasst, die Zusagen von Bürgschaftsvolumen der Stadt Wien von insgesamt 15 Mio. EUR betrafen. Konkret umfassten diese 8 Mio. EUR im Rahmen der Coronaüberbrückungsaktionen I und II sowie 7 Mio. EUR im Rahmen der Wachstumsaktion, wobei diese Mittel im Fall der Inanspruchnahme der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG als Bürgin in Form eines Gesellschafterzuschusses abzudecken waren.

Nach Ansicht des StRH Wien waren diese Zusicherungen als Entschädigungs- bzw. Rückbürgschaften der Stadt Wien zugunsten der genannten Bank zu qualifizieren und fielen somit unter den weiten Haftungsbegriff der Verordnung des Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018. Aus diesem Grund wurde der MA 5 im Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2021 empfohlen, diese Haftungen in den Haftungsnachweis - Anlage 6r VRV unter Teil A - Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute aufzunehmen. In ihrer Stellungnahme hielt die MA 5 entgegen, dass die Zusicherungen aus ihrer Sicht keine Haftungen darstellten, weshalb die Empfehlung des StRH Wien nicht umgesetzt würde.

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung erhob der StRH Wien, dass im Finanzjahr 2023 auf Basis dieser Zusicherungen von der Stadt Wien zwei Gesellschafterzuschüsse mit einem Gesamtbetrag von rd. 118.300,-- EUR u.a. zur Abdeckung von Bearbeitungskosten ausbezahlt wurden. Die geplante Nichtumsetzung der Empfehlung durch die MA 5 nahm der StRH Wien zwar zur Kenntnis, blieb aber bei seiner bereits oben geäußerten Rechtsansicht.

6.1.6 Im Haftungsnachweis wurde - wie bereits oben erwähnt - der optional auszufüllende Abschnitt des Teils A, Summe B „Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG“ nicht befüllt. Diesbezüglich wurde am Ende der Anlage 6r VRV auf die haftungsrelevanten Erläuterungen betreffend die Haftungen der außerbudgetären Einheiten im Finanzschuldenbericht verwiesen.

6.1.7 Die im Haftungsnachweis ausgewiesene Haftungsobergrenze von 14,59 Mrd. EUR, die mit Verordnung des Gemeinderates vom 6. Oktober 2022 betreffend die Feststellung der Wertgrenzen für das Jahr 2023 bekannt gegeben wurde, konnte vom StRH Wien nachvollzogen werden. Aufgrund des Umstandes, dass die Haftungen der außerbudgetären Einheiten nicht dargestellt waren, enthielt der Haftungsnachweis mit den ausgewiesenen 24,94 % nur einen Teilausnutzungsstand in Prozent zur Haftungsobergrenze. Im Vergleich zum Teilausnutzungsstand des Jahres 2022 von 28,26 % war auch hier eine Verbesserung um 3,32 %-Punkte feststellbar.

Der exakte Ausnutzungsstand in Prozent der Haftungsobergrenze gemäß der Verordnung des Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen unter Berücksichtigung der optional weggelassenen Haftungen der außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 wurde im Finanzschuldenbericht 2023 dargestellt (s. Punkt 6.2.1). Im Übrigen war festzustellen,

dass für die Stadt Wien keine Haftungspositionen iSd Teil B der Anlage 6r VRV bestanden und demgemäß der betreffende Anlagenabschnitt nicht zu befüllen war.

6.2 Ausweis von Haftungen im Finanzschuldenbericht 2023

6.2.1 Über die Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gemäß ESVG 2010 iSd Art. 15a Vereinbarung HOG gab der Punkt 2.14 des Finanzschuldenberichts 2023 Auskunft, in welchem eine Haftung der Vereinigten Bühnen Wien GmbH für den Verein Wiener Kammeroper von 0,28 Mio. EUR (Finanzschuldenbericht 2022: 0,30 Mio. EUR) angeführt wurde.

Unter Einbeziehung dieser Haftung ergab sich ein gesamter Ausnutzungsstand in Prozent gemäß der Verordnung des Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen von 24,94 %, der infolge der geringen zusätzlichen Haftungssumme der ESVG-Einheiten dem Teilausnutzungsstand in Prozent entsprach.

6.2.2 Nicht in die Haftungsobergrenze mit einzurechnen aber auszuweisen, waren nach der diesbezüglichen Verordnung des Gemeinderates vom 15. November 2018 Haftungen von Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die nicht der Gemeinde Wien gemäß ESVG 2010 zugerechnet wurden⁵⁷. Für diese Unternehmungen waren im Finanzschuldenbericht 2023 - wie bereits im Vorjahr - keine Haftungen ausgewiesen, was der StRH Wien anhand deren Jahresabschlüsse 2023 verifizieren konnte.

7. Anlagen - Kernhaushalt samt Unternehmungen gemäß § 71 WStV

7.1 Grundsätzliches

7.1.1 Gemäß § 1 Abs. 2 VRV 2015 waren die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen erstellten Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse der wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen, die eigene Wirtschaftspläne erstellen aber keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen. Weiters waren diese Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf 1. Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen,

⁵⁷ Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal

wofür die Anlagen 1e VRV Darstellung - Ergebnishaushalt nach § 1 Abs. 2 sowie 1f VRV Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 vorgesehen waren. Zudem waren weitere Anlagen zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

Nach den Erläuterungen zur VRV 2015 waren die betreffenden Rechnungs- bzw. Jahresabschlüsse in die Gliederung nach Anlage 1e VRV und 1f VRV überzuleiten, wobei auf eine Anpassung der Ansatz- und Bewertungsregeln verzichtet werden konnte. Eine Befüllung der weiteren Anlagen war jedoch nur insofern vorgesehen, als Angaben aus diesen Rechenwerken ersichtlich waren. Als Zweck dieser gemeinsamen Darstellung wurde die Veranschaulichung der Gesamtverantwortung der Gebietskörperschaft, unabhängig von ihrem öffentlichen oder marktwirtschaftlichen Wirken, genannt.

Auch nach Auffassung des StRH Wien ermöglichten diese Anlagen einen groben Gesamtüberblick über die Ertrags- und Vermögenslage der Gemeinde Wien. Einschränkend auf die Aussagekraft dieser Darstellungen wirkten sich jedoch die nicht vorgesehene Konsolidierung⁵⁸ und die aus der Verwendung unterschiedlicher Rechnungslegungssysteme resultierenden Unschärfen aus.

7.1.2 Im Bereich der Stadt Wien waren die drei Unternehmungen gemäß § 71 WStV, u.zw. Stadt Wien - Wiener Wohnen, Wien Kanal und der Gesundheitsverbund, wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen iSd § 1 VRV 2015. Sie besaßen keine eigene Rechtspersönlichkeit und waren daher Teil der Gemeinde Wien (bzw. des Magistrats); ihr Vermögen wurde aber vom übrigen Gemeindevermögen gesondert verwaltet.

Nach ihren Statuten hatten die Unternehmungen Jahresabschlüsse unter sinngemäßer Anwendung der Gliederungsvorschriften des UGB zu erstellen. Der StRH Wien stellte fest, dass die jeweiligen Jahresabschlüsse 2023 von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft wurden und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen waren.

⁵⁸ z.B. hinsichtlich gegenseitiger Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von Transferzahlungen bzw. Investitionszuschüssen zwischen dem Kernhaushalt und den Unternehmungen gemäß § 71 WStV

§ 71 WStV um 106,22 Mio. EUR auf -198,55 Mio. EUR (Finanzjahr 2022: -4,83 Mrd. EUR) verschlechterte. Nur der Gesundheitsverbund wies im Geschäftsjahr 2023 mit 14,20 Mio. EUR ein positives Ergebnis aus, wohingegen Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal einen Verlust von 88,77 Mio. EUR bzw. 31,65 Mio. EUR verzeichneten. Hinsichtlich näherer Informationen zur operativen Gebarung der drei Unternehmungen gemäß § 71 WStV war auf deren im Internet⁵⁹ veröffentlichte Jahresabschlüsse hinzuweisen.

Unter Berücksichtigung der Rücklagengebarung und der Verlustvorträge aus Vorjahren der drei Unternehmungen ergab sich im Finanzjahr 2023 ein Nettoergebnis nach diesen Posten von insgesamt -844,65 Mio. EUR.

7.3 Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015 (Anlage 1f)

7.3.1 In der folgenden Tabelle wird die Anlage 1f VRV des Rechnungsabschlusses 2023 dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 48: Darstellung - Vermögenshaushalt nach § 1 Abs. 2 VRV 2015

Aktiva bzw. Passiva Position/ <i>sinnmäßige Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen</i>	Gesamt- haushalt (bzw. Kernhaushalt)	Stadt Wien - Wiener Wohnen	Wien Kanal	Gesund- heits- verbund	Summe der Gebiets- körperschaft
Immaterielle Vermögenswerte/ <i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>	24,99	0,00	0,04	108,38	133,40
Sachanlagen/ <i>Sachanlagen</i>	17.306,71	8.874,12	1.492,21	4.520,29	32.193,34
Aktive Finanzinstrumente und Beteiligungen/ <i>Finanzanlagen</i>	10.695,12	178,48	34,92	8,74	10.917,27
Vorräte/ <i>Vorräte</i>	44,12	-	4,17	100,01	148,30
Forderungen/ <i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und latente Steuern</i>	5.344,81	156,45	14,64	731,21	6.247,11
Kurzfristiges Finanzvermögen/ <i>Wertpapiere und Anteile</i>	56,82	-	-	-	56,82
Liquide Mittel/ <i>Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</i>	1.987,62	142,05	247,33	809,30	3.186,31
Aktive Rechnungsabgrenzung/ <i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	468,19	18,90	267,58	2,71	757,38
Summe Aktiva	35.928,39	9.370,01	2.060,90	6.280,64	53.639,94

⁵⁹ <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/index.html>

Aktiva bzw. Passiva Position/ <i>sinngemäße Entsprechung bei wirtschaftlichen Unternehmungen</i>	Gesamt- haushalt (bzw. Kernhaushalt)	Stadt Wien - Wiener Wohnen	Wien Kanal	Gesund- heits- verbund	Summe der Gebiets- körperschaft
Nettovermögen (Ausgleichsposten)/ <i>Eigenkapital</i>	-21.351,86	5.831,22	1.303,68	-284,49	-14.501,45
Investitionszuschüsse/ <i>Investitionskostenzuschüsse</i>	435,52	134,96	36,52	4.846,64	5.453,65
Rückstellungen/ <i>Rückstellungen</i>	45.774,00	434,75	544,91	911,46	47.665,12
Finanzschulden, Verbindlichkeiten/ <i>Verbindlichkeiten</i>	10.897,01	2.841,59	171,47	687,22	14.597,28
Passive Rechnungsabgrenzungen/ <i>Rechnungsabgrenzungsposten</i>	173,72	127,49	4,32	119,81	425,34
Summe Passiva	35.928,39	9.370,01	2.060,90	6.280,64	53.639,94

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Für die Befüllung der Anlage 1f VRV waren die Vermögensrechnung des Kernhaushalts sowie die Bilanzen aus den Jahresabschlüssen der drei Unternehmungen gemäß § 71 WStV heranzuziehen. Auch hier waren im Zuge eines Abgleiches die ausgewiesenen Werte anhand der diesbezüglichen Grundlagen verifizierbar.

7.3.2 Der Tabelle zufolge betrug das Bilanzvolumen der Gebietskörperschaft zum Rechnungsabschlussstichtag 2023 insgesamt 53,64 Mrd. EUR und lag damit um 434,13 Mio. EUR über der Bilanzsumme des Jahres 2022 von 53,20 Mrd. EUR. Wie schon im Vorjahr hatten die Unternehmungen gemäß § 71 WStV wesentlichen Einfluss auf die in der Anlage 1f VRV zusammengefasste Bilanzsumme der Gebietskörperschaft, zumal sich die Aktiv- bzw. Passivseite durch ihre Einbeziehung um 17,71 Mrd. EUR bzw. 49,3 % erhöhte.

Aktivseitig stellte die mit Abstand größte Position das Sachanlagevermögen mit 32,19 Mrd. EUR dar, wovon 14,89 Mrd. EUR und somit etwas weniger als die Hälfte auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV entfielen. Auf der Passivseite verbesserte sich das Nettovermögen der Gebietskörperschaft durch die Berücksichtigung des Eigenkapitals der drei Unternehmungen um 6,85 Mrd. EUR auf -14,50 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: -14,44 Mrd. EUR). Passivseitig stellten die Rückstellungen mit 47,67 Mrd. EUR - konkret die darin enthaltenen Pensionsrückstellungen mit 45,62 Mrd. EUR - die größte Position dar. Der StRH Wien merkte dazu an, dass die Pensionsrückstellungen für Mitarbeitende des Gesundheitsverbundes in Höhe von 14,52 Mrd. EUR im Kernhaushalt dotiert waren,

während die anderen beiden Unternehmungen für Pensionsrückstellungen in ihren eigenen Jahresabschlüssen Vorsorge trafen (s. Punkt 5.14.10).

Die Finanzschulden/Verbindlichkeiten waren mit insgesamt 14,60 Mrd. EUR die zweitgrößte Position. Die darin enthaltenen Finanzschulden der Gebietskörperschaft beliefen sich zum 31. Dezember 2023 auf 12,83 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: 11,47 Mrd. EUR), wovon 2,66 Mrd. EUR (Finanzjahr 2022: 2,64 Mrd. EUR) auf die Unternehmungen gemäß § 71 WStV⁶⁰ entfielen.

7.4 Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o und 6p VRV

7.4.1 Die nachfolgende Übersicht enthält jene Anlagen, in denen sowohl Daten des Kernhaushalts als auch Angaben zu den Unternehmungen gemäß § 71 WStV darzustellen waren. Hinzuweisen war darauf, dass die genannten Anlagen verpflichtend nur insoweit zu befüllen waren, als die dafür notwendigen Informationen aus den Jahresabschlüssen der Unternehmungen ersichtlich waren.

Tabelle 49: Übersicht betreffend die Anlagen 6i, 6m, 6n, 6o und 6p VRV

Anlage	Bezeichnung	Ausweis von Finanzdaten	
		Kernhaushalt	Unternehmungen
Anlage 6i VRV	Leasingspiegel	✓	X
Anlage 6m VRV	Nachweis über aktive Finanzinstrumente	✓	X
Anlage 6n VRV	Einzelnachweis über aktive Finanzinstrumente	✓	X
Anlage 6o VRV	Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	X	X
Anlage 6p VRV	Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten	✓	X

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Tabelle zeigt, dass in Bezug auf den Kernhaushalt vier der fünf Anlagen und hinsichtlich der Unternehmungen keine dieser Anlagen mit Finanzdaten befüllt waren. Bezüglich der den Kernhaushalt betreffenden Finanzdaten war auf den Berichtsabschnitt 5 zu verweisen.

Der StRH Wien überprüfte in der Folge auf Grundlage der Daten des Kernhaushalts und der Jahresabschlüsse der drei Unternehmungen, ob eine ordnungsgemäße Befüllung der fünf

⁶⁰ Bei dieser Betrachtung blieben Darlehen von Stadt bzw. Land Wien an die Unternehmungen gemäß § 71 WStV unberücksichtigt.

Anlagen vorlag. Dabei war festzustellen, dass die Angaben in den genannten Anlagen grundsätzlich ordnungsgemäß waren, zumal der StRH Wien aus den angeführten Quellen auch keine anderen Informationen ableiten konnte.

7.4.2 Zur Anlage 6i VRV - Leasingspiegel ergaben die Erhebungen, dass der Gesundheitsverbund gemäß Rechnungsabschluss-Erlass 2023 den Bestand von Finanzierungsleasing- und Operating Leasing-Verpflichtungen⁶¹ für die Befüllung der Anlage 6i VRV zum 31. Dezember 2023 der MA 5 meldete, dessen Aufnahme in den Leasingspiegel jedoch wie in den Vorjahren unterblieb. Die MA 5 begründete dies erneut damit, dass im Jahresabschluss 2023 des Gesundheitsverbundes darüber keine ausreichenden Informationen ersichtlich waren.

Der StRH Wien hielt dazu fest, dass der Gesundheitsverbund zwar im Jahresabschluss 2023 nähere Erläuterungen zu Verpflichtungen aus Operating Leasing-Verträgen auswies, aber diese Informationen nicht ausreichten, um den Nachweiserfordernissen der VRV 2015 gerecht zu werden. In formeller Hinsicht lag daher eine korrekte Befüllung der Anlage 6i VRV vor.

An dieser Stelle war anzumerken, dass in den Jahresabschlüssen nach UGB der Ausweis von Informationen in der für die Befüllung der oben genannten Anlagen benötigten Tiefe bzw. Detaillierung nicht verpflichtend und demnach auch nicht üblich war. Die Vorgabe der VRV 2015 bzgl. der Ableitbarkeit von Informationen aus den Jahresabschlüssen als Voraussetzung für die Aufnahme in die Anlagen war somit eng gefasst und führte dazu, dass bei den Unternehmungen gemäß § 71 WStV vorliegende Sachverhalte (z.B. die erwähnten Operating Leasing-Verpflichtungen) nicht dargestellt wurden.

7.4.3 Abschließend wies der StRH Wien darauf hin, dass die Darstellung der Anlagen 6i, 6m, 6n und 6p VRV des im Internet veröffentlichten Rechnungsabschlusses von dem im Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschluss zur Zeit der Prüfung insofern abwich, als die Nennung der drei Unternehmungen gemäß § 71 WStV in den genannten vier Anla-

⁶¹ Darin enthalten waren drei Finanzierungsleasing-Verpflichtungen (Pflegewohnhäuser Meidling, Leopoldstadt und Simmering) mit einem Buchwert von insgesamt 79,90 Mio. EUR und drei Operating Leasing-Verpflichtungen (Klinik Favoriten Modulgebäude, Klinik Ottakring Modulgebäude Z-OP und ein Kfz-Leasing) mit einem jährlichen Leasingentgelt von 6,16 Mio. EUR.

gen fehlte. Nach Angaben der MA 5 entstanden diese Darstellungsfehler bei der Aufbereitung des gemeinderätlich genehmigten Rechnungsabschlussdokuments zur barrierefreien Veröffentlichung auf der Website der Stadt Wien.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 5, den im Internet veröffentlichten Rechnungsabschluss 2023 hinsichtlich der Darstellungsfehler in den Anlagen 6i, 6m, 6n und 6p VRV zu berichtigen. Zudem sollte künftig stärker als bisher auf eine fehlerfreie Veröffentlichung des genehmigten Rechnungsabschlussdokuments im Internet geachtet werden.

Die **Stellungnahme** zu dieser Empfehlung wurde im Punkt Zusammenfassung der Empfehlungen eingearbeitet.

8. Rechnungsquerschnitt und ÖStP 2012

8.1 Rechnungsquerschnitt

8.1.1 Nach § 52 Abs. 2 HO 2018 bzw. § 37 VRV 2015 war dem Rechnungsabschluss die Anlage 5b VRV - Rechnungsquerschnitt anzuschließen, welche den Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaft gemäß ÖStP 2012 auszuweisen hatte. Die für den Querschnitt relevanten Daten wurden dabei aus dem Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt gezogen.

In der gemeinsamen Vollständigkeitserklärung der MA 5, MA 6, MA 01 und MA 2 wurde bzgl. der Anlage 5b VRV darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Empfehlung des VR-Komitees⁶² eine gemäß VRV 2015 abweichende Version der Anlage 5b VRV zur Darstellung des Rechnungsquerschnittes Anwendung fand (s.a. Punkt 2.6). Dazu wurden anstatt der Querschnitts-Kennzahlen der Anlage 3b VRV die MVAG herangezogen, wobei die MA 6 die Anlagenerstellung mithilfe des Berichtstools Cognos wahrnahm.

⁶² vgl. Empfehlungen des VR-Komitees vom 17. September und 23. Oktober 2019

Weiters merkte die MA 5 in der Einleitung des Rechnungsabschlusses 2023 an, dass die Berechnung des „Maastricht-Ergebnisses“ aufgrund der Anlage 5b VRV weiterhin nicht einwandfrei funktionierte, sodass es hier zu größeren Abweichungen kam. Im Rahmen der 2. Novelle zur VRV 2015 vom April 2023 wurden in Abstimmung mit der Statistik Austria einige Verbesserungen an der Anlage 5b VRV vorgenommen, welche ab dem Finanzjahr 2024 zur Anwendung kommen werden. Die Auswirkungen in der Praxis bleiben jedoch abzuwarten, da lt. Angaben der MA 5 einige grundsätzliche Problemstellungen im Zusammenhang mit der Querschnittsberechnung im System der VRV 2015 nicht behoben werden konnten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine zusammengefasste Darstellung des dem Rechnungsabschluss 2023 beigefügten Rechnungsquerschnittes:

Tabelle 50: Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b VRV)

Rechnungsquerschnitt auf Basis der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria			
Bezeichnung	Gesamthaushalt bzw. Kernhaushalt in Mio. EUR	Haushalt ohne Quasi-KG ¹ in Mio. EUR	Quasi-KG in Mio. EUR
Summe 1 (Mittelaufbringung: Erträge bzw. Einzahlungen und erhaltene Kapitaltransfers)	16.914,22	16.176,69	737,53
Summe 2 (Mittelverwendung: Aufwendungen)	17.097,29	16.578,56	518,73
Summe 3 (Vermögensbildung: Sachanlagevermögen inkl. Vorräte)	634,48	609,99	24,49
Saldo = Summe 1 - Summe 2 - Summe 3	-817,55	-1.011,86	194,31
Überrechnung Quasi-KG außerhalb des Sektors Staat gemäß ESG	-	-	182,20
Finanzierungssaldo Kernhaushalt („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)		-829,66	

¹ Bei Quasi-KG handelt es sich um eine Abkürzung für Quasi-Kapitalgesellschaft, wobei damit im Fall der Stadt Wien die im Abschnitt 85 bis 89 verrechneten Dienststellen (Betriebe) bezeichnet werden.

Quelle: Rechnungsabschluss 2023, Darstellung: StRH Wien

Die Ermittlung des Finanzierungssaldos auf Grundlage dieser Version des Rechnungsquerschnittes und auf Basis der Daten der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria ergab für das Finanzjahr 2023 einen vorläufigen Betrag von -829,66 Mio. EUR. Der Finanzierungssaldo verbesserte sich somit gegenüber dem im Voranschlag 2023 ausgewiesenen Saldo von -1.379,20 Mio. EUR um 549,54 Mio. EUR.

8.1.2 Zur weiteren Berechnung des Finanzierungssaldos lt. ESVG 2010 wurde der Anlage 5b VRV eine Überleitungstabelle Rechnungsabschluss 2023, wie sie aufgrund des ÖStP 2012 bislang angewendet wurde, angefügt. Dieser Tabelle zufolge betrug der Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 für Wien -1.401,13 Mio. EUR, wobei hinsichtlich seiner konkreten Ermittlung auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen wird.

8.2 Haushaltsergebnis und Schuldenstand gemäß ÖStP 2012

8.2.1 Nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 2 B-VG sollten durch die Haushaltsführung der Gebietskörperschaften das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht sichergestellt und nachhaltig geordnete Haushalte angestrebt werden. Bund, Länder und Gemeinden hatten daher ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren. Im ÖStP 2012 wurden vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts konkrete Verpflichtungen der Gebietskörperschaften zur Haushaltsdisziplin vereinbart.

Neben Regeln über Haftungsobergrenzen, zur mittelfristigen Finanzplanung und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung umfassten diese u.a. die als Maastricht-Kriterien bekannten Vorschriften zur gesamtstaatlichen Begrenzung des jährlichen Haushalts- bzw. Maastricht-Saldos (auf maximal 3 % des BIP), des öffentlichen Schuldenstandes bzw. der Schuldenquote (auf maximal 60 % des BIP) sowie des strukturellen Defizits (maximal 0,5 % des BIP).

Bis zum Ende des Jahres 2016 bildete der Maastricht-Saldo die zentrale Steuerungsgröße. Im Fall des Maastricht-Saldos wurde der Beitrag der Gebietskörperschaften in Prozent des nominellen BIP zwischen Bund und Ländern (inkl. Wien) aufgeteilt, wobei der Saldo der Gemeinden landesweise ausgeglichen sein musste. Ab dem Jahr 2017 wurde diese Größe durch den auch als Schuldenbremse bezeichneten strukturellen Saldo abgelöst, um den Effekt von Konjunkturschwankungen und finanziellen Einmalmaßnahmen zu neutralisieren. Dem wurde entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo für den Gesamtstaat Österreich insgesamt -0,45 % des nominellen BIP nicht unterschritt. Von diesem strukturell zulässigen Defizit entfielen -0,10 % auf Länder (inkl. Wien) und Gemeinden.

Der ÖStP 2012 sah weiters vor, dass die Berechnung der Kennzahlen zur Einhaltung der Fiskalregeln von der Statistik Austria auf Basis der von den Gebietskörperschaften gemel-

deten Haushaltsergebnisse und des von ihr ermittelten BIP vorzunehmen war. Dabei waren auch jene Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträger einzubeziehen, die lt. ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen waren. Erwähnenswert war, dass die Mitwirkung an der Einhaltung der Stabilitätsziele durch die ESVG-Einheiten primär in deren Einflussbereich lag.

8.2.2 Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der Statistik Austria mit Stand 22. März 2024 an die MA 5 übermittelten Haushaltsergebnisse der Stadt Wien gemäß ESVG 2010 für die Jahre 2019 bis 2023. Während die Daten der Jahre 2019 bis 2022 grundsätzlich die endgültigen Werte darstellten, handelte es sich bei den Ergebnissen des Jahres 2023 um die (vorläufigen) Daten der Frühjahrsnotifikation der Statistik Austria (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 51: Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern) in den Jahren 2019 bis 2023

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	290,480	-1.214,182	-2.661,407	-315,172	-1.011,791
Saldo aus den Positionen, die Einnahmen oder keine Ausgaben sowie Ausgaben oder keine Einnahmen lt. ESVG 2010 sind	-152,589	271,385	1.619,876	219,449	-389,334
Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Kernhaushalt	137,914	-942,797	-1.041,569	-95,723	-1.401,125
außerbudgetäre Einheiten, soweit sie dem Sektor Staat und dem Verantwortungsbereich von Wien zurechenbar sind	49,588	204,386	171,920	242,573	82,099
Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Wien (ohne Kammern)	187,502	-738,411	-869,649	146,850	-1.319,026

Quelle: MA 5 bzw. Statistik Austria, Darstellung: StRH Wien

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, erfuhren die in den Jahren 2019 bis 2023 ermittelten Finanzierungssalden des Kernhaushalts durch die Berücksichtigung der gemäß ESVG 2010 zu bereinigenden Positionen in den Jahren 2020 bis 2022 eine positive Veränderung. Die hohe Korrektur im Finanzjahr 2021 gründete sich hauptsächlich auf die durchgeführten Änderungen der Bewertungen von Straßenbauten infolge einer Empfehlung des StRH Wien gemäß Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020. Ungeachtet dessen war der Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Kernhaushalt ab dem Jahr 2020 negativ und erreichte im Finanzjahr 2023 mit -1.401,13 Mio. EUR den höchsten negativen Saldo.

Die Anrechnung der außerbudgetären ESVG-Einheiten führte in allen Jahren jeweils zu einer Verbesserung des für den ÖStP 2012 relevanten Finanzierungssaldos. Der StRH Wien merkte an, dass die positive Veränderung des Jahres 2022 primär auf angesetzte Werte iVm dem Gesundheitsverbund sowie dem Wiener Gesundheitsfonds zurückzuführen war.

Im Jahr 2023 errechnete sich ein Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 - Wien (ohne Kammern) in Höhe von -1.319,03 Mio. EUR.

8.2.3 Nach dem ÖStP 2012 wurde für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund) aus deren Vertreterinnen bzw. Vertretern beim BMF ein Österreichisches Koordinationskomitee gebildet. Eine Aufgabe dieses Koordinationskomitees war u.a. die Feststellung der endgültigen Höhe des strukturellen Stabilitätsbeitrages der Gebietskörperschaften bzw. von Wien inkl. ESGV-Einheiten, der Einmaleffekte und der zyklischen Budgetkomponente.

8.2.4 Mit Beschluss des Rates der Mitgliedsstaaten der EU auf Ebene der Finanzministerinnen bzw. Finanzminister wurde am 23. März 2020 aufgrund der weltweiten COVID-19-Pandemie die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltene generelle Ausweichklausel (sogenannte „General Escape Clause“) aktiviert, wodurch die Fiskalregeln dieses Paktes für die Jahre 2020 bis 2022 de facto außer Kraft getreten waren. Mit Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. Mai 2022 wurde festgehalten, dass die bisherige Vorgangsweise für die Jahre 2020 bis 2022 auch für das Jahr 2023 anzuwenden war. Aufgrund des Art. 11 ÖStP 2012 waren von den Organen der EU genehmigte Ausnahmen von Fiskalregeln analog auf den ÖStP 2012 anzuwenden.

Für den ÖStP 2012 bzw. dessen Zielvorgaben bedeutete die Aktivierung dieser Ausweichklausel, dass das Haushaltsergebnis des Jahres 2023 ebenso die Ziele des ÖStP 2012 definitionsgemäß erfüllte, somit sämtliche Fiskalregeln als eingehalten galten und daher keine Sanktionsverfahren stattfanden. Da demgemäß nach dem ÖStP 2012 in den Jahren 2020 bis 2023 keine Abweichungen festzustellen waren, erfolgten auch keine Buchungen auf dem jeweiligen Kontrollkonto. Ein entsprechender Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees erfolgte am 27. März 2023.

Vor diesem Hintergrund stellte daher der StRH Wien auch im Rahmen der diesjährigen Rechnungsabschlussprüfung fest, dass der zuvor errechnete Finanzierungssaldo lt. ESGV 2010 - Wien (ohne Kammern) für das Finanzjahr 2023 lediglich zur Information diene und demnach keine Rechtsfolgen nach sich zog.

8.2.5 Nach den Vorgaben des ÖStP 2012 sollten Bund, Länder und Gemeinden die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP senken und darunter belassen. Solange der öffentliche Schuldenstand den Referenzwert von 60 %

des nominellen BIP überstieg, sollten Bund, Länder und Gemeinden landesweise ihren Schuldenstand jährlich nach Maßgabe detaillierter Festlegungen verringern.

In der nachfolgenden Tabelle werden die von der Statistik Austria mit Stand 20. März 2024 an die MA 5 übermittelten Berechnungen bzw. Werte der Schuldenstände gemäß ESVG 2010 der Stadt Wien für die Jahre 2019 bis 2022 sowie vorläufig für das Jahr 2023 dargestellt (Beträge in Mio. EUR):

Tabelle 52: Beitrag der Gemeinde Wien zum öffentlichen Schuldenstand gemäß ESVG 2010 in den Jahren 2019 bis 2023

Bezeichnung	2019	2020	2021	2022	2023
Kernhaushalt	6.691	7.791	9.074	8.828	10.170
Finanzierungsleasing, Anlage 6i VRV ¹	-	15	19	18	19
Kurzfristiges Darlehen U-Bahn-Bau ²	212	169	166	-	-
Schlüsseleinheiten (ESVG)	705	688	675	655	655
<i>davon Gesundheitsverbund</i>	407	390	373	356	356
<i>davon WIENER LINIEN GmbH & Co KG</i>	115	120	125	125	125
<i>davon Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.</i>	10	7	6	1	1
<i>davon wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung</i>	-	-	-	1	1
<i>davon Wiener Gesundheitsfonds</i>	-	-	-	-	-
<i>davon Fonds Soziales Wien</i>	-	-	-	-	-
<i>davon Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien</i>	173	171	170	173	173
Sonstige außerbudgetäre Einheiten	11	23	14	19	19
Wiener Kammern	15	11	318	318	318
Wien: Abschnitt 85 - 89	-9	-6	-3	-1	-1
Darlehen der Gemeinde an Gemeinde/Bundeseinheiten	-195	-196	-190	-191	-191
Gesamt	7.429	8.496	10.073	9.646	10.991

¹ Im Jahr 2019 war die Verpflichtung aus dem PPP-Projekt "Campus Gertrude Fröhlich Sandner" im Kernhaushalt als Finanzschuld ausgewiesen; ab dem Jahr 2020 wurde das Projekt dem Finanzierungsleasing zugeordnet.

² Zurechnung des Vorfinanzierungsrahmens des Bundes durch die Statistik Austria bis zum Jahr 2021; ab dann wurden diese Verbindlichkeiten von der Statistik Austria nicht mehr der Stadt Wien zugerechnet (s.a. Punkt 5.12).

Quelle: MA 5 bzw. Statistik Austria, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle ersichtlich, stieg der Gesamtschuldenstand inkl. ESVG-Einheiten der Gemeinde Wien in den Jahren 2019 bis 2022 um 2,22 Mrd. EUR auf 9,65 Mrd. EUR an, was

einer Steigerung von 29,8 % entsprach. Die Jahre 2020 und 2021 verzeichneten primär infolge der Entwicklungen im Kernhaushalt mit 14,4 % bzw. 18,6 % die größten Schuldenanstiege im Betrachtungszeitraum, welche aber aufgrund der oben beschriebenen Aktivierung der Ausweichklausel nicht sanktionsrelevant waren. Im Jahr 2022 verringerte sich der Gesamtschuldenstand inkl. ESGV-Einheiten insbesondere aufgrund der Schuldenreduktion im Kernhaushalt um 427 Mio. EUR bzw. 4,2 % auf 9,65 Mrd. EUR.

Im Finanzjahr 2023 stieg der vorläufige Gesamtschuldenstand inkl. ESGV-Einheiten um 1,35 Mrd. EUR bzw. 13,9 % auf 10,99 Mrd. EUR, was aber aufgrund der oben beschriebenen Aktivierung der Ausweichklausel ebenfalls nicht sanktionsrelevant war.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass in den vorigen Darstellungen die Unternehmungen gemäß § 71 WStV Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal ausgeklammert blieben, da diese nicht den ESGV-Einheiten zuzurechnen waren.

8.2.6 Abschließend merkte der StRH Wien an, dass mit 30. April 2024 neue EU-Fiskalregeln in Kraft traten, die die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherstellen sollen und das Ausgabenwachstum in das Zentrum der haushaltspolitischen Überwachung rücken. Das neue Fiskalregelwerk sah dabei vor, dass EU-Mitgliedsstaaten mit einem Maastricht-Defizit über 3 % des BIP bzw. einem öffentlichen Schuldenstand über 60 % des BIP von der Europäischen Kommission einen länderspezifischen Referenzpfad erhalten.

Der von der Europäischen Kommission für Österreich vorgelegte Referenzpfad beschränkte das maximal zulässige nominale Nettoausgabenwachstum bei einem vierjährigen Anpassungszeitraum auf durchschnittlich 2,6 % pro Jahr bzw. sah eine entsprechende jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos⁶³ um 0,5 %-Punkte vor. Angesichts dieser Vorgaben war für Österreich und damit auch für die Bundesländer und Gemeinden bis zum Jahr 2028 ein nicht unbeachtlicher Konsolidierungsbedarf abzuleiten. Der StRH Wien wird bei künftigen Rechnungsabschlussprüfungen die Auswirkungen dieser - im Prüfungszeitraum noch nicht konkretisierten - neuen Regelungen auf die Stadt Wien und deren Einhaltung im Auge behalten.

⁶³ Der Primärsaldo wird grundsätzlich zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Budgetpolitik herangezogen und ist als Finanzierungssaldo abzüglich der Zinsausgaben für die Staatsschuld (bzw. ohne Konjunktur- und Einmaleffekte) definiert.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

9.1 Empfehlungen an die MA 5

Empfehlung Nr. 1:

Im Sinn der Vorgaben des Kontierungsleitfadens wäre zu prüfen, künftig Strafen aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960 anstelle auf dem Ansatz 0105, Verwaltungsstrafen auf dem Ansatz 6120, Gemeindestraßen auszuweisen (s. Punkt 2.3.5).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird das Ausweisen von Strafen aufgrund der Straßenverkehrsordnung 1960 im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 prüfen.

Empfehlung Nr. 2:

Gemeinsam mit der MA 6 sollte in Zusammenarbeit mit den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen eine zeitnahe Bereinigung der betroffenen Ansätze sichergestellt werden, um künftig die Einholung und Freigabe von Vollständigkeitserklärungen für nicht mehr verrechnungsrelevante Ansätze zu vermeiden (s. Punkt 2.6.2).

Stellungnahme der MA 5:

Für den Umgang mit ausgelaufenen Ansätzen wurden gemeinsam mit der MA 6 bereits im Jahr 2023 umfassende Festlegungen getroffen. Inwiefern die Umsetzung dieser

Festlegungen die Generierung der Vollständigkeitserklärungen verursachte bzw. ob die Generierung der Vollständigkeitserklärungen vermeidbar ist, wird näher überprüft.

Empfehlung Nr. 3:

Vor dem Hintergrund des hohen Buchungsvolumens sollte die Verrechnungspraxis im Zusammenhang mit der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemeinsam mit der MA 6 im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 evaluiert werden. Weiters wäre aus Transparenzgründen im Rechnungsabschluss bzw. in der Anlage 6t VRV ein Hinweis aufzunehmen, dass die dargestellten Umsatzsummen nicht nur Gebarungsfälle gemäß § 12 VRV 2015, sondern auch haushaltsinterne Verrechnungen und technische Umbuchungen enthalten (s. Punkt 3.4.2).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird mit der MA 6 die Verrechnungspraxis im Zusammenhang mit der nicht voranschlagswirksamen Gebarung evaluieren und solange in den dargestellten Umsatzsummen auch haushaltsinterne Verrechnungen und technische Umbuchungen enthalten sind, entsprechende Hinweise im Rechnungsabschluss bzw. in der Anlage 6t VRV aufnehmen.

Empfehlung Nr. 4:

Die Erklärung zum Projektausweis und seine Bezeichnung im Voranschlag und Rechnungsabschluss wären dahingehend abzuändern, dass der Zweck des Projektausweises

(d.h. der Ausweis von übergeordneten Projekten, deren Finanzierung gemäß § 103 WStV anstelle von Bezirksmittel durch Zentralmittel erfolgt) auch für Dritte erkennbar wird (s. Punkt 5.1.3).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 wird die Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 5:

Der im Internet veröffentlichte Rechnungsabschluss 2023 wäre hinsichtlich der Darstellungsfehler in den Anlagen 6i, 6m, 6n und 6p VRV zu berichtigen. Zudem sollte künftig stärker als bisher auf eine fehlerfreie Veröffentlichung des genehmigten Rechnungsabschlussdokuments im Internet geachtet werden (s. Punkt 7.4.3).

Stellungnahme der MA 5:

Die MA 5 hat die Darstellungsfehler im veröffentlichten Rechnungsabschluss 2023 berichtigen lassen.

Der Rechnungsabschlussentwurf ist gemäß WStV vier Wochen vor der Beratung durch den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung hat gemäß den Vorgaben des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes barrierefrei zu erfolgen. Eine Vertragspartnerin der MA 53 führt üblicherweise die Nachbearbeitung von PDFs hinsichtlich Barrierefreiheit für die Stadt Wien durch, kann die Leistung aufgrund der Größenordnung des Dokuments aber nicht anbieten. Aus diesem Grund hat sich eine Mit-

arbeitende der MA 5 das erforderliche Wissen angeeignet, um innerhalb von nur vier Arbeitstagen das aus rd. 50 unterschiedlichen Berichten zusammengestellte 704 Seiten umfassende Dokument barrierefrei im Internet bereitstellen zu können.

Da aktuell keine Möglichkeit gesehen wird, derartige Darstellungsfehler automationsunterstützt zu finden bzw. zu verunmöglichen, ist - um diese zu vermeiden - eine lückenlose Kontrolle des barrierefreien Dokuments erforderlich. Die hierzu benötigte Zeit muss im ohnehin straffen Erstellungsprozess des Rechnungsabschlusses eingespart werden. Die MA 5 wird in den Zeitplänen für die Erstellung der künftigen Rechnungsabschlüsse die erforderliche Zeit für diese Arbeit vorsehen. Gleiches gilt für den Voranschlagsentwurf, der rd. 600 Seiten umfasst. Im Fall eines Doppelbudgets sind zwei Dokumente dieses Umfanges hinsichtlich Barrierefreiheit nachzubearbeiten.

9.2 Empfehlungen an die MA 6

Empfehlung Nr. 1:

Aus Gründen der Gebarungssicherheit sollte die Buchhaltungsabteilung 5 im Rahmen künftiger stichprobenartiger Überprüfungen der von der MA 28 übermittelten Eigenbelege bzw. Zahlungsanordnungen die noch umzusetzende Möglichkeit der Einsichtnahme in die zugrunde liegenden Geschäftsfälle im ELAK verwenden (s. Punkt 2.3.6.1).

Stellungnahme der MA 6:

Die Buchhaltungsabteilung 5 wird aus Gründen der Gebahrungssicherheit nach Umsetzung der Empfehlung durch die MA 28 die stichprobenweise Prüfung der von der MA 28 übermittelten Eigenbelege bzw. Zahlungsanordnungen durchführen. Die Zahlungsanordnung für die Eigenbelege der MA 28 wird im SAP-Workflow erfolgen. Die Eigenbelege werden mittels Workflow an die MA 28 geroutet und von einer zeichnungsberechtigten Person der MA 28 freigegeben.

Empfehlung Nr. 2:

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sollten künftig die SAP-Rechte zum Buchen nach der Buchungssperre nur mehr im notwendigen zeitlichen Ausmaß zugeteilt werden (s. Punkt 2.4.3).

Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird aufgrund der notwendigen Nacharbeiten die SAP-Rechte zum Buchen nach der Buchungssperre spätestens zwei Arbeitstage danach nachweislich sperren. Der Termin wurde im Terminplan der Service Applikation des Rechnungs- und Abgabewesens (SARA) aufgenommen.

Empfehlung Nr. 3:

Gemeinsam mit der MA 5 sollte in Zusammenarbeit mit den jeweils anordnungsbefugten Dienststellen eine zeitnahe Bereinigung der betroffenen Ansätze sichergestellt

werden, um künftig die Einholung und Freigabe von Vollständigkeitserklärungen für nicht mehr verrechnungsrelevante Ansätze zu vermeiden (s. Punkt 2.6.2).

Stellungnahme der MA 6:

Für den Umgang mit ausgelaufenen Ansätzen wurden gemeinsam mit der MA 5 bereits im Jahr 2023 umfassende Festlegungen getroffen. Inwiefern die Umsetzung dieser Festlegungen die Generierung der Vollständigkeitserklärungen verursachte bzw. ob die Generierung der Vollständigkeitserklärungen vermeidbar ist, wird näher überprüft.

Empfehlung Nr. 4:

Zur Sicherstellung eines korrekten Ausweises des Ergebnishaushaltes sollte auf die Buchhaltungsabteilungen dahingehend eingewirkt werden, dass künftig in Zusammenarbeit mit den anordnungsbefugten Dienststellen durchgängig eine korrekte Verbuchung von Investitionszuschüssen nach Maßgabe der VRV 2015 bzw. der HO 2018 erfolgt (s. Punkt 3.2.2.2).

Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 erinnert die anordnungsbefugten Dienststellen regelmäßig an die korrekte Verbuchung von Investitionszuschüssen. Zudem wird bzw. wurde den anordnungsbefugten Dienststellen ein Leitfaden zur VRV-konformen Verbuchung zur Verfügung gestellt.

Empfehlung Nr. 5:

Vor dem Hintergrund des hohen Buchungsvolumens sollte die Verrechnungspraxis im Zusammenhang mit der nicht voranschlagswirksamen Gebarung gemeinsam mit der MA 5 im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 evaluiert werden. Weiters wäre aus Transparenzgründen im Rechnungsabschluss bzw. in der Anlage 6t VRV ein Hinweis aufzunehmen, dass die dargestellten Umsatzsummen nicht nur Gebarungsfälle gemäß § 12 VRV 2015, sondern auch haushaltsinterne Verrechnungen und technische Umbuchungen enthalten (s. Punkt 3.4.2).

Stellungnahme der MA 6:

Die MA 6 wird gemeinsam mit der MA 5 nach der Umsetzung des Projektes SAP S/4-HANA die Verrechnungspraxis im Zusammenhang mit der nicht voranschlagswirksamen Gebarung im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 evaluieren.

Empfehlung Nr. 6:

Um künftig einen korrekten Ausweis der kurzfristigen Forderungen auf Positionsebene im Vermögenshaushalt sicherzustellen, möge bei den erforderlichen Umbuchungen der Forderungen aus Verwaltungsstrafen in die Position B.1.3 Sonstige kurzfristige Forderungen auf eine fehlerfreie Verrechnung geachtet werden (s. Punkt 5.6.4).

Stellungnahme der MA 6:

Die zuständige Buchhaltungsabteilung wird künftig ein verstärktes Augenmerk auf die erforderlichen Umbuchungen der Forderungen aus Verwaltungsstrafen in die Position B.I.3 Sonstige kurzfristige Forderungen legen.

9.3 Empfehlungen an die MA 28

Empfehlung Nr. 1:

Die Förderrichtlinie für Abstellanlagen auf öffentlichem Grund wäre der aktuellen Förderpraxis anzupassen. Unabhängig davon sollte der Buchhaltungsabteilung 5 der MA 6 gemeinsam mit den Zahlungsanordnungen die Möglichkeit der Einsichtnahme auf die im ELAK erfassten Gebahrungsfälle eingeräumt werden (z.B. durch Hinzufügen eines Links zur Zahlungsanordnung), damit diese eine den Haushaltsvorschriften entsprechende Prüfung der Zahlungsanordnungen durchführen kann (s. Punkt 2.3.6.1).

Stellungnahme der MA 28:

Diese Empfehlung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die MA 28 wird die Anpassung der Förderrichtlinie in die Wege leiten und sich hinsichtlich der Möglichkeit der Einsichtnahme mit den relevanten Dienststellen ins Einvernehmen setzen.

Empfehlung Nr. 2:

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wären die Überlegungen zur Neuorganisation der Aufstellung und Erhaltung von Fahrrad- und Scooterabstellanlagen in Wien voranzutreiben (s. Punkt 2.3.6.2).

Stellungnahme der MA 28:

Diese Empfehlung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt, bestehen bereits Überlegungen zu einer Neuorganisation bzw. werden diese weiterverfolgt.

9.4 Empfehlung an die MA 42

Empfehlung Nr. 1:

Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vermögensausweises wären die in den Materialstammdaten der Vorräte hinterlegten Bewertungsklassen zur Steuerung der Sachkontenfindung zu überprüfen und richtigzustellen. Zudem sollte der mangelhafte Buchwert auf dem Vorratsbestandskonto „Roh-, Hilfs- und Baustoffe in Zustellung“ korrigiert werden (s. Punkt 5.7.3).

Stellungnahme der MA 42:

Der mangelhafte Buchwert war kein Buchungsfehler, sondern resultierte aus einer nicht vorhersehbaren Programmierproblematik bei der technischen Umstellung des Systems von einem bewerteten auf ein unbewertetes Lager. Die Buchungen schienen dadurch in SAP nicht korrekt auf. Dieses technische Problem konnte mittlerweile behoben werden.

9.5 Empfehlungen an die MA 44

Empfehlung Nr. 1:

Die Anlagenbuchführung sollte in Bezug auf die Bäder dahingehend abgeändert werden, dass künftig die Einhaltung des Einzelbewertungsprinzips sowie die Verwendung der Nutzungsdauer gemäß Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle durchgängig gewährleistet ist (s. Punkt 2.3.7.2).

Stellungnahme der MA 44:

Die Anlagenbuchführung wird in Bezug auf die Bäder künftig dahingehend abgeändert, dass die Einhaltung des Einzelbewertungsprinzips sowie die Verwendung der Nutzungsdauer gemäß Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle durchgängig gewährleistet ist.

Empfehlung Nr. 2:

Die SAP-Anlagenstammdaten samt Anlagenbezeichnung der in der Anlagenklasse 4101 - Sonderanlagen erfassten Anlagen (z.B. Freibäder) wären dahingehend zu ergänzen bzw. abzuändern, dass künftig eine unmittelbare Identifikation dieser Anlagegegenstände aus der Anlagenbuchführung für Dritte möglich ist (s. Punkt 2.3.7.3).

Stellungnahme der MA 44:

Die SAP-Anlagenstammdaten samt Anlagenbezeichnung der in der Anlagenklasse 4101 - Sonderanlagen erfassten Anlagen (z.B. Freibäder) werden künftig dahingehend ergänzt bzw. abgeändert, dass eine unmittelbare Identifikation dieser Anlagegegenstände aus der Anlagenbuchführung für Dritte möglich ist.

9.6 Empfehlung an die MA 45

Empfehlung Nr. 1:

Die geleisteten Anzahlungen an die Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH wären um den betragsmäßigen Anteil der im Finanzjahr 2023 übernommenen Anlagen zu bereinigen. Weiters sollte künftig bei den geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Fall der Übernahme von Anlagen auf eine umgehende Anpassung bzw. Reduktion des Buchwertes geachtet werden (s. Punkt 5.3.17).

Stellungnahme der MA 45:

Der Wert für geleistete Anzahlungen für Anlagen wird seitens der MA 45 mit der Wiener Gewässer Management Gesellschaft mbH abgestimmt und gegebenenfalls um den betragsmäßigen Anteil der im Finanzjahr 2023 übernommenen Anlagen bereinigt.

Künftig wird ein besonderes Augenmerk auf geleistete Anzahlungen für Anlagen sowie auf eine Anpassung bzw. Reduktion des Buchwertes gelegt.

9.7 Empfehlungen an die MA 49

Empfehlung Nr. 1:

Die im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung erfolgte Erstbewertung der Grundstücksanlage 19., Himmelstraße 113 sollte unter besonderer Beachtung der im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan festgelegten Widmungsarten korrigiert werden. Zudem wäre im Einvernehmen mit der MA 5 eine entsprechende Richtigstellung des diesbezüglichen Eröffnungsbilanzwertes vorzunehmen (s. Punkt 5.3.13).

Stellungnahme der MA 49:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Im Sinn der haushaltsrechtlichen Vorgaben wären künftig bei haushaltsinternen Vergütungen mangels Bestehens einer Verpflichtung gegenüber Dritten keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden (s. Punkt 5.14.13).

Stellungnahme der MA 49:

Die Empfehlung wird mit dem Rechnungsabschluss 2024 umgesetzt.

9.8 Empfehlungen an die MA 51

Empfehlung Nr. 1:

Die MA 51 als anordnungsbefugte Dienststelle sollte künftig auf eine korrekte Verbuchung bzw. Auflösung von Investitionszuschüssen nach Maßgabe der VRV 2015 bzw. der HO 2018 achten, um einen korrekten Ausweis des Ergebnishaushaltes sicherzustellen (s. Punkt 3.2.2.2).

Stellungnahme der MA 51:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit wäre der im Jahr 2023 erfasste Neuzugang in der Anlagenklasse 4107 - Sonderanlagen ND 14,25 Jahre in die korrekte Anlagenklasse umzubuchen und künftig die Anlagenklasse 4107 nicht mehr zu verwenden (s. Punkt 5.3.9).

Stellungnahme der MA 51:

Die Umbuchung auf die richtige Anlagenklasse wurde bereits durchgeführt und die Anlagenklasse 4107 wird künftig nicht mehr verwendet.

9.9 Empfehlung an die MA 56

Empfehlung Nr. 1:

Die MA 56 als anordnungsbefugte Dienststelle der Ansätze 2102 und 2202 möge dafür Sorge tragen, dass künftig eine korrekte Verrechnung der Dienstgeberanteile zur Pensionsversicherung für das Landeslehrpersonal auf der dafür vorgesehenen Gruppe 581, Dienstgeberbeiträge zur Alterssicherung erfolgt (s. Punkt 4.1.2).

Stellungnahme der MA 56:

Seit August 2024 können die benötigten Daten von der MA 56 direkt aus dem Personal- und Besoldungssystem des Bundes (PM-SAP) abgerufen werden. Die Auswertung wurde für das erste bis dritte Quartal 2024 bereits umgesetzt, die entsprechende Umbuchung veranlasst und von der zuständigen Buchhaltungsabteilung durchgeführt.

9.10 Empfehlung an die MA 69

Empfehlung Nr. 1:

Es sollte die Nachvollziehbarkeit von Grundstücksverschiebungen innerhalb eines Buchungskreises und zwischen Buchungskreisen bei automatisierten Buchungen in SAP gewährleistet werden. Die Erweiterung der Schnittstellensoftware zwischen dem Vorsystem und der Anlagenbuchhaltung in SAP wäre auf Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen und darauffolgend bei der MA 01 in Auftrag zu geben (s. Punkt 5.3.16).

Stellungnahme der MA 69:

Die MA 69 hat der MA 01 bereits die Anforderung einer empfehlungsgemäßen Umprogrammierung der Buchungsautomatik bzw. Umprogrammierung der Anlagenübersicht bekannt gegeben. Seitens der MA 01 wurden am 29. Oktober 2024 Lösungsvorschläge eingebracht. Aktuell wird gemeinsam mit der MA 01 an einer Konkretisierung des Vorhabens und dessen Umsetzungsmöglichkeiten in SAP gearbeitet. Anschließend wird die MA 01 eine Aufwandsschätzung vornehmen und einen ungefähren Zeitpunkt für die mögliche Fertigstellung der Programmierung in Aussicht stellen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im November 2024

10. Anhang: Begriffsbestimmungen

Abschreibung

Bildet den Wertverzehr durch die gebrauchsbedingte Abnutzung eines Vermögensgegenstandes ab, wobei grundsätzlich sämtliche immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und z.T. Kulturgüter) ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind.

Anlagenklasse

Ist ein Bestandteil der Anlagenstammdaten in SAP zur Kategorisierung von Anlagegegenständen mit einer einheitlichen Nutzungsdauer.

Ansatz

Ist die funktionale Untergliederung der Aufgabenbereiche gemäß den Hauptgruppen der Ansätze (0 bis 9) und dient der Zuordnung von Gebarungsfällen.

Anschaffungskosten

Stellen alle Kosten des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes (z.B. neben dem Anschaffungspreis auch Transportkosten, Zölle, Kosten der Inbetriebnahme und Räumungskosten) dar.

Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Method)

Ist ein finanzmathematisches Bewertungsverfahren für Personalrückstellungen auf Basis internationaler Rechnungslegungsstandards.

Barwert

Ist der durch Abzinsung errechnete Wert, den eine künftige Zahlung in der Gegenwart hat.

Bestandskonto

Dient zur buchhalterischen Aufzeichnung aller den Wert eines Vermögensbestandteiles beeinflussenden Sachverhalte.

Buchwert

Ist der Wert, mit dem ein Wirtschaftsgut zum Bilanzstichtag in der Bilanz aktiviert oder als Kapitalposition passiviert ist.

Buchungskreis

Ist eine Einheit bzw. ein Teilbereich im in SAP geführten Rechnungswesen, auf dem die Gebarungsfälle einer Dienststelle verrechnet werden.

Eigene Steuern

Sind Steuern und Abgaben, deren Erträge der Stadt Wien direkt zufließen. Als Gemeinde bzw. Land hat Wien im Rahmen seiner Abgabenhoheit die Möglichkeit, unmittelbar Steuern und Abgaben zu erheben (z.B. Parkmeterabgabe, Hundeabgabe). Bei den bundesgesetzlich zugunsten der Gemeinde oder des Landes geregelten Steuern bestehen solche mit einem vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraum (z.B. Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer) und solche ohne einen Gestaltungsspielraum (z.B. Kommunalsteuer).

Eigenfinanzierungsquote

Gibt Auskunft darüber, wie weit die Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung mit eigenen Mitteln finanziert werden können und inwieweit neue Fremdmittel aufgenommen werden mussten.

ELAK

Ist ein elektronisches System für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur Dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

Ertragsanteile

Sind die auf den Bund, die Bundesländer und Gemeinden entfallenden und durch im Finanzausgleich festgelegte Aufteilungsschlüssel berechneten Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

ESVG 2010

Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) ist das seit September 2014 gültige international kompatible EU-Regelwerk zur Rechnungslegung für eine systematische und detaillierte Beschreibung einer Volkswirtschaft. Ab diesem Zeitpunkt folgen die Datenübertragungen der Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der EU gemäß den ESVG 2010-Regeln.

ESVG-Einheiten

Sind statistische Einheiten, die gemäß ESVG 2010 dem Sektor Staat zuzuordnen sind und demgemäß für die Maastricht-Kriterien „öffentliches Defizit“ und „öffentlicher Schuldenstand“ relevant sind. Erfasst werden dabei institutionelle Einheiten, die zu den Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist und die sich mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren, sowie Einheiten, die hauptsächlich Einkommen und Vermögen umverteilen. Die Unterscheidung zwischen Marktproduzenten und Nichtmarktproduzenten erfolgt dabei anhand des sogenannten 50 %-Kriteriums, wonach Einheiten, die laufend zumindest 50 % ihrer Produktionskosten durch Verkaufserlöse abdecken, nicht dem Sektor Staat angehören.

FinanzOnline

Diese Webapplikation ermöglicht registrierten Steuerpflichtigen den elektronischen Zugang zur Finanzverwaltung.

Finanzrahmen

Er beinhaltet die voraussichtlichen Budgetsalden des Finanzierungshaushaltes je Geschäftsgruppe für die zukünftige Erstellung der Voranschläge. Der Entwurf eines Finanzrahmens ist von der MA 5 auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung für das Voranschlagsjahr und die folgenden 5 Jahre zu erstellen und dem Gemeinderat im Rahmen des Voranschlages zur Genehmigung vorzulegen.

Firmenbuch

Ist ein von den Landesgerichten (in Wien vom Handelsgericht Wien) geführtes öffentliches Verzeichnis zur Offenlegung von Tatsachen, die nach den unternehmensrechtlichen Vorschriften einzutragen sind.

Fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Sind die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

Gruppe

Ist ein dreistelliges Gliederungselement im hierarchisch strukturierten Kontenplan gemäß VRV 2015 zur Verbuchung von Gebarungsfällen.

Inventur

Ist die Erfassung des Istbestandes zur Prüfung auf Vollständigkeit und Zustand z.B. des Sachanlagevermögens.

Investitionszuschuss

Ist die Bezeichnung für von Dritten gewährten Finanzmitteln für Investitionen in das Anlagevermögen und wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Kernmagistrat

Umfasst den Magistrat ohne die Unternehmungen gemäß § 71 WStV.

Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2018

Ein Kommentar des KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung mit umfassenden Erläuterungen zur VRV 2015, der den Gemeinden als Arbeitshilfe dienen soll.

Monatsbezug

Besteht aus dem Gehalt, den ruhegenussfähigen Zulagen, der Kinderzulage und einer allfälligen Teuerungszulage.

MVAG-Code

Ist eine bis zu 4-stellige Nummer, die Positionen der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsgruppen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt bezeichnet.

Nebengebühren

Können neben dem Monatsbezug abhängig von der konkreten Verwendung gebühren und werden vom Stadtsenat festgesetzt (z.B. Überstundenvergütungen, Reisegebühren, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen).

Nettoergebnis

Ist in der Ergebnisrechnung die Differenz aus der Summe der Erträge und Aufwendungen.

Nettoergebnisquote

Diese mit Daten aus dem Ergebnishaushalt berechnete Kennzahl gibt Auskunft, wie weit mit den Erträgen die kommunalen Dienstleistungen und die Infrastruktur bedeckt werden konnten.

Nettofinanzierungssaldo

Ist das Ergebnis der operativen Gebarung (Saldo 1) und der investiven Gebarung (Saldo 2) der Finanzierungsrechnung. Er zeigt, ob die Investitionen durch die laufende Geschäftstätigkeit gedeckt sind oder nicht.

Nettoneuverschuldung

Sie ergibt sich lt. dem Finanzschuldenbericht zum Rechnungsabschluss 2023 aus der Bruttoneuverschuldung abzüglich Tilgungen auf Altfinanzierungen und entspricht somit jenem Betrag, um den die Gesamtverschuldung zum jeweiligen Jahresultimo steigt.

Nicht voranschlagswirksame Gebarung

Einzahlungen, die an Dritte weiterzuleiten sind, und Auszahlungen, die für Rechnung eines Dritten vollzogen werden, sind nicht voranschlagswirksam zu verrechnen. Ferner umfasst sie jene Gebarungsfälle, die nicht endgültig für Rechnung einer Haushaltsstelle zu verrechnen sind oder erst zu einem späteren Zeitpunkt auf einer solchen zur Verrechnung gelangen. Die nicht voranschlagswirksame Gebarung bezieht sich auf den Finanzierungshaushalt.

Nutzungsdauer

Ist jener Zeitraum, in dem ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Gemäß VRV 2015 sind grundsätzlich die in der Anlage 7 VRV - Nutzungsdauertabelle festgelegten Nutzungsdauern anzuwenden.

Öffentliche Sparquote

Ist eine Kennzahl, die das Verhältnis zwischen dem Saldo aus der operativen Gebarung und den Auszahlungen der operativen Gebarung widerspiegelt.

Organschaft

Bedeutet im Umsatzsteuerrecht die Zusammenfassung von rechtlich selbständigen Unternehmen zu einem einzigen Steuersubjekt, bestehend aus einem Organträger und mindestens einer Organgesellschaft.

ÖStP 2012

Ist eine seit dem 1. Jänner 2012 gültige Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Demnach haben Bund, Länder und Gemeinden

ihre Haushalte über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder im Überschuss zu führen; weiters werden darin u.a. Defizitgrenzen für die Ebenen der Gebietskörperschaften festgelegt.

Rücklagen

Sind aus der laufenden Gebarung und aus Vorjahren stammende Budgetmittel, die zur späteren Verwendung für einen bestimmten Zweck angesammelt werden. Im Bereich der Stadt Wien war schon vor der Umstellung auf den 3-Komponenten-Haushalt ein Rücklagenaufbau bzw. Rücklagenbestand durch entsprechende finanzielle Mittel vollumfänglich zu decken.

Rückstellung

Weist ungewisse und (noch) nicht genau bestimmbare Schulden des abgelaufenen oder eines früheren Finanzjahres aus. Die Merkmale der Ungewissheit bzw. der Unbestimmbarkeit können sowohl aus der Entstehung als auch der Höhe nach bestehen. Die noch ungewisse Verbindlichkeit muss zum jeweiligen Stichtag jedoch bereits rechtlich entstanden bzw. wirtschaftlich verursacht worden sein. Eine wesentliche Funktion der Rückstellung ist die periodengerechte Zuordnung von Aufwand in jenes Finanzjahr, in welchem der zugrundeliegende Sachverhalt wirtschaftlich verursacht wurde - unabhängig davon, wann letztendlich die Zahlung zu erfolgen hat. Weiters trägt sie zu einem korrekten und insbesondere vollständigen Ausweis der Schulden bzw. Verpflichtungen in der Vermögensrechnung bei.

SAP

Ist eine Software zur Abwicklung und buchhalterischen Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens, wie z.B. Buchführung, Controlling, Vertrieb, Einkauf, Produktion, Lagerhaltung, Transport und Personalwesen.

Schuldendienstquote

Diese mit Daten des Finanzierungshaushalts berechnete Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Abgaben für den Schuldendienst (Zinszahlungen und Tilgungen) eingesetzt werden muss.

Sterbetafel

Gibt darüber Auskunft, wie sich ein fiktives Kollektiv von Personen aus einer bestimmten Personengruppe erwartungsgemäß durch Tod verringert. Daraus können Aussagen über die Mortalität einer Versichertenpopulation abgeleitet werden.

Substanzerhaltungsquote

Diese Kennzahl beurteilt, in welchem Ausmaß die getätigten Investitionen die Vermögenssubstanz erhalten.

Transferzahlungen

Transfers sind Leistungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht (z.B. Finanzausweisungen, Zuschüsse, Subventionen). Es wird zwischen laufenden Transferzahlungen, die insbesondere für Konsum- oder sonstige laufende Verwendungszwecke bestimmt sind, und Kapitaltransferzahlungen, die ausdrücklich für Investitionszwecke oder sonstigen Vermögenszuwachs bestimmt sind, unterschieden.

Unternehmungen gemäß § 71 WStV

Sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit, ihr Vermögen wird aber vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet; zudem sind sie nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Unternehmungen gemäß § 71 WStV waren im Prüfungs- bzw. Betrachtungszeitraum der Gesundheitsverbund, Stadt Wien - Wiener Wohnen und Wien Kanal.

UDRB-Zinssatz

Ist ein von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichter Zinssatz, welcher der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen entspricht.

Voranschlagswirksame Gebarung

Ist der buchmäßige Nachweis der im Vollzug des Voranschlages anfallenden Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen auf den Haushaltsstellen bzw. den dazugehörigen Gruppen sowie der Vermögensveränderungen.

Vergütungen

Nach der VRV 2015 beziehen sich haushaltsinterne Vergütungen auf Geschäftsfälle innerhalb einer Gebietskörperschaft und sind jedenfalls für tatsächlich erbrachte Leistungen zu

veranschlagen, wenn es sich um Entgelte von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelt.

VR-Komitee

Besteht aus Vertreterinnen bzw. Vertretern des BMF, des Rechnungshofes, der Länder, des Gemeindebundes und des Städtebundes und wurde zum Zweck der gemeinsamen Ausarbeitung von Anpassungen der VRV an künftige Erfordernisse eingerichtet.

VRV 2015

Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und wurde vom Bundesminister für Finanzen am 19. Oktober 2015 kundgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wurde die VRV 2015 dreimal novelliert, wobei die dritte bzw. letzte Novelle am 27. Oktober 2023 verlautbart wurde.

Wirtschaftliches Eigentum

Liegt dann vor, wenn die Gemeinde Wien, ohne zivilrechtliche Eigentümerin zu sein, wirtschaftlich wie eine Eigentümerin über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt und gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.